Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

14.09.2022

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	26.08.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**1-4354/22/15-340**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich	Entscheidung

1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Plan der Stadt Hillesheim für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Stadtrat durch die Stadtbürgermeisterin zugeleitet.

In der Zeit vom 29.08.2022 bis zum 12.09.2022 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

☐ Es wurden folgende Vorschläge durch Einwohner eingebracht:

☐ Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Die Vorsitzende übergibt das Wort an Uwe Hochmann, der den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Plan 202 erläutert. Insbesondere geht er auf die zusätzlichen bzw. nicht geplanten größeren Unterhaltungsmaßnahmen bzw. Investitionen ein. Auch die reduzierten bzw. abzusetzenden Ansätze werden erläutert.
Nähere Erläuterungen ergeben sich aus dem Vorbericht.

Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass im Ergebnishaushalt ein Jahresüberschuss von 30.879 € entsteht.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt +181.849 € abzügl. der ordentlichen Tilgung von 88.550 €, also insgesamt +93.299 €. Die Verbindlichkeit gegenüber der VG nimmt um 209.701 € zu.

Zur Finanzierung der eingeplanten Investitionen ist eine neue Kreditaufnahme von 473.860 € notwendig (Berechnung siehe Vorbericht).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Plan sowie Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Anlage(n):
2022-08-26 1. Nachtrag 2022 Hillesheim als PDF

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hillesheim für das Haushaltsjahr 2022 vom

Der Stadtrat hat auf Grund des § 98 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung, folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung/Kenntnisnahme durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel als Aufsichtsbehörde vom hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	6.347.689,00	250.000,00	0,00	6.597.689,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.544.650,00	22.160,00	0,00	6.566.810,00
der Jahresfehlbetrag	**-196.961,00**			**+30.879,00**
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	**-45.991,00**	**227.840,00**	**0,00**	**+181.849,00**
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.631.720,00	220.270,00	0,00	4.851.990,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.258.750,00	370.100,00	0,00	5.528.850,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**-627.030,00**			**-776.860,00**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**673.021,00**			**595.011,00**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für:

	Euro		Euro
Für das laufende Jahr verzinste Kredite von bisher	405.030,00	auf	473.860,00

Aus Vorjahr 2019 verzinste Kredite von bisher	236.500,00	auf	236.500,00
Aus dem Jahr 2020 verzinste Kredite von bisher	789.350,00	auf	789.350,00
zusammen von bisher	**1.341.290,00**	**auf**	**1.499.710,00**

§§ 3 bis 5

unverändert.

§ 6
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 11.330.065,41 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 11.455.682,41 €, zum 31.12.2020 voraussichtlich 11.264.329,41, zum 31.12.2021 voraussichtlich 10.901.663,41 € und zum 31.12.2022 10.932.542,41 €.

§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

unverändert

§ 8
Wertgrenze für Investitionen

unverändert

Hillesheim,

_____

Gabriele Braun
Stadtbürgermeisterin

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Genehmigt gemäß der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Schreiben vom

54550 Daun,

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Im Auftrage

gez.

Hinweis:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von bis einschließlich

von montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201 öffentlich aus.
Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin beim Sachbearbeiter Uwe Hochmann, Tel.: 06591 13 1035 oder per mail: uwe.hochmann@gerolstein.de.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

VORBERICHT

1.Nachtragshaushalt 2022

der Stadt Hillesheim

Ergebnishaushalt:

Die Erträge im Ergebnishaushalt erhöhen sich um 250.000,00 €, sodass die Erträge nunmehr auf 6.597.689,00 € festgesetzt werden.
Die Aufwendungen erhöhen sich um 22.160,00 €, sodass die Aufwendungen nunmehr auf 6.566.810,00 € festgesetzt werden.
Dies ergibt einen Jahresüberschuss von 30.879,00 €.

Folgende Ursachen haben die Veränderungen:

1. KST-Produkt 6110000000 „Steuern und ähnliche Abgaben“:
   Erfreulicherweise kann die Gewerbesteuer um 250.000,00 € von 1.400.000,00 € auf 1.650.000,00 € erhöht werden.
   Dementsprechend erhöht sich auch die Gewerbesteuerumlage um 22.160,00 € von 124.070,00 € auf 146.210,00 €.

Finanzhaushalt:

Die ordentlichen Einzahlungen im Finanzhaushalt erhöhen sich um 250.000,00 €, sodass die Einzahlungen nunmehr auf 6.352.309,00 € festgesetzt werden.
Die ordentlichen Auszahlungen im Finanzhaushalt erhöhen sich um 22.160,00 €, sodass die Auszahlungen neu auf 6.170.460,00 € festgesetzt werden.
Dies ergibt ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von +181.849,00 €. Von diesem Betrag ist noch die ordentliche Tilgung i.H.v. 88.550,00 € abzuziehen, sodass im FHH ein Jahresüberschuss aus dem „laufenden Geschäft“ von +93.299,00 € entsteht.

Zusätzlich sind im FHH folgende Änderungen veranschlagt:

Investitionen:

1. KST-Produkt 1142 InvestNr. 15-1142-01 Liegenschaften
   Zusätzliche Veranschlagung in diesem Nachtrag:
   -Für das Baugebiet "Klauswieschen" Bahndamm muss zusätzlicher Grunderwerb i.H.v. 140.000 € getätigt werden.

2. KST-Produkt 54100 Gemeindestraßen

-InvestNr. 15-5410-14 Mauer „Koblenzer Straße B 421“
Die Maßnahme wird 2022 nicht umgesetzt und ist somit komplett abzusetzen. Für das Jahr 2023 wird eine neue Kalkulation durchgeführt und die Maßnahme neu veranschlagt.

-InvestNr. 15-5410-16 Endausbaum „Auf dem Kreuz“
-das Ausschreibungsergebnis beträgt insgesamt 256.000 € für die Maßnahmen Endausbau "Auf dem Kreuz" und "Stefansweg"
-der Anteil für die Maßnahme "Auf dem Kreuz" beträgt 50 % = 128.000 €

-InvestNr. 15-5410-17 Endausbau „Stefansweg“
-das Ausschreibungsergebnis beträgt insgesamt 256.000 € für die Maßnahmen "Endausbau "Auf dem Kreuz" und "Stefansweg
-der Anteil für die Maßnahme "Stefansweg" beträgt 50 % = 128.000 €

-InvestNr. 15-5410-20 Baugebiet „Gabrielenweg“
-gemäß Ausschreibungsergebnis haben sich die Ansätze wie nachfolgend geändert:
-Vorstufenausbau bisher 150.000 €, jetzt für den Endausbau 126.000 €
-VG-Werke Abwasser (Erweiterung Ortssammler) 85% von bisher 106.000 € = 90.000 €, jetzt 85% von 111.811,96 € = gerundet 95.000 €
-VG-Werke Wasser (Erweiterung Versorgungsleitung) 70% von bisher 11.000 € = 8.000 €, jetzt 70% von 16.376,50 € = gerundet 11.500 €
-Veranschlagung insgesamt bisher = 248.000 €, jetzt neue Veranschlagung insgesamt = 232.500 €

-InvestNr. 15-5410-25 Baugebiet „Auf dem Graben“ neuer Abschnitt
neue Ansätze:
2022: Straßenbau = 150.000 €, Ingenieurleistungen = 20.000 €, Wasser/Abwasser = 200.0000 €, also insgesamt = 370.000 €

-InvestNr. 15-5410-27 Gewerbegebiet „Kylltal“
-die Maßnahme wird 2022 nicht umgesetzt und im Jahr 2023 neu veranschlagt

-InvestNr. 15-5410-28 „Fahrradabstellanlagen“
-die Maßnahme wurde durch die Kommunalaufsicht nicht genehmigt und wird nicht umgesetzt. Die Beträge sind abzusetzen.

-InvestNr. 15-5410-31 Baugebiet „Auf dem Graben“ Altbestand
-beim Altbestand des Baugebiet "Auf dem Graben" in Bolsdorf soll der Endausbau durchgeführt werden (90.000 €)
-es fallen 90% Beiträge an. Die Veranlagung wird ab 2025 erfolgen

3. KST-Produkt 5521 „Gewässerunterhaltung“

   InvestNr. 15-5521-01 Aktion Blau „Hillesheimer Bach“:
   -Es werden Mehrkosten bis 20 % des Ursprungsansatz als förderfähig anerkannt. Es werden Mehrkosten von ca. 295.000 € erwartet, sodass die neuen Ansätze wie folgt lauten:
   Kosten = 1.795.000 € (bisher 1.500.000 €), Zuwendung = 1.597.500 € (bisher 1.332.000 € der zuwendungsfähigen Kosten) zuzügl. 90 % der Mehrkosten 295.000 €) = 265.500 €, also insgesamt = 1.597.500 €)

4. KST-Produkt „Wirtschaftswege“

   InvestNr. 15-5559-02 WiWeg „Am alten Sportplatz“ (Ausbau)
   -Gemäß Bew.-Bescheid vom 01.07.2021 75 % Förderung der zuwendungsfähigen Kosten von 122.638,73 € (ursprüngliche Veranschlagung)
   -inzwischen liegt das Ausschreibungsergebnis vor. Gegenüber der Kostenschätzung muss ein Betrag von 13.000 € nachfinanziert werden.
   -der Zuschussgeber hat auch für die Mehrkosten von 13.000 € eine 75%ige Förderung in Aussicht gestellt, sodass die Förderung nunmehr 101.730 € beträgt.
   -der verbleibende Eigenanteil von 36.020 € wird aus der SRL WiWege entnommen.
   -Demnach ist für diese Maßnahme keine neue Kreditaufnahme notwendig.

   Finanzierung

   Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Gegenüberstellung der Investitionszuwendungen zu den Auszahlungen für Investitionen weist ein Finanzierungssaldo von -776.860,00 € aus.
Zu beachten ist, dass 63.000 € Beiträge „Gartenstraße“, 63.000 € Beiträge „Im Buchgarten“ und 81.000 € Beiträge Baugebiet „Auf dem Graben“ Altbestand erst ab dem Jahr 2024 bzw. später kassenwirksam werden und somit vorzufinanzieren sind. Ebenso wird die Zuwendung für die Ladeinfrastruktur Elektrofahrzeuge von 96.000 € erst 2023 kassenwirksam und ist auch vorzufinanzieren Um diese Beträge vermindert sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die neue Kreditaufnahme beträgt 473.860 € (776.860 € abzügl. 303.000 €).

Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Die Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit beträgt 683.561 € und setzt sich zusammen aus der neuen Kreditaufnahme von 473.860 und der Zunahme der Verbindlichkeit gegenüber der VG von 209.701 € (Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von +181.849 € abzügl. der ordentlichen Tilgung von 88.550 € zuzügl. vorzufinanzierende Maßnahmen 2022 i.H.v. 303.000 €). Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. 88.550 € setzt sich zusammen aus der ordentlichen Tilgung.
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt 595.011 €.

Die Finanzierung stellt sich insgesamt wie folgt dar:

-Liquiditätskredit = -209.701 € (einschl. vorzufinanzierende Maßnahmen)

+Saldo der ordentl. Ein- und Auszahlung	=	+181.849 €
-abzügl. ordentl. Tilgung	=	-88.550 €
Gesamt	**=**	**+ 93.299 € (für Haushalt 2022)**
-vorzufinanzierende Maßnahmen		-303.000 €
insgesamt		**-209.701 €**

-Investitionskredit = 473.860 €

+Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 776.860 €
+abzügl. Investitionseinzahlung Beiträge f. Maßnahmen Folgejahre	+ 303.000 €
Investitionskredit insgesamt	**473.860 €**

Haushaltsausgleich:
Da der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt ausgeglichen aufgestellt sind, wird der Haushaltsausgleich erreicht.

1. Nachtrag 2022 Stadt Hillesheim

Gesamtergebnishaushalt

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
E 01	Steuern und ähnliche Abgaben	3.607.050,68	3.606.900,00	3.725.100,00	250.000,00	3.975.100,00	3.725.100,00	3.725.100,00 3.725.100,00
E 02	Zuwendungen, allg.Umlagen u.sonst. Transfererträge	337.528,70	405.645,00	440.790,00	0,00	440.790,00	390.790,00	390.790,00 390.790,00
E 04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	110.270,64	121.350,00	93.450,00	0,00	93.450,00	93.550,00	93.550,00 93.550,00
E 05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	220.398,20	266.523,00	361.148,00	0,00	361.148,00	361.148,00	361.148,00 361.148,00
E 06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	45.440,73	35.501,00	104.601,00	0,00	104.601,00	104.601,00	104.601,00 104.601,00
E 07	Sonstige laufende Erträge	165.657,68	134.090,00	1.616.600,00	0,00	1.616.600,00	116.600,00	116.600,00 116.600,00
E 08	**Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit**	**4.486.346,63**	**4.570.009,00**	**6.341.689,00**	**250.000,00**	**6.591.689,00**	**4.791.789,00**	**4.791.789,00 4.791.789,00**
E 09	Personal - und Versorgungsaufwendungen	322.539,55	325.365,00	379.410,00	0,00	379.410,00	385.715,00	392.515,00 398.310,00
E 10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	950.576,70	971.050,00	2.511.280,00	0,00	2.511.280,00	885.280,00	850.280,00 841.580,00
E 11	Abschreibungen	330.067,01	384.250,00	384.250,00	0,00	384.250,00	384.250,00	384.250,00 383.770,00
E 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendg	2.875.056,39	3.124.370,00	3.127.840,00	22.160,00	3.150.000,00	3.127.840,00	3.127.840,00 3.127.840,00
E 14	Sonstige laufende Aufwendungen	182.173,76	118.660,00	131.580,00	0,00	131.580,00	83.080,00	83.080,00 83.080,00
E 15	**Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit**	**4.660.413,41**	**4.923.695,00**	**6.534.360,00**	**22.160,00**	**6.556.520,00**	**4.866.165,00**	**4.837.965,00 4.834.580,00**
E 16	**Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit**	**-174.066,78**	**-353.686,00**	**-192.671,00**	**227.840,00**	**35.169,00**	**-74.376,00**	**-46.176,00 -42.791,00**
E 17	Zins- und sonstige Finanzerträge	11.716,75	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00 6.000,00
E 18	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	9.342,00	14.980,00	10.290,00	0,00	10.290,00	9.950,00	9.610,00 9.270,00
E 19	**Saldo der Zins- und sonst. Finanzerträge und Finanzaufwendungen**	**2.374,75**	**-8.980,00**	**-4.290,00**	**0,00**	**-4.290,00**	**-3.950,00**	**-3.610,00 -3.270,00**
E 20	**Ordentliches Ergebnis**	**-171.692,03**	**-362.666,00**	**-196.961,00**	**227.840,00**	**30.879,00**	**-78.326,00**	**-49.786,00 -46.061,00**
E 23	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)**	**-171.692,03**	**-362.666,00**	**-196.961,00**	**227.840,00**	**30.879,00**	**-78.326,00**	**-49.786,00 -46.061,00**

1. Nachtrag 2022 Stadt Hillesheim

Gesamtfinanzhaushalt

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 01	Steuern und ähnliche Abgaben	3.588.528,16	3.606.900,00	3.725.100,00	250.000,00	3.975.100,00	3.725.100,00	3.725.100,00 3.725.100,00
F 02	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	358.811,71	235.615,00	270.760,00	0,00	270.760,00	220.760,00	220.760,00 220.760,00
F 03	Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.909,88	49.200,00	21.300,00	0,00	21.300,00	21.400,00	21.400,00 21.400,00
F 05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	226.261,41	266.523,00	361.148,00	0,00	361.148,00	361.148,00	361.148,00 361.148,00
F 06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.221,86	7.501,00	76.601,00	0,00	76.601,00	76.601,00	76.601,00 104.601,00
F 07	Sonstige laufende Einzahlungen	133.382,25	141.400,00	1.641.400,00	0,00	1.641.400,00	141.400,00	141.400,00 113.400,00
F 08	**Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**4.333.115,27**	**4.307.139,00**	**6.096.309,00**	**250.000,00**	**6.346.309,00**	**4.546.409,00**	**4.546.409,00 4.546.409,00**
F 09	Personal- und Versorgungsauszahlungen	261.515,27	323.865,00	367.310,00	0,00	367.310,00	373.615,00	380.415,00 386.210,00
F 10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.034.348,41	971.050,00	2.511.280,00	0,00	2.511.280,00	885.280,00	850.280,00 841.580,00
F 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	2.812.043,96	3.124.370,00	3.127.840,00	22.160,00	3.150.000,00	3.127.840,00	3.127.840,00 3.127.840,00
F 13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 14	Sonstige laufende Auszahlungen	138.336,36	118.660,00	131.580,00	0,00	131.580,00	83.080,00	83.080,00 83.080,00
F 15	**Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe F 09 bis F 14)**	**4.246.244,00**	**4.537.945,00**	**6.138.010,00**	**22.160,00**	**6.160.170,00**	**4.469.815,00**	**4.441.615,00 4.438.710,00**
F 16	**Saldo d. lfd. Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**86.871,27**	**-230.806,00**	**-41.701,00**	**227.840,00**	**186.139,00**	**76.594,00**	**104.794,00 107.699,00**
F 17	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	10.447,75	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00 6.000,00
F 18	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	9.342,00	14.980,00	10.290,00	0,00	10.290,00	9.950,00	9.610,00 9.270,00
F 19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und-auszahlungen**	**1.105,75**	**-8.980,00**	**-4.290,00**	**0,00**	**-4.290,00**	**-3.950,00**	**-3.610,00 -3.270,00**
F 20	**Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen**	**87.977,02**	**-239.786,00**	**-45.991,00**	**227.840,00**	**181.849,00**	**72.644,00**	**101.184,00 104.429,00**
F 21	**Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 22	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 23	**Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**87.977,02**	**-239.786,00**	**-45.991,00**	**227.840,00**	**181.849,00**	**72.644,00**	**101.184,00 104.429,00**
F 24	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	82.332,81	1.653.840,00	1.811.720,00	220.270,00	2.031.990,00	96.000,00	0,00 0,00
F 25	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	11.380,00	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	249.500,00	146.000,00 91.000,00
F 26	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	1.210.000,00	2.810.000,00	0,00	2.810.000,00	0,00	0,00 0,00
F 27	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**93.712,81**	**2.873.840,00**	**4.631.720,00**	**220.270,00**	**4.851.990,00**	**345.500,00**	**146.000,00 91.000,00**
F 28	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	64.650,00	217.250,00	0,00	217.250,00	0,00	0,00 0,00
F 29	- Auszahlungen für Sachanlagen	154.248,66	3.141.950,00	4.101.500,00	230.100,00	4.331.600,00	300.000,00	0,00 0,00
F 30	- Auszahlungen für Finanzanlagen	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 31	- Sonstige Investitionsauszahlungen	141.851,52	1.100.000,00	940.000,00	140.000,00	1.080.000,00	0,00	0,00 0,00
F 32	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**298.700,18**	**4.306.600,00**	**5.258.750,00**	**370.100,00**	**5.628.850,00**	**300.000,00**	**0,00 0,00**
F 33	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-204.987,37**	**-1.432.760,00**	**-627.030,00**	**-149.830,00**	**-776.860,00**	**45.500,00**	**146.000,00 91.000,00**
F 34	**Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**-117.010,35**	**-1.672.546,00**	**-673.021,00**	**78.010,00**	**-595.011,00**	**118.144,00**	**247.184,00 195.429,00**

1. Nachtrag 2022 Stadt Hillesheim

Gesamtfinanzhaushalt

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 35	+ Aufnahme von Investitionskrediten	0,00	1.306.760,00	405.030,00	68.830,00	473.860,00	0,00	0,00 0,00
F 36	- Tilgung von Investitionskrediten	68.658,60	85.860,00	88.550,00	0,00	88.550,00	88.880,00	89.230,00 89.560,00
F 37	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten**	**-68.658,60**	**1.220.900,00**	**316.480,00**	**68.830,00**	**385.310,00**	**-88.880,00**	**-89.230,00 -89.560,00**
F 38	**Veränderung der Forderungen gegenüber VG im Rahmen der Einheitskasse**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 39	**Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber VG im Rahmen der Einheitskasse**	**-157.586,06**	**-325.646,00**	**-356.541,00**	**146.840,00**	**-209.701,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 40	**Saldo der Ein-und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**88.927,46**	**1.546.546,00**	**673.021,00**	**-78.010,00**	**595.011,00**	**-88.880,00**	**-89.230,00 -89.560,00**
F 41	Saldo der durchlaufenden Gelder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 42	**Verwendung Finanzmittelüberschuss/ Deckung Finanzmittelfehlbetrag**	**88.927,46**	**1.546.546,00**	**673.021,00**	**-78.010,00**	**595.011,00**	**-88.880,00**	**-89.230,00 -89.560,00**
F 43	**Veränderung der liquiden Mittel (einschließlich durchlaufender Gelder)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 44	**nachrichtlich: Ausgleich Finanzhaushalt**	**19.318,42**	**-325.646,00**	**-134.541,00**	**227.840,00**	**93.299,00**	**-16.236,00**	**11.954,00 14.869,00**

Teilergebnishaushalt FB 2 Bauen und Umwelt

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
E 01	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 02	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	126.932,70	174.010,00	224.010,00	0,00	224.010,00	174.010,00	174.010,00 174.010,00
E 03	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	110.270,64	91.350,00	83.450,00	0,00	83.450,00	83.550,00	83.550,00 83.550,00
E 05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	126.230,86	131.290,00	138.890,00	0,00	138.890,00	138.890,00	138.890,00 138.890,00
E 06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	37.935,19	29.800,00	37.800,00	0,00	37.800,00	37.800,00	37.800,00 37.800,00
E 07	+ Sonstige laufende Erträge	150.004,56	112.300,00	1.612.300,00	0,00	1.612.300,00	112.300,00	112.300,00 112.300,00
E 08	**Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit**	**551.373,95**	**538.750,00**	**2.096.450,00**	**0,00**	**2.096.450,00**	**546.550,00**	**546.550,00 546.550,00**
E 09	- Personal - und Versorgungsaufwendungen	220.176,31	262.515,00	230.330,00	0,00	230.330,00	234.990,00	240.560,00 245.220,00
E 10	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	517.863,34	542.280,00	2.071.440,00	0,00	2.071.440,00	445.440,00	410.440,00 410.440,00
E 11	- Abschreibungen	329.453,32	383.890,00	383.890,00	0,00	383.890,00	383.890,00	383.890,00 383.410,00
E 12	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 13	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 14	- Sonstige laufende Aufwendungen	106.439,98	92.080,00	91.740,00	0,00	91.740,00	43.240,00	43.240,00 43.240,00
E 15	**Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit**	**1.173.932,95**	**1.280.765,00**	**2.777.400,00**	**0,00**	**2.777.400,00**	**1.107.560,00**	**1.078.130,00 1.082.310,00**
E 16	**Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit**	**-622.559,00**	**-742.015,00**	**-680.950,00**	**0,00**	**-680.950,00**	**-561.010,00**	**-531.580,00 -535.760,00**
E 17	+ Zins- und sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 18	- Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
E 20	**Ordentliches Ergebnis**	**-622.559,00**	**-742.015,00**	**-680.950,00**	**0,00**	**-680.950,00**	**-561.010,00**	**-531.580,00 -535.760,00**
E 21	**Außerordentliches Ergebnis**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
E 22	**Saldo aus internen Leistungsbeziehungen**	**31.502,82**	**16.970,00**	**-18.710,00**	**0,00**	**-18.710,00**	**-18.710,00**	**-18.710,00 -18.710,00**
E 23	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushalts**	**-591.056,18**	**-725.045,00**	**-699.660,00**	**0,00**	**-699.660,00**	**-579.720,00**	**-550.290,00 -554.470,00**

Teilfinanzhaushalt FB 2 Bauen und Umwelt

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 02	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	4.807,71	4.200,00	54.200,00	0,00	54.200,00	4.200,00	4.200,00 4.200,00
F 03	Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.252,00	19.200,00	11.300,00	0,00	11.300,00	11.400,00	11.400,00 11.400,00
F 05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	135.658,07	131.290,00	138.890,00	0,00	138.890,00	138.890,00	138.890,00 138.890,00
F 06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.334,66	1.800,00	9.800,00	0,00	9.800,00	9.800,00	9.800,00 37.800,00
F 07	Sonstige laufende Einzahlungen	132.064,75	140.300,00	1.640.300,00	0,00	1.640.300,00	140.300,00	140.300,00 112.300,00
F 08	**Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**290.117,19**	**296.790,00**	**1.854.490,00**	**0,00**	**1.854.490,00**	**304.590,00**	**304.590,00 304.590,00**
F 09	Personal- und Versorgungsauszahlungen	204.230,55	262.515,00	230.330,00	0,00	230.330,00	234.990,00	240.560,00 245.220,00
F 10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	641.312,49	542.280,00	2.071.440,00	0,00	2.071.440,00	445.440,00	410.440,00 410.440,00
F 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 14	Sonstige laufende Auszahlungen	106.754,66	92.080,00	91.740,00	0,00	91.740,00	43.240,00	43.240,00 43.240,00
F 15	**Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungs tätigkeit (Summe der Posten F 09 bis F 14)**	**952.297,70**	**896.875,00**	**2.393.510,00**	**0,00**	**2.393.510,00**	**723.670,00**	**694.240,00 698.900,00**
F 16	**Saldo d. lfd. Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**-662.180,51**	**-600.085,00**	**-539.020,00**	**0,00**	**-539.020,00**	**-419.080,00**	**-389.650,00 -394.310,00**
F 17	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 18	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und-auszahlungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 20	**Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen**	**-662.180,51**	**-600.085,00**	**-539.020,00**	**0,00**	**-539.020,00**	**-419.080,00**	**-389.650,00 -394.310,00**
F 21	**Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 22	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen**	**31.502,82**	**16.970,00**	**-18.710,00**	**0,00**	**-18.710,00**	**-18.710,00**	**-18.710,00 -18.710,00**
F 23	**Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**-630.677,69**	**-583.115,00**	**-557.730,00**	**0,00**	**-557.730,00**	**-437.790,00**	**-408.360,00 -413.020,00**
F 24	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	82.332,81	1.653.840,00	1.811.720,00	220.270,00	2.031.990,00	96.000,00	0,00 0,00
F 25	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	11.380,00	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	249.500,00	146.000,00 91.000,00
F 26	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	1.210.000,00	2.810.000,00	0,00	2.810.000,00	0,00	0,00 0,00
F 27	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**93.712,81**	**2.873.840,00**	**4.631.720,00**	**220.270,00**	**4.851.990,00**	**345.500,00**	**146.000,00 91.000,00**
F 28	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29	- Auszahlungen für Sachanlagen	151.688,97	3.141.950,00	4.101.500,00	230.100,00	4.331.600,00	300.000,00	0,00 0,00
F 30	- Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 31	- Sonstige Investitionsauszahlungen	141.851,52	1.100.000,00	940.000,00	140.000,00	1.080.000,00	0,00	0,00 0,00
F 32	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**293.540,49**	**4.241.950,00**	**5.041.500,00**	**370.100,00**	**5.411.600,00**	**300.000,00**	**0,00 0,00**
F 33	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-199.827,68**	**-1.368.110,00**	**-409.780,00**	**-149.830,00**	**-559.610,00**	**45.500,00**	**146.000,00 91.000,00**

Teilfinanzhaushalt FB 2 Bauen und Umwelt

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 34	**Finanzmitttelüberschuss/-fehlbetrag des Teilhaushalts**	**-830.505,37**	**-1.951.225,00**	**-967.510,00**	**-149.830,00**	**-1.117.340,00**	**-392.290,00**	**-262.360,00** **-322.020,00**

Produktbeschreibung Kostenstelle 1142000000 Liegenschaften

Hillesheim/Eifel

Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person(en)

Kurzbeschreibung Verwaltung des unbebauten und bebauten Grundvermögens, Haftpflicht- und Unfallversicherungsbeiträge, Abschluss von Pachtverträgen und Nutzungsvereinbarungen, Grundstücksan- und -verkauf

Teilergebnishaushalt Kostenstelle 1142000000 Liegenschaften

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
E 01	**+ Steuern und ähnliche Abgaben**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 02	**+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 03	**+ Erträge der sozialen Sicherung**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 04	**+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**	**1.500,00**	**1.900,00**	**1.900,00**	**0,00**	**1.900,00**	**1.900,00**	**1.900,00** **1.900,00**
43225000	für die Sondernutzung von Straßen	1.500,00	1.900,00	1.900,00	0,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00 1.900,00
E 05	**+ Privatrechtliche Leistungsentgelte**	**13.474,15**	**12.200,00**	**12.500,00**	**0,00**	**12.500,00**	**12.500,00**	**12.500,00** **12.500,00**
44120000	Mieten und Pachten steuerfrei	13.474,15	12.200,00	12.500,00	0,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00 12.500,00
E 06	**+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen**	**0,00**	**500,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
44250001	Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom privaten	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 07	**+ Sonstige laufende Erträge**	**43.876,00**	**200,00**	**200,00**	**0,00**	**200,00**	**200,00**	**200,00** **200,00**
46112000	Erträge a.d.Veräuß. v. Grundstücken und Gebäuden	43.876,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
46901000	Andere sonstige ordentliche Erträge	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00 200,00
E 08	**Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungs-tätigkeit**	**58.850,15**	**14.800,00**	**14.600,00**	**0,00**	**14.600,00**	**14.600,00**	**14.600,00** **14.600,00**
E 09	**- Personal - und Versorgungsaufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 10	**- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**	**3.432,42**	**5.500,00**	**4.500,00**	**0,00**	**4.500,00**	**4.500,00**	**4.500,00** **4.500,00**
52220000	Wasser/Abwasser/Wiederkehrender Beitrag Kanal	2.995,67	4.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00 3.000,00
52311000	Grundstücke	241,05	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00 500,00
52543000	an Gemeinden und Gemeindeverbände	129,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
52910000	Sonst. Aufwendungen für Sachleistungen	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00 1.000,00
52920000	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	65,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 11	**- Abschreibungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 12	**- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 13	**- Aufwendungen der sozialen Sicherung**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 14	**- Sonstige laufende Aufwendungen**	**1.277,80**	**1.390,00**	**1.390,00**	**0,00**	**1.390,00**	**1.390,00**	**1.390,00** **1.390,00**
56810000	Grundsteuer	1.277,80	1.390,00	1.390,00	0,00	1.390,00	1.390,00	1.390,00 1.390,00
E 15	**Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit**	**4.710,22**	**6.890,00**	**5.890,00**	**0,00**	**5.890,00**	**5.890,00**	**5.890,00** **5.890,00**
E 16	**Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit**	**54.139,93**	**7.910,00**	**8.710,00**	**0,00**	**8.710,00**	**8.710,00**	**8.710,00** **8.710,00**
E 17	**+ Zins- und sonstige Finanzerträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**

Teilergebnishaushalt Kostenstelle 1142000000 Liegenschaften

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
E 18	**- Zins- und sonstige Finanzaufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 20	**Ordentliches Ergebnis**	**54.139,93**	**7.910,00**	**8.710,00**	**0,00**	**8.710,00**	**8.710,00**	**8.710,00** **8.710,00**
E 21	**Außerordentliches Ergebnis**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 22	**Saldo aus internen Leistungsbeziehungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 23	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)**	**54.139,93**	**7.910,00**	**8.710,00**	**0,00**	**8.710,00**	**8.710,00**	**8.710,00** **8.710,00**

Erläuterungen

Erläuterung zu 44120000

-davon:
+Pacht ART Containerstandplatz = 1.750 €
+Erbbaupacht Golfclub = 2.480 €
+Landpacht
+Pacht Sendemast

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 1142000000 Liegenschaften

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 02	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 03	Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.035,00	1.900,00	1.900,00	0,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00 1.900,00
F 05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	13.360,17	12.200,00	12.500,00	0,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00 12.500,00
F 06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 07	Sonstige laufende Einzahlungen	43.875,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00 200,00
F 08	**Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**60.270,17**	**14.800,00**	**14.600,00**	**0,00**	**14.600,00**	**14.600,00**	**14.600,00** **14.600,00**
F 09	Personal- und Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.182,79	5.500,00	4.500,00	0,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00 4.500,00
F 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 14	Sonstige laufende Auszahlungen	1.277,80	1.390,00	1.390,00	0,00	1.390,00	1.390,00	1.390,00 1.390,00
F 15	**Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungs tätigkeit (Summe der Posten F 09 bis F 14)**	**4.460,59**	**6.890,00**	**5.890,00**	**0,00**	**5.890,00**	**5.890,00**	**5.890,00** **5.890,00**
F 16	**Saldo d. lfd. Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**55.809,58**	**7.910,00**	**8.710,00**	**0,00**	**8.710,00**	**8.710,00**	**8.710,00** **8.710,00**
F 17	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 18	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und-auszahlungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
F 20	**Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen**	**55.809,58**	**7.910,00**	**8.710,00**	**0,00**	**8.710,00**	**8.710,00**	**8.710,00** **8.710,00**
F 21	**Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
F 22	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
F 23	**Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**55.809,58**	**7.910,00**	**8.710,00**	**0,00**	**8.710,00**	**8.710,00**	**8.710,00** **8.710,00**
F 24	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 25	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 26	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	2.810.000,00	0,00	2.810.000,00	0,00	0,00 0,00
F 27	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**2.810.000,00**	**0,00**	**2.810.000,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
F 28	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29	- Auszahlungen für Sachanlagen	12.949,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 30	- Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 31	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	940.000,00	140.000,00	1.080.000,00	0,00	0,00 0,00
F 32	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**12.949,44**	**0,00**	**940.000,00**	**140.000,00**	**1.080.000,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
F 33	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-12.949,44**	**0,00**	**1.870.000,00**	**-140.000,00**	**1.730.000,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 1142000000 Liegenschaften

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 34	**Finanzmitttelüberschuss/-fehlbetrag des Teilhaushalts**	**42.860,14**	**7.910,00**	**1.878.710,00**	**-140.000,00**	**1.738.710,00**	**8.710,00**	**8.710,00** **8.710,00**

Investitionen Kostenstelle 1142000000 Liegenschaften

Hillesheim/Eifel

KST-Bereich	11	Innere Verwaltung
KST-Gruppe	114	Zentrale Dienste
KST-Produkt	1142	Liegenschaften
Kostenstelle	1142000000	Liegenschaften

	Haushaltsjahr						
Nr. Bezeichnung	Jahres-ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024 2025
15-1142-01 Allgemeiner Grunderwerb	-12.949,44	0,00	1.870.000,00	-140.000,00	1.730.000,00	0,00	0,00 0,00
F 26 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	2.810.000,00	0,00	2.810.000,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	12.949,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	940.000,00	140.000,00	1.080.000,00	0,00	0,00 0,00
Gesamtsumme Auszahlungen	**-12.949,44**	**0,00**	**-940.000,00**	**-140.000,00**	**-1.080.000,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
Gesamtsumme Einzahlungen	**0,00**	**0,00**	**2.810.000,00**	**0,00**	**2.810.000,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**

Erläuterungen

Allgemeiner Grunderwerb

-ursprünglich war in Bolsdorf Grunderwerb für das Baugebiet "Auf der Pferdskaul" geplant, jedoch ist der Verkäufer vom Verkaufsangebot zurück getreten. Es soll nun Grunderwerb für das Baugebiet "Auf dem Graben" i.H.v. 170.000 € getätigt werden. Die Veranschlagung erfolgte vorher bei KST 541 "Gemeindestraßen" und jetzt bei KST 1143 "Liegenschaften"

-Grunderwerb Baugebiet "Hutterlager" Flur 21 Nr. 23/2 (1.311 qm), Nr. 127/53 (3974 qm), Nr. 39/1 (1.817 qm), 165/38 (1.401 qm), Nr. 37/1 (1.575 qm) = 10.078 qm x 50 € (Bodenrichtwert) = 503.900 zuzügl. Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Notar, Umschreibung, etc.) = 36.100 €, also insgesamt = 540.000 €

-Grunderwerb "Prümer Straße" = 230.000 € (Erstattung erfolgt durch Investor)

-Grundstücksverkaufserlöse Baugebiet "Auf dem Graben" Bolsdorf = 570.000 € (9.500 qm, ohne Verkehrswege, x 60 €/qm)

-Grundstücksverkaufserlöse Baugebiet "Hutterlager" = 800.000 € (8.000 qm, ohne Wege- und Verkehrsflächen, x 100 €/qm)

-Grundstücksverkaufserlöse Baugebiet "Gabrielenweg" = 460.000 €

-Grundstücksverkaufserlöse Baugebiet "Auf Stockweg im Berg" = 750.000 €

-Grundstücksverkaufserlös "Prümer Straße" = 230.000 € (Erstattung Grunderwerb durch Investor)

Zusätzliche Veranschlagung in diesem Nachtrag:

-Für das Baugebiet "Klauswieschen" Bahndamm muss zusätzlicher Grunderwerb i.H.v. 140.000 € getätigt werden

Produktbeschreibung Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person(en)
Fachbereich 2 Bauen und Umwelt	Oliver Schwarz

Kurzbeschreibung

Konzessionsabgaben vom RWE für die Übertragung des Versorgungsrechtes

Unterhaltung, Instandsetzung und Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze. Dies beinhaltet die laufende Unterhaltung sowie die Abrechnung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen.

Kostenanteil für die laufende Straßenoberflächenentwässerung an die VG-Werke

Teilergebnishaushalt Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
E 01	**+ Steuern und ähnliche Abgaben**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 02	**+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge**	**90.287,00**	**118.180,00**	**118.180,00**	**0,00**	**118.180,00**	**118.180,00**	**118.180,00** **118.180,00**
41510000	Sonderposten aus Zuwendungen	90.287,00	93.480,00	93.480,00	0,00	93.480,00	93.480,00	93.480,00 93.480,00
41590000	Sonstige Sonderposten	0,00	24.700,00	24.700,00	0,00	24.700,00	24.700,00	24.700,00 24.700,00
E 03	**+ Erträge der sozialen Sicherung**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 04	**+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**	**80.597,40**	**58.290,00**	**58.290,00**	**0,00**	**58.290,00**	**58.290,00**	**58.290,00** **58.290,00**
43710000	Erträge a.d. Auflös.v.SoPo f.Beiträge u.ähnl.Entg.	80.597,40	58.290,00	58.290,00	0,00	58.290,00	58.290,00	58.290,00 58.290,00
E 05	**+ Privatrechtliche Leistungsentgelte**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 06	**+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen**	**3.146,45**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
44242000	vom Land	1.366,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
44259000	vom sonstigen privaten Bereich	716,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
44290000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen/von Sonst.n	1.064,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 07	**+ Sonstige laufende Erträge**	**102.433,83**	**112.000,00**	**112.000,00**	**0,00**	**112.000,00**	**112.000,00**	**112.000,00** **112.000,00**
46250000	Konzessionsabgaben steuerfrei	102.433,83	110.000,00	110.000,00	0,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00 110.000,00
46901000	Andere sonstige ordentliche Erträge	0,00	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00 2.000,00
E 08	**Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungs-tätigkeit**	**276.464,68**	**288.470,00**	**288.470,00**	**0,00**	**288.470,00**	**288.470,00**	**288.470,00** **288.470,00**
E 09	**- Personal - und Versorgungsaufwendungen**	**47.378,31**	**38.600,00**	**51.600,00**	**0,00**	**51.600,00**	**52.200,00**	**52.900,00** **53.500,00**
50221000	Vergütungen der Arbeitnehmer	38.667,97	30.000,00	40.000,00	0,00	40.000,00	40.500,00	41.000,00 41.500,00
50222000	Leistungszulagen der Arbeitnehmer	306,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
50291000	Vergütungen nebenberuflich Beschäftigte	2.070,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
50310000	Beamter	-589,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
50320000	Beiträge zu Versorgungskassen/Arbeitnehmer	1.935,28	2.500,00	3.200,00	0,00	3.200,00	3.200,00	3.300,00 3.300,00
50390000	Beiträge zu Versorgungskassen/Sonst.	160,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
50420000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	4.402,40	6.100,00	8.400,00	0,00	8.400,00	8.500,00	8.600,00 8.700,00
50490000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/	403,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
50629000	Personalnebenaufwendungen/Arbeitnehmer/Sonst.	21,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 10	**- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**	**175.789,40**	**123.400,00**	**143.400,00**	**0,00**	**143.400,00**	**93.400,00**	**93.400,00** **93.400,00**

Teilergebnishaushalt Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
52200000	Stromkosten	88,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
52230000	Abfallbeseitigung	567,68	800,00	800,00	0,00	800,00	800,00	800,00 800,00
52331000	Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	563,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
52338000	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	96.989,98	50.000,00	70.000,00	0,00	70.000,00	20.000,00	20.000,00 20.000,00
52380000	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs-	580,26	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00 500,00
52440000	Laborbed.,Werkstättenbed,Lebensm,Arznei,Baumat,..	263,66	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00 500,00
52531000	Straßenoberflächenentwässerung VG-Werke	71.521,44	71.600,00	71.600,00	0,00	71.600,00	71.600,00	71.600,00 71.600,00
52920000	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	5.213,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 11	**- Abschreibungen**	**216.603,77**	**221.270,00**	**221.270,00**	**0,00**	**221.270,00**	**221.270,00**	**221.270,00 221.270,00**
53220000	Iimmaterielle Vermögensg.stände aus gel. Zuwendg.	0,00	7.430,00	7.430,00	0,00	7.430,00	7.430,00	7.430,00 7.430,00
53230000	immat.Verm.g. aus gel. Zuwendungen als Nutzungsb.	7.557,00	7.560,00	7.560,00	0,00	7.560,00	7.560,00	7.560,00 7.560,00
53490000	mit sonstigen Gebäuden	605,00	310,00	310,00	0,00	310,00	310,00	310,00 310,00
53510000	Brücken, Tunnel und ingenieurtechn. Anlagen	0,00	310,00	310,00	0,00	310,00	310,00	310,00 310,00
53580000	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkg.anlagen	208.441,77	204.970,00	204.970,00	0,00	204.970,00	204.970,00	204.970,00 204.970,00
53590000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	610,00	610,00	0,00	610,00	610,00	610,00 610,00
53810000	Fahrzeuge	0,00	80,00	80,00	0,00	80,00	80,00	80,00 80,00
E 12	**- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
E 13	**- Aufwendungen der sozialen Sicherung**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
E 14	**- Sonstige laufende Aufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
E 15	**Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit**	**439.771,48**	**383.270,00**	**416.270,00**	**0,00**	**416.270,00**	**366.870,00**	**367.570,00 368.170,00**
E 16	**Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit**	**-163.306,80**	**-94.800,00**	**-127.800,00**	**0,00**	**-127.800,00**	**-78.400,00**	**-79.100,00 -79.700,00**
E 17	**+ Zins- und sonstige Finanzerträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
E 18	**- Zins- und sonstige Finanzaufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
E 19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
E 20	**Ordentliches Ergebnis**	**-163.306,80**	**-94.800,00**	**-127.800,00**	**0,00**	**-127.800,00**	**-78.400,00**	**-79.100,00 -79.700,00**
E 21	**Außerordentliches Ergebnis**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
E 22	**Saldo aus internen Leistungsbeziehungen**	**-11.548,21**	**-11.690,00**	**-9.350,00**	**0,00**	**-9.350,00**	**-9.350,00**	**-9.350,00 -9.350,00**
E 23	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)**	**-174.855,01**	**-106.490,00**	**-137.150,00**	**0,00**	**-137.150,00**	**-87.750,00**	**-88.450,00 -89.050,00**

Erläuterungen

Erläuterung zu 52338000

-davon:
+allgemeine Unterhaltung = 20.000 €
+Verkehrssicherungspflicht: Straßensanierungen, Gehwegsenkungen und Pflasterreparaturen = 50.000 €
(z.B. "Antoniusweg" (Altbereich), "Marienstraße" (Altbereich), "Am Geisberg", u.a.)

Teilergebnishaushalt Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 02	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 03	Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.218,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 07	Sonstige laufende Einzahlungen	60.717,08	112.000,00	112.000,00	0,00	112.000,00	112.000,00	112.000,00 112.000,00
F 08	**Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**63.935,14**	**112.000,00**	**112.000,00**	**0,00**	**112.000,00**	**112.000,00**	**112.000,00 112.000,00**
F 09	Personal- und Versorgungsauszahlungen	31.432,55	38.600,00	51.600,00	0,00	51.600,00	52.200,00	52.900,00 53.500,00
F 10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	267.275,50	123.400,00	143.400,00	0,00	143.400,00	93.400,00	93.400,00 93.400,00
F 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 14	Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 15	**Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungs tätigkeit (Summe der Posten F 09 bis F 14)**	**298.708,05**	**162.000,00**	**195.000,00**	**0,00**	**195.000,00**	**145.600,00**	**146.300,00 146.900,00**
F 16	**Saldo d. lfd. Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**-234.772,91**	**-50.000,00**	**-83.000,00**	**0,00**	**-83.000,00**	**-33.600,00**	**-34.300,00 -34.900,00**
F 17	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 18	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und-auszahlungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 20	**Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen**	**-234.772,91**	**-50.000,00**	**-83.000,00**	**0,00**	**-83.000,00**	**-33.600,00**	**-34.300,00 -34.900,00**
F 21	**Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 22	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen**	**-11.548,21**	**-11.690,00**	**-9.350,00**	**0,00**	**-9.350,00**	**-9.350,00**	**-9.350,00 -9.350,00**
F 23	**Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**-246.321,12**	**-61.690,00**	**-92.350,00**	**0,00**	**-92.350,00**	**-42.950,00**	**-43.650,00 -44.250,00**
F 24	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	76.560,00	167.560,00	-91.000,00	76.560,00	96.000,00	0,00 0,00
F 25	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	229.500,00	126.000,00 81.000,00
F 26	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	1.210.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 27	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**1.286.560,00**	**167.560,00**	**-91.000,00**	**76.560,00**	**325.500,00**	**126.000,00 81.000,00**
F 28	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29	- Auszahlungen für Sachanlagen	94.536,94	1.127.000,00	2.065.400,00	-77.900,00	1.987.500,00	300.000,00	0,00 0,00
F 30	- Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 31	- Sonstige Investitionsauszahlungen	141.851,52	1.100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 32	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**236.388,46**	**2.227.000,00**	**2.065.400,00**	**-77.900,00**	**1.987.500,00**	**300.000,00**	**0,00 0,00**
F 33	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-236.388,46**	**-940.440,00**	**-1.897.840,00**	**-13.100,00**	**-1.910.940,00**	**25.500,00**	**126.000,00 81.000,00**

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 34	**Finanzmitttelüberschuss/-fehlbetrag des Teilhaushalts**	**-482.709,58**	**-1.002.130,00**	**-1.990.190,00**	**-13.100,00**	**-2.003.290,00**	**-17.450,00**	**82.350,00** **36.750,00**

Investitionen Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

KST-Bereich	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
KST-Gruppe	541	Gemeindestraßen
KST-Produkt	5410	Gemeindestraßen
Kostenstelle	5410000000	Gemeindestraßen

	Haushaltsjahr						
Nr. Bezeichnung	Jahres-ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024 2025
15-5410-01 Endausbau "Im Hundspesch"	-73.798,57	0,00	0,00	0,00	0,00	135.000,00	0,00 0,00
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	135.000,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	73.798,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-02 Ausbau Pendlerparkplatz Bahnhof Hillesheim-Oberbet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-03 Baugebiet "An den vier Bäumen"	-140.312,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	2.436,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen	137.876,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-04 Ausbau "Am Viehmarkt"	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-05 Endausbau "Auf der Lahn"	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	94.500,00	0,00 0,00
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	94.500,00	0,00 0,00
15-5410-06 Allgemeiner Grunderwerb	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-07 Verbindungsweg "Im Hundspesch" und "Auf der Lahn"	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-08 Endausbau "Buchgarten"	0,00	-70.000,00	-70.000,00	0,00	-70.000,00	0,00	63.000,00 0,00
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.000,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	70.000,00	70.000,00	0,00	70.000,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-09 Geschwindigkeitsmessgerät	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-10 Bushaltestelleneinrichtung Bolsdorf	-2.450,89	-18.440,00	-18.440,00	0,00	-18.440,00	0,00	0,00 0,00
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	76.560,00	76.560,00	0,00	76.560,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	2.450,89	95.000,00	95.000,00	0,00	95.000,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-11 Stichweg "Josefstraße"	-6.644,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	6.644,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-12 Baugebiet "Auf der Schlack" Niederbettingen	-3.974,83	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	-300.000,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00 0,00
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen	3.974,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-13 Baugebiet "Auf Stockweg im Berg" Hillesheim	-4.953,20	291.000,00	-454.000,00	0,00	-454.000,00	0,00	0,00 0,00
F 26 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	750.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	4.953,20	459.000,00	454.000,00	0,00	454.000,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-14 Mauer "Koblenzer Str." B421 grundhafte Erneuerung	-3.371,79	0,00	-44.100,00	44.100,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	63.000,00	-63.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	3.371,79	0,00	107.100,00	-107.100,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-15 Endausbau "Gartenstraße"	0,00	-70.000,00	-70.000,00	0,00	-70.000,00	0,00	63.000,00 0,00

Investitionen Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

	Haushaltsjahr						
Nr. Bezeichnung	Jahres-ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024 2025
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.000,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	70.000,00	70.000,00	0,00	70.000,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-16 Endausbau "Auf dem Kreuz"	0,00	-85.000,00	-85.000,00	-43.000,00	-128.000,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	85.000,00	85.000,00	43.000,00	128.000,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-17 Endausbau "Stefansweg"	0,00	-85.000,00	-85.000,00	-43.000,00	-128.000,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	85.000,00	85.000,00	43.000,00	128.000,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-18 Baugebiet "Auf der Pferdskaul" Bolsdorf	0,00	-210.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	210.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-19 Baugebiet "Klauswieschen" Bahndamm	0,00	-350.000,00	-30.000,00	0,00	-30.000,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00 0,00
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	350.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-20 Baugebiet "Gabrielenweg"	-881,60	212.000,00	-248.000,00	15.500,00	-232.500,00	0,00	0,00 0,00
F 26 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	460.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	881,60	248.000,00	248.000,00	-15.500,00	232.500,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-21 Baugebiet "Vor Kyller Höh"	0,00	-540.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	540.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-22 Auf dem Berg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-23 Römerweg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-24 Auf dem Landgraben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-25 Baugebiet "Auf dem Graben" neuer Abschnitt	0,00	0,00	-175.000,00	-195.000,00	-370.000,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	175.000,00	195.000,00	370.000,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-26 Ausbau Stichstraße Gewerbegebiet Kuhhol I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-27 Gewerbegebiet "Kylltal"	0,00	0,00	-250.000,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	250.000,00	-250.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-28 Fahrradabstellanlagen	0,00	0,00	-48.300,00	48.300,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	28.000,00	-28.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	76.300,00	-76.300,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-29 Ladeinfrastruktur Elektrofahrzeuge	0,00	0,00	-120.000,00	0,00	-120.000,00	96.000,00	0,00 0,00
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	96.000,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	120.000,00	0,00	120.000,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-30 Baugebiet "Hutterlager"	0,00	0,00	-200.000,00	0,00	-200.000,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	200.000,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00 0,00
15-5410-31 Baugebiet "Auf dem Graben" Altbestand	0,00	0,00	0,00	-90.000,00	-90.000,00	0,00	0,00 81.000,00
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 81.000,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	90.000,00	90.000,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

	Haushaltsjahr						
Nr. Bezeichnung	Jahres-ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024 2025
Gesamtsumme Auszahlungen	**-236.388,46**	**-2.227.000,00**	**-2.065.400,00**	**77.900,00**	**-1.987.500,00**	**-300.000,00**	**0,00 0,00**
Gesamtsumme Einzahlungen	**0,00**	**1.286.560,00**	**167.560,00**	**-91.000,00**	**76.560,00**	**325.500,00**	**126.000,00 81.000,00**

Erläuterungen

Endausbau "Im Hundspesch"

-90%-Erschl.-Beiträge = 135.000 € sind in 2019 vorzufinanzieren und werden wahrscheinlich ab 2023 kassenwirksam

Endausbau "Auf der Lahn"

-90% Ersch.-Beiträge = 94.500 € sind in 2019 vorzufinanzieren und werden wahrscheinlich ab 2023 kassenwirksam

Endausbau "Buchgarten"

-an Planungskosten waren im Jahr 2020 = 15.000 € veranschlagt. Der Ausbau wurde im Jahr 2021 nicht umgesetzt und soll nun in 2022 erfolgen

Bushaltestelleneinrichtung Bolsdorf

-85 %-ÖPNV-Förderung wird beantragt

-Maßnahme wurde 2021 nicht umgesetzt und soll nun in 2022 erfolgen

Baugebiet "Auf der Schlack" Niederbettingen

-Planung Vorstufenausbau = 15.000 €

Baugebiet "Auf Stockweg im Berg" Hillesheim

-Planungskosten = 15.000 waren im Nachtrag 2020 veranschlagt. Da das Angebot 20.000 € beträgt, waren 202111 5.000 € nachzufinanzieren

-Vorstufenausbau = 200.000 €

-VG-Werke Abwasser (Erweiterung Ortssammler) 85% von 248.000 € = 211.000 €

-VG-Werke Wasser (Erweiterung Versorgungsleitung) 70% von 61.000 € = 43.000 €

-Maßnahme wurde 2021 nicht umgesetzt und soll nun 2022 erfolgen

Mauer "Koblenzer Str." B421 grundhafte Erneuerung

-die Maßnahme war im Jahr 2020 veranschlagt und wurde bisher nicht umgesetzt, da die Entscheidung über die Förderzusage an das Ministerium weiter geleitet wurde. Inzwischen liegt der Zuwendungsbescheid vom 08.11.2021 vor. Die Maßnahme soll nun zeitnah im Jahr 2022 umgesetzt werden. Kosten = 107.100 € und Zuwendung = 63.000 € (70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von 90.000 €)

Endausbau "Gartenstraße"

-Maßnahme wurde 2021 nicht umgesetzt und soll nun in 2022 umgesetzt werden

Endausbau "Auf dem Kreuz"

-wurde 2021 nicht umgesetzt und soll nun in 2022 erfolgen

-das Ausschreibungsergebnis beträgt insgesamt 256.000 € für die Maßnahmen "Endausbau "Auf dem Kreuz" und "Stefansweg"

-der Anteil für die Maßnahme "Auf dem Kreuz" beträgt 50 % = 128.000 €

Endausbau "Stefansweg"

-wurde 2021 nicht umgesetzt und soll nun in 2022 erfolgen

-das Ausschreibungsergebnis beträgt insgesamt 256.000 € für die Maßnahmen "Endausbau "Auf dem Kreuz" und "Stefansweg

-der Anteil für die Maßnahme "Stefanswg" beträgt 50 % = 128.000 €

Baugebiet "Auf der Pferdskaul" Bolsdorf

-Grunderwerb = 120.000 € im Ursprungshaushalt

-Auf Empfehlung des Bauausschusses soll die doppelte Fläche wegen der sehr hohen Nachfrage gekauft werden, somit ist ein Betrag von 90.000 € (Grunderwerb, Grunderwerbssteuer, Notargebühren, etc.) zusätzlich zu veranschlagen

-leider ist der Verkäufer von Verkaufsangebot zurück getreten

-es soll nun in Bolsdorf Grunderwerb im Baugebiet "Auf dem Graben InvestNr. 15-5410-25 i.H.v. 120.000 € getätigt werden

Baugebiet "Klauswieschen" Bahndamm

-Grunderwerb = 350.000 €

-Planungskosten übernimmt Investor

2022: landespflegerischer Begleitplan, Bodengutachten für den Bahnkörper, tachymetrische Geländeaufnahme und das Berechnungsmodell der Massenbewegung für den Bahndammumbau = 30.000 €

Investitionen Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

Baugebiet "Gabrielenweg"

-das Baugebiet war vorher "Auf Kyller Höh am Kreuz" und heißt jetzt "Gabrielenweg"

-für den Vorstufenausbau waren bereits 150.000 € im Haushalt 2020 veranschlagt, jedoch beim Baugebiet "An den vier Bäumen"

-die Maßnahme wurde 2020 und 2021 nicht umgesetzt und ist nun beim Baugebiet "Gabrielenweg" neu veranschlagt

-gemäß Ausschreibungsergebnis haben sich die Ansätze wie nachfolgend dargestellt geändert:

-Vorstufenausbau bisher 150.000 €, jetzt für den Endausbau 126.000 €

-VG-Werke Abwasser (Erweiterung Ortssammler) 85% von bisher 106.000 € = 90.000 €, jetzt 85% von 111.811,96 € = gerundet 95.000 €

-VG-Werke Wasser (Erweiterung Versorgungsleitung) 70% von bisher 11.000 € = 8.000 €, jetzt 70% von 16.376,50 € = gerundet 11.500 €

-Veranschlagung insgesamt bisher = 248.000 €, jetzt neue Veranschlagung insgesamt = 232.500 €

Baugebiet "Vor Kyller Höh"

-Grunderwerb = 500.000 € (Ursprungshaushalt)

-Aufgrund eines unabweislichen Nachkaufs für einen wirksamen Schutzstreifen zwischen den Abbaubetrieben und der städtebaulichen Entwicklung hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 22.01.2021 einen Betrag i.H.v. 35.735 € zzgl. Nebenkosten (Grunderwerb, Grunderwerbssteuer, Notargebühren, etc.) zur Genehmigung in Aussicht gestellt. Der Ansatz erhöht sich um 40.000 €.

Baugebiet "Auf dem Graben" neuer Abschnitt

-ursprünglich war in Bolsdorf Grunderwerb für das Baugebiet "Auf der Pferdskaul" geplant, jedoch ist der Verkäufer vom Verkaufsangebot zurück getreten. Es soll nun Grunderwerb für das Baugebiet "Auf dem Graben" i.H.v. 120.000 € getätigt werden. Die Veranschlagung erfolgt bei KST 1143 "Liegenschaften"

2022: Straßenbau = 150.000 €, Ingenierleistungen = 20.000 €, Wasser/Abwasser = 200.0000 €, also insgesamt = 370.000 €

Gewerbegebiet "Kylltal"

-Gewerbegebiet "Kylltal" auf der Gemarkung "Bolsdorf"

-Planung, Bau und Erschließung Straße mit Wendehammer/Entwässerung/Kanal/Straßenbeleuchtung, etc. = 250.000 €

-Es liegt ein rechtsgültiger Bebauungsplan vor.

-die Manahme wird 2022 nicht umgesetzt und im Jahr 2023 neu veranschlagt

Fahrradabstellanlagen

-Snderprogramm "Stadt und Land"

-Ziel des Förderprogramms ist der Aufbau eines nachhaltigen und lückenlosen Radverkehrsnetzes

-der Fördersatz beträgt bis zu 90 %, maximal aber 1.000 € je Fahrradbox

-es sind 28 Fahrradboxen geplant; pro Fahrradbox 2.725 € = 76.300 €

-die Maßnahme wurde durch die Kommunalaufsicht nicht genehmigt und wird nicht umgesetzt

Ladeinfrastruktur Elektrofahrzeuge

-durch die Förderrichtlinie soll eine bedarfsgerechte nutzerfreundliche Versorgung von Eektrofahrzeugen (Pkw) durch Ladeinfrastruktur auf öffentlich zugänglichen Flächen initiert werden.

-die Förderung beträgt 80% und wird 2023 kassenwirksam

Baugebiet "Hutterlager"

-Vorstufenausbau = 200.000 €

Baugebiet "Auf dem Graben" Altbestand

-beim Altbestand des Baugebiet "Auf dem Graben" in Bolsdorf soll der Endausbau durchgeführt werden (90.000 €)

-es fallen 90% Beiträge an. Die Veranlagung wird ab 2025 erfolgen

Produktbeschreibung Kostenstelle 5521000000 Gewässerunterhaltung

Hillesheim/Eifel

Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person(en)

Kurzbeschreibung Unterhaltungsaufwand Gewässer 3. Ordnung; Teilfinanzierung über Zuweisung VG aus der Fischereipacht.

Teilergebnishaushalt Kostenstelle 5521000000 Gewässerunterhaltung

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
E 01	**+ Steuern und ähnliche Abgaben**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 02	**+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge**	**693,21**	**1.200,00**	**1.200,00**	**0,00**	**1.200,00**	**1.200,00**	**1.200,00** **1.200,00**
41443000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke/	693,21	1.200,00	1.200,00	0,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00 1.200,00
E 03	**+ Erträge der sozialen Sicherung**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 04	**+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 05	**+ Privatrechtliche Leistungsentgelte**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 06	**+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 07	**+ Sonstige laufende Erträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 08	**Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungs-tätigkeit**	**693,21**	**1.200,00**	**1.200,00**	**0,00**	**1.200,00**	**1.200,00**	**1.200,00** **1.200,00**
E 09	**- Personal - und Versorgungsaufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 10	**- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**	**0,00**	**500,00**	**500,00**	**0,00**	**500,00**	**500,00**	**500,00** **500,00**
52311000	Grundstücke	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00 500,00
E 11	**- Abschreibungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 12	**- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 13	**- Aufwendungen der sozialen Sicherung**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 14	**- Sonstige laufende Aufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 15	**Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit**	**0,00**	**500,00**	**500,00**	**0,00**	**500,00**	**500,00**	**500,00** **500,00**
E 16	**Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit**	**693,21**	**700,00**	**700,00**	**0,00**	**700,00**	**700,00**	**700,00** **700,00**
E 17	**+ Zins- und sonstige Finanzerträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 18	**- Zins- und sonstige Finanzaufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 20	**Ordentliches Ergebnis**	**693,21**	**700,00**	**700,00**	**0,00**	**700,00**	**700,00**	**700,00** **700,00**
E 21	**Außerordentliches Ergebnis**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 22	**Saldo aus internen Leistungsbeziehungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 23	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)**	**693,21**	**700,00**	**700,00**	**0,00**	**700,00**	**700,00**	**700,00** **700,00**

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 5521000000 Gewässerunterhaltung

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 02	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	1.647,21	1.200,00	1.200,00	0,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00 1.200,00
F 03	Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 07	Sonstige laufende Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 08	**Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**1.647,21**	**1.200,00**	**1.200,00**	**0,00**	**1.200,00**	**1.200,00**	**1.200,00 1.200,00**
F 09	Personal- und Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00 500,00
F 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 14	Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 15	**Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungs tätigkeit (Summe der Posten F 09 bis F 14)**	**0,00**	**500,00**	**500,00**	**0,00**	**500,00**	**500,00**	**500,00 500,00**
F 16	**Saldo d. lfd. Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**1.647,21**	**700,00**	**700,00**	**0,00**	**700,00**	**700,00**	**700,00 700,00**
F 17	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 18	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und-auszahlungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 20	**Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen**	**1.647,21**	**700,00**	**700,00**	**0,00**	**700,00**	**700,00**	**700,00 700,00**
F 21	**Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 22	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 23	**Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**1.647,21**	**700,00**	**700,00**	**0,00**	**700,00**	**700,00**	**700,00 700,00**
F 24	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	1.479.780,00	1.427.780,00	265.500,00	1.693.280,00	0,00	0,00 0,00
F 25	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 26	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 27	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**1.479.780,00**	**1.427.780,00**	**265.500,00**	**1.693.280,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 28	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	1.694.950,00	1.647.350,00	295.000,00	1.942.350,00	0,00	0,00 0,00
F 30	- Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 31	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 32	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**1.694.950,00**	**1.647.350,00**	**295.000,00**	**1.942.350,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 33	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**-215.170,00**	**-219.570,00**	**-29.500,00**	**-249.070,00**	**0,00**	**0,00 0,00**

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 5521000000 Gewässerunterhaltung

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 34	**Finanzmitttelüberschuss/-fehlbetrag des Teilhaushalts**	**1.647,21**	**-214.470,00**	**-218.870,00**	**-29.500,00**	**-248.370,00**	**700,00**	**700,00** **700,00**

Investitionen Kostenstelle 5521000000 Gewässerunterhaltung

Hillesheim/Eifel

KST-Bereich	55	Natur- und Landschaftspflege, Umweltschutz
KST-Gruppe	552	Öffentliche Gewässer/ Wasserbauliche Anlagen/ Gewässerschutz
KST-Produkt	5521	Gewässerunterhaltung
Kostenstelle	5521000000	Gewässerunterhaltung

	Haushaltsjahr						
Nr. Bezeichnung	Jahres-ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024 2025
15-5521-01 Aktion Blau "Hillesheimer Bach"	0,00	-150.000,00	-168.000,00	-29.500,00	-197.500,00	0,00	0,00 0,00
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	1.350.000,00	1.332.000,00	265.500,00	1.597.500,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	1.500.000,00	1.500.000,00	295.000,00	1.795.000,00	0,00	0,00 0,00
15-5521-02 Wasser-,Lehr-,Bewegungs- und Kommunikationszentrum	0,00	-51.570,00	-51.570,00	0,00	-51.570,00	0,00	0,00 0,00
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	95.780,00	95.780,00	0,00	95.780,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	147.350,00	147.350,00	0,00	147.350,00	0,00	0,00 0,00
15-5521-03 Soccer-Platz	0,00	-13.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	34.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	47.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
Gesamtsumme Auszahlungen	**0,00**	**-1.694.950,00**	**-1.647.350,00**	**-295.000,00**	**-1.942.350,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
Gesamtsumme Einzahlungen	**0,00**	**1.479.780,00**	**1.427.780,00**	**265.500,00**	**1.693.280,00**	**0,00**	**0,00 0,00**

Erläuterungen

Aktion Blau "Hillesheimer Bach"

-Maßnahmeträger war bisher die VG Gerolstein. Ab dem 2. BA ist nun die Stadt Hillesheim Maßnahmeträger.

-Gemäß Bew.-Bescheid vom 20.08.2021 Gesamtausgaben = 1.500.000 €

-zuwendungsfähige Kosten = 1.480.000 €

-Zuwendung = 90% von 1.480.000 € = 1.332.000 €

-Eigenanteil der Stadt Hillesheim = 168.000 €

Maßnachme war bereits im 1. Nachtrag 2021 veranschlagt, jedoch Ausführung erst 2022, deshalb Neuveranschlagung

Änderung im Nachtrag:

-Es werden Mehrkosten bis 20 % des Ursprungsansatz als förderfähig anerkannt. Es werden Mehrkosten von ca. 295.000 € erwartet, sodass die neuen Ansätze wie folgt lauten: Kosten = 1.795.000 €, Zuwendung = 1.597.500 € (bisher 1.332.000 € der zuwendungsfähigen Kosten zuzügl. 90 % der Mehrkosten = 265.500 €, also insgesamt = 1.597.500 €

-der Förderbescheid läuft auf die VG Gerolstein als ursprünglicher Maßnahmeträger. Es wurde ein Weiterleitungsvertrag zwischen der VG Gerolstein und der Stadt Hillesheim geschlossen, sodass die Weiterleitung der Zuwendung gesichert ist. Dies wurde vom Zuwendungsgeber akzeptiert.

Wasser-,Lehr-,Bewegungs- und Kommunikationszentrum

-Im Rahmen der Aktion Blau befindet sich die Renaturierung des Hillesheimer Baches in der Planung des 2. BA.

-Die Planung des Wasser-Lehr-Bewegungs- und Kommunikationszentrums findet derzeit statt.

-die Gesamtkosten belaufen sich gemäß Planung auf 147.350 €.

-Es wurde eine Zuwendung aus dem Leader-Programm i.H.v. 95.780 € (65 %) zugesagt.

Soccer-Platz

-Im Rahmen der Maßnahmen Aktion Blau "Hillesheimer Bach" und "Wasser-, Lehr-, Bewegungs- und Kommunikationszentrum" soll auch ein "Soccer-Platz" errichtet werden.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar: Kosten = 47.600 €, Zuwendung VG Gerolstein = 20.000 €, Spenden = 14.000 €, somit Eigenanteil = 13.600 €

-die Maßnahme wurde durch die Kommunalaufsicht nicht genehmigt und wird nicht umgesetzt

Produktbeschreibung Kostenstelle 5559000000 Wirtschaftswege

Hillesheim/Eifel

Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person(en)

Kurzbeschreibung Verbesserung und Erhaltung der Infrastruktur in der Landwirtschaft durch die Vorhaltung von Wirtschaftswegen. Die Finanzierung erfolgt aus Jagdpachteinnahmen

Teilergebnishaushalt Kostenstelle 5559000000 Wirtschaftswege

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
E 01	**+ Steuern und ähnliche Abgaben**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 02	**+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge**	**8.156,00**	**7.080,00**	**7.080,00**	**0,00**	**7.080,00**	**7.080,00**	**7.080,00** **7.080,00**
41510000	Sonderposten aus Zuwendungen	8.156,00	7.080,00	7.080,00	0,00	7.080,00	7.080,00	7.080,00 7.080,00
E 03	**+ Erträge der sozialen Sicherung**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 04	**+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**	**357,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
43225000	für die Sondernutzung von Straßen	357,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 05	**+ Privatrechtliche Leistungsentgelte**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 06	**+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 07	**+ Sonstige laufende Erträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 08	**Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungs-tätigkeit**	**8.513,00**	**7.080,00**	**7.080,00**	**0,00**	**7.080,00**	**7.080,00**	**7.080,00** **7.080,00**
E 09	**- Personal - und Versorgungsaufwendungen**	**27.590,04**	**32.200,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
50221000	Vergütungen der Arbeitnehmer	21.190,41	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
50222000	Leistungszulagen der Arbeitnehmer	306,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
50320000	Beiträge zu Versorgungskassen/Arbeitnehmer	1.862,23	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
50420000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	4.209,68	5.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
50629000	Personalnebenaufwendungen/Arbeitnehmer/Son st.	21,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 10	**- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**	**30.829,39**	**15.000,00**	**15.000,00**	**0,00**	**15.000,00**	**15.000,00**	**15.000,00** **15.000,00**
52338000	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	2.454,52	15.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00 15.000,00
52338100	Überschuss Wirtschaftswege	28.374,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 11	**- Abschreibungen**	**11.974,00**	**15.410,00**	**15.410,00**	**0,00**	**15.410,00**	**15.410,00**	**15.410,00** **15.410,00**
53510000	Brücken, Tunnel und ingenieurtechn. Anlagen	6.187,00	6.260,00	6.260,00	0,00	6.260,00	6.260,00	6.260,00 6.260,00
53580000	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkg.anlagen	5.787,00	9.150,00	9.150,00	0,00	9.150,00	9.150,00	9.150,00 9.150,00
E 12	**- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 13	**- Aufwendungen der sozialen Sicherung**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 14	**- Sonstige laufende Aufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 15	**Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit**	**70.393,43**	**62.610,00**	**30.410,00**	**0,00**	**30.410,00**	**30.410,00**	**30.410,00** **30.410,00**
E 16	**Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit**	**-61.880,43**	**-55.530,00**	**-23.330,00**	**0,00**	**-23.330,00**	**-23.330,00**	**-23.330,00** **-23.330,00**
E 17	**+ Zins- und sonstige Finanzerträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**

Teilergebnishaushalt Kostenstelle 5559000000 Wirtschaftswege

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
E 18	**- Zins- und sonstige Finanzaufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 20	**Ordentliches Ergebnis**	**-61.880,43**	**-55.530,00**	**-23.330,00**	**0,00**	**-23.330,00**	**-23.330,00**	**-23.330,00** **-23.330,00**
E 21	**Außerordentliches Ergebnis**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
E 22	**Saldo aus internen Leistungsbeziehungen**	**30.269,39**	**4.650,00**	**-20.590,00**	**0,00**	**-20.590,00**	**-20.590,00**	**-20.590,00** **-20.590,00**
E 23	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)**	**-31.611,04**	**-50.880,00**	**-43.920,00**	**0,00**	**-43.920,00**	**-43.920,00**	**-43.920,00** **-43.920,00**

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 5559000000 Wirtschaftswege

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 02	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 03	Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	357,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 07	Sonstige laufende Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 08	**Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**357,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 09	Personal- und Versorgungsauszahlungen	27.590,04	32.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	30.626,39	15.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00 15.000,00
F 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 14	Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 15	**Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungs tätigkeit (Summe der Posten F 09 bis F 14)**	**58.216,43**	**47.200,00**	**15.000,00**	**0,00**	**15.000,00**	**15.000,00**	**15.000,00 15.000,00**
F 16	**Saldo d. lfd. Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**-57.859,43**	**-47.200,00**	**-15.000,00**	**0,00**	**-15.000,00**	**-15.000,00**	**-15.000,00 -15.000,00**
F 17	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 18	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und-auszahlungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 20	**Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen**	**-57.859,43**	**-47.200,00**	**-15.000,00**	**0,00**	**-15.000,00**	**-15.000,00**	**-15.000,00 -15.000,00**
F 21	**Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 22	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen**	**30.269,39**	**4.650,00**	**-20.590,00**	**0,00**	**-20.590,00**	**-20.590,00**	**-20.590,00 -20.590,00**
F 23	**Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**-27.590,04**	**-42.550,00**	**-35.590,00**	**0,00**	**-35.590,00**	**-35.590,00**	**-35.590,00 -35.590,00**
F 24	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	82.032,81	97.500,00	91.980,00	45.770,00	137.750,00	0,00	0,00 0,00
F 25	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 26	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 27	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**82.032,81**	**97.500,00**	**91.980,00**	**45.770,00**	**137.750,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 28	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	130.000,00	124.750,00	13.000,00	137.750,00	0,00	0,00 0,00
F 30	- Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 31	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 32	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**130.000,00**	**124.750,00**	**13.000,00**	**137.750,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 33	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**82.032,81**	**-32.500,00**	**-32.770,00**	**32.770,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 5559000000 Wirtschaftswege

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 34	**Finanzmitttelüberschuss/-fehlbetrag des Teilhaushalts**	**54.442,77**	**-75.050,00**	**-68.360,00**	**32.770,00**	**-35.590,00**	**-35.590,00**	**-35.590,00** **-35.590,00**

Investitionen Kostenstelle 5559000000 Wirtschaftswege

Hillesheim/Eifel

KST-Bereich	55	Natur- und Landschaftspflege, Umweltschutz
KST-Gruppe	555	Land- und Forstwirtschaft, Weinbau
KST-Produkt	5559	Wirtschaftwege
Kostenstelle	5559000000	Wirtschaftswege

	Haushaltsjahr						
Nr. Bezeichnung	Jahres-ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024 2025
15-5559-01 Wirtschaftsweg "Oben im Noll" (Ausbau)	82.032,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	82.032,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15-5559-02 Wirtschaftsweg "Am alten Sportplatz" (Ausbau)	0,00	-32.500,00	-32.770,00	32.770,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	97.500,00	91.980,00	45.770,00	137.750,00	0,00	0,00 0,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	130.000,00	124.750,00	13.000,00	137.750,00	0,00	0,00 0,00
Gesamtsumme Auszahlungen	**0,00**	**-130.000,00**	**-124.750,00**	**-13.000,00**	**-137.750,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**
Gesamtsumme Einzahlungen	**82.032,81**	**97.500,00**	**91.980,00**	**45.770,00**	**137.750,00**	**0,00**	**0,00** **0,00**

Erläuterungen

Wirtschaftsweg "Am alten Sportplatz" (Ausbau)

-Gemäß Bew.-Bescheid vom 01.07.2021 75 % Förderung der zuwendungsfähigen Kosten von 122.638,73 € (ursprüngliche Veranschlagung)

-inzwischen liegt das Ausschreibungsergebnis vor. Gegenüber der Kostenschätzung muss ein Betrag von 13.000 € nachfinanziert werden.

-der Zuschussgeber hat auch für die Mehrkosten von 13.000 € eine 75%ige Förderung in Aussicht gestellt, sodass die Förderung nunmehr 101.730 € beträgt.

-der verbleibende Eigenanteil von 36.020 € wird aus der SRL WiWege entnommen.

-Denmach ist für diese Maßnahme keine neue Kreditaufnahme notwendig.

Teilergebnishaushalt 6 Zentrale Finanzleistungen

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
E 01	+ Steuern und ähnliche Abgaben	3.607.050,68	3.606.900,00	3.725.100,00	250.000,00	3.975.100,00	3.725.100,00	3.725.100,00 3.725.100,00
E 02	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	200.164,00	216.035,00	216.560,00	0,00	216.560,00	216.560,00	216.560,00 216.560,00
E 03	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 07	+ Sonstige laufende Erträge	4.317,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 08	**Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit**	**3.811.531,78**	**3.822.935,00**	**3.941.660,00**	**250.000,00**	**4.191.660,00**	**3.941.660,00**	**3.941.660,00 3.941.660,00**
E 09	- Personal - und Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 10	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 11	- Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 12	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	2.863.203,21	3.113.700,00	3.117.170,00	22.160,00	3.139.330,00	3.117.170,00	3.117.170,00 3.117.170,00
E 13	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 14	- Sonstige laufende Aufwendungen	44.525,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
E 15	**Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit**	**2.907.728,85**	**3.113.700,00**	**3.117.170,00**	**22.160,00**	**3.139.330,00**	**3.117.170,00**	**3.117.170,00 3.117.170,00**
E 16	**Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit**	**903.802,93**	**709.235,00**	**824.490,00**	**227.840,00**	**1.052.330,00**	**824.490,00**	**824.490,00 824.490,00**
E 17	+ Zins- und sonstige Finanzerträge	11.716,75	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00 6.000,00
E 18	- Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	9.342,00	14.980,00	10.290,00	0,00	10.290,00	9.950,00	9.610,00 9.270,00
E 19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen**	**2.374,75**	**-8.980,00**	**-4.290,00**	**0,00**	**-4.290,00**	**-3.950,00**	**-3.610,00 -3.270,00**
E 20	**Ordentliches Ergebnis**	**906.177,68**	**700.255,00**	**820.200,00**	**227.840,00**	**1.048.040,00**	**820.540,00**	**820.880,00 821.220,00**
E 21	**Außerordentliches Ergebnis**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
E 22	**Saldo aus internen Leistungsbeziehungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
E 23	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushalts**	**906.177,68**	**700.255,00**	**820.200,00**	**227.840,00**	**1.048.040,00**	**820.540,00**	**820.880,00 821.220,00**

Teilfinanzhaushalt 6 Zentrale Finanzleistungen

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 01	Steuern und ähnliche Abgaben	3.588.528,16	3.606.900,00	3.725.100,00	250.000,00	3.975.100,00	3.725.100,00	3.725.100,00 3.725.100,00
F 02	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	287.317,00	216.035,00	216.560,00	0,00	216.560,00	216.560,00	216.560,00 216.560,00
F 03	Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 07	Sonstige laufende Einzahlungen	980,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 08	**Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**3.876.825,16**	**3.822.935,00**	**3.941.660,00**	**250.000,00**	**4.191.660,00**	**3.941.660,00**	**3.941.660,00 3.941.660,00**
F 09	Personal- und Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	2.881.165,27	3.113.700,00	3.117.170,00	22.160,00	3.139.330,00	3.117.170,00	3.117.170,00 3.117.170,00
F 13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 14	Sonstige laufende Auszahlungen	20,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 15	**Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungs tätigkeit (Summe der Posten F 09 bis F 14)**	**2.881.185,27**	**3.113.700,00**	**3.117.170,00**	**22.160,00**	**3.139.330,00**	**3.117.170,00**	**3.117.170,00 3.117.170,00**
F 16	**Saldo d. lfd. Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit**	**995.639,89**	**709.235,00**	**824.490,00**	**227.840,00**	**1.052.330,00**	**824.490,00**	**824.490,00 824.490,00**
F 17	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	10.447,75	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00 6.000,00
F 18	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	9.342,00	14.980,00	10.290,00	0,00	10.290,00	9.950,00	9.610,00 9.270,00
F 19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und-auszahlungen**	**1.105,75**	**-8.980,00**	**-4.290,00**	**0,00**	**-4.290,00**	**-3.950,00**	**-3.610,00 -3.270,00**
F 20	**Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen**	**996.745,64**	**700.255,00**	**820.200,00**	**227.840,00**	**1.048.040,00**	**820.540,00**	**820.880,00 821.220,00**
F 21	**Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 22	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 23	**Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**996.745,64**	**700.255,00**	**820.200,00**	**227.840,00**	**1.048.040,00**	**820.540,00**	**820.880,00 821.220,00**
F 24	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 25	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 26	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 27	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 28	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 29	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 30	- Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 31	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
F 32	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**
F 33	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00 0,00**

Teilfinanzhaushalt 6 Zentrale Finanzleistungen

Hillesheim/Eifel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) / vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
F 34	**Finanzmitttelüberschuss/-fehlbetrag des Teilhaushalts**	**996.745,64**	**700.255,00**	**820.200,00**	**227.840,00**	**1.048.040,00**	**820.540,00**	**820.880,00** **821.220,00**

Investitionen 2022 Stadt Hillesheim Nachtrag

Investitionen Kostenstelle 1142000000 Liegenschaften

Hillesheim/Eifel

Nr. Bezeichnung	Jahres-ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024 2025
15-1142-01 Allgemeiner Grunderwerb	-12.949,44		1.870.000,00	-140.000,00	1.730.000,00		
F 26 Sonstige Investitionseinzahlungen			2.810.000,00		2.810.000,00		
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	12.949,44						
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen			940.000,00	140.000,00	1.080.000,00		

Erläuterungen

Allgemeiner Grunderwerb

-ursprünglich war in Bolsdorf Grunderwerb für das Baugebiet "Auf der Pferdskaul" geplant, jedoch ist der Verkäufer vom Verkaufsangebot zurück getreten. Es soll nun Grunderwerb für das Baugebiet "Auf dem Graben" i.H.v. 170.000 € getätigt werden. Die Veranschlagung erfolgte vorher bei KST 541 "Gemeindestraßen" und jetzt bei KST 1143 "Liegenschaften"

-Grunderwerb Baugebiet "Hutterlager" Flur 21 Nr. 23/2 (1.311 qm), Nr. 127/53 (3974 qm), Nr. 39/1 (1.817 qm), 165/38 (1.401 qm), Nr. 37/1 (1.575 qm) = 10.078 qm x 50 € (Bodenrichtwert) = 503.900 zuzügl. Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Notar, Umschreibung, etc.) = 36.100 €, also insgesamt = 540.000 €

-Grunderwerb "Prümer Straße" = 230.000 € (Erstattung erfolgt durch Investor)

-Grundstücksverkaufserlöse Baugebiet "Auf dem Graben" Bolsdorf = 570.000 € (9.500 qm, ohne Verkehrswege, x 60 €/qm)

-Grundstücksverkaufserlöse Baugebiet "Hutterlager" = 800.000 € (8.000 qm, ohne Wege- und Verkehrsflächen, x 100 €/qm)

-Grundstücksverkaufserlöse Baugebiet "Gabrielenweg" = 460.000 €

-Grundstücksverkaufserlöse Baugebiet "Auf Stockweg im Berg" = 750.000 €

-Grundstücksverkaufserlös "Prümer Straße" = 230.000 € (Erstattung Grunderwerb durch Investor)

Zusätzliche Veranschlagung in diesem Nachtrag:

-Für das Baugebiet "Klauswieschen" Bahndamm muss zusätzlicher Grunderwerb i.H.v. 140.000 € getätigt werden

Investitionen Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

Nr. Bezeichnung	Jahres-ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024 2025
15-5410-01 Endausbau "Im Hundspesch"	-73.798,57					135.000,00	
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten						135.000,00	
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	73.798,57						
15-5410-02 Ausbau Pendlerparkplatz Bahnhof Hillesheim-Oberbet							
15-5410-03 Baugebiet "An den vier Bäumen"	-140.312,69						
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	2.436,00						
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen	137.876,69						
15-5410-04 Ausbau "Am Viehmarkt"							
15-5410-05 Endausbau "Auf der Lahn"						94.500,00	
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten						94.500,00	
15-5410-06 Allgemeiner Grunderwerb							
15-5410-07 Verbindungsweg "Im Hundspesch" und "Auf der Lahn"							
15-5410-08 Endausbau "Buchgarten"		-70.000,00	-70.000,00		-70.000,00		63.000,00
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten							63.000,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen		70.000,00	70.000,00		70.000,00		

26.08.22

Investitionen 2022 Stadt Hillesheim Nachtrag

Investitionen Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

Nr. Bezeichnung	Jahres-ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024 2025
15-5410-09 Geschwindigkeitsmessgerät							
15-5410-10 Bushaltestelleneinrichtung Bolsdorf	-2.450,89	-18.440,00	-18.440,00		-18.440,00		
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		76.560,00	76.560,00		76.560,00		
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	2.450,89	95.000,00	95.000,00		95.000,00		
15-5410-11 Stichweg "Josefstraße"	-6.644,89						
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	6.644,89						
15-5410-12 Baugebiet "Auf der Schlack" Niederbettingen	-3.974,83	-15.000,00				-300.000,00	
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen		15.000,00				300.000,00	
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen	3.974,83						
15-5410-13 Baugebiet "Auf Stockweg im Berg" Hillesheim	-4.953,20	291.000,00	-454.000,00		-454.000,00		
F 26 Sonstige Investitionseinzahlungen		750.000,00					
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	4.953,20	459.000,00	454.000,00		454.000,00		
15-5410-14 Mauer "Koblenzer Str." B421 grundhafte Erneuerung	-3.371,79		-44.100,00	44.100,00			
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			63.000,00	-63.000,00			
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	3.371,79		107.100,00	-107.100,00			
15-5410-15 Endausbau "Gartenstraße"		-70.000,00	-70.000,00		-70.000,00		63.000,00
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten							63.000,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen		70.000,00	70.000,00		70.000,00		
15-5410-16 Endausbau "Auf dem Kreuz"		-85.000,00	-85.000,00	-43.000,00	-128.000,00		
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen		85.000,00	85.000,00	43.000,00	128.000,00		
15-5410-17 Endausbau "Stefansweg"		-85.000,00	-85.000,00	-43.000,00	-128.000,00		
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen		85.000,00	85.000,00	43.000,00	128.000,00		
15-5410-18 Baugebiet "Auf der Pferdskaul" Bolsdorf		-210.000,00					
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen		210.000,00					
15-5410-19 Baugebiet "Klauswieschen" Bahndamm		-350.000,00	-30.000,00		-30.000,00		
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen			30.000,00		30.000,00		
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen		350.000,00					
15-5410-20 Baugebiet "Gabrielenweg"	-881,60	212.000,00	-248.000,00	15.500,00	-232.500,00		
F 26 Sonstige Investitionseinzahlungen		460.000,00					
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	881,60	248.000,00	248.000,00	-15.500,00	232.500,00		
15-5410-21 Baugebiet "Vor Kyller Höh"		-540.000,00					
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen		540.000,00					
15-5410-22 Auf dem Berg							
15-5410-23 Römerweg							
15-5410-24 Auf dem Landgraben							

26.08.22

Investitionen 2022 Stadt Hillesheim Nachtrag

Investitionen Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

Nr. Bezeichnung	Jahres-ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024 2025
15-5410-25 Baugebiet "Auf dem Graben" neuer Abschnitt			-175.000,00	-195.000,00	-370.000,00		
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen			175.000,00	195.000,00	370.000,00		
15-5410-26 Ausbau Stichstraße Gewerbegebiet Kuhhol I							
15-5410-27 Gewerbegebiet "Kylltal"			-250.000,00	250.000,00			
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen			250.000,00	-250.000,00			
15-5410-28 Fahrradabstellanlagen			-48.300,00	48.300,00			
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			28.000,00	-28.000,00			
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen			76.300,00	-76.300,00			
15-5410-29 Ladeinfrastruktur Elektrofahrzeuge			-120.000,00		-120.000,00	96.000,00	
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen						96.000,00	
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen			120.000,00		120.000,00		
15-5410-30 Baugebiet "Hutterlager"			-200.000,00		-200.000,00		
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen			200.000,00		200.000,00		
15-5410-31 Baugebiet "Auf dem Graben" Altbestand				-90.000,00	-90.000,00		81.000,00
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten							81.000,00
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen				90.000,00	90.000,00		

Erläuterungen

Endausbau "Im Hundspesch"

-90%-Erschl.-Beiträge = 135.000 € sind in 2019 vorzufinanzieren und werden wahrscheinlich ab 2023 kassenwirksam

Endausbau "Auf der Lahn"

-90% Ersch.-Beiträge = 94.500 € sind in 2019 vorzufinanzieren und werden wahrscheinlich ab 2023 kassenwirksam

Endausbau "Buchgarten"

-an Planungskosten waren im Jahr 2020 = 15.000 € veranschlagt. Der Ausbau wurde im Jahr 2021 nicht umgesetzt und soll nun in 2022 erfolgen

Bushaltestelleneinrichtung Bolsdorf

-85 %-ÖPNV-Förderung wird beantragt

-Maßnahme wurde 2021 nicht umgesetzt und soll nun in 2022 erfolgen

Baugebiet "Auf der Schlack" Niederbettingen

-Planung Vorstufenausbau = 15.000 €

Baugebiet "Auf Stockweg im Berg" Hillesheim

-Planungskosten = 15.000 waren im Nachtrag 2020 veranschlagt. Da das Angebot 20.000 € beträgt, waren 202111 5.000 € nachzufinanzieren

-Vorstufenausbau = 200.000 €

-VG-Werke Abwasser (Erweiterung Ortssammler) 85% von 248.000 € = 211.000 €

-VG-Werke Wasser (Erweiterung Versorgungsleitung) 70% von 61.000 € = 43.000 €

-Maßnahme wurde 2021 nicht umgesetzt und soll nun 2022 erfolgen

Mauer "Koblenzer Str." B421 grundhafte Erneuerung

-die Maßnahme war im Jahr 2020 veranschlagt und wurde bisher nicht umgesetzt, da die Entscheidung über die Förderzusage an das Ministerium weiter geleitet wurde. Inzwischen liegt der Zuwendungsbescheid vom 08.11.2021 vor. Die Maßnahme soll nun zeitnah im Jahr 2022 umgesetzt werden. Kosten = 107.100 € und Zuwendung = 63.000 € (70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von 90.000 €)

Endausbau "Gartenstraße"

-Maßnahme wurde 2021 nicht umgesetzt und soll nun in 2022 umgesetzt werden

Endausbau "Auf dem Kreuz"

Investitionen Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

-wurde 2021 nicht umgesetzt und soll nun in 2022 erfolgen

-das Ausschreibungsergebnis beträgt insgesamt 256.000 € für die Maßnahmen "Endausbau "Auf dem Kreuz" und "Stefansweg"

-der Anteil für die Maßnahme "Auf dem Kreuz" beträgt 50 % = 128.000 €

Endausbau "Stefansweg"

-wurde 2021 nicht umgesetzt und soll nun in 2022 erfolgen

-das Ausschreibungsergebnis beträgt insgesamt 256.000 € für die Maßnahmen "Endausbau "Auf dem Kreuz" und "Stefansweg

-der Anteil für die Maßnahme "Stefanswg" beträgt 50 % = 128.000 €

Baugebiet "Auf der Pferdskaul" Bolsdorf

-Grunderwerb = 120.000 € im Ursprungshaushalt

-Auf Empfehlung des Bauausschusses soll die doppelte Fläche wegen der sehr hohen Nachfrage gekauft werden,

somit ist ein Betrag von 90.000 € (Grunderwerb, Grunderwerbssteuer, Notargebühren, etc.) zusätzlich zu veranschlagen

-leider ist der Verkäufer von Verkaufsangebot zurück getreten

-es soll nun in Bolsdorf Grunderwerb im Baugebiet "Auf dem Graben InvestNr. 15-5410-25 i.H.v. 120.000 € getätigt werden

Baugebiet "Klauswieschen" Bahndamm

-Grunderwerb = 350.000 €

-Planungskosten übernimmt Investor

2022: landespflegerischer Begleitplan, Bodengutachten für den Bahnkörper, tachymetrische Geländeaufnahme und das

Berechnungsmodell der Massenbewegung für den Bahndammumbau = 30.000 €

Baugebiet "Gabrielenweg"

-das Baugebiet war vorher "Auf Kyller Höh am Kreuz" und heißt jetzt "Gabrielenweg"

-für den Vorstufenausbau waren bereits 150.000 € im Haushalt 2020 veranschlagt, jedoch beim Baugebiet "An den vier Bäumen"

-die Maßnahme wurde 2020 und 2021 nicht umgesetzt und ist nun beim Baugebiet "Gabrielenweg" neu veranschlagt

-gemäß Ausschreibungsergebnis haben sich die Ansätze wie nachfolgend dargestellt geändert:

-Vorstufenausbau bisher 150.000 €, jetzt für den Endausbau 126.000 €

-VG-Werke Abwasser (Erweiterung Ortssammler) 85% von bisher 106.000 € = 90.000 €, jetzt 85% von 111.811,96 € = gerundet 95.000 €

-VG-Werke Wasser (Erweiterung Versorgungsleitung) 70% von bisher 11.000 € = 8.000 €, jetzt 70% von 16.376,50 € = gerundet 11.500 €

-Veranschlagung insgesamt bisher = 248.000 €, jetzt neue Veranschlagung insgesamt = 232.500 €

Baugebiet "Vor Kyller Höh"

-Grunderwerb = 500.000 € (Ursprungshaushalt)

-Aufgrund eines unabweislichen Nachkaufs für einen wirksamen Schutzstreifen zwischen den Abbaubetrieben und der städtebaulichen Entwicklung

hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 22.01.2021 einen Betrag i.H.v. 35.735 € zzgl. Nebenkosten (Grunderwerb, Grunderwerbssteuer,

Notargebühren, etc.) zur Genehmigung in Aussicht gestellt. Der Ansatz erhöht sich um 40.000 €.

Baugebiet "Auf dem Graben" neuer Abschnitt

-ursprünglich war in Bolsdorf Grunderwerb für das Baugebiet "Auf der Pferdskaul" geplant, jedoch ist der Verkäufer

vom Verkaufsangebot zurück getreten. Es soll nun Grunderwerb für das Baugebiet "Auf dem Graben" i.H.v. 120.000 €

getätigt werden. Die Veranschlagung erfolgt bei KST 1143 "Liegenschaften"

2022: Straßenbau = 150.000 €, Ingenierleistungen = 20.000 €, Wasser/Abwasser = 200.0000 €, also insgesamt = 370.000 €

Gewerbegebiet "Kylltal"

-Gewerbegebiet "Kylltal" auf der Gemarkung "Bolsdorf"

-Planung, Bau und Erschließung Straße mit Wendehammer/Entwässerung/Kanal/Straßenbeleuchtung, etc. = 250.000 €

-Es liegt ein rechtsgültiger Bebauungsplan vor.

-die Manahme wird 2022 nicht umgesetzt und im Jahr 2023 neu veranschlagt

Fahrradabstellanlagen

-Snderprogramm "Stadt und Land"

-Ziel des Förderprogramms ist der Aufbau eines nachhaltigen und lückenlosen Radverkehrsnetzes

-der Fördersatz beträgt bis zu 90 %, maximal aber 1.000 € je Fahrradbox

-es sind 28 Fahrradboxen geplant; pro Fahrradbox 2.725 € = 76.300 €

-die Maßnahme wurde durch die Kommunalaufsicht nicht genehmigt und wird nicht umgesetzt

Ladeinfrastruktur Elektrofahrzeuge

-durch die Förderrichtlinie soll eine bedarfsgerechte nutzerfreundliche Versorgung von Eektrofahrzeugen (Pkw) durch

Ladeinfrastruktur auf öffentlich zugänglichen Flächen initiert werden.

-die Förderung beträgt 80% und wird 2023 kassenwirksam

Baugebiet "Hutterlager"

Investitionen 2022 Stadt Hillesheim Nachtrag

Investitionen Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen

Hillesheim/Eifel

-Vorstufenausbau = 200.000 €

Baugebiet "Auf dem Graben" Altbestand

-beim Altbestand des Baugebiet "Auf dem Graben" in Bolsdorf soll der Endausbau durchgeführt werden (90.000 €)

-es fallen 90% Beiträge an. Die Veranlagung wird ab 2025 erfolgen

Investitionen Kostenstelle 5521000000 Gewässerunterhaltung

Hillesheim/Eifel

Nr. Bezeichnung	Jahres-ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024 2025
15-5521-01 Aktion Blau "Hillesheimer Bach"		-150.000,00	-168.000,00	-29.500,00	-197.500,00		
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		1.350.000,00	1.332.000,00	265.500,00	1.597.500,00		
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen		1.500.000,00	1.500.000,00	295.000,00	1.795.000,00		
15-5521-02 Wasser-,Lehr-,Bewegungs- und Kommunikationszentrum		-51.570,00	-51.570,00		-51.570,00		
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		95.780,00	95.780,00		95.780,00		
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen		147.350,00	147.350,00		147.350,00		
15-5521-03 Soccer-Platz		-13.600,00					
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		34.000,00					
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen		47.600,00					

Erläuterungen

Aktion Blau "Hillesheimer Bach"

-Maßnahmeträger war bisher die VG Gerolstein. Ab dem 2. BA ist nun die Stadt Hillesheim Maßnahmeträger.

-Gemäß Bew.-Bescheid vom 20.08.2021 Gesamtausgaben = 1.500.000 €

-zuwendungsfähige Kosten = 1.480.000 €

-Zuwendung = 90% von 1.480.000 € = 1.332.000 €

-Eigenanteil der Stadt Hillesheim = 168.000 €

Maßnachme war bereits im 1. Nachtrag 2021 veranschlagt, jedoch Ausführung erst 2022, deshalb Neuveranschlagung

Änderung im Nachtrag:

-Es werden Mehrkosten bis 20 % des Ursprungsansatz als förderfähig anerkannt. Es werden Mehrkosten von ca. 295.000 € erwartet, sodass die neuen Ansätze wie folgt lauten: Kosten = 1.795.000 €, Zuwendung = 1.597.500 € (bisher 1.332.000 € der zuwendungsfähigen Kosten zuzügl. 90 % der Mehrkosten = 265.500 €, also insgesamt = 1.597.500 €

-der Förderbescheid läuft auf die VG Gerolstein als ursprünglicher Maßnahmeträger. Es wurde ein Weiterleitungsvertrag zwischen der VG Gerolstein und der Stadt Hillesheim geschlossen, sodass die Weiterleitung der Zuwendung gesichert ist. Dies wurde vom Zuwendungsgeber akzeptiert.

Wasser-,Lehr-,Bewegungs- und Kommunikationszentrum

-Im Rahmen der Aktion Blau befindet sich die Renaturierung des Hillesheimer Baches in der Planung des 2. BA.

-Die Planung des Wasser-Lehr-Bewegungs- und Kommunikationszentrums findet derzeit statt.

-die Gesamtkosten belaufen sich gemäß Planung auf 147.350 €.

-Es wurde eine Zuwendung aus dem Leader-Programm i.H.v. 95.780 € (65 %) zugesagt.

Soccer-Platz

-Im Rahmen der Maßnahmen Aktion Blau "Hillesheimer Bach" und "Wasser-, Lehr-, Bewegungs- und Kommunikationszentrum" soll auch ein "Soccer-Platz" errichtet werden.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar: Kosten = 47.600 €, Zuwendung VG Gerolstein = 20.000 €, Spenden = 14.000 €, somit Eigenanteil = 13.600 €

-die Maßnahme wurde durch die Kommunalaufsicht nicht genehmigt und wird nicht umgesetzt

Investitionen 2022 Stadt Hillesheim Nachtrag

Investitionen Kostenstelle 5559000000 Wirtschaftswege

Hillesheim/Eifel

Nr. Bezeichnung	Jahres-ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	erhöht (+) vermindert (-)	Neuer Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024 2025
15-5559-01 Wirtschaftsweg "Oben im Noll" (Ausbau)	82.032,81						
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	82.032,81						
15-5559-02 Wirtschaftsweg "Am alten Sportplatz" (Ausbau)		-32.500,00	-32.770,00	32.770,00			
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		97.500,00	91.980,00	45.770,00	137.750,00		
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen		130.000,00	124.750,00	13.000,00	137.750,00		

Erläuterungen

Wirtschaftsweg "Am alten Sportplatz" (Ausbau)

-Gemäß Bew.-Bescheid vom 01.07.2021 75 % Förderung der zuwendungsfähigen Kosten von 122.638,73 € (ursprüngliche Veranschlagung)

-inzwischen liegt das Ausschreibungsergebnis vor. Gegenüber der Kostenschätzung muss ein Betrag von 13.000 € nachfinanziert werden.

-der Zuschussgeber hat auch für die Mehrkosten von 13.000 € eine 75%ige Förderung in Aussicht gestellt, sodass die Förderung nunmehr 101.730 € beträgt.

-der verbleibende Eigenanteil von 36.020 € wird aus der SRL WiWege entnommen.

-Denmach ist für diese Maßnahme keine neue Kreditaufnahme notwendig.

Stadt Hillesheim

Übersicht über die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde

Stand 31.12.2018	voraussichtl. Stand 31.12.2019	voraussichtl. Stand 31.12.2020	voraussichtl. Stand 31.12.2021	voraussichtl. Stand 31.12.2022
989.815,94	**543.349,76**	**700.935,82**	**1.026.581,82**	**1.236.282,82**

Anmerkung:
Bei der Verbindlichkeit gegenüber der VG zum 31.12.2018 handelt es sich um das festgestellte und geprüfte Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2018. Bei der o.a. Verbindlichkeit gegenüber der VG zum 31.12.2019 und 31.12.2020 handelt es sich um das vorläufige ungeprüfte Ergebnis.
Die Werte zum 31.12.2021 und 31.12.2022 sind die fortgeschriebenen Beträge gemäß Haushaltsplan.
Mit Datum 26.08.2022 beträgt die Verbindlichkeit gegenüber der VG 1.446.050,09 €. Wie sich das endgültige Ergebnis zum 31.12.2022 entwickelt bleibt abzuwarten.
Zu beachten ist, dass die Investitionen 2019-2021, vor allem die umfangreichen Investitionen 2021, derzeit noch komplett vorfinanziert sind, da noch keine Investitionskredite aufgenommen wurden bzw. noch keine Beitragsveranlagungen erfolgt sind. Zudem werden Beiträge/Zuwendungen i.H.v. 303.000 € für Maßnahmen 2022 und Vorjahre vorfinanziert.
Die fusionsbedingte Buchungsproblematik wurde mit der Kommunalaufsicht erörtert.

Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit
(Berechnung der sog. freien Finanzspitze)

	lfd. Nr.	Stadt Hillesheim Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansätze des Haushalts-vorvorjahres	Ansätze des Haushalts-vorjahres einschl. Nachträge	Ansätze des Haushalts-jahres	Planungs-daten des Haushalts-folgejahres	Planungs-daten des zweiten Haushalts-folgejahres	Planungs-daten des dritten Haushalts-folgejahres
			2020	2021	2022	2023	2024	2025
			in Euro					
Entstehung	1	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 GemHVO)	-59.973,00	-239.786,00	181.849,00	72.644,00	101.184,00	104.429,00
	2	**abzüglich** Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36 GemHVO)	83.430,00	85.860,00	88.550,00	88.880,00	89.230,00	89.560,00
	3	**abzüglich** Mindesttilgung KEF-RP	104.583,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	4	**= "freie Finanzspitze"**	**-247.986,00**	**-325.646,00**	**93.299,00**	**-16.236,00**	**11.954,00**	**14.869,00**
Verwendung	5	**abzüglich** Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36 GemHVO)			0,00	0,00	0,00	0,00
	6	**verbleibende Finanzspitze (Ziel in allen Jahren= >0)**	**-247.986,00**	**-325.646,00**	**93.299,00**	**-16.236,00**	**11.954,00**	**14.869,00**

Endfällige Kredite		Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung*
Jahr:	Betrag:	

* Bei Ortsgemeinden Stand der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde, bei Verbandsgemeinden nur den auf ihren Haushalt entfallenden Anteil

Stadt Hillesheim

Muster 26 (zu § 93 Abs. 4 GemHVO)

Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse			
lfd. Nr.	Ergebnis (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23 GemHVO)	Jahr	Betrag in €[1)]
1.	5. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2017	497.715,09
2.	4. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2018	329.884,90
3.	3. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2019	115.617,00
4.	2. Haushaltsvorjahr (Rechnungsergebnis)	2020	-181.353,00
5.	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge)	2021	-362.666,00
6.	Jahresergebnis (Ansatz des Haushaltsjahres)	2022	30.879,00
7.	Zwischensumme		430.076,99
8.	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2023	-78.326
9.	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2024	-49.786
10.	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2025	-46.061
11.	**Summe**		255.903,99

[1)] Angaben können auch in 1.000 € erfolgen.

Stadt Hillesheim

Muster 27 (zu § 93 Abs. 4 GemHVO)

Übersicht über die Über-/Unterdeckung im Finanzhaushalt bzw. Finanzrechnung					
lfd. Nr.	Jahr	Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 GemHVO)	./. planmäßige Tilgung § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36 GemHVO	= Betrag
			in €[1)]		
1	5. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2017	559.551,30	80.524,53	479.026,77
2	4. Haushaltsvorjahr (lt estgestelltem Jahresabschluss)	2018	446.697,56	85.566,59	361.130,97
3	3. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2019	236.727,00	82.880,00	153.847,00
4	2. Haushaltsvorjahr (Rechnungsergebnis)	2020	-59.973,00	83.430,00	-143.403,00
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)	2021	-239.786,00	85.860,00	-325.646,00
6	Jahresergebnis (Ansatz des Haushaltsjahres)	2022	181.849,00	88.550,00	93.299,00
7	Zwischensumme (lfd. Nr. 1 bis 6)				618.254,74
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2023	72.644,00	88.880,00	-16.236,00
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2024	101.184,00	89.230,00	11.954,00
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2025	104.429,00	89.560,00	14.869,00
11	**Summe**				628.841,74

[1)] Angaben können auch in 1.000 € erfolgen.

Stadt Hillesheim

Muster 28 (zu § 93 Abs. 3 GemO)

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals				
lfd. Nr.	Ergebnis (gemäß § 2 I Satz 1 Posten E 23 GemHVO)	Jahr	Betrag	nachrichtlich: aufgelaufenes Eigenkapital
			in €[1)]	
1.	Eigenkapital zum 31.12. des dritten Haushaltsvorjahres	2019	115.617,00	11.445.682,41
2.	+ Jahresergebnis des zweiten Haushaltsvorjahres	2020	-181.353,00	11.264.329,41
3.	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsvorjahres	2021	-362.666,00	10.901.663,41
4.	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsjahres	2022	30.879,00	10.932.542,41
5.	+ geplantes Jahresergebnis des Haushaltsfolgejahres	2023	-78.326,00	10.854.216,41
6.	+ geplantes Jahresergebnis des 2. Haushaltsfolgejahres	2024	-49.786,00	10.804.430,41
7.	+ geplantes Jahresergebnis des 3. Haushaltsfolgejahres	2025	-46.061,00	10.758.369,41

[1)] Angaben können auch in 1.000 € erfolgen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	07.09.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-3589/22/15-346**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat zur Sicherung der Energieversorgung die anliegenden Verordnungen beschlossen.

Diese Verordnungen haben auch direkte Auswirkungen auf die Stadt Hillesheim. So werden durch die Verordnungen insbesondere folgende Punkte geregelt:

Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)
(Geltungszeitraum 01.09.2022 – 28.02.2023)

- **Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden**
  Verbindlich geregelt wird, Räume, in denen man sich nicht regelmäßig aufhält, etwa Flure oder große Hallen, Foyers oder Technikräume, nicht mehr zu heizen, außer, es gibt dafür technische oder sicherheitstechnische Gründe (Frostschutz sollte gewährleistet werden). Ausgenommen sind Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind, wie z.B. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.
- **Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden**
  In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist und sofern Hygienevorschriften dem nicht entgegenstehen. Ausgenommen sind auch hier: medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.
- **Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmälern**
  Die Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmälern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie allgemein alle Fälle, in denen die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)
(Geltungszeitraum 01.10.2022 – 30.09.2024)

- **Pflicht zu Heizungsprüfung und -optimierung**
  Alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden mit Gasheizungen müssen in den nächsten zwei Jahren einen Heizungscheck durchführen.

- **Verpflichtender hydraulischer Abgleich für Eigentümer großer Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung**
  Eigentümer von großen Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung auf Erdgasbasis müssen einen hydraulischen Abgleich vornehmen, sofern ein solcher bislang nicht durchgeführt wurde. Dies gilt für Firmen und öffentliche Gebäude (ab 1000 m2) sowie für große Wohngebäude ab sechs Wohneinheiten.

In Bezug auf die repräsentative Beleuchtung ist der Betreiber bereits über die Verordnung und die Umsetzung der Verordnung informiert und diese ist in Umsetzung. Für die weiteren Verpflichtungen, die aus dem Gebäudebestand der Stadt erwachsen, muss die Stadt für das kommende Jahre die entsprechenden Mittel zur Durchführung der Arbeiten einplanen.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung sollen in der Stadt umfassend umgesetzt werden. Der Stadtrat beschließt für die erforderlichen Maßnahmen entsprechende Haushaltsmittel einzuplanen. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen anzufragen und umzusetzen.

Anlage(n):
Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)
Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen

(Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV)

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen drohen.

Es ist unklar, ob in Zukunft die Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erhöht werden oder ob Einsparpotentiale im Verbrauch und Erhöhungen der Importkapazitäten ausreichen. Dies gilt umso mehr, als Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und Erdgas als politisches Druckmittel einsetzt. Aus dem willkürlichen Verhalten der Russischen Föderation ergibt sich ein hohes Risiko, dass die Lieferungen im Gegenteil noch weiter gedrosselt werden.

Die aktuelle Lage der Gasversorgung hat damit bereits das Stadium überschritten, in dem lediglich die Voraussetzungen für Vorsorgemaßnahmen gegeben sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen.

Dennoch sind zusätzlich kurzfristig umzusetzende und befristete Energieeinsparmaßnahmen zur Stärkung der Vorsorge von großer Bedeutung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden. Bei der Energieeinsparung handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern. Jede eingesparte Kilowattstunde hilft ein Stück weit aus der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen heraus.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von sechs Monaten vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar 2023. Sie wird gemeinsam mit einer Verordnung über mittelfristig wirksame Effizienz- und Energieeinsparmaßnahmen erlassen, die ab dem 1. Oktober 2022 über zwei Jahre gelten soll und deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Beide Verordnungen bilden neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromerzeugung die dritte Säule des Energiesicherungspakets. Die Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich, die als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, vermeiden unnötigen Energieverbrauch, um eine Mangelsituation zu vermeiden oder eine solche bei ihrem Eintritt abzumildern.

Mit den Maßnahmen der beiden Verordnungen (EnSikuMaV und EnSimiMaV) können in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro bewirkt werden. Davon im ersten Jahr 4,97 Milliarden Euro und im zweiten Jahr 5,86 Milliarden Euro. Bei der Schätzung wurden aktuell geltenden Marktpreise für Endverbraucher von Gas und Strom zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich und Effizienzmaßnahmen in der Industrie zu Energiekosteneinsparungen über einen deutlich längeren Zeitraum als zwei Jahre führen. Der gesamte Kostensenkungseffekt der durch die Verordnungen bewirkten Energieeinsparungen geht also über die oben genannten 10,8 Milliarden Euro sehr deutlich hinaus. Die erforderlichen Aufwendungen zur Umsetzung der Maßnahmen werden im Abschnitt zum Erfüllungsaufwand dargestellt.

C. Alternativen

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Vorhaben führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Zeitaufwand von 1.342.017 Stunden und zu einem Sachkostenaufwand von 9.777.550 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Vorhaben führt bei Energieversorgungsunternehmen sowie bei gewerblichen und privaten Vermietern zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von gut 164 Millionen Euro. Der ausgewiesene einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsteht durch die neu eingeführte Informationspflicht in § 9 (siehe unten). Das Verhindern eines dauerhaften Offenhaltens von Ladentüren (§ 10) führt demgegenüber nicht zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, sondern im Gegenteil zu erheblichen Einsparungen durch vermiedene Energiekosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der ausgewiesene einmalige Erfüllungsaufwand von 164 Millionen Euro entsteht zu einem wesentlichen Teil aus der Informationspflicht, die in § 9 eingeführt wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der öffentlichen Verwaltung entsteht durch die beabsichtigten Änderungen der Rechtslage ein Erfüllungsaufwand aufgrund des notwendigen Herunterregelns des Energieverbrauchs. Zeit- und Kostenaufwand lassen sich nicht beziffern.

F. Weitere Kosten

Die Änderung der Rechtslage führt nicht zu weiteren Kosten.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen

(Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV)

Vom ...

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. I S. 3681), von denen § 30 durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Titel 1
Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

§ 3 Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter

§ 4 Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken

Titel 2
Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

§ 5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

§ 6 Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

§ 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

§ 8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern

Titel 3
Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

§ 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden

§ 10 Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel

§ 11 Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen

§ 12 Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Energieeinsparmaßnahmen für Wohnräume, Schwimm- oder Badebecken, Nichtwohngebäude und Baudenkmäler sowie für Unternehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Arbeitsstätte: ein Arbeitsraum ein anderer Ort in einem Gebäude auf dem Gelände eines Betriebes,

2. Arbeitsraum: ein Raum, in dem mindestens ein Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes dauerhaft eingerichtet ist,

3. öffentliches Gebäude: ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts; dabei gilt ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des Privatrechts oder rechtsfähigen Personengesellschaft als öffentlich, soweit die Person öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle von einer Gebietskörperschaft steht.

4. Wohngebäude: Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich eines Wohn-, Alten- oder Pflegeheims sowie einer ähnlichen Einrichtung,

5. Nichtwohngebäude: Gebäude, das nicht unter Nummer 4 fällt.

6. Gemeinschaftsfläche: Fläche, die nicht dem Aufenthalt von Personen dient, insbesondere ein Treppenhaus, ein Flur oder eine Eingangshalle sowie ein Lager- oder Technikraum. Nicht zu diesen Flächen zählen Teeküchen und Umkleideräume, Pausenräume, Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume, Warte- und Aufenthaltsräume.

Titel 1

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

§ 3

Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter

(1) Die Geltung einer Vereinbarung in einem Mietvertrag über Wohnraum, nach der der Mieter durch eigene Handlungen eine Mindesttemperatur zu gewährleisten hat, ist für die Geltungsdauer der Verordnung ausgesetzt. Eine Pflicht des Mieters, die nicht auf einer nach Satz 1 ausgesetzten vertraglichen Vereinbarung beruht, bleibt von dieser Regelung unberührt. Dazu zählt insbesondere die Pflicht des Mieters, durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten Schäden an der Mietsache vorzubeugen.

(2) Absatz 1 ist auch auf Mietverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. September 2022 begründet worden sind.

§ 4

Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken

In Gebäuden oder zugehörigen privaten Gärten ist die Beheizung von privaten, nichtgewerblichen, innen- oder außenliegenden Schwimm- und Badebecken einschließlich Aufstellbecken mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz untersagt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern die Beheizung zwingend notwendig für therapeutische Anwendungen ist.

Titel 2

Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

§ 5

Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Ausgenommen sind Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz von dort installierter Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist. Ausgenommen sind außerdem Gemeinschaftsflächen, in denen bei einer Nichtbeheizung aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind.

(2) Ausgenommen vom Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen nach Absatz 1 Satz 1 sind außerdem

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,

2. Schulen und Kindertagesstätten oder

3. weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.

§ 6

Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

(1) Im Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude darf die Lufttemperatur höchstens auf die folgenden Höchstwerte geheizt werden:

1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius,

2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius,

3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius,

4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder

5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.

(2) Öffentliche Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass in Arbeitsräumen keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte erfolgen, infolge derer die in Absatz 1 festgelegte Höchsttemperatur überstiegen wird.

(3) Die Höchstwerte für die Lufttemperatur nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden für

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,

2. Schulen und Kindertagesstätten und

3. weiteren Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind.

(4) Die Höchstwerte für die Lufttemperatur nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit Beschäftigte durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet sind und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind.

§ 7

Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. Ausgenommen von der Pflicht zur Temperaturbeschränkung nach Satz 1 sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen gehören.

(3) Ausgenommen von den Temperaturbeschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind:

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,

2. Kindertagesstätten und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder

3. weitere Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

§ 8

Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern

(1) Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

Titel 3

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

§ 9

Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden

(1) Gas- und Wärmelieferanten, die Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen oder Nutzer von Wohneinheiten als Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern, teilen diesen Letztverbrauchern bis zum 30. September 2022 folgende Informationen mit:

1. Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode,

2. Informationen über die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit für eine vergleichbare Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des am 1. September 2022 in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, berechnet unter Zugrundelegung des Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und

3. Informationen über das rechnerische Einsparpotenzial des Gebäudes oder der Wohneinheit in Kilowattstunden und Euro unter Heranziehung der Annahme, dass bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius eine Einsparung von 6 Prozent zu erwarten ist.

Können diese Informationen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zur Verfügung gestellt werden, sind die Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude oder Haushalte mitzuteilen. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung zu stellen, wenn das Preisniveau nach Satz 1 Nummer 2 erheblich ansteigt.

(2) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuteilen. Auf dieser Grundlage teilen sie den Nutzern für ihre jeweilige Wohneinheit bis zum 31. Oktober 2022 zusätzlich spezifische Informationen über den Verbrauch der jeweiligen Wohneinheit, über die bei unverändertem Energieverbrauch zu erwartenden Energiekosten und Kostensteigerungen sowie die für

ihre jeweilige Wohneinheit spezifischen Reduktionspotenziale bei einer Temperaturreduktion gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit. Erhalten die Eigentümer von ihren Versorgern lediglich allgemeine Informationen nach Absatz 1 Satz 2, so teilen Sie ihren Mietern ihrerseits allgemeine Informationen zu dem Einsparpotenzial einzelner Haushalte anhand typischer Verbräuche mit. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Januar 2023 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind unverzüglich erneut zur Verfügung zu stellen, wenn der Gebäudeeigentümer nach einem Anstieg des Preisniveaus nach Absatz 1 Satz 4 von seinem Versorger informiert worden ist.

(3) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern zum 31. Oktober 2022 Kontaktinformationen und eine Internetadresse von einer Verbraucherorganisation, einer Energieagentur oder sonstigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können. Die Informationspflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Eigentümer gegenüber dem Nutzer innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Nutzer auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“[1)] inklusive eines klaren und verständlichen Hinweises auf die Internet-Angebote der Informationskampagne und die dort genannten Effizienz- und Einsparinformationen hinweist.

(4) Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, leiten den Mietern unverzüglich die Informationen weiter, die sie von ihrem Gas- oder Wärmelieferanten nach Absatz 1 erhalten haben.

§ 10

Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel

In beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels ist das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen, bei deren Öffnung ein Verlust von Heizwärme auftritt, untersagt, sofern das Offenhalten nicht für die Funktion des Ein- oder Ausganges als Fluchtweg erforderlich ist.

§ 11

Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen

Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

§ 12

Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten

Für Arbeitsräume in Arbeitsstätten gelten die in § 6 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Höchstwerte für die Lufttemperatur als Mindesttemperaturwerte.

[1)] www.energiewechsel.de.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Die Versorgungssicherheit ist noch gewährleistet. Aktuell sind Gasmengen am Markt verfügbar und werden eingespeichert. Der russische Staatskonzern Gazprom hat die Liefermenge seither erneut gedrosselt. Die Lage ist angespannt und eine weitere Verschlechterung der Situation kann nicht ausgeschlossen werden. Von der Reduktion der Gasliefermengen ist die Weitergabe von Gas in andere europäische Länder wie zum Beispiel Frankreich, Österreich und Tschechien betroffen. Sollte Russland weiterhin seine Lieferungen einschränken, können die Gasspeicher ohne zusätzliche Maßnahmen kaum den gesetzlich vorgeschriebenen Füllstand von 95 Prozent bis zum 1. November 2022 erreichen. Durch die in dieser Verordnung geregelten Energiesparmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Versorgungssicherheit auch im Falle einer weiteren Einschränkung der Gaslieferungen gewährleistet bleibt.

Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölerzeugnissen von sonstigen festen und flüssigen und gasförmigen Energieträgern von elektrischer Energie und sonstigen Energien im Fall einer drohenden Knappheit dieser Brennstoffe erlassen werden. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 überdies bereits die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen. Die Voraussetzung des § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes, dass eine Knappheit an Erdgas droht, ist bereits durch die Ausrufung der Frühwarnstufe erfüllt. Die Maßnahmen in dieser Verordnung tragen zu einer Reduktion des Energiebedarfs und Verbrauchs bei und sind demnach grundsätzlich als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet, die der Vermeidung einer Gasmangellage dienen, aber auch bei Ihrem Eintritt den Zweck erfüllen, den Gesamtbedarf zu senken.

Es handelt sich insgesamt um ein zur Erreichung des angestrebten Ziels verhältnismäßiges, das heißt geeignetes, erforderliches und angemessenes Maßnahmenbündel.

Die mit den angeordneten Verbrauchseinschränkungen verfolgte Energieeinsparung und der damit verbundene Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland stellen legitime öffentliche Ziele für eine staatliche Maßnahme zur Preisregelung dar.

Die vorgesehenen Energieeinsparmaßnahmen sind überdies geeignet, zur Erreichung dieses gewichtigen Gemeinwohlzwecks beizutragen. Sie reduzieren den Erdgas- und Stromverbrauch und damit die Versorgungssicherheit mit Blick auf Erdgas. Denn Erdgas wird auch zur Stromerzeugung verwendet und kann bei sinkendem Strombedarf eingespart werden.

Der Ausgleichs- und Umlagemechanismus ist auch erforderlich, weil kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Die vorgelegten Maßnahmen sind so schonend wie möglich ausgestaltet, um alle Energieeinsparpotenziale abzuschöpfen, die mit einer geringen Eingriffstiefe erreicht werden können. So wird Mietern die Möglichkeit einer freiwilligen Temperaturabsenkung eröffnet. Mit der Beheizung privater Schwimm- und Badebecken wird eine besonders verbrauchsintensive, aber nicht lebensnotwendige Nutzung untersagt. Energieversorger und Vermieter werden zu einer Information ihrer Vertragspartner außerhalb der üblichen Abrechnungszyklen verpflichtet, die diese zu einer Energieeinsparung anreizt.

Die Regelung ist auch angemessen und demnach verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Verbrauchsreduktion und damit die Versorgungssicherheit mit Gas im Interesse aller Gasverbraucher liegen. Die Einschränkungen für Privatpersonen und für Mitglieder der öffentlichen Hand sind zum Teil spürbar, angesichts der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Gasmarkts aber nicht unverhältnismäßig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung sieht erstens schonende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in Privathaushalten vor. Es wird Mietern ermöglicht, die Raumtemperaturen in ihren Wohnungen auch dann freiwillig abzusenken, wenn vertraglich eine bestimmte höhere Mindesttemperatur vereinbart ist, die höher liegt als sie zum Schutz der Gebäudesubstanz erforderlich wäre. Weiter stellt die Bundesregierung durch zusätzliche Informationspflichten sicher, dass das Signal drastisch gestiegener Gaspreise vom Versorger an den Vermieter und vom Vermieter an den Mieter weitergegeben wird, um den Endverbraucher zu sparsamem Heizverhalten anzureizen. Betreibern privater Schwimm- und Badebecken wird die energieintensive Beheizung dieser Anlagen untersagt. Zweitens verordnet die Bundesregierung Maßnahmen für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand; dieser kommt bei der Energieeinsparung eine Vorreiterrolle zu. In staatlichen Arbeitsstätten wird die Mindestraumtemperatur um ein Grad abgesenkt und zugleich als Höchsttemperatur festgelegt. In den Arbeitsstätten der Privatwirtschaft wird eine solche Absenkung ermöglicht. Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, wird untersagt. Ebenso ist die Warmwasserbereitung dort, wo sie lediglich dem Händewaschen dient, abzuschalten oder die Temperatur auf das hygienische Mindestmaß abzusenken. Die Nutzung von leuchtenden bzw. lichtemittierenden Werbeanlagen wird von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Hierdurch wird Energieverbrauch vor allem im Gewerbe-, Handel und Dienstleistungssektor reduziert. Ebenso wird die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmäler untersagt. Für die Durchsetzung der nach dieser Verordnung bestehenden Rechtspflichten werden keine besonderen Regelungen geschaffen; es gelten vielmehr die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Grundsätze.

III. Alternativen

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung

auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung ergibt sich aus § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs von – unter anderem – gasförmigen Energieträgern erlassen werden, wenn eine Knappheit dieser Brennstoffe droht. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Frühwarnstufe bereits am 30.03.2022 ausgerufen.

Die Verordnung ist auf eine Geltungsdauer von 6 Monaten ausgelegt und bedarf gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen der Verordnung sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen haben keine Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien im Einklang. Durch die Senkung von Energieverbräuchen sinken auch die Treibhausgasemissionen und damit die Emission von Luftschadstoffen. Die Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie in Deutschland führt zu sinkendem Energieverbrauch und gleichzeitig zu steigenden Anteilen von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch. Der Verordnungsentwurf setzt auch Anreize, zur Steigerung der Energieeffizienz im Stromsektor und kann damit über sinkende Stromverbräuche einen Beitrag zum Anstieg der erneuerbaren Energien beim Bruttostromverbrauch leisten. Das Regelungsvorhaben trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei, da es Wirtschaftswachstum mit relativ sinkendem Energieverbrauch ermöglicht. Mit der Steigerung der Energieeffizienz wird auch ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit fossilen und erneuerbaren Energieträgern geleistet. Die Steigerung der Energieeffizienz ist das

klassische Mittel zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und trägt dazu bei, dass diese Verbräuche vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

4. Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Zeitaufwand von 1.342.017 Stunden und zu einem Sachkostenaufwand von 9.777.550 Euro. Der Wirtschaft – namentlich Energieversorgungsunternehmen und gewerblichen und privaten Vermietern – entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von gut 164 Millionen Euro.

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der beabsichtigten Änderung der Rechtslage entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein größerer Erfüllungsaufwand. Regelungen, die die privaten Haushalte unmittelbar zu Investitionen, technischen oder verhaltensbezogenen Änderungen verpflichten, umfasst die EnSikuMaV nicht. Die Maßnahmen haben aber eine Signal- und Vorbildwirkung, und sollen auch Bürgerinnen und Bürger zu Einsparungen motivieren. Das energetische Herunterregeln führt im Gegenteil zu Ausgabensenkungen auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger, da die nicht verbrauchte Energie nicht bezahlt werden muss. Die Einsparungen durch nicht verbrauchte Energie sind angesichts aktueller Energiepreissteigerungen im Allgemeinen und aktueller Erdgaspreissteigerungen im Besonderen insgesamt hoch, jedenfalls aber desto höher, je höher die Preise für die genutzte Energie ausfallen.

Bezifferbare Erfüllungsaufwände entstehen für Bürgerinnen und Bürger allenfalls durch die Informationspflicht nach § 9 Abs. 3 wie folgt:

aa) Ermittlung der Fallzahl

11.503.000 Wohngebäude werden von Bürgern in Deutschland vermietet.

Privatperson	privatwirtschaftliches Unternehmen	öffentliche Einrichtung	Wohnungs-/ Baugenossenschaft
11.503.000	2.982.000	703.000	4.580.000

*Quelle: Informationen zu vermieteten Wohngebäuden nach Art der Eigentümerinnen und Eigentümer (*https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Publikationen/Downloads-Wohnen/wohnen-in-deutschland-5122125189005.html*)*

bb) Ermittlung Zeitaufwand

Für diese Informationspflicht werde voraussichtlich pro vermieteter Einheit 7 Minuten Zeitaufwand erforderlich. Der Informationspflicht kann durch relativ einfache Hinweise auf entsprechende (online) Angebote nachgekommen werden, daher wird hier eine einfache Komplexität der Tätigkeit angenommen. Daraus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand pro Jahr ca. 1.342.017 Stunden.

cc) Ermittlung Sachaufwand

Eine Informationsübermittlung per Brief bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 9.777.550 Euro. Ein großer Teil der Privatvermieter wird von der Regelung allerdings nicht erfasst, da sie nur für Gebäude mit mindestens zehn Wohneinheiten Anwendung findet. Insofern fallen die tatsächlich Informationskosten für Privateigentümer insgesamt geringer aus.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Vorhaben führt bei Energieversorgungsunternehmen sowie bei gewerblichen und privaten Vermietern zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von gut 164 Millionen Euro. Der ausgewiesene jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsteht durch die neu eingeführte Informationspflicht in § 9 (siehe unten). Das Verhindern eines dauerhaften Offenhaltens von Ladentüren (§ 10) führt demgegenüber nicht zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, sondern im Gegenteil zu erheblichen Einsparungen durch vermiedene Energiekosten.

Für die Erfüllung der Informationspflicht der Energielieferanten nach § 9 entsteht der Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt gut 164 Millionen Euro. Er setzt sich zusammen aus den einzelnen Erfüllungsaufwänden durch § 9 Absatz 1 (161.066.709 Euro), durch Art. 9 Absatz 2 (1.154.500 Euro) und Art. 9 Abs. 3 (1.626.1267 Euro). Die Erfüllungsaufwände für die einzelnen Absätze des § 9 berechnen sich wie folgt:

aa) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch § 9 Absatz 1:

(1) Ermittlung der Fallzahl:

38 % des Energiebedarfs privater Haushalte werden durch Gase gedeckt, während ca. 7,8 % durch Fernwärme gedeckt werden.

Quelle: https://ag-energiebilanzen.de/daten-und-fakten/auswertungstabellen/

Quelle: (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_N044_43.html). Es gibt 40.683.000 Haushalte (Stand 2021). Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/1-1-privathaushaltehaushaltsmitglieder.html;jsessionid=5487B28840A5D74F91BA0E33C8183B1E.live742.

Unter der typisierenden Annahme, dass sich der Verbrauch auf die Haushalte gleich verteilt, müssen 15.540.906 Haushalte mit Erdgasanschluss berücksichtigt werden und 3.173.274 Haushalte, die mit Fernwärme versorgt werden. Die Fallzahl beläuft sich also auf insgesamt 18.714.180 Haushalte.

(2) Zeitlicher Aufwand:

Für die Ermittlung des zeitlichen Aufwands wird die Zeitwerttabelle für die Wirtschaft zugrunde gelegt. Hier insbesondere die Aktivitäten 1,2,4,5,7,8.

Dies ergibt einen Gesamtzeitaufwand von 13 Minuten pro Fall, also 4.054.739 Stunden gesamt. Es wird eine einfache Komplexität der Tätigkeit angenommen, da die abgefragten Daten stets die gleichen sind und mit einer Formel zur Berechnung hinterlegt werden können.

Gemäß Lohnkostentabelle (s.u.) kann hier ein Stundenlohn von 35,80 Euro (Energieversorger, niedriges Qualifikationsniveau) angenommen werden. Es handelt sich um eine einfache, schematische Tätigkeit, die vermutlich zum großen Teil automatisiert erfolgen kann. Es entsteht ein Gesamtaufwand von 145.159.656 Euro.

(3) Sachkosten:

Eine Informationsübermittlung per Brief bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 15.907.053 Euro.

(4) Gesamter Erfüllungsaufwand durch § 9 Abs. 1:

Der gesamte Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die Erfüllung der Informationspflicht nach § 9 Absatz 1 beläuft sich auf 161.066.709 Euro, der sich aus den Sachkosten und den Lohnkosten für 4.054.739 Stunden ergibt.

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (gewerbliche Vermieter ab 10 Währungseinheiten) durch § 9 Absatz 2:

(1) Ermittlung der Fallzahl:

Basierend auf Abschätzungen zur Gebäudekulisse für die mittelfristige Energieversorgungssicherungsverordnung wird angenommen, dass etwa 150.000 Mehrfamilienhäuser ab 10 Wohneinheiten existieren, die über eine Gaszentralheizung verfügen.

(2) Zeitlicher Aufwand:

Siehe oben zu (aa) (2), da die gleichen Informationspflichten bestehen. Allerdings muss die Stundenzahl angepasst werden, da von einer deutlich kleineren Anzahl ausgegangen werden muss. Es muss also von 32.500 Stunden ausgegangen werden.

Bei Wohngebäuden mit mindestens 10 Wohneinheiten ist von einer professionalisierten Verwaltung der Wohneinheiten auszugehen, gemäß Lohnkostentabelle (vgl. Seite 2) wird hier ein Stundenlohn von 34,10 Euro (Grundstücks- und Wohnungswesen) angenommen. Es entsteht ein Gesamtaufwand von 1.027.000 Euro.

(3) Sachkosten:

Eine Informationsübermittlung per Brief bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 127.500 Euro.

(4) Gesamter Erfüllungsaufwand:

Der gesamte Erfüllungsaufwand beläuft sich auf 1.154.500 Euro, der sich aus den Sachkosten und den Lohnkosten für 32.500 Stunden ergibt.

cc) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch § 9 Absatz 3

(1) Ermittlung der Fallzahl

In Deutschland bestehen 491.124 Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten Es wird angenommen, dass diese Gebäude vermietet sind.

(2) Ermittlung Zeitaufwand und Lohnkosten

Gemäß Zeitwerttabelle für die Wirtschaft (siehe S. 1) fallen hier 7 Minuten pro Vorgang an. Das ergibt insgesamt 57.283 Stunden. Das Zusammenstellen der Daten ist sehr einfach und es kann hier mit einem Stundenlohn von 21,10 Euro (Grundstücks- und Wohnungswesen, niedriges Qualifikationsniveau) gerechnet werden. Daraus ergeben sich Kosten in Höhe von 1.208.671 €.

(3) Ermittlung Sachkosten

Eine Informationsübermittlung per Brief, bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 417.455 Euro.

(4) Gesamter Erfüllungsaufwand

Der gesamte Erfüllungsaufwand aus der Verpflichtung in Absatz 3 beträgt 1.626.126 Euro.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Vorschriften der EnSikuMaV zur Verringerung der Beheizung und zur Abschaltung der Warmwasserbereitung in Gebäuden der öffentlichen Hand, ebenso wie die Regelung zur temporären Reduzierung der Außenbeleuchtung erfordern in aller Regel keinen investiven Aufwand. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass ein Teil des Arbeitsaufwandes zur Anpassung der betroffenen Steuerungs- und Regelungseinrichtungen im Rahmen ohnehin erforderlicher Vorbereitungs- und ggfs. auch Wartungsarbeiten geleistet werden kann. Dies gilt insb. im Hinblick auf die Vorbereitung von Heizungsanlagen für die kommende Heizsaison. Insofern entsteht allenfalls ein sehr geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Aufgrund der großen Anzahl und Heterogenität der erfassten Gebäude, sowie der unterschiedlichen Heizungs-, Warmwasser- und Beleuchtungstechnologien kann dieser nicht konkret berechnet werden.

5. Weitere Kosten

Keine. Das erforderliche energetische Herunterregeln führt im Gegenteil zu erheblichen Ausgabensenkungen bei allen betroffenen Kostenträgern, da die nicht verbrauchte Energie nicht bezahlt werden muss. Die gegenzurechnenden Einsparungen durch nicht verbrauchte Energie sind angesichts aktueller Energiepreissteigerungen im Allgemeinen und aktueller Gaspreis-steigerungen im Besonderen insgesamt hoch, jedenfalls aber desto höher, je höher die Preise für die genutzte Energie ausfallen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Mit den Maßnahmen dieser Verordnung sowie einer weiteren der beiden Verordnungen (zusammen: EnSikuMaV und EnSimiMaV) können in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro bewirkt werden. Davon im ersten Jahr 4,97 Milliarden Euro und im zweiten Jahr 5,86 Milliarden Euro. Bei der Schätzung wurden aktuell geltenden Marktpreise für Endverbraucher von Gas und Strom zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich, der Austausch von Pumpen und Effizienzmaßnahmen in der Industrie zu Energiekosteneinsparungen über einen deutlich längeren Zeitraum als zwei Jahre führen. Der gesamte Kostensenkungseffekt der durch die Verordnungen bewirkten Energieeinsparungen geht also über die oben genannten 10,8 Milliarden Euro sehr deutlich hinaus.

Die Regelungen der Verordnung haben im Übrigen keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind weder gleichstellungspolitische noch demographische Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung

Die Verordnung ist auf einen Geltungszeitraum von sechs Monaten befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Titel 1 (Allgemeiner Teil)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Begriffsbestimmung zu Arbeitsstätten erfasst nur Räume in Gebäuden, weil nur hier die Energieeinsparung bei der Beheizung eine Rolle spielt.

Zu Nummer 2

Arbeitsräume sind ausschließlich die Räume in Gebäuden, in denen Arbeitsplätze dauerhaft eingerichtet sind.

Zu Nummer 3

Der Begriff des öffentlichen Gebäudes erfasst Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand sowie gemietete Gebäude, die von der öffentlichen Hand genutzt werden. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen (Gebiets-) Körperschaften, öffentliche Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Juristische Personen des Privatrechts sind nur insoweit einbezogen, wie sie aufgrund ihrer funktionalen Aufgabenerfüllung und einer Kontrolle durch Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand zugerechnet werden können. Beispiele sind privatrechtlich organisierte Verkehrsbetriebe oder Unternehmen im Bereich der Abfallentsorgung.

Zu den Nummern 4 und 5

Die Begriffsbestimmungen der Begriffe Wohn- und Nichtwohngebäude entsprechen denen des Gebäudeenergiegesetzes, dort § 3 Absatz 1 Nummern 33 (Wohngebäude) und 23 (Nichtwohngebäude). Demnach sind Wohngebäude Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen; Nichtwohngebäude sind solche, die nicht unter diese Definition fallen.

Zu Nummer 6

Mit der Begriffsbestimmung wird festgestellt, dass nur solche Flächen zu Gemeinschaftsflächen zählen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, also vorübergehend und zum Durchgang oder kurzem Verweilen zur Aufgabenerledigung genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen sowie allgemeine Lager- und Technikräume. Für diese Flächen ist ein Verbot der Beheizung zumutbar. Nicht zu den Gemeinschaftsflächen zählen Teeküchen und Umkleideräume, Pausenräume, Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume, Warte- und Aufenthaltsräume, weil sie nicht nur flüchtig, sondern bestimmungsgemäß für einen Aufenthalt von gewisser Dauer genutzt werden. Nicht erfasst sind überdies Suppenküchen sowie Aufenthaltsräume für wohnungslose Menschen.

Zu Titel 2 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten)

Zu § 3 (Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter)

Die Regelung beseitigt vertragliche Hürden der Temperaturabsenkung und ermöglicht es Mietern, auf freiwilliger Basis einen Beitrag zur Energieeinsparung zu leisten.

In Wohnraummietverhältnissen sind Mieter grundsätzlich verpflichtet, Schäden an der Mietsache (etwa durch Schimmelbildung und Frost) durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten vorzubeugen. In einigen Wohnraummietverträgen sind Mieter zum diesem Zweck sogar verpflichtet, eine bestimmte Mindesttemperatur in ihren Räumlichkeiten aufrechtzuerhalten.

Nach § 3 Absatz 1 werden diese vertraglichen Verpflichtungen zur Einhaltung einer bestimmten Mindesttemperatur vorübergehend ausgesetzt. Mietern, die Energie einsparen wollen, wird vorübergehend, also für Geltungsdauer der Verordnung, die Möglichkeit eröffnet, die Temperatur in ihren Wohnräumen unter das vereinbarte Temperaturniveau abzusenken. Dabei bleibt die Verantwortlichkeit des Mieters für die Vermeidung von Schäden an der Mietsache bestehen. Das bei einer Temperaturabsenkung erhöhte Risiko von Schimmelbildung ist durch ein sorgfältiges und verstärktes Lüftungsverhalten auszugleichen. Dies gilt auch während (längerer) Abwesenheiten des Mieters. Daraus ergibt sich, dass die Möglichkeit einer Temperaturabsenkung grundsätzlich in der Normalsituation eröffnet wird, in der die Wohnung auch genutzt wird. Auch während längerer (Urlaubs-) Abwesenheiten ist Schäden am Gebäude durch ein angemessenes Lüftungs- und Heizverhalten vorzubeugen. Mieter werden dem in den Zeiten ihrer Abwesenheit Rechnung tragen müssen, indem sie ein angemessenes Temperaturniveau aufrechterhalten.

Auch ein sorgfältiges kompensatorisches Lüftungsverhalten ist – abhängig von den unterschiedlichen bauphysikalischen und gebäudeklimatischen Gegebenheiten des jeweiligen Gebäudes – nur oberhalb einer bestimmten Mindesttemperatur effektiv. Es liegt daher in der Verantwortung des Mieters, die freiwillige Temperaturabsenkung zusätzlich zu einer verstärkten Lüftungsroutine so zu begrenzen, dass eine Schimmelbildung vermieden wird.

Ebenso bleiben die vertraglichen Verpflichtungen des Vermieters unberührt, die Mietsache in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und Substanzschäden durch eine Ertüchtigung der Gebäudehülle vorzubeugen. Bei Auftreten von Schimmel- und Frostschäden während einer Temperaturabsenkung durch den Mieter sind eventuelle Verursachungsbeiträge aus der Sphäre des Vermieters unverändert zu berücksichtigen.

Die Regelung geht für die Geltungsdauer der Verordnung den rechtsgeschäftlichen Bestimmungen in Mietverträgen über Wohnraum vor. Dies gilt für bestehende und während der Geltungsdauer der Verordnung abgeschlossene Verträge. Nach Ablauf der Geltungsdauer leben die Vereinbarungen über das einzuhaltende Temperaturniveau wieder auf. Zum Inkraft- und zum Außerkrafttreten der Verordnung entsteht deshalb weder für Vermieter noch für Mieter ein Verwaltungsaufwand. Auch von Seiten Dritter oder des Staates ist eine Mitwirkung nicht erforderlich.

Durch die Absenkung der Temperatur in Innenräumen um ein Grad wird durchschnittlich eine Energieeinsparung von sechs Prozent erzielt. Die Gesamtwirkung der Maßnahme lässt sich indes kaum beziffern. Zu der Frage, wie viele Mietverträge über Wohnraum eine Mindesttemperaturklausel enthalten, sind keine Daten verfügbar; überdies kann die Regelung eine Signalwirkung auch für die Mietverhältnisse entfalten, in denen eine Mindesttemperatur vertraglich nicht vereinbart ist.

Absatz 2 stellt klar, dass die Regelung auch auf Bestandsverträge anzuwenden ist.

Zu § 4 (Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken)

Die Beheizung gasbeheizter oder mit Strom aus dem Stromnetz beheizter innen- oder außenliegender Schwimm- und Badebecken in Gebäuden und Privatgärten wird in den kalten Monaten durch das Verbot dieser Beheizungsarten weitgehend verhindert. Schwimmbecken, in denen die Beheizung zwingend notwendig für therapeutische Anwendungen ist, dürfen im absolut notwendigen Maße weiterhin beheizt werden.

Von der Regelung nicht betroffen sind Schwimmbecken in Nichtwohngebäuden, die Nutzern kommerziell zur Verfügung gestellt werden, insbesondere in Rehazentren, Hotels und Freizeiteinrichtungen. Dies folgt der Überlegung, dass alle Schwimm- und Badebecken, die kommerziell genutzt und der Öffentlichkeit entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, nicht mit einem Verbot belegt werden sollen.

Die Beheizung gasbeheizter oder mit Strom aus dem Stromnetz beheizter Schwimm- und Badebecken in Wohngebäuden und Privatgärten ist für die Geltungsdauer der Verordnung – also in den kalten Monaten – verboten. Gas und Strom sollen zunächst dort gespart werden, wo dies die geringsten sozialen und ökonomischen Nachteile bringt. Es ist davon auszugehen, dass der Verzicht auf die Beheizung von Privatschwimmbecken mit bestimmten Heizungsarten dazu zählt.

Insgesamt wird von einem ein Einsparpotenzial von 2 Terawattstunden Gas und 4 Terawattstunden Strom durch die Maßnahme ausgegangen.

Etwa 150.000 private Schwimmbecken werden mit Gas beheizt. Außerdem werden rund 495.000 private Schwimmbecken per Wärmepumpe beheizt. Weiterhin werden rund 240.000 Whirlpools und 135.000 Swim-Spas mit Strom beheizt. Insgesamt werden 560.000 private Schwimm- und Badebecken in der kälteren Jahreszeit mehrmals wöchentlich bis täglich genutzt. Annahmen zu der Beheizung der Bäder sind allerdings im Detail mit großer Unsicherheit behaftet.

Die Erwärmung eines m^3 Wasser um 1°K verbraucht 1,16 Kilowattstunden. Whirlpools (ca. 1,5 m^3 Fassungsvermögen) und Swim-Spas (ca. 8,5 m^3) werden häufig außen aufgestellt und auf eine hohe Badetemperatur von 38°C erwärmt, so dass für die Nutzung viel Energie aufgewendet werden muss. Wärmepumpen für Schwimmbecken haben im Durchschnitt einen COP von 5 und sind damit relativ effizient. Ein großer Stromverbrauch geht mit dem Betrieb von Pumpen in Schwimmbecken einher. Dieser Verbrauch entfällt, soweit die betroffenen Schwimm- und Badebecken nicht mehr beheizt werden.

Zu Titel 3 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden)

Zu § 5 (Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen)

Zu Absatz 1

§ 5 untersagt in Absatz 1 Satz 1 in Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, insbesondere nicht dem Aufenthalt von Einzelpersonen als Personal (Pförtner, Wächter oder Reinigungskraft).

Die Regelung umfasst ausschließlich Nichtwohngebäude, also solche, die nicht nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Damit sollen Sammelunterkünfte für Geflüchtete, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Unterkünfte für Wohnungslose nicht dem Anwendungsbereich unterfallen.

Unter den Begriff der Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, fallen Durchgangsräume wie Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen, aber auch Lager- und Technikräume. Nicht erfasst sind Toiletten, Duschen, Teeküchen und Umkleideräume, Pausenräume und Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume und Warteräume. Die aufgezählten Räume werden regelmäßig nicht nur flüchtig, sondern bestimmungsgemäß für einen Aufenthalt von gewisser Dauer genutzt. Somit ist nicht zu befürchten, dass die Nutzer von teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder für die Besucher von Suppenküchen einem Aufenthalt in unbeheizten Räumlichkeiten ausgesetzt werden.

In vielen (älteren) Gebäuden werden sich Durchgangs- oder Gemeinschaftsflächen nicht mithilfe der Heizungsanlage gesondert ansteuern lassen. Zu erwarten ist daher, dass die Regelung überwiegend durch individuelle Einstellung der Heizkörper, etwa durch Hausmeister oder dafür eingeteilte Gebäudenutzer, vollzogen werden wird.

Absatz 1 Satz 2 sieht Ausnahmen für Gemeinschaftsflächen vor, in denen temperaturempfindliche Technik installiert ist oder Gegenstände oder Stoffe gelagert werden, die unterhalb eines bestimmten Temperaturniveaus Schaden nehmen können und eine Beheizung erfordern. Dazu können Kunstwerke oder medizinische Produkte zählen.

Weiter sind nach Absatz 1 Satz 3 Gemeinschaftsflächen mit besonderen bauphysikalischen Gegebenheiten ausgenommen. Absatz 1 gilt demnach nicht für Flächen, die bei Nichtbeheizung Substanzschäden am Gebäude befürchten lassen. Dort, wo etwa Schimmelrisiken nicht durch die Abwärme der umgebenden Räumlichkeiten abgewendet werden und das Nicht-Beheizen der Durchgangsräume bauphysikalisch kritisch ist, ist das Beheizen der Durchgangsflächen zulässig. Weiter nimmt Satz 3 Fälle von der Regelung aus, in denen das Nichtbeheizen von Gemeinschaftsflächen kontraproduktiv ist. Dies kann der Fall sein, wenn durch die Durchgangsflächen ungedämmte Rohre verlaufen, oder wenn die zum Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten nur unzureichend von den unbeheizten Gemeinschaftsflächen getrennt sind.

Die Wirkung dieser Regelung ist schwer abschätzbar, weil sie von den technischen Gegebenheiten des heterogenen Bestandes an Nichtwohngebäuden abhängig ist, also von der Struktur der Heizkreisläufe und von der Frage, welche Menge an Abwärme die benachbarten Räumlichkeiten abgeben.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Bei Gebäuden von medizinischen Einrichtungen (einschließlich Rehabilitationseinrichtungen) oder Pflegeeinrichtungen ist nicht auszuschließen, dass Durchgangsflächen – etwa Korridore durch die Verlegung fahrbarer Betten – zeitweilig umgewidmet werden und für längere Zeiträume dem Aufenthalt von Personen dienen. Hinzu kommt, dass es sich bei diesen Personen mit höherer Wahrscheinlichkeit um Angehörige vulnerabler Gruppen handeln wird.

Auch bei Gebäuden von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe (z. B. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, betreuten Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Interdisziplinären Frühförderstellen, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Heilpädagogische Tagesstätten) ist nicht auszuschließen, dass Gemeinschaftsflächen durchaus auch für längere Zeiträume dem Aufenthalt von Personen dienen können. Zudem kann es sich auch bei Menschen mit Behinderungen um vulnerable Personen handeln.

Zu Nummer 2

Bei Gebäuden von Kindertagesstätten und Schulen ist nicht auszuschließen, dass Nutzer Gemeinschaftsflächen, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, dennoch über längere Zeiträume nutzen und sich damit dem herabgesetzten Temperaturniveau aussetzen.

Zu Nummer 3

Zu den weiteren Einrichtungen nach Nummer 3 werden Einrichtungen im Sinne eines Auffangtatbestandes erfasst, die zum Schutz vulnerabler Gruppen nicht unter das Verbot zur Beheizung von Gemeinschaftsflächen fallen sollen. Als Beispiel für weitere Einrichtungen sind Obdachlosenunterkünfte oder Wärmeräume für Wohnungslose erfasst, bei denen ein

Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsräumen gerade dem Schutz dieser vulnerablen Gruppe widersprechen würde.

Zu § 6 (Höchsttemperatur für Arbeitsräume in öffentlichen Nichtwohngebäuden)

Zu Absatz 1

Mit der Festlegung von Höchstwerten für die Lufttemperatur in den Arbeitsräumen öffentlicher Nichtwohngebäude soll zum einen der besonderen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Energieeinsparung Rechnung getragen werden und zum anderen der auch unter den Bedingungen einer besonderen Ausnahmesituation notwendige Schutz der Gesundheit der Beschäftigten weitgehend aufrecht erhalten werden. Hierzu werden die als Konkretisierung des in der Verordnung über Arbeitsstätten geforderten Schutzziels einer „gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur“ in der Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.5 Tabelle 1 in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und der Körperhaltung fixierten Mindestwerte für Lufttemperaturen vorübergehend um je ein Grad Celsius abgesenkt und für Arbeitsräume in öffentlichen Gebäuden als Höchsttemperaturen festgelegt. Nicht abgesenkt wird der Mindestwert für körperlich schwere Tätigkeiten.

Die Begrenzungen der Lufttemperatur nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit Beschäftigte dadurch in ihrer Gesundheit gefährdet sind und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind.

Zu Absatz 2

Die öffentlichen Arbeitgeber haben jeweils die Einhaltung der Höchsttemperaturen aus Absatz 1 insoweit sicher zu stellen, dass die Lufttemperatur in den Arbeitsräumen die in Absatz 1 festgelegten Höchsttemperaturen nicht aufgrund von Temperatureinträgen durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch Raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte übersteigt. Führen Temperatureinträge ausschließlich durch andere Quellen wie durch Sonneneinstrahlungen zu Werten, die die festgelegten Höchsttemperaturen übersteigen, ist dies unschädlich. Dies ist in den meisten Gebäuden ist das Treffen eines Temperaturwertes eine technische Herausforderung. Arbeitgeber sind dennoch verpflichtet, dem Ziel, die Mindesttemperatur zu (über-) treffen, so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Ausnahmen für Einrichtungen und Gebäude, für die keine Höchsttemperatur gelten. Neben der enumerativen Aufzählung von sozialen Einrichtungen ist ein Auffangtatbestand aufgenommen worden, bei dem auch für andere Einrichtungen, die nicht in der Aufzählung aufgeführt sind, keine Höchsttemperaturen gelten sollen, da dort höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise für die Aufrechterhaltung der Gesundheit, der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind. Als Beispiel für eine solche Einrichtung sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu nennen.

Zu Absatz 4

Für Arbeitsräume, in denen Beschäftigte arbeiten, die durch niedrige Lufttemperaturen in besonderer Weise in ihrer Gesundheit gefährdet sind, sind Ausnahmen von den Temperaturobergrenzen möglich, wenn andere Lösungen, wie zum Beispiel eine Ausweitung der Homeoffice-Regelungen zum Gesundheitsschutz dieser Personen nicht möglich oder nicht ausreichend sind.

Zu § 7 (Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden)

Zu Absatz 1

In diesem Absatz werden Anforderungen an die dezentralen Trinkwassererwärmungsanlagen wie Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher erfasst. Die Aufzählung der Technologien erfolgt hier beispielhaft und ist nicht abschließend. Die Anforderung für das Abschalten der Technologien wird daran geknüpft, dass der Zweck für den Betrieb der Anlagen überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Ausnahmsweise kann von dem Ausschalten der Anlagen zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst die zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen und legt für diese fest, dass die Warmwassertemperaturen auf dem Niveau zu beschränken sind, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Wasser aus der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. In Satz 2 werden von dem Gebot der Temperaturabsenkung solche Gebäude ausgenommen, bei denen Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen des Gebäudes gehören wie z.B. Sporthallen oder Schwimmbäder. Stellen Duschen allerdings keine notwendige oder übliche Ausstattung dar wie z.B. in einem Bürogebäude, finden die Anforderung zur Temperaturabsenkung gleichwohl Anwendung.

Zu Absatz 3

Es gibt öffentliche Gebäude, bei denen zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung weder ganz auf die Temperaturerwärmung des Trinkwassers verzichtet werden kann noch die sinnvolle Möglichkeit besteht, eine Temperaturabsenkung bei zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen vorzunehmen. Diese Gebäude sollen von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ausgenommen werden.

Zu Nummer 1

Bei Gebäuden von medizinischen Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe oder Pflegeeinrichtungen kann weder auf die Temperaturerwärmung ganz verzichtet noch eine Temperaturabsenkung sinnvoll vorgenommen werden.

Zu Nummer 2

Bei Gebäuden von Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen gehören die Körperpflege mit warmem Wasser zu der notwendigen bestimmungsgemäßen Nutzung dieser Gebäude.

Zu Nummer 3

Hier sollen Gebäude weiterer Einrichtungen, die nicht bereits unter Gebäuden der Nummer 1 und 2 fallen, erfasst werden. Die Gebäude dieser Einrichtungen sind für den bestimmungsgemäßen Gebrauch auf den Einsatz von warmem Wasser angewiesen. Hierzu zählen beispielsweise Sport- und Schwimmhallen.

Zu § 8 (Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern)

Zu Absatz 1

Mit dem Verbot der Außenbeleuchtung nach Satz 1 wird verdeutlicht, dass zur Abwendung einer Notfallsituation das Energiesparen von zentraler Bedeutung ist. Ausgenommen ist die zur Sicherheit erforderliche Beleuchtung, die das Baudenkmal von außen für

Verkehrsteilnehmer sichtbar macht oder, falls das Baudenkmal begangen werden kann, die Sicherheit für die Personen aufrechterhält, die es betreten. Ausgenommen sind nach Satz 2 kurzzeitige Beleuchtungen, die anlässlich von Kulturveranstaltungen durchgeführt werden. Erfasst sind insbesondere Veranstaltungen, bei denen die künstlerische Beleuchtung von Gebäuden oder Gegenständen im Mittelpunkt stehen. Ausgenommen ist überdies auch die Beleuchtung, die zur Durchführung von Volksfesten, insbesondere von Weihnachtsmärkten, notwendig ist.

Zu Absatz 2

Die Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmälern kann ausnahmsweise aufrechterhalten werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren wie z.B. der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich ist und die Beleuchtung nicht kurzfristig durch andere Lösungen ersetzt werden kann.

Zu Titel 4 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen)

Zu § 9 (Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden)

Ziel der Regelung ist es, dass Energie- oder Wärmeversorger ihre Abnehmer sowie Vermieter von Wohnräumen ihre Mieter auf die gestiegenen Energiepreise aufmerksam machen und zu Energieeinsparmaßnahmen oder zu einer Verbrauchsreduktion anregen. In beiden Fallkonstellationen sollen die Mitteilungen möglichst konkret auf die Situation und den Verbrauch der Adressaten zugeschnitten sein, um einen wirksamen Impuls zur Energieeinsparung zu setzen. Der Grundgedanke der Regelung ist, dass eine allgemeine Verbraucherinformation zu den gestiegenen Energiepreisen, die an einen unbestimmten Teilnehmerkreis gerichtet ist, eine geringere Aufmerksamkeit und ein weniger ausgeprägtes Verbrauchsbewusstsein bewirken wird als eine gezielte Ansprache.

Die Informationen sind so bestimmt, dass sie den größtmöglichen verhaltenslenkenden Einfluss auf die Endkunden haben, ohne diese mit Hinweisen zu überfrachten. Die einfache Aufstellung der voraussichtlichen Kosten für die nächste Abrechnungsperiode bei unverändertem Verhalten und das Gegenüberstellen der potentiellen Einsparungen bei nur leichter Verhaltensänderung kann schnell erfasst werden und in konkretes Verhalten münden.

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 statuiert eine Informationspflicht für Wärme- und Gaslieferanten, die ihre Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern. Diese Endkunden können Gebäude- oder Wohnungseigentümer sein oder Mieter, sofern diese direkt einen Vertrag mit dem Gas- oder Wärmelieferanten geschlossen haben. Die genannte Frist dafür ist so bemessen, dass die genannten Energielieferanten ab Inkrafttreten der Regelung einen Monat Zeit haben, die genannten Informationen mitzuteilen.

Satz 1 Nummer 1 sieht vor, dass der Versorger den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode mitteilt.

Satz 1 Nummer 2 ordnet an, dass auf dieser Grundlage eine Projektion der Energiekosten des Endkunden für die kommende Abrechnungsperiode erstellt wird, und zwar unter Berücksichtigung des Preisniveaus, das am 1. September 2022 dem Preis im Grundversorger-Tarif für Neukunden entspricht. Aus dem Durchschnittsverbrauch der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und dem aktuellen Energiepreis werden die voraussichtlichen Kosten für die kommende Abrechnungsperiode errechnet.

Satz 1 Nummer 3 sieht schließlich vor, dass der Endkunde über das rechnerische Einsparpotenzial zu informieren ist, das bei einer Temperaturabsenkung von 1 Grad Celsius

erzielt wird. Dabei wird pauschal eine Einsparung von 6 Prozent angenommen. Dieser Pauschalwert dient der Vereinfachung des Berechnungsvorganges für Versorger und Vermieter sowie der Erhöhung der Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit der Informationen, die Endabnehmer und Mieter erhalten. Der dient der Veranschaulichung der Größenordnung an Brennstoff, die eingespart werden kann. Die tatsächlichen Einsparmöglichkeiten sind demgegenüber von der energetischen Qualität des Gebäudes im Einzelfall abhängig und können daher variieren.

Nach Satz 2 teilen Versorger, die bis zum 30. September 2022 endkundenspezifische Informationen nicht mitteilen können, allgemeine Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude und Haushalte und auf Grundlage eines durchschnittlichen Verbrauchs von 165 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr mit, um den Anstieg der Energiekosten gegenüber der vorherigen Abrechnungsperiode und die Einsparpotenziale zu veranschaulichen.

Nach Satz 3 holen Versorger, die bis zum 30. September 2022 keine individualisierten Informationen nach Satz 1, sondern allgemeine Informationen nach Satz 2 mitgeteilt haben, die Mitteilung individualisierter Informationen nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2022 nach.

Nach Satz 4 sind die Informationen nach Satz 1 binnen eines Monats erneut zu geben, wenn sich das Preisniveau nach Satz 1 Nr. 2 signifikant erhöht.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 etabliert in seinem Satz 1 eine Pflicht für Eigentümer von Wohngebäuden, die leitungsgebunden mit Gas oder mit Wärme beliefert werden und über mindestens 10 Wohneinheiten verfügen, zur Weiterleitung der Informationen nach Absatz 1 an die Nutzer der jeweiligen Wohneinheiten (typischerweise Mieter der Wohnungen). Die in Satz 1 genannte Frist dafür ist so bemessen, dass die Verpflichteten nach Erhalt der genannten Informationen von ihrem Energielieferanten hinreichend Zeit zur Weiterleitung haben. Damit wird sichergestellt, dass die Information innerhalb angemessener Frist einen größeren und wirkungsstärkeren Adressatenkreis erreicht. Absatz 2 verpflichtet ausschließlich Vermieter, die Wohnungen nicht privat vermieten.

Die nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten haben die Informationen gemäß Absatz 2 Satz 2 zusätzlich entsprechend den Verbräuchen jeder Wohneinheit spezifisch aufzubereiten und den Nutzern der jeweiligen Wohneinheiten zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung hat das Ziel, dass die Nutzer der genannten Wohneinheiten eine für ihre jeweilige Wohneinheit spezifisch geltende konkrete Angabe erhalten, wie sich ihr individuelles Nutzungsverhalten in ihrer individuellen Wohneinheit auswirkt und insbesondere wie sich die in Absatz 1 Nummer 3 genannte Temperaturabsenkung für ihre individuellen Energieverbräuche und Energiekosten auswirken würden. Auch für diese spezifizierte Berechnungs- und Informationspflicht haben die in Absatz 2 Verpflichteten mit der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist hinreichend Zeit.

Nach Satz 3 versenden Vermieter, denen bis zum 1. Oktober 2022 keine individualisierten Informationen ihrer Versorgers vorliegen, ihrerseits allgemeine Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Haushalte und auf Grundlage eines durchschnittlichen Verbrauchs von 165 Kilowattstunden pro m² und Jahr mit, um den Anstieg der Energiekosten gegenüber der vorherigen Abrechnungsperiode und die Einsparpotenziale zu veranschaulichen. Diese Informationen sind bis zum 31. Oktober 2022 mitzuteilen.

Satz 4 ordnet für die Fälle von Satz 3 an, dass die individualisierten Informationen nach den Sätzen 1 und 2 bis spätestens bis zum 31. Januar 2023 mitzuteilen sind. Dies stellt sicher, dass den Vermietern dann bereits die Informationen ihrer Versorger vorliegen.

Nach Satz 5 ist der Vermieter schließlich verpflichtet, die in Satz 1 angeordnete Information über Preissteigerungen unverzüglich erneut mitzuteilen, wenn er seinerseits von einer erheblichen Preissteigerung betroffen ist und von seinem Versorger entsprechend informiert wird.

Zu Absatz 3

§ 9 Absatz 3 statuiert ergänzend eine niederschwellige Hinweispflicht für alle Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten. Die Informationspflicht soll den Nutzer zusätzlich zur Einsparung von Wärme anreizen und so indirekt zu Energieeinsparungen führen. Ein „Bewusstmachen“ kann einen verstärkten Anreiz zu energiesparendem Verhalten setzen, welches wiederum zu einem Absenken der Temperaturen um 1 Grad in den Haushalten beitragen kann.

Es soll eine möglichst kostengünstige, transparente und einheitliche Erfüllung der Verpflichtung gewährleistet werden. Der Vermieter kann auf den Internetauftritt einer Energieagentur oder Verbraucherschutzorganisation, etwa eines Mietervereines, hinweisen. Weiter kann der Informationspflicht nach Satz 2 daher zum Beispiel durch einen Hinweis auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ (www.energiewechsel.de) inklusive einem klaren und verständlichen Hinweis auf die Online-Angebote der Kampagne und die dort genannten Effizienz- und Einspartipps nachgekommen werden.

Die Frist nach Absatz 3 ist so bemessen, dass den Verpflichteten nach Inkrafttreten der Regelung hinreichend Zeit zur Erfüllung gegeben ist.

Zu Absatz 4

§ 9 Absatz 3 sieht eine niederschwellige Informationspflicht für Vermieter von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten vor. Diese werden verpflichtet, die Informationen, die sie von ihren Versorgern erhalten, unverzüglich weiterzuleiten, sobald die Informationen ihnen zugehen. Dabei kann es sich um Informationen des Versorgers nach Absatz 1 Satz 1 handeln, die auf den Endabnehmer zugeschnitten sind. Ebenso sind allgemeine Informationen nach Absatz 1 Satz 2 weiterzuleiten, die der Versorger zu versenden hat, wenn ihm konkretere Informationen über den Endabnehmer nicht vorliegen. Weiter hat der Vermieter Mitteilungen des Versorgers nach Absatz 1 Satz 3 weiterzuleiten, mit denen der Versorger seiner Pflicht, individualisierte Informationen zu übersenden, nachholend nachkommt. In derselben Weise weiterzuleiten sind schließlich Nachrichten des Versorgers, die dieser zu versenden hat, wenn das Preisniveau nach Satz 1 Nummer 2 erheblich ansteigt.

Zu § 10 (Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel)

§ 10 sorgt dem Verlust von Heizwärme in Geschäftsräumen des Einzelhandels vor. Heizwärme kann in Fällen unkontrolliert entweichen, in denen Zugänge etwa zu beheizten Verkaufsräumen dauerhaft offengehalten werden, um Kunden im Vorbeigehen einen Blick in die Geschäftsräume und die Auslagen zu gewähren. Aus diesem Grund ist das dauerhafte Offenhalten der Zugänge untersagt. Eine Tür oder ein Zugangssystem wird dauerhaft offengehalten, wenn sie nicht mehr nur anlässlich des Durchganges von Personen geöffnet oder geschlossen wird. Ausnahmen sind für Fälle vorgesehen, in denen ein Eingang zugleich als Notausgang oder Fluchtweg dient und das dauerhafte Offenhalten für eine effektive Nutzung als Fluchtweg erforderlich ist. Denkbar ist dies etwa bei Verkaufsaktionen in größeren Einkaufszentren, bei denen sich eine überdurchschnittliche Anzahl an Personen im Gebäude aufhält.

Die Wirkung dieser Regelung ist schwer abschätzbar, weil sie von den technischen Gegebenheiten des heterogenen Bestandes an Nichtwohngebäuden abhängig ist, also von der

Struktur der Heizkreisläufe und von der Frage, welche Menge an Abwärme die benachbarten Räumlichkeiten abgeben.

Zu § 11 (Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen)

Durch die nächtliche Abschaltung der beleuchteten Werbeanlagen kommt es zu Endenergieeinsparungen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Anlagen ausschließlich elektrisch betrieben werden und es mithin ausschließlich zu Stromeinsparungen kommt.

Die Beleuchtung kann ausnahmsweise aufrechterhalten werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren wie z.B. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrs- und Betriebssicherheit, insbesondere im öffentlichen Personen- und Nahverkehr oder der Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und die Beleuchtung nicht kurzfristig durch andere Lösungen ersetzt werden kann. Darunter fallen beispielsweise Beleuchtungseinrichtungen in Form von beleuchteten Werbeträgern an Fahrgastunterständen oder Wartehallen, Haltepunkten und Bahnunterführungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und öffentlichen Ordnung wie Straßenbeleuchtung zu behandeln sind. Auch die Beleuchtung von Tankstellen und von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen dient, sofern die Betriebe geöffnet sind, auch der Verkehrssicherheit.

Der Stromverbrauch im von der Regelung hauptsächlich betroffenen Gewerbe- Handel und Dienstleistungssektor betrug mit einem Anteil von 27% des Gesamtdeutschenverbrauchs rund 137 Terawattstunden im Jahr 2021. Davon entfielen 13% auf Beleuchtung, mithin rund 17.830 Gigawattstunden. Die Regelung gilt von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages. Unter dieser Prämisse und der Annahme eines Einsparpotentials von 35% liegt die jährliche Stromeinsparung bei rund 4300 Gigawattstunden (17.830 Gigawattstunden x 75%/3 x 35%). Bei Energiekosten von 200 Euro je MWh für Strom ergibt dies jährliche Einsparungen von etwa 860 Millionen Euro.

Zu § 12 (Mindesttemperatur für Arbeitsstätten in Nichtwohngebäuden)

§ 12 verringert für Arbeitsräume in allen Arbeitsstätten in Nichtwohngebäuden temporär die derzeit geltenden Mindesttemperaturen, die als Konkretisierung des Schutzziels einer „gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur“ unter Nummer 3.5 des Anhangs der Arbeitsstätten-VO in der Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 in der Tabelle 1 für alle Arbeitsstätten festgelegt sind.

Mit der Festlegung wird nicht vorgeschrieben, dass die Raumtemperaturen verringert werden müssen, weil diese nur Mindestwerte darstellen.

Ermöglicht würde aber, dass Arbeitgeber auch im gewerblichen Bereichen rechtssicher weniger heizen dürfen und Gelegenheit haben, dem Beispiel der öffentlichen Hand zu folgen. Dies ist die Grundlage für Selbstverpflichtungen von Betrieben und betriebliche Vereinbarungen zur Energieeinsparung.

Das Zusammenspiel der Regelungen zur Einhaltung eines Höchstwertes nach § 6 und in der vorliegenden Anforderung zur Erreichung eines Mindestwertes nach § 12 führt dazu, dass in Arbeitsräumen in öffentlichen Gebäuden eine Fixtemperatur zu erreichen und zu halten ist. Dies ist in den meisten Gebäuden eine technische Herausforderung. Arbeitgeber sind dennoch verpflichtet, beiden Zielen – Mindest- wie Höchstwert – so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Zu § 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Geltungsdauer der Verordnung ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach § 30 Absatz 4 Satz 1 Energiesicherungsgesetz auf die Laufzeit von sechs Monaten

begrenzt. Sie tritt am 1. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen

(Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV)

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen drohen.

Es ist unklar, ob in Zukunft die Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erhöht werden oder ob Einsparpotentiale im Verbrauch und Erhöhungen der Importkapazitäten ausreichen. Dies gilt umso mehr, als Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und Erdgas als politisches Druckmittel einsetzt. Aus dem willkürlichen Verhalten der Russischen Föderation ergibt sich ein hohes Risiko, dass die Lieferungen im Gegenteil noch weiter gedrosselt werden.

Die aktuelle Lage der Gasversorgung hat damit bereits das Stadium überschritten, in dem lediglich die Voraussetzungen für Vorsorgemaßnahmen gegeben sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen.

Dennoch sind zusätzliche Energieeinsparmaßnahmen zur Stärkung der Vorsorge von großer Bedeutung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden. Bei der Energieeinsparung handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern. Jede eingesparte Kilowattstunde hilft ein Stück weit aus der Abhängigkeit heraus.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Oktober 2022. Sie wird gemeinsam mit einer Verordnung über Effizienz- und Energieeinsparmaßnahmen erlassen, die über sechs Monate von September 2022 bis Februar 2023gelten soll und der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf. Beide Verordnungen bilden neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromerzeugung die dritte Säule des Energiesicherungspakets. Die Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich, die als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, vermeiden unnötigen Energieverbrauch, um eine Mangelsituation zu verhindern oder eine solche bei ihrem Eintritt abzumildern.

Mit den Maßnahmen der beiden Verordnungen (EnSikuMaV und EnSimiMaV) können in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro bewirkt werden.

Davon im ersten Jahr 4,97 Milliarden Euro und im zweiten 5,86 Milliarden Euro. Bei der Schätzung wurden aktuell geltenden Marktpreise für Endverbraucher von Gas und Strom zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich und Effizienzmaßnahmen in der Industrie zu Energiekosteneinsparungen über einen deutlich längeren Zeitraum als zwei Jahre führen. Der gesamte Kostensenkungseffekt der durch die Verordnungen bewirkten Energieeinsparungen geht also über die o.g. 10,8 Milliarden Euro sehr deutlich hinaus. Die erforderlichen Aufwendungen zur Umsetzung der Maßnahmen werden im Abschnitt zum Erfüllungsaufwand dargestellt.

C. Alternativen

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger, die nicht Gebäudeeigentümer sind, entsteht durch die Änderung der Rechtslage kein Erfüllungsaufwand. Die Bürgerinnen und Bürger, die Grundeigentümer sind, werden unter dem Punkt „Wirtschaft“ behandelt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aufgrund der beabsichtigten Änderung der Rechtslage im Hinblick auf die 5,5 Milliarden Euro, der überwiegend in den Investitionskosten für die Durchführung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung und im Übrigen durch die Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen begründet ist. Diesen finanziellen Belastungen stehen allerdings Einsparungen gegenüber, die durch den reduzierten Energieverbrauch der Heizungsanlage entstehen. Durch die Maßnahmen werden Einsparungen von jährlich 21 Terawattstunden an Erdgas (hydraulischer Abgleich und Heizungsprüfung) bewirkt. Dies bedeutet eine finanzielle Entlastung von rund 4,2 Milliarden Euro im Jahr, sodass die sich die Investitionskosten innerhalb von zwei Jahren amortisieren können.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus dem Zeitaufwand und den Sachkosten aus der Durchführung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung in öffentlichen Liegenschaften anfallen.

F. Weitere Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen

(Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV)

Vom ...

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. I S. 3681), von denen § 30 durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

Titel 1
Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

§ 2 Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

§ 3 Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

Titel 2
Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

§ 4 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und verpflichtet Unternehmen dazu, Energiemanagementsysteme umzusetzen.

Titel 1

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

§ 2

Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

(1) Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas genutzt werden, ist verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchzuführen und die Heizungsanlage des Gebäudes optimieren zu lassen. In diesem Rahmen ist zu prüfen,

1. ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,

2. ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist,

3. ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden oder

4. inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen durchgeführt werden sollten.

Hat der Gebäudeeigentümer einen Dritten mit dem Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung beauftragt, ist neben dem Gebäudeeigentümer der Dritte zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 verpflichtet.

(2) Zur Optimierung einer Anlage zur Wärmeerzeugung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes regelmäßig notwendig:

1. die Absenkung der Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellungen,

2. die Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage und Information des Betreibers, dazu insbesondere zu Sommerabschaltung, Urlaubsabsenkungen, Anwesenheitssteuerungen,

3. die Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,

4. die Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,

5. die Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern.

6. Information des Gebäudeeigentümers oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist in Textform festzuhalten. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 feststellt, ist die Optimierung der Heizung nach Absatz 2 bis zum 15. September 2024 durchzuführen. Die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin

stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen nach Absatz 4, insbesondere bei der Durchführung von Kehr- und Überprüfungstätigkeiten oder einer Feuerstättenschau von Schornsteinfegern oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Prüfergebnisse zu den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist § 3 anzuwenden. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich durchzuführen. Der Nachweis der Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs erfolgen.

(4) Die Heizungsprüfung nach Absatz 1 ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Dazu zählen insbesondere:

1. Schornsteinfeger,

2. Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 der Handwerksordnung sowie Ofen- und Luftheizungsbauer nach Anlage A Nummer 2 der Handwerksordnung oder

3. Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind.

(5) Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt in Gebäuden, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems verwaltet werden und in Gebäuden mit standardisierter Gebäudeautomation. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Heizungsprüfung, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt worden ist.

§ 3

Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

(1) Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen

1. bis zum 30. September 2023

   a) in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1 000 Quadratmeter beheizter Fläche oder

   b) in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten.

2. bis zum 15. September 2024 in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde,

2. innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ein Heizungstausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes bevorsteht oder

3. das Gebäude innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden soll.

(3) Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs im Sinne dieser Regelung beinhaltet mindestens folgende Planungs- und Umsetzungsleistungen:

1. eine raumweise Heizlastberechnung nach DIN EN 12831:2017-09 in Verbindung mit DIN/TS 12831-1 : 2020-4,

2. eine Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur,

3. die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs unter Berücksichtigung aller wesentlichen Komponenten des Heizungssystems und

4. die Anpassung der Vorlauftemperaturregelung,

Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich aller relevanten Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und den Drücken im Ausdehnungsgefäß in Textform festzuhalten und dem Gebäudeeigentümer zur Verfügung zu stellen.

(4) Der hydraulische Abgleich ist nach Maßgabe des Verfahrens B nach der ZVSHK-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“, VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V., 1. aktualisierte Neuauflage April 2022, Ziffer 4.2, durchzuführen.

Titel 2

Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

§ 4

Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

(1) Unternehmen sind verpflichtet, in den Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen sowie im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen alle konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen umzusetzen, um die Energieeffizienz ihrem Unternehmen unverzüglich zu verbessern. Diese Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 18 Monaten umzusetzen. Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich durchführbar, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021, nach maximal 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren.

(2) Unternehmen sind verpflichtet, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren die Maßnahmen bestätigen zu lassen, die nach Absatz 1 umgesetzt und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt wurden.

(3) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht für Anlagen anzuwenden, die nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind, sofern für diese Anlagen speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen.

(4) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind zudem nicht für Unternehmen anzuwenden, deren Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre im Durchschnitt weniger als 10 Gigawattstunden pro Jahr betrug.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Die Versorgungssicherheit ist noch gewährleistet. Aktuell sind Gasmengen am Markt verfügbar und werden eingespeichert. Der russische Staatskonzern Gazprom hat die Liefermenge seither erneut gedrosselt – nun wird die Kapazität der Pipeline Nord Stream I nach Angaben der Bundesnetzagentur nur noch zu 19,5 Prozent ausgelastet. Die Lage ist angespannt und eine weitere Verschlechterung der Situation kann nicht ausgeschlossen werden. Von der Reduktion der Gasliefermengen ist die Weitergabe von Gas an andere europäische Länder wie zum Beispiel Frankreich, Österreich und Tschechien betroffen. Sollte Russland weiterhin seine Lieferungen einschränken, können die Gasspeicher ohne zusätzliche Maßnahmen kaum den gesetzlich vorgeschriebenen Füllstand von 95 Prozent bis zum 1. November 2022 erreichen. Durch die in dieser Verordnung geregelten Energiesparmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Versorgungssicherheit auch im Falle einer weiteren Einschränkung der Gaslieferungen gewährleistet bleibt.

Eine Vielzahl industrieller Prozesse ist unter anderem aufgrund des notwendigen Temperaturniveaus nach aktuellem technischem Stand auf die Verwendung von Erdgas als Brennstoff angewiesen. Zudem wird Erdgas vor allem im Bereich der chemischen Industrie vielfach als Grundstoff benötigt. Tiefgreifende, systemische Maßnahme zur Umstellung der Produktionsprozesse sind kurzfristig grundsätzlich nicht realisierbar. Ein großer Teil der Wirtschaft ist daher derzeit auf eine sichere Energie- und insbesondere Erdgasversorgung angewiesen. Gleichzeitig bestehen gerade im Bereich der energieintensiven Unternehmen erhebliche Energieeinsparpotentiale, die zumindest mittelfristig gehoben werden können, ohne die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen zu gefährden. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölerzeugnissen von sonstigen festen und flüssigen und gasförmigen Energieträgern von elektrischer Energie und sonstigen Energien im Fall einer drohenden Knappheit dieser Brennstoffe erlassen werden. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 überdies bereits die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen. Die Voraussetzung des § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes, dass eine Knappheit an Erdgas droht, ist bereits durch die Ausrufung der Frühwarnstufe erfüllt. Die Maßnahmen in dieser Verordnung tragen zu einer Reduktion des Energiebedarfs und Verbrauchs bei und sind demnach grundsätzlich als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet, die der Vermeidung einer Gasmangellage dienen, aber auch bei Ihrem Eintritt den Zweck erfüllen, den Gesamtbedarf zu senken.

Es handelt sich insgesamt um ein zur Erreichung des angestrebten Ziels verhältnismäßiges, das heißt geeignetes, erforderliches und angemessenes Maßnahmenbündel.

Die mit den angeordneten Maßnahmen verfolgte Energieeinsparung und der damit verbundene Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland stellen legitime öffentliche Ziele für eine staatliche Maßnahme zur Preisregelung dar.

Die vorgesehenen Energieeinsparmaßnahmen sind überdies geeignet, zur Erreichung dieses gewichtigen Gemeinwohlzwecks beizutragen. Sie reduzieren den Erdgas- und Stromverbrauch und damit die Versorgungssicherheit mit Blick auf Erdgas. Denn Erdgas wird auch zur Stromerzeugung verwendet und kann bei sinkendem Strombedarf eingespart werden.

Der Maßnahmen sind auch erforderlich, weil kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Die vorgelegten Maßnahmen sind so schonend wie möglich ausgestaltet, um alle Energieeinsparpotenziale abzuschöpfen, die ohne Komfortverlust und mit einer geringen Eingriffstiefe erreicht werden können. So werden Gebäudeeigentümer verpflichtet, in die Energieeffizienz der Heizungsanlagen in ihren Gebäuden zu investieren. Unternehmen werden verpflichtet, bereits etablierte Energie- und Umweltmanagementsysteme umzusetzen.

Die Regelung ist auch angemessen und demnach verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Verbrauchsreduktion und damit die Versorgungssicherheit mit Gas im Interesse aller Gasverbraucher liegen. Die Einschränkungen für Gebäudeeigentümer und für Unternehmen sind zum Teil spürbar, angesichts der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Gasmarkts aber nicht unverhältnismäßig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung verpflichtet Gebäudeeigentümer zur Optimierung der Heizungssysteme ihrer Gebäude. Dies umfasst eine verpflichtende Prüfung des Heizungssystems auf grundlegende Einstellungsmängel sowie auf die Notwendigkeit weiterführender Maßnahmen. Die Eigentümer größerer Gebäude werden schließlich verpflichtet, das Heizungssystem hydraulisch abgleichen zu lassen, um eine Energieeinsparung zu erzielen. Weiter verpflichtet die Verordnung Unternehmen, die gesetzlich zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verpflichtet sind, bzw. diese Pflicht durch Energie- oder Umweltmanagementsysteme erfüllen und einen Energieverbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden haben, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen, die sich schnell rentieren, unter der Maßgabe, dass Doppelanforderungen an Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen ausgeschlossen sind. Für die Durchsetzung der nach dieser Verordnung bestehenden Rechtspflichten werden keine besonderen Regelungen geschaffen; Es gelten vielmehr die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Grundsätze.

III. Alternativen

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung

auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung ergibt sich aus § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs von – unter anderem – gasförmigen Energieträgern erlassen werden, wenn eine Knappheit dieser Brennstoffe droht. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Frühwarnstufe bereits am 30.03.2022 ausgerufen.

Die Verordnung ist auf eine Geltungsdauer von zwei Jahren ausgelegt und bedarf nach § 30 Absatz 4 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen der Verordnung sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen haben keine Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien im Einklang. Durch die Senkung von Energieverbräuchen sinken auch die Treibhausgasemissionen und damit die Emission von Luftschadstoffen. Die Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie in Deutschland führt zu sinkendem Energieverbrauch und gleichzeitig zu steigenden Anteilen von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch. Der Verordnungsentwurf setzt auch Anreize, zur Steigerung der Energieeffizienz im Stromsektor und kann damit über sinkende Stromverbräuche einen Beitrag zum Anstieg der erneuerbaren Energien beim Bruttostromverbrauch leisten. Das Regelungsvorhaben trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei, da es Wirtschaftswachstum mit relativ sinkendem Energieverbrauch ermöglicht. Mit der Steigerung der Energieeffizienz wird auch ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit fossilen und erneuerbaren Energieträgern geleistet. Die Steigerung der Energieeffizienz ist das

klassische Mittel zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und trägt dazu bei, dass diese Verbräuche vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Bürgerinnen und Bürger, die nicht Gebäudeeigentümer sind, entsteht durch die Änderung der Rechtslage kein Erfüllungsaufwand. Die Bürgerinnen und Bürger, die Grundeigentümer sind, werden unter dem Punkt „Wirtschaft“ behandelt.

a) Verpflichtungen zur Heizungsoptimierung nach §§ 2-4

Die Verpflichtungen zur Heizungsoptimierung sind in den §§ 2 ff. der Verordnung geregelt. In diesem Abschnitt wird zusammenfassend der Erfüllungsaufwand für die Optimierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Heizungsanlagen für Gebäudeeigentümer unter der Überschrift „Wirtschaft“ beschrieben, obwohl diese Aufwand sowohl für selbstnutzende Eigentümer wie auch für private und gewerbliche Vermieter anfällt; private Selbstnutzer wären indes eher unter der Überschrift „Bürgerinnen und Bürger“ zu fassen.

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die gesetzlichen Verpflichtungen, Optimierungsmaßnahmen an der Heizungsanlage selbst durchzuführen oder in der überwiegenden Zahl der Fälle durchführen zu lassen. Dabei entsteht der in Gestalt der Schornsteinfeger, Handwerker und Energieberater durch die verpflichtenden Maßnahmen zur Heizungsoptimierung kein Erfüllungsaufwand. Sie werden durch die Aufträge der Gebäudeeigentümer, die aus der Änderung der Rechtslage entstehen, nicht belastet, sondern profitieren vielmehr von der zusätzlichen Nachfrage.

aa) Heizungsprüfung nach § 2

(1) Ermittlung der Fallzahl

§ 2 erlegt den Eigentümern aller Gebäude, deren Heizung oder Warmwasserbereitung auf dem Einsatz von Gas beruht, die Pflicht auf, den optimalen Betrieb ihrer Heizungsanlage mit Blick auf die Energieeffizienz bis zum 15.09.2024 überprüfen und bestätigen zu lassen. Gegenstand der Prüfung ist überdies die Effizienz der Heizungspumpen und die Frage, ob das Heizsystem hydraulisch abgeglichen ist.

In Deutschland gibt es ca. 14 Millionen Gasheizungen. Anzunehmen ist, dass ein Fünftel dieser Heizungen bereits optimal eingestellt und mit einem Nachweis über die zuletzt durchgeführte Maßnahme ausgestattet ist. Für weitere 400.000 Gasheizungen liegen derzeit Förderanträge für einen Technologiewechsel vor. Ein mindestens gleichbleibendes Aufkommen ist im nächsten Jahr zu erwarten, sodass über die Geltungsdauer der Verordnung 800.000 Technologiewechsel angesetzt werden können. Somit sind bis zum 15.09.2024 die verbleibenden 10,4 Millionen Heizungen zu prüfen. Zu diesen Prüfungen kommen 5,2 Millionen Begehungen hinzu, die zur Durchführung einer Optimierungsmaßnahme nach § 2 Absatz 2 der Verordnung angesetzt werden. Insgesamt ergeben sich bis zum Ende der Prüfungsfrist also 15,6 Millionen Einzelmaßnahmen (Heizungsprüfung oder Optimierungsmaßnahme; die Durchführung von hydraulischen Abgleichen wird gesondert behandelt). Nicht jede Begehung zur Durchführung einer Maßnahme ist mit einer eigens dafür vorgesehenen Anfahrt verbunden. Es ist anzunehmen, dass in 50 Prozent der Fälle (7,8 Millionen

Begehungen) die Maßnahme „bei Gelegenheit“ eines anderen Termins durchgeführt werden wird. Damit verbleiben 7,8 Millionen Termine, für die Anfahrtskosten anfallen.

(2) Ermittlung Zeitaufwand

Jeder der 15,6 Millionen Termine wird etwa eine Stunde Zeit des Auftraggebers in Anspruch nehmen. Hinzu kommen 7 Minuten für das Auffinden eines Angebotes im Internet und für die Vereinbarung eines Termins mit einem Bezirksschornsteinfeger, Handwerker oder Energieberater; jeweils 7 Minuten Organisationszeit werden auch für solche Termine angesetzt, in denen Maßnahmen „bei Gelegenheit“ einer bereits vereinbarten Begehung durchgeführt werden. Daraus entsteht ein Zeitaufwand von 17,42 Millionen Stunden. Für eine Stunde sind 36,90 Euro anzusetzen. Insgesamt ist der Zeitaufwand also mit 642, 8 Millionen Euro zu beziffern.

(3) Ermittlung Sachaufwand

Für die Organisation der Termine fällt kein Sachaufwand an. Es ist davon auszugehen, dass Termine telefonisch oder per Online-Kontaktformular vereinbart werden, sodass keine Kosten für Briefporto anfallen.

Der Wirtschaft in Gestalt der Gebäudeeigentümer werden in den § 2 ff. der Verordnung Investitionsmaßnahmen an den Heizungsanlagen ihrer Gebäude auferlegt. Dabei fallen Kosten sowohl für Wartungs- und Handwerksdienstleistungen als auch für Bauteile – etwa Heizungspumpen – an, die ersetzt oder modernisiert werden.

Für die Heizungsprüfung werden 15,6 Millionen Maßnahmen im Geltungszeitraum der Verordnung geschätzt. Bei dem zu erwartenden Preis von etwa 100 Euro fallen dafür 1,56 Milliarden Euro an. Für 7,8 Millionen dieser Termine fallen zusätzlich 60 Euro Anfahrtskosten an, also insgesamt 468 Millionen Euro. Der Zeitaufwand ist mit 642,8 Millionen Euro zu beziffern. Der Erfüllungsaufwand für den Heizungsprüfung beträgt damit 2,67 Milliarden Euro.

bb) Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung § 3

(1) Ermittlung der Fallzahl

Der Anwendungsbereich von § 3 umfasst etwa 1 Million große Wohn- und Nichtwohngebäude mit Gaszentralheizungen. Von dieser Zahl sind allerdings die ca. 300.000 Fälle abzuziehen, in denen ein hydraulischer Abgleich gemäß § 3 Absatz 2 entfallen kann. Für die Durchführung einer Maßnahme sind 6-8 Stunden anzusetzen. Aufgrund begrenzter Handwerkskapazitäten ist von 350.000 Abgleichen im Jahr auszugehen, sodass die verbleibenden 700.000 Abgleiche innerhalb der Geltungsdauer der Verordnung vorgenommen werden können.

(2) Ermittlung Zeitaufwand

Obwohl die Durchführung der Maßnahme länger dauert, wird für den Auftraggeber derselbe Zeitaufwand angesetzt wie für herkömmliche Optimierungsmaßnahmen, also 7 Minuten für die Organisation des Termins und eine Stunde Anwesenheitszeit während der Durchführung der Maßnahme. Diese Zeit ist notwendig, um den Auftragnehmer in Empfang zu nehmen und diesen mit den Gegebenheiten des Hauses vertraut zu machen. Der Auftraggeber muss indes nicht während des gesamten Durchführungszeitraumes anwesend sein, sodass auch für den hydraulischen Abgleich jeweils eine Stunde und 7 Minuten angesetzt werden können. Daraus entsteht ein Zeitaufwand von ca. 781.000 Stunden. Der Zeitaufwand ist demnach mit 29 Millionen Euro zu beziffern.

(3) Sachaufwand/Investitionskosten

Für den hydraulischen Abgleich werden 700.000 Maßnahmen im Geltungszeitraum der Verordnung geschätzt. Die Kosten eines einzelnen hydraulischen Abgleiches variieren nach der Gebäudegröße Für ein Nichtwohngebäude mit 1.500 m² sind etwa 2.000 Euro zu entrichten. Für ein Wohngebäude mit sieben Wohneinheiten lassen sich 4.000 Euro ansetzen. Der hydraulische Abgleich in einem Nichtwohngebäude mit über 10.000 m² Energiebezugsfläche kann dagegen 6.000 Euro kosten. Der Kosten für einen hydraulischen Abgleich werden also, um eine überschlägige Berechnung der Gesamtkosten zu ermöglichen, mit 4.000 Euro angesetzt. Die Gesamtkosten für die durchzuführenden hydraulischen Abgleiche betragen damit etwa 2,8 Milliarden Euro.

Zuzüglich des Zeitaufwandes für die Organisation und Begleitung der Termine fällt für die Durchführung der hydraulischen Abgleiche ein Erfüllungsaufwand 2,83 Milliarden Euro an.

b) Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen

Für die Wirtschaft entsteht durch die Regelung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,8 Millionen Euro durch die Verpflichtung aus § 4 (Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen). Demgegenüber steht eine Entlastung der Wirtschaft durch die aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz generierten Einsparungen an Energiekosten in Höhe von rund 140 Millionen Euro pro Jahr.

Nach § 4 Absatz 1 sind Unternehmen verpflichtet, die im Rahmen der Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen. Es handelt sich hierbei um keine konkreten Maßnahmen, sodass es hierzu keiner Ermittlung des Erfüllungsaufwandes bedarf. Etwaige entstehende Kosten finden sich unter Nummer 5 „Weitere Kosten“. Nach § 4 Absatz 2 sind Unternehmen verpflichtet, die nach Absatz 1 umgesetzten und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzten Endenergieeinsparmaßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen.

Die Kosten hierfür werden in Bezug auf Energieaudits auf durchschnittlich 800 Euro pro Jahr pro Unternehmen angesetzt. Für die jeweilige Überprüfung der Umsetzung und der nicht-Umsetzung von identifizierten Maßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren wird ein geringer Mehraufwand von etwa 800 Euro (Anfahrt, Begehung der Anlage und Stundensatz) angenommen. Da ein Energieaudit (nach EDL-G) alle vier Jahre durchzuführen ist, ergibt sich für die Umsetzung und Überprüfung der Maßnahme ebenfalls ein Vier-Jahreszyklus. Da die Regelung nur befristet in Kraft ist, fallen diese Kosten jedoch nur einmalig an. Es sind etwa 39.000 Unternehmen zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet, von diesen Unternehmen haben etwa 2.200 einen Energieverbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden. Somit ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe 1,8 Millionen Euro (2.200 Unternehmen x 800 Euro).

In Bezug auf Energie- und Umweltmanagementsysteme fällt hierbei kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Eine externe Überprüfung bzw. Bestätigung über die Umsetzung oder nicht-Umsetzung von identifizierten Maßnahmen ist im Rahmen der jährlichen Überwachungsaudits und der Re-Zertifizierungsaudits, welche feste Bestandteile von Energie- und Umweltmanagementsystemen sind, bereits enthalten.

3. Gesamterfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 5,5 Milliarden Euro an. Die Gesamtkosten aller Optimierungsmaßnahmen für Gebäude mit Gaszentralheizungen betragen damit 5,5 Milliarden Euro. Der Wirtschaft entsteht ein Zeitaufwand von insgesamt 18,2 Millionen Stunden oder 672 Millionen Euro. Damit beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die Durchführung der Maßnahmen der

Heizungsoptimierung auf insgesamt 5,5 Milliarden Euro. Zusätzlich entstehen aus § 4 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1,8 Millionen Euro.

Diesen finanziellen Belastungen stehen allerdings Einsparungen gegenüber, die durch den reduzierten Energieverbrauch der Heizungsanlage entstehen. Durch die Maßnahmen werden Einsparungen von jährlich bis zu 21 Terawattstunden an Erdgas (hydraulischer Abgleich und Heizungsprüfung) bewirkt. Bei dem derzeitigen Erdgaspreis von 20 ct/kWh bedeutet dies eine jährliche Entlastung von etwa 4,2 Milliarden Euro. Die Energieeinsparungen in Unternehmen aus den Maßnahmen nach § 4 erbringen zusätzliche 140 Millionen Euro jährlich. Die Maßnahmen sind langfristig wirksam, sodass über einen Zeitraum von 10 Jahren durch Energieeinsparung bereits ein finanzieller Vorteil von 43,4 Milliarden Euro entsteht. Die Gesamtkosten der Optimierungsmaßnahmen amortisieren sich innerhalb von etwas weniger zwei Jahren, also noch innerhalb des Geltungszeitraumes der Verordnung.

5. Weitere Kosten

Nach § 4 Absatz 1 sind Unternehmen verpflichtet, die im Rahmen der Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits als wirtschaftlich identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen. Die jeweiligen als wirtschaftlich identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen sind abhängig von dem jeweiligen Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmensstruktur, etc.). Auch variieren die jeweiligen Maßnahmen und Investitionen (etwa für effizientere Fertigungsmaschinen und -prozesse, gebäudetechnische Maßnahmen, etc.). Die Kosten und Einsparungen und somit auch die Wirtschaftlichkeit variiert stark aufgrund der Vielfältigkeit möglicher Effizienzmaßnahmen. Aufgrund der vorhandenen Daten aus der OREA-Datenbank werden die Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz auf durchschnittlich 100.000 Euro pro Unternehmen geschätzt. Dies ergibt bei etwa 2.200 Unternehmen Kosten von etwa 220 Millionen Euro.

6. Weitere Regelungsfolgen

Mit den Maßnahmen dieser Verordnung sowie einer weiteren der beiden Verordnungen (zusammen: EnSikuMaV und EnSimiMaV) können in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro bewirkt werden. Davon im ersten Jahr 4,97 Milliarden Euro und im zweiten Jahr 5,86 Milliarden Euro. Bei der Schätzung wurden aktuell geltenden Marktpreise für Endverbraucher von Gas und Strom zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich und Effizienzmaßnahmen in der Industrie zu Energiekosteneinsparungen über einen deutlich längeren Zeitraum als zwei Jahre führen. Der gesamte Kostensenkungseffekt der durch die Verordnungen bewirkten Energieeinsparungen geht also über die o.g. 10,8 Milliarden Euro sehr deutlich hinaus. Die erforderlichen Aufwendungen zur Umsetzung der Maßnahmen werden im Abschnitt zum Erfüllungsaufwand dargestellt.

Die Regelungen des Gesetzes haben im Übrigen keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind weder gleichstellungspolitische noch demographische Auswirkungen zu erwarten.

6. Befristung

Die Regelung soll für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Oktober 2022 gelten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest.

Zu Titel 1 (Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen)

Zu § 2 (Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung)

§ 2 erlegt den Eigentümern aller Gebäude, deren Heizung oder Warmwasserbereitung auf dem Einsatz von Gas beruht, die Pflicht auf, den optimierten Betrieb ihrer Heizungsanlage mit Blick auf die Energieeffizienz bis zum 15.09.2024 überprüfen und bestätigen zu lassen. Gegenstand der Prüfung ist überdies die Effizienz der Heizungspumpen und die Frage, ob das Heizsystem hydraulisch abgeglichen ist.

In Deutschland kann mit dieser Maßnahme in den rund 14 Millionen Gasheizungen Gas eingespart werden. Damit die Heizungsüberprüfung sowie gegebenenfalls die notwendigen Einstellungsarbeiten innerhalb der kurzen Zeit in allen Gebäuden mit Gasheizungen durchgeführt werden können, sollten die Gebäudeeigentümer anstreben, sowohl die Heizungsprüfung sowie gegebenenfalls erforderliche Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer ohnehin bestehenden Gelegenheiten einer Feuerstättenschau oder einer Heizungswartung durchführen zu lassen, um den Zusatzaufwand zu reduzieren. Im Gegensatz zu der hoheitlichen Feuerstättenschau des Schornsteinfegers kann der Gebäudeeigentümer bei der Heizungsprüfung die Dienstleister selbst aussuchen.

Prüf- und Optimierungsfunktion sind bewusst getrennt, um Eigentümern größtmögliche Flexibilität bei der Auswahl der Durchführenden zu lassen. Es wird Gebäudeeigentümern grundsätzlich ermöglicht, die Prüfung bei einer berechtigten Person eigener Wahl durchführen zu lassen und sich auch für die Optimierung der Heizung – Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 – am Markt einen Anbieter zu suchen. Allerdings ist es auch das Anliegen der Verordnung, Synergieeffekte zu nutzen und anlässlich bereits vereinbarter Termine die Durchführung möglichst vieler Leistungen aus einer Hand und im Rahmen eines Arbeitsvorganges zu ermöglichen. Auch die Kosten für Prüfung und Optimierung sind damit grundsätzlich Gegenstand privatrechtlicher Konkurrenz, müssen sich aber im Rahmen der marktüblichen Vergütung halten.

Die korrekte Einstellung der Heizung ist eine sehr kostengünstige Möglichkeit, Energie zu sparen, denn viele Heizungen verbrauchen unnötig viel Energie, etwa weil sie noch in der Werkseinstellung oder ohne Nachtabsenkung laufen. Die optimale Einstellung der Heizung wird verpflichtend, denn sie ist in der Regel nicht Teil regelmäßiger Kontroll- oder Wartungstermine. Eine Wartung und Optimierung der Heizung unterbleibt daher häufig. Aus der Maßnahme erwächst kein Komfortverlust.

Die Heizungsüberprüfung entfaltet ihre optimale Wirkung im Zusammenspiel von allen nicht- und niedriginvestiven Maßnahmen (insb. hydraulischer Abgleich, Pumpentausch, ggf. Absenkung Heizungssystemtemperaturen). Es kann von einem Einsparpotential von bis zu 10% ausgegangen werden.

Unter der Annahme, dass ein Teil der Gaszentralheizungen bereits optimal eingestellt ist, ergibt sich bei angenommenen durchschnittlichen Einsparungen durch eine Heizungsoptimierung von bis zu 5% ein Gaseinsparpotenzial von bis zu 10 Terawattstunden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet den Gebäudeeigentümer, die Heizungsanlage zu optimieren und eine Heizungsprüfung durchführen zu lassen, deren Ergebnis in Textform festgehalten wird.

Die beschriebenen Inspektionsverfahren sind in der Fachwelt bekannt und werden seit Jahren angewendet. Die einzelnen Komponenten der Heizungsanlage werden bei der Anwendung des Verfahrens beurteilt (überwiegend visuell und anhand vorhandener Parameter) und im Prüfkatalog qualitativ eingestuft. Für die Prüfung wird ein durchschnittlicher Zeitrahmen von unter einer Stunde angesetzt.

Gegenstand der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine Untersuchung, ob die Heizungsanlage optimal läuft. Prüfprogramm sind die in Absatz 2 beschriebenen Maßnahmen.

Weiter ist nach den Nummern 2 und 3 zu prüfen, ob ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen oder eine Heizungspumpe auszutauschen ist. Das Prüfprogramm dieser beiden Bereiche ist in §§ 3 und 4 näher geregelt.

Hat der Gebäudeeigentümer den Betrieb der Heizungsanlage – etwa im Rahmen eines Wärmecontracting-Vertrages – einem Dritten übertragen, so gehen die Pflichten des Gebäudeeigentümers nach Satz 2 auf den Contractor über und treten neben die fortbestehenden Pflichten des Gebäudeeigentümers.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt Maßnahmen auf, die zur Optimierung der Heizungsanlage regelmäßig durchzuführen sind. Sollte das Prüfergebnis zeigen, dass Optimierungspotential hinsichtlich aller oder einzelner Maßnahmen nach Absatz 2 besteht, sind diese durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2 kann entfallen, wenn die Maßnahme bereits durchgeführt wurde oder die Heizungsanlage mit Blick auf die Wirkung der Maßnahme bereits optimal läuft. In jedem Fall ist der Gebäudeeigentümer oder Nutzer auf mögliche weitergehende Einsparmaßnahmen hinzuweisen.

Bei der Prüfung des Bedarfes an Optimierungsmaßnahmen und bei ihrer Durchführung ist auf etwaige negative Auswirkungen auf die Bausubstanz Rücksicht zu nehmen, die die Maßnahmen zur Reduzierung von Innenraumtemperaturen haben können.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht vor, dass das Prüfergebnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 in Textform festzuhalten ist. Dies gilt in erster Linie, um einen Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Heizungsoptimierung zu ermöglichen. Wird ein Optimierungsbedarf festgestellt und eine Optimierungsmaßnahme empfohlen, so kann die Erfüllung der Optimierungspflicht aus Absatz 1 mithilfe des Prüfvermerks und eines Belegs der Durchführung der Maßnahme nachgewiesen werden.

Satz 2 setzt eine Frist zur Umsetzung der Pflicht zur Heizungsprüfung bis zum 15.09.2024. Der verbleibende Zeitraum bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung dient dazu, eine Vollzugsmöglichkeit auch für die Gebäudeeigentümer zu eröffnen, die der Pflicht erst kurz vor dem Fristende nachkommen.

Satz 3 dient dazu, die Erledigung der Heizungsprüfung und -optimierung bei Gelegenheit anderer Termine zu ermöglichen, die beispielsweise für eine Feuerstättenschau oder bei Schornsteinfeger- oder Heizungswartungsarbeiten angesetzt worden sind. Für eine solche Durchführung „bei Gelegenheit“ dürften am Markt niedrigere Preise zu erwarten sein, weil die Anfahrtskosten entfallen. Die Bundesregierung wird durch Öffentlichkeitsarbeit darauf hinwirken, dass solche Synergieeffekte genutzt werden.

Satz 4 behandelt die Prüfung der Erforderlichkeit eines hydraulischen Abgleiches und eines Pumpentausches nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen ist grundsätzlich Gegenstand der Heizungsprüfung; eine Rechtspflicht für zusätzliche Optimierungsmaßnahmen besteht jedoch nur nach Maßgabe der §§ 3 und 4. Soweit

eine Rechtspflicht etwa zur Durchführung eines hydraulischen Abgleiches nicht besteht, ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich auch ohne Rechtspflicht durchzuführen.

Satz 5 stellt schließlich klar, dass die Heizungsprüfung auch im Rahmen eines hydraulischen Abgleichs nachgewiesen werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 zählt die Personenkreise auf, die zur Durchführung der Heizungsprüfung berechtigt sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sodass weitere Personenkreise mit vergleichbarer Fachkenntnis hinzukommen können. Umfasst sind demnach insbesondere Schornsteinfeger im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk. Weiter sind die Gewerke Ofen- und Luftheizungsbauer und Installateur und Heizungsbauer nach des Anhanges zur Handwerksordnung umfasst. Als dritte Gruppe sollten in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes gelistete Energieberater mit entsprechenden Kenntnissen zur Durchführung einer Heizungsprüfung und -optimierung als Prüfer einbezogen werden (abrufbar unter https://www.energie-effizienz-experten.de).

Zu Absatz 5

Satz 1 nimmt Gebäude mit einer standardisierten Gebäudeautomation und solche Gebäude aus dem Anwendungsbereich der Regelung aus, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems, z. B. nach DIN ISO 50001 oder im Rahmen eines Umweltmanagementsystems nach EMAS verwaltet werden. Weiter kann nach Satz 2 eine Heizungsprüfung in den Fällen entfallen, in denen innerhalb von zwei Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung bereits eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiteres Optimierungspotential festgestellt worden ist. Den Maßstab der Vergleichbarkeit bildet der Maßnahmenkatalog in Absatz 2.

Zu § 3 (Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung)

Mit der Regelung soll das Optimierungspotenzial für Heizungsanlagen im Bestand effektiv gehoben werden. Die Eingrenzung der Gebäudekulisse auf große Gebäude erlaubt anteilig und absolut höhere Einsparungen, während der Aufwand für die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen nicht proportional mit der Gebäudegröße steigt. Der begrenzten Verfügbarkeit an qualifizierten Fachkräften wird durch die Eingrenzung auf große Gebäude Rechnung getragen.

Es wird angenommen, dass der hydraulische Abgleich in Verbindung mit den weiteren genannten Optimierungsmaßnahmen in Wohn- und Nichtwohngebäuden gleichermaßen zu Einsparungen von bis zu 8 kWh/m² führt. Durch die Maßnahme können bis zu 11 Terawattstunden Gas eingespart werden.

Gebäude mit Gaszentralheizung	Anzahl insg. etwa	Fläche insg. etwa	Anteil optimiert	Anzahl nicht abgeglichen	Fläche nicht abgeglichen	Einsparung Gas
NWG ab 2000 m² EBF	170.000	1000 Mio. m²	35%	110.500	650 Mio. m²	5,2 TWh
NWG ab 1000 m² < 2000 m² EBF	160.000	300 Mio. m²	25%	120.000	225 Mio. m²	1,8 TWh
MFH ab 10 WE	150.000	260 Mio. m²	30%	105.000	182 Mio. m²	1,5 TWh

MFH ab 6 WE bis 9 WE	500.000	420 Mio. m²	15%	425.000	357 Mio. m²	2,9 TWh
				Gesamteinsparung		**11 TWh**

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschränkt den Kreis der Gebäude, in denen ein hydraulischer Abgleich durchzuführen ist, auf größere Wohn- und Nichtwohngebäude, um sicherzustellen, dass die begrenzten Kapazitäten des Handwerks dort eingesetzt werden, wo sie die größte Energieeinsparung versprechen. Absatz 1 setzt ebenso unterschiedliche Fristen für die beiden betroffenen Größenklassen, um sicherzustellen, dass zunächst die größten Heizanlagen hydraulisch abgeglichen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schränkt die Pflicht zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs weiter auf die Fälle ein, in denen ein hydraulischer Abgleich möglich und sinnvoll ist. Die Pflicht wird eingegrenzt auf Gebäude, deren Heizsystem bis mindestens sechs Monate nach Fristende weiter genutzt wird. Auch wenn ein Heizungstausch oder umfassende Dämmmaßnahmen innerhalb der nächsten sechs Monate nach Fristende geplant sind, entfällt die Verpflichtung. Das ist dadurch begründet, dass auch Heizungstausch oder eine maßgebliche Veränderung der Gebäudehülle Auswirkungen auf die Heizlast hat und daher einen erneuten hydraulischen Abgleich nötig machen würden. In diesen Fällen wäre eine Verpflichtung nicht verhältnismäßig. Gleichwohl soll der hydraulische Abgleich möglichst gemeinsam mit dem Tausch des Heizungssystems oder der Gebäudedämmung durchgeführt werden. Weder Gebäude, deren Heizsystem nicht vernünftig hydraulisch abgeglichen werden kann, noch Gebäude, deren Heizsystem in der derzeitigen Konfiguration hydraulisch abgeglichen ist, sind von der Regelung betroffen. Der Austausch einer ineffizienten Heizungspumpe bedeutet indes eine Änderung der Konfiguration, die einen hydraulischen Abgleich erforderlich macht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 zählt die verpflichtenden Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen auf, die der hydraulische Abgleich im Sinne der Verordnung umfasst. Der hydraulische Abgleich ist im Anschluss an seine Durchführung mit allen technischen Kennwerten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Gebäudeeigentümer zur Verfügung zu stellen, um einen Nachweis der Maßnahme zu ermöglichen und eine Grundlage für künftige Arbeiten an der Heizungsanlage zu schaffen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt schließlich fest, dass der hydraulische Abgleich nach Maßgabe des Verfahrens B nach der ZVSHK-VdZ-VDMA-Fachregel "Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ durchzuführen ist.

Zu Titel 2 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft)

Zu § 4 (Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen)

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, die im Rahmen von Energie- und Umweltmanagementsystemen sowie Energieaudits nach § 8 EDL-G als wirtschaftlich identifiziert wurden, unverzüglich umgesetzt werden müssen. Unverzüglich kann angenommen werden, wenn ohne schuldhaftes Zögern nach § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB die Endenergieeinsparmaßnahme umgesetzt wurde. Aufgrund der Heterogenität der Energieeffizienzmaßnahmen und der international gestörten Lieferketten und resultierender Lieferengpässe sowie des allgemein herrschenden Mangels an Fachkräften, ist ein kurzfristige Umsetzung nicht in jedem Fall möglich. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird daher eine lange Umsetzungszeit, von bis zu 18 Monaten, normiert. Dabei bildet nach Absatz 1 Satz 2 die zugrundeliegende Norm DIN EN 17463 die Grundlage für die einheitliche und nachvollziehbare Bewertung der Wirtschaftlichkeit für alle adressierten Unternehmen. Um die Belastung durch Kapitalbindung zu verringern, ist eine Beschränkung des Betrachtungszeitraumes auf 20 Prozent der vorgesehenen Lebensdauer einer Maßnahme vorgesehen, bei Begrenzung auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren.

Zu Absatz 2

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass die Entscheidungen der Unternehmen zur Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen nach Absatz 1 durch einen unabhängigen Dritten überprüft werden kann. Die prüfungsbefugte Stelle prüft und bestätigt insbesondere die zugrundeliegenden Kapitalwerte und die Berechnungsparameter (u.a. Planungshorizont, Zinssatz und Preissteigerungsraten). Die Bestätigung kann insbesondere im Zuge der verpflichtenden Erstellung eines Energieaudits nach § 8 EDL-G oder im Zuge einer Rezertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2 EDL-G durch den Energieauditor bzw. Zertifizierer erfolgen.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird eine Vorrangregelung für Endenergieeinsparmaßnahmen für Anlagen, die nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, zu Gunsten eines Vollzugs nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen, sofern speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen als die Anforderungen in Absatz 1 und 2. Speziellere Anforderung zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen könnten zum Beispiel bestehen, wenn eine entsprechende Energieeffizienzverordnung nach § 7 Bundesimmissionsschutzgesetz erlassen wird.

Zu Absatz 4

Ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Verpflichtung aus Absatz 1 ausgenommen sind zudem Unternehmen, deren durchschnittlicher jährlicher Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre unter 10 Gigawattstunden beträgt.

Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Geltungsdauer der Verordnung ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach § 30 Absatz 5 Satz 1 Energiesicherungsgesetz auf die Laufzeit von zwei Jahren begrenzt. Sie tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und am 30. September 2024 außer Kraft.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	06.07.2022
Aktenzeichen:	1/55500-021-15	**Vorlage Nr.**	**1-4265/22/15-332**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Stadtrat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung der Brennholzpreise.

Das Forstamt Hillesheim und die KHVO beschreiben die derzeitige Marktsituation wie folgt:
„Aufgrund der sich weiter verschärfenden **Energie-Verknappung** infolge des Ukraine-Krieges ist eine weiter steigende Nachfrage nach Brennholz zu erwarten.
Gleichzeitig steigt auch die Nachfrage der Holzwerkstoff- u. Verpackungsindustrie.
Wegen der hohen Nachfrage und der begrenzten Verfügbarkeit von Holz steigen die **Energieholz-Preise** in Orientierung an die Preisentwicklung anderer Energieträger deutlich.
Der Holzeinschlag ist durch die Vorgaben der Nachhaltigkeit in den Forsteinrichtungswerken und die die Standards der Waldzertifizierung begrenzt.
Sollte die Nachfrage nach Brennholz das mögliche Angebot übersteigen, so können die Möglichkeiten der **Priorisierung** (z. B. Vorrang der Ortsbevölkerung) sowie **Kontigentierung** (Maximalmenge je Haushalt) sinnvoll sein.
Landesforsten erachtet zurzeit eine Preissteigerung im Staatswald für Buchen-Brennholz um etwa 30 % in Anlehnung an die Preisentwicklung von holzbasierten Brennstoffen (Pellets) als sachgerecht.“

Im Vorjahr wurde der Brennholzpreis auf 45,00 € brutto je fm festgesetzt.

Zudem wurde zu jeder Bestellung eine Kehrbescheinigung oder eine Kopie des Schornsteinfegers verlangt. Diese Unterlagen mussten zwingend jeder Holzbestellung beigefügt sein.

Beschlussvorschlag:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Stadtrat, das Brennholz zu folgendem Preis zu veräußern:

Je fm brutto _____ €.

Zu jeder Holzbestellung wird eine Kehrbescheinigung oder eine Kopie des Schornsteinfegers verlangt. Diese muss zwingend jeder Holzbestellung beigefügt sein.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	16.08.2022
Aktenzeichen:	1/00100-01 - fa	**Vorlage Nr.**	**1-4335/22/15-336**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Freiwillige Gebietsänderung nach § 11 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zwischen der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Oberbettingen - Abschluss einer Vereinbarung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 23.03.2022 wurde die freiwillige Gebietsänderung zwischen der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Oberbettingen im Grundsatz beraten und der Verwaltung ein Auftrag erteilt, in enger Abstimmung mit der Kommunalaufsicht eine Vereinbarung vorzubereiten.

Die Verbandsgemeinde hat sich mit der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel abgestimmt und den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Oberbettingen über die Folgen der freiwilligen Gebietsänderung nach § 11 Abs. 6 GemO erstellt. Dieser Entwurf ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Kommunalaufsicht hat in diesem Gespräch signalisiert, dass sie diese Gebietsänderung begrüßen und dieser positiv gegenüberstehen. Im Rahmen der Sitzung erläuterte die Verwaltung die einzelnen Regelungen.

Die Ortsgemeinde Oberbettingen hat vor den Sommerferien gemeinsam mit Stadtbürgermeisterin Braun die Anlieger zu einer Versammlung im Bürgerhaus Oberbettingen eingeladen. Grds. wird dieses Vorhaben weiterhin begrüßt, wobei der Anlieger Paul Müller Bedenken geltend machte. Diese zielten hauptsächlich auf historische Unterscheidungen, auf ein aus seiner Sicht nicht notwendigen Aufwand für ihn durch Änderungen der Adressen und beitragsrechtliche Bedenken ab. Gleichen Vortrag hat auch Frau Juliane Klünter per Mail und in einem persönlichen Gespräch mit Stadtbürgermeister Braun und Fachbereichsleiter Arno Fasen vorgebracht. Sie hat des Weiteren Widerspruch gegen die geplante Gebietsänderung eingelegt. Die Verwaltung wird diesen als nicht zulässig zurückweisen und auf die anstehende Entscheidung des Kreises verweisen.

Der Stadtrat Hillesheim hat im Rahmen seiner Entscheidung zur freiwilligen Gebietsänderung über die vorgebrachten Bedenken zu beraten. Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die Gründe für diese Gebietsänderung den geltend gemachten Bedenken deutlich und schlägt dem Gemeinderat vor, diesen Bedenken nicht zu folgen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hillesheim kommt nach eingehender Beratung zu dem Ergebnis, dass die in der Vereinbarung dargelegten Gründe des Gemeinwohls, die vorgebrachten Bedenken von Frau Juliane Klünter und Herrn Paul Müller überwiegen.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat die als Anlage beigefügte Vereinbarung zwischen der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Oberbettingen über die Folgen einer freiwilligen Gebietsänderung nach § 11 Abs. 6 GemO und beauftragt die Stadtbürgermeisterin diese zu unterzeichnen sowie den Antrag auf Gebietsänderung bei der Kreisverwaltung gemeinsam mit der Ortsgemeinde Oberbettingen einzureichen.

Anlage(n):
Vereinbarung Stadt HH u. OG Oberbettingen Gebietsänderung - final

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Hillesheim

und der

Ortsgemeinde Oberbettingen

über die Folgen der freiwilligen Gebietsänderung nach § 11 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Inhalt

Präambel 2
§ 1 - Gebietsänderung 3
§ 2 - Geltungsbereich 3
§ 3 - Zeitpunkt der Gebietsänderung 3
§ 4 - Übergang von Grundstücken 4
§ 5 - Einzelrechtsnachfolge 4
§ 6 - Auseinandersetzung 4
§ 7 - Sicherung der Bürgerrechte 5
§ 8 - Kosten 5
§ 9 - Allgemeines 5

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Hillesheim,

vertreten durch die Stadtbürgermeisterin Gabriele Braun,
- nachfolgend Stadt genannt -

und der

Ortsgemeinde Oberbettingen,

vertreten durch den Ortsbürgermeister Hans-Jakob Meyer,
- nachfolgend Ortsgemeinde genannt -

über die Folgen der freiwilligen Gebietsänderung nach § 11 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) im Bereich der Gemeindestraßen „Alter Bahnhof“ und „In den Büdden“.

Präambel

Die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinde Oberbettingen streben eine Gebietsänderung im Bereich der Gemeindestraßen „In den Büdden“ und Teile der Straße „Alter Bahnhof“ an. Dies ist rechtlich nur möglich, wenn Gründe des Gemeinwohls vorliegen (§ 10 Abs. 4 GemO).

In diesem Falle liegen die Gründe des Gemeinwohls offensichtlich vor. Die Anliegerstraße „In den Büdden“ und Teile der Straße „Alter Bahnhof“ sind für den objektiven Betrachter der Ortsgemeinde Oberbettingen zuzurechnen. Der objektive Dritte kann nicht erkennen und vermutet auch nicht, dass es sich um Teile der Stadt Hillesheim handelt. Dies führt regelmäßig beim Aufsuchen der Anlieger zu Schwierigkeiten, sei es bei Post- und Paketdiensten, Besuchern, als auch Rettungsdiensten.

Von Seiten der Ortsgemeinde Oberbettingen wurde auch mit einer Vielzahl der Anlieger in diesem Bereich gesprochen. Diese würden eine Gebietsänderungen ausdrücklich begrüßen. Die Stadt Hillesheim möchte dem Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner gerne entsprechen und diesem Wunsch nicht entgegenstehen.

§ 1 - Gebietsänderung

Die Vertragsparteien beantragen entsprechend den Bestimmungen der §§ 10 Nr. 4, 11 Abs. 1 Satz 1 GemO bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde, dass die Gebietsteile der Stadt Hillesheim nach § 2 dieser Vereinbarung aus der Stadt ausgegliedert und in die Ortsgemeinde eingegliedert werden und schließen gemäß § 11 Abs. 6 GemO bzgl. der Folgen der Gebietsänderung die nachfolgende Vereinbarung. Der Stadtrat Hillesheim hat diese Vereinbarung in der Sitzung des Stadtrates am _____ beschlossen und der Ortsgemeinderat Oberbettingen in der Sitzung des Ortsgemeinderates am _____.

§ 2 - Geltungsbereich

(1) Der Bereich der Gebietsänderung ist in dem als Bestandteil der Vereinbarung beigefügten Lageplan, Anlage 1, rot dargestellt. Die Gesamtfläche, die von der Stadt auf die Ortsgemeinde übergeht, beläuft sich auf 39.811 m².

(2) Die einzelnen Grundstücke, die in dem Geltungsbereich nach Absatz 1 liegen, sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.
Alle Flurstücke liegen bisher in der Gemarkung Hillesheim, Flur 18:

90/2	107/7	201/1	213
90/3	107/8	201/2	214
92/3	107/9	202	215
92/4	107/10	203	216
92/6	107/11	204	217
92/8	107/12	205	218
92/9	107/13	206	219
94/1	107/14	207	220
94/3	196	208	221
94/8	197	209	222
94/6	198/2	210	223
94/7	198/3	211	224
102/12	199/2	212/1	227
107/6	200	212/2	228

§ 3 - Zeitpunkt der Gebietsänderung

Vorbehaltlich der kommunalaufsichtlichen Entscheidung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 GemO soll die Gebietsänderung zum 01.01.2023 erfolgen.

§ 4 - Übergang von Grundstücken

(1) Mit dem Zeitpunkt der Gebietsänderung gehen alle Grundstücke, die im Eigentum der Stadt stehen und öffentlichen Zwecken dienen, gemäß den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz kostenfrei in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

(2) Im Einzelnen sind dies folgende Flurstücke:
   a. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 107/6, Gehweg L 10 - 37 m²
   b. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 107/9, Gehweg L 10 – 39 m²
   c. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 107/10, Gehweg L 10 – 80 m²
   d. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 92/8, Gehweg L 10 – 14 m²
   e. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 107/8, Gemeindestraße – 35 m²
   f. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 208, Gemeindestraße – 272 m²
   g. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 209, Gemeindestraße – 477 m²
   h. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 212/1, Gemeindestraße – 4 m²
   i. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 212/2, Gemeindestraße – 1.724 m²
   j. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 213, Gemeindestraße – 446 m²

(3) Neben den Grundstücken i. S. d. Absatzes 1 soll das Eigentum von folgendem Grundstück ebenfalls von der Stadt auf die Ortsgemeinde übergehen:
   - Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 224, Wirtschaftsweg – 634 m²
   - Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 220 – 705 m² (lt. Bebauungsplan Spielplatz)

   Hier ist jedoch eine notariell beurkundeter Grundstückskaufvertrag notwendig, die nach Abschluss des Vertrages zwischen beiden Parteien erfolgen soll.

§ 5 - Einzelrechtsnachfolge

Die Ortsgemeinde tritt in die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf das Gebiet nach § 2 dieses Vertrages von der Stadt mit den Einwohnern begründet wurden.

§ 6 - Auseinandersetzung

(1) Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass die Erträge aus Steuern für das Gebiet nach § 2 der Satzung in voller Höhe der Ortsgemeinde Oberbettingen zufließen und keine befristete Entschädigung erfolgt.

(2) Für den Übergang der Grundstücke nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung werden folgende Kaufpreise vereinbart:
   - Flurstück 224, Wirtschaftsweg, 634 m² – 5.076,00 € (Bodenrichtwert = 9,00 €/m²)
   - Flurstück 220, Spielplatz, 705 m² - 19.740,00 € (Bodenrichtwert = 28,00 €/m²

§ 7 - Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Ortsgemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem Gebiet der Stadt nach § 2 als solches in der Ortsgemeinde.

§ 8 - Kosten

Etwaige Kosten, die mit diesem Verfahren zur Gebietsänderung anfallen, trägt die Ortsgemeinde.

§ 9 - Allgemeines

(1) Insgesamt wird diese Vereinbarung vierfach ausgefertigt und zwar für die:
   a) Stadt Hillesheim
   b) Ortsgemeinde Oberbettingen
   c) Kreisverwaltung Vulkaneifel, Kommunalaufsicht
   d) Verbandsgemeinde Gerolstein

(2) Folgende Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung:
   - Anlage 1 – Übersichtskarte nach § 2 Abs. 1

Hillesheim, _____

(DS)

_____

Gabriele Braun
Stadtbürgermeisterin

Oberbettingen, _____

(DS)

_____

Hans-Jakob Meyer
Ortsbürgermeister

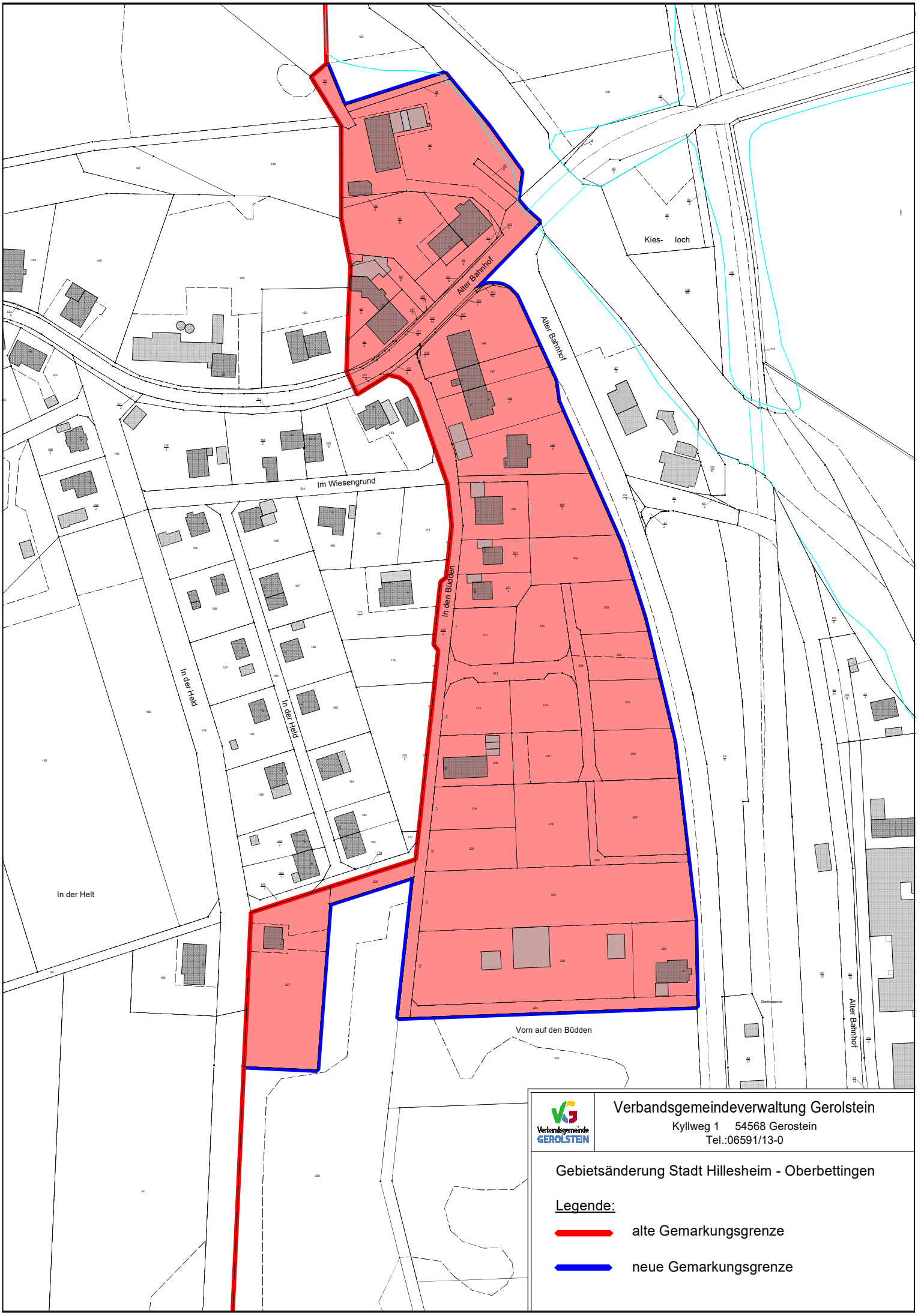

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein

Kyllweg 1 54568 Gerostein

Tel.:06591/13-0

Gebietsänderung Stadt Hillesheim - Oberbettingen

Legende:

alte Gemarkungsgrenze

neue Gemarkungsgrenze

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	26.08.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-3564/22/15-341**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Hochwasserschutzkonzept für die Stadt sowie die Stadtteile Bolsdorf und Niederbettingen, hier: Ergebnisse der sechs Bürgerversammlungen sowie Maßnahmenvorschläge des Planungsbüros zur Verhinderung von künftigen Schadensereignissen.

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat beim Büro BGHPlan in Trier die Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Stadt Hillesheim sowie die Stadtteile Niederbettingen und Bolsdorf erstellen lassen.

Im Rahmen der Konzepterstellung fanden Ortsbegehungen statt, die im 1. Bürgerworkshop am 30.11.2021 für die Stadt Hillesheim sowie die Ortsteile vorgestellt und diskutiert wurden.

Nach Einarbeitung der Ergebnisse fand ein weiterer 2. Bürgerworkshop am 28.06.2022 statt.

Am 25.07.2022 wurden die Hochwasserschutzkonzepte für die Stadt Hillesheim und die beiden Ortsteile Niederbettingen und Bolsdorf nach Genehmigung durch die SGD Nord fertiggestellt und übermittelt.

In den Konzepten sind die Protokolle der jeweiligen Workshops enthalten.

Weiterhin enthalten die Konzepte Maßnahmenvorschlage einschließlich Priorisierung zur Verhinderung von künftigen Hochwasser- und Starkregenereignissen.
Eine Kostendimensionierung einschließlich möglicher Förderung sind im Konzept erhalten.

Aus den vorliegenden Konzepten können zukünftige Maßnahmen in Angriff genommen werden.

Die Anlage zu der Sitzungsvorlage finden Sie im Gremien- und Info-Portal der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte zur Kenntnis. Der Bau- und Umweltausschuss soll die Umsetzung der Maßnahmen nach Möglichkeit priorisieren und dem Stadtrat als Maßnahmenliste vorschlagen.

Anlage(n):
HWSK Bolsdorf und Niederbettingen (einsehbar im Gremieninfoportal)
HWSK Stadt Hillesheim (einsehbar im Gremieninfoportal)

Stadt Hillesheim

Stadtteile Bolsdorf und Niederbettingen

Örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept

Dokumentation und Maßnahmen

Juli 2022

Verbandsgemeinde Gerolstein

Kyllweg 1

54568 Gerolstein

BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Veranlassung und Aufgabenstellung 3

2 Örtliche Situation in Bolsdorf / Niederbettingen 4
2.1 Einzugsgebiet 4
2.2 Gefährdungsanalyse Starkregen 7
2.3 Gefährdungsanalyse Bodenerosion 9

3 Hochwasserereignisse im Juni und Juli 2021 11

4 Ortsbegehung 14

5 Bürgerbeteiligungen 16
5.1 Erste Bürgerversammlung am 30.11.2021 16
5.2 Zweite Bürgerversammlung am 28.06.2022 17

6 Kritische Punkte / gefährdete Bereiche 18
6.1 Kritische Infrastruktur 21

7 Maßnahmenkatalog 22
7.1 Maßnahmen zur Vorsorge bei Extremabflüssen 25
7.1.1 Rückhalteeinrichtungen oberhalb der Ortslagen 25
7.1.2 Notabflusswege 29
7.1.3 Treibgutfänge 31
7.1.4 Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen 33
7.2 Einzelmaßnahmen 35

8 Kostendimensionierung baulicher Anlagen 43

9 Hinweise zur privaten Hochwasservorsorge 46
9.1 Informationen zur Gefahrenlage 46
9.2 Objektschutz in und an Gebäuden 46
9.3 Anpassung der Nutzung im Hochwasserabflussbereich 48
9.4 Verhalten im Überschwemmungsfall 48
9.5 Versicherung gegen Hochwasserschäden 49

Anhang

Anhang I: Dokumentation der Bürgerbeteiligung

1. Präsentationsfolien zur ersten Bürgerversammlung
2. Ergebnisprotokoll zur ersten Bürgerversammlung
3. Präsentationsfolien zur zweiten Bürgerversammlung
4. Ergebnisprotokoll zur zweiten Bürgerversammlung

Anhang II: Karten

Karte 1: Übersichtskarte Maßnahmen Bolsdorf und Niederbettingen 1:2.500_A1q

Anhang III: Sonstiges

- Ergebnisprotokoll der Ortsbegehung
- Stichwortliste Feuerwehr und Katastrophenschutz

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Hillesheim mit den Stadtteilen Niederbettingen und Bolsdorf wurde u.a. im Juni und Juli 2021 in Folge intensiver Niederschläge an mehreren Stellen überflutet. Dabei traten sowohl in der Stadt als auch in den Stadtteilen zum Teil erhebliche Sachschäden auf.

Da generell die Gefahr von Starkregen durch den Klimawandel zunimmt, hat das Land Rheinland-Pfalz ein Förderprogramm aufgelegt, um Kommunen bei der Hochwasservorsorge zu unterstützen. In diesem Rahmen erstellt die Stadt Hillesheim ein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept. Damit sollen die Bürger und die Verantwortlichen beim Katastrophenschutz einerseits für die Gefahrenlage sensibilisiert werden und andererseits mit Vorsorgemaßnahmen das Schadenspotenzial bei zukünftigen Überflutungen reduziert werden.

Das vorliegende Konzept betrachtet Hochwasser verursacht durch die Bäche in den Ortslagen, Überschwemmungen durch wild abfließendes Wasser von Hängen und Schäden durch Kanalüberstau.

Die Arbeitsschritte folgen dem Leitfaden des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz (ibh).

Im ersten Arbeitsschritt wurde eine Einzugsgebietsanalyse der Gewässer im Umfeld der Ortslagen durchgeführt und die Unterlagen des Hochwasserinformationspaketes des Landes Rheinland-Pfalz ausgewertet sowie Angaben der Stadt, der Verbandsgemeinde (VG) und der Feuerwehr zu den Schadstellen beim Hochwasser im Juni 2021 gesichtet.
Im zweiten Arbeitsschritt wurde eine Ortsbegehung mit Vertretern der Feuerwehr, der OG und der VG durchgeführt und die kritischen Stellen aufgenommen.
Im dritten Arbeitsschritt hatten die Bürger die Möglichkeit im Rahmen einer ersten Bürgerversammlung ihre Erfahrungen und Kenntnisse sowie eigene Maßnahmenvorschläge in die Konzepterstellung einzubringen. Hier wurden zusätzliche Schadstellen infolge des Starkregenereignisses am 14. Juli 2021 ergänzt und in das Vorsorgekonzept aufgenommen.

Aus diesen Informationen wurden die nachfolgend genannten Vorschläge für Vorsorgemaßnahmen abgeleitet. Sie wurden mit der Fachbehörde abgestimmt und bei einer zweiten Bürgerversammlung vorgestellt und diskutiert.
Die Ergebnisse der zweiten Bürgerversammlung wurden danach eingearbeitet.

2 Örtliche Situation in Bolsdorf / Niederbettingen

2.1 Einzugsgebiet

Bolsdorf

Die Ortslage Bolsdorf liegt am Unterlauf des Hillesheimer Bachs südlich des Aulerberg. Der Hillesheimer Bach durchquert die Ortslage von Norden nach Süden und verläuft auf einer Länge von rund 180 m durch eine Verdolung (Im Auel und Im Bachgarten). Maßgebliche Einzugsgebiete sind der Hillesheimer Bach und ein Seitental südlich des Aulerbergs mit rund 0,45 km² (siehe Abb. 1). Der natürliche Abfluss im Hillesheimer Bach wird überlagert durch die Abflussdynamik, die sich aus dem Abfluss von den befestigten Flächen in der Stadt Hillesheim und den dortigen Rückhalteeinrichtungen ergibt. Durch den Bau einer großen Retentionsmulde am unteren Ende der Stadt hat sich die stoßweise Belastung des Baches aus dem Kanalsystem der Stadt deutlich verringert. Im Einzugsgebiet des kleinen Seitentals südlich des Aulerbergs liegt am oberen Ende der Waldstraße am Ortsausgang ein Regenrückhaltebecken. Dieses Einzugsgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, teilweise mit Ackerbau in Hanglange.

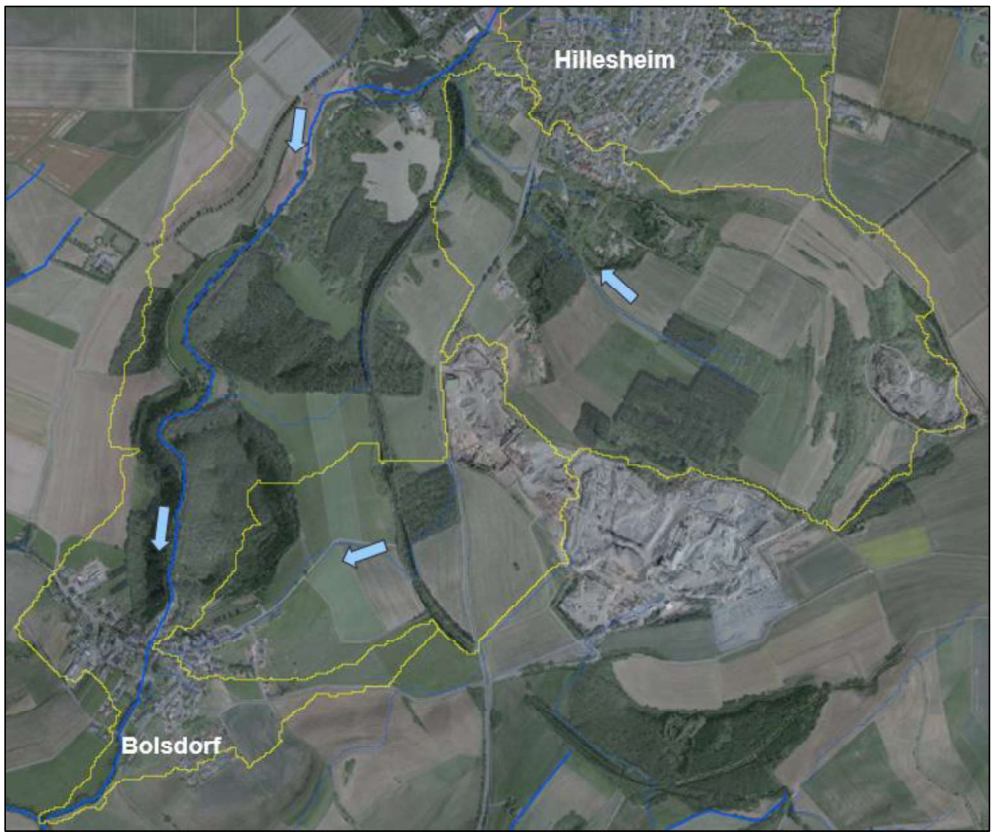

Abb. 1: Südlicher Bereich des Einzugsgebietes des Hillesheimer Baches sowie dessen Zuflüsse

Eine Gefährdung der bebauten Ortslage besteht einerseits durch Ausufern des Hillesheimer Bachs bei Hochwasser, andererseits durch Zustrom von Außengebietswasser. Durch die Lage im Tal kann über den Wirtschaftsweg im Bolsdorfer Tälchen, über die Straße vom Friedhof und über die K55 von westlicher und von östlicher Richtung konzentriert sowie von den sonstigen Hängen wildabfließendes Außengebietswasser in die bebaute Ortslage eindringen.

Niederbettingen

Niederbettingen liegt am Rand der Kylltalsohle am Hangfuß des Wolfsbeuel. Der Höhenunterschied ist mit ca. 130 m zwischen dem Ortsrand und der südlich vorgelagerten Bergkuppe des Wolfsbeuel beträchtlich. Maßgebliche Fließgewässer im Bereich der Ortslage sind der Niederbettinger Bach am Nordrand und der Bach vom Wolfsbeuel am Südrand der Bebauung. Das Einzugsgebiet des Niederbettinger Bachs umfasst oberhalb des Ortsrandes eine Fläche von rund 130 ha, das des Baches vom Wolfsbeuel ca. 50 ha. Zwischen den beiden Bacheinzugsgebieten kann am Hang ein weiteres Einzugsgebiet mit einer Größe von etwa 20 ha abgegrenzt werden, das breitflächig bzw. über Wegeseitengräben in Richtung Ortslage entwässert. In diesem Einzugsgebiet liegt auch der Bergfelder Hof mit Biogasanlage (siehe Abb. 2).

Der größte Teil des Einzugsgebietes des Niederbettinger Bachs ist bewaldet. Die ortsnahen Teile der Hangeinzugsgebiete werden als Grünland genutzt. Die ebenfalls in Richtung Ortslage entwässernde hochliegende Geländemulde auf dem Wolfsbeuel wird dagegen vollständig ackerbaulich genutzt.
Das Einzugsgebiet des Baches vom Wolfsbeuel besteht teilweise aus Wald, teilweise aus Grünland.

Der Niederbettinger Bach selbst mündet in den Lierbach, der mit einem Einzugsgebiet von ca. 585 ha südlich der Ortslage Oberbettingen entspringt. Der Lierbach mündet auf Höhe des Stadtteils Niederbettingen in die Kyll. Der Bach vom Wolfsbeuel mündet südlich der Ortslage in die Kyll.

Über das Straßennetz (Wirtschaftswege, alte Kreisstraße nach Roth und die K47) kann Außengebietswasser konzentriert in die Ortslage geführt werden, über den südlich gelegenen Hang auch diffus.

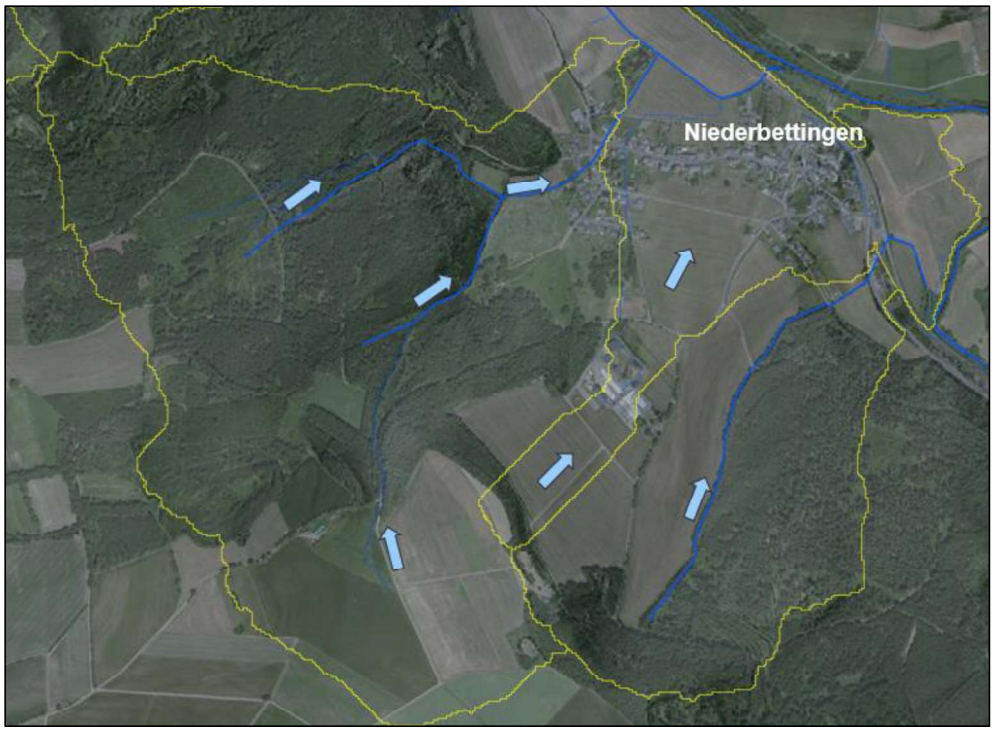

Abb. 2: Einzugsgebiete oberhalb von Niederbettingen

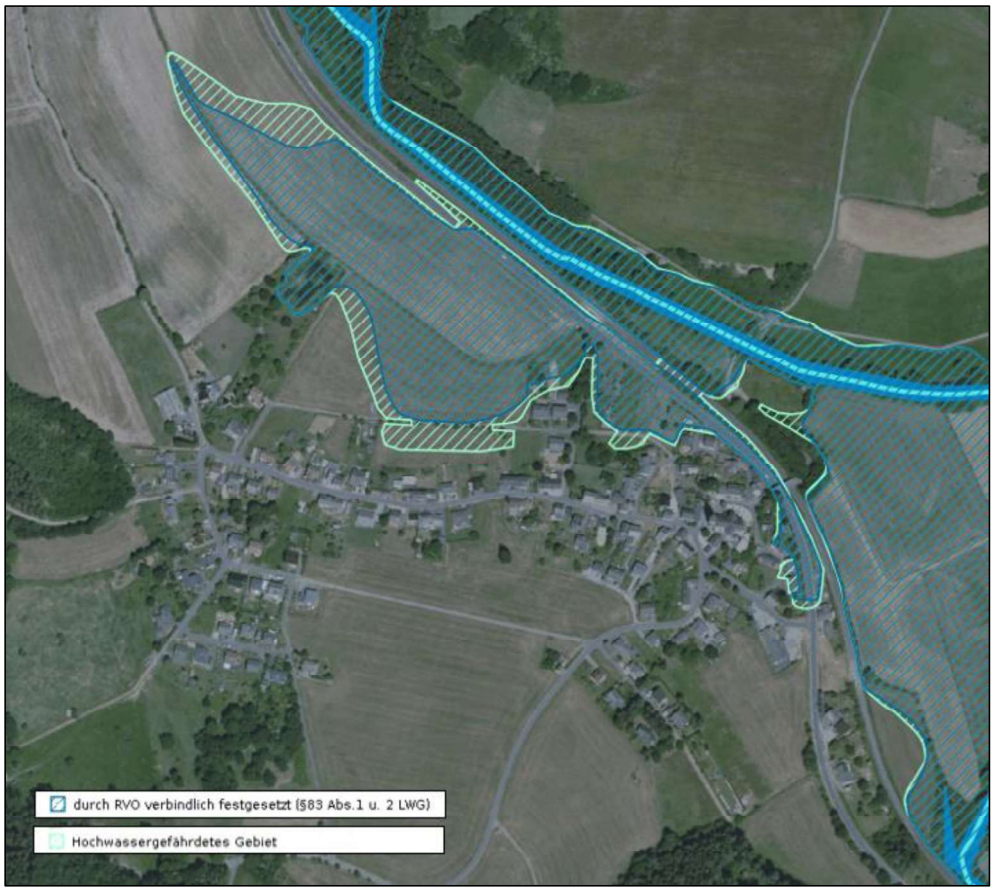

Abb. 3: Gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet sowie hochwassergefährdetes Gebiet der Kyll im Bereich Niederbettingen (www.gda-wasser.rlp-umwelt.de)

Der Stadtteil Niederbettingen ist wegen seiner Lage am Rand der Kylltalsohle bei Hochwasser vom Ausufern der Kyll betroffen. Das gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Kyll reicht über die K47 in die Ortslage. Innerhalb des ÜSG liegen keine Gebäude, im an das ÜSG angrenzenden hochwassergefährdeten Gebiet befinden sich einige Nebengebäude (siehe Abb. 3).

2.2 Gefährdungsanalyse Starkregen

Das Informationspaket Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz stellt als Grundlage für die örtliche Analyse der Starkregengefährdung eine erste Einschätzung der Gefährdung der bebauten Ortslagen dar. In der Starkregengefährdungskarte (siehe Abb. 4) werden Sturzflut-Entstehungsgebiete sowie Sturzflut-Wirkungsbereiche aufgezeigt, die sich auf Grund der Topgraphie und der zur Oberflächenabflussbildung beitragenden Flächen ergeben. Im dazugehörigen Bericht werden sowohl Niederbettingen als auch Bolsdorf eine hohe Gefährdungswahrscheinlichkeit zugeordnet (siehe nachfolgende Tabelle).

	Gefährdung durch wild abfließendes Wasser		Gefährdung durch Ausuferung eines Fließgewässers						Bewertung
Ortslage	Abfluss-konzentration in Richtung Ortslage	Verstärkende Wirkung durch abfluss-fördernde Flächen-nutzung, Hangneigung oder Wege-führung	Fluss/ Bach/ Graben in der Ortslage (nur Gewässer 2. und 3. Ordnung)	Abflussquer-schnitt in der Ortslage eingeengt	Einzugsgebiet >10 km² und abflussför-dernde Eigen-schaften	Bebauung im potenziellen Überflutungs-bereich (nach HoWaRüPo)	Bebauung im Überflutungs-bereich nach HWRM-RL bei HQ 100 (nur Gewässer 2. Ordnung)	Starkregen-schäden bekannt*	Gefährdungs-wahrscheinlich-keit
Niederbettin-gen	x	x	x	x	-	x	x	x	hoch
Bolsdorf	x	x	x	x	x	x	-	x	hoch

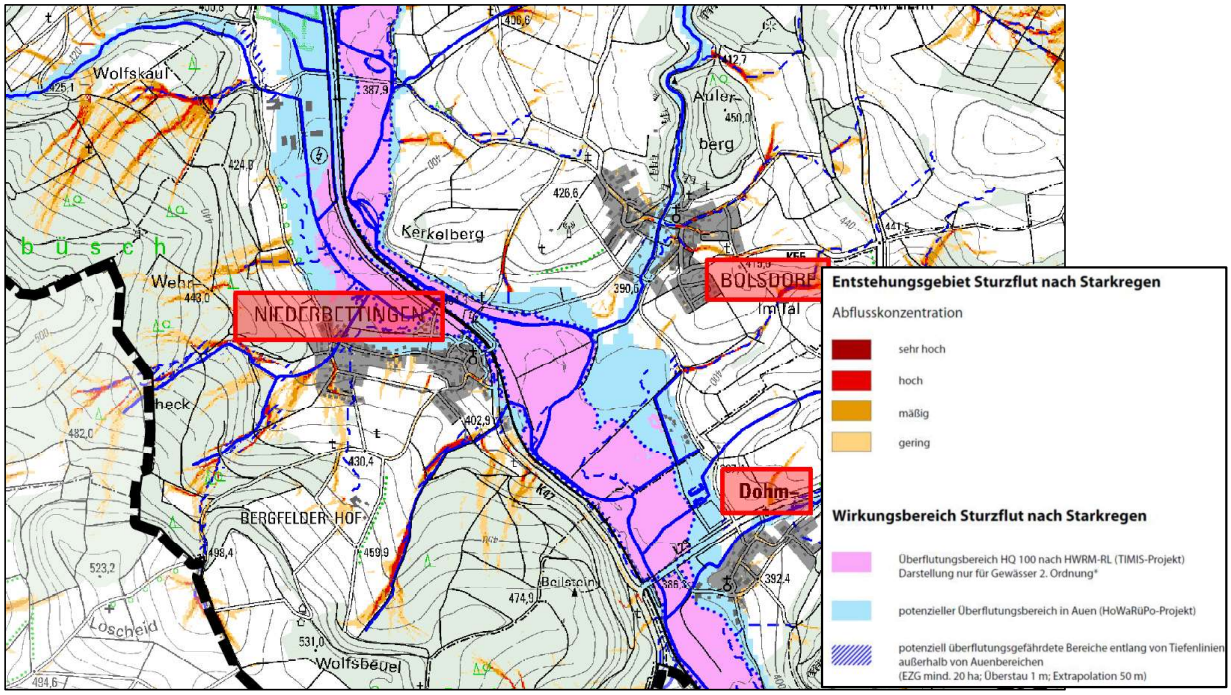

Abb. 4: Auszug aus der Starkregengefährdungskarte der ehemaligen VG Hillesheim

Bolsdorf

Aus der Starkregengefährdungskarte wird ersichtlich, dass im Umfeld von Bolsdorf Abflusskonzentrationsbereiche bestehen, über die Außengebietswasser bei Starkregen unkontrolliert in die Ortslage eindringen kann. Neben den Bereichen Am Berg und Waldstraße wird ein Zufluss aus Südosten von der K55 über die Wiesenflächen (Aufm Peschweg) in die Straße Peschweg sowie Zum Hosten dargestellt. Die Straßenseitengräben der K55 führen das Wasser nicht entlang der Straße in die bebaute Ortslage, sondern entwässern im Regelfall in den Regenwasserkanal, der das Wasser vom Bereich Aufm Peschweg in den Hillesheimer Bach führt.

Niederbettingen

Neben den Abflusskonzentrationsberiechen im Umfeld des Niederbettinger Baches besteht eine weitere Abflusskonzentrationszone, welche aus dem Umfeld des Bergfelder Hofes Außengebietswasser über die landwirtschaftlichen Flächen und die Seitengräben der alten Rother Straße in die Ortslage führt. Ebenso sind südlich der Lindenstraße beginnend mehrere Konzentrationsbereiche nebeneinander erkennbar, die Außengebietswasser in die bebaute Ortslage leiten und das Wasser in Richtung Hauptstraße führen.

2.3 Gefährdungsanalyse Bodenerosion

Bei Starkregen kann insbesondere von Ackerflächen ohne schützende Vegetationsbedeckung in großem Umfang Boden abgespült und mit dem abfließenden Oberflächenwasser in die Ortslage eingetragen werden. In der Folge entstehen meist deutlich höhere Schäden als alleine durch Wasser verursacht werden.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz stellt für landwirtschaftliche Nutzflächen Karten mit einer Bewertung der Erosionsgefährdung zur Verfügung. Dabei wird die tatsächliche Fruchtfolge der vergangenen Jahre als Grundlage für die schützende Wirkung der Vegetation herangezogen (siehe Abb. 5 und 6).

Bolsdorf

Im Einzugsgebiet östlich von Bolsdorf weisen einige Flächen eine erhöhte Erosionsgefährdung aufweisen (rot umrandet). Besonders über den Abflusskonzentrationsbereich, der auf die Waldstraße zuführt, kann erodiertes Material in die Ortslage eingetragen werden.

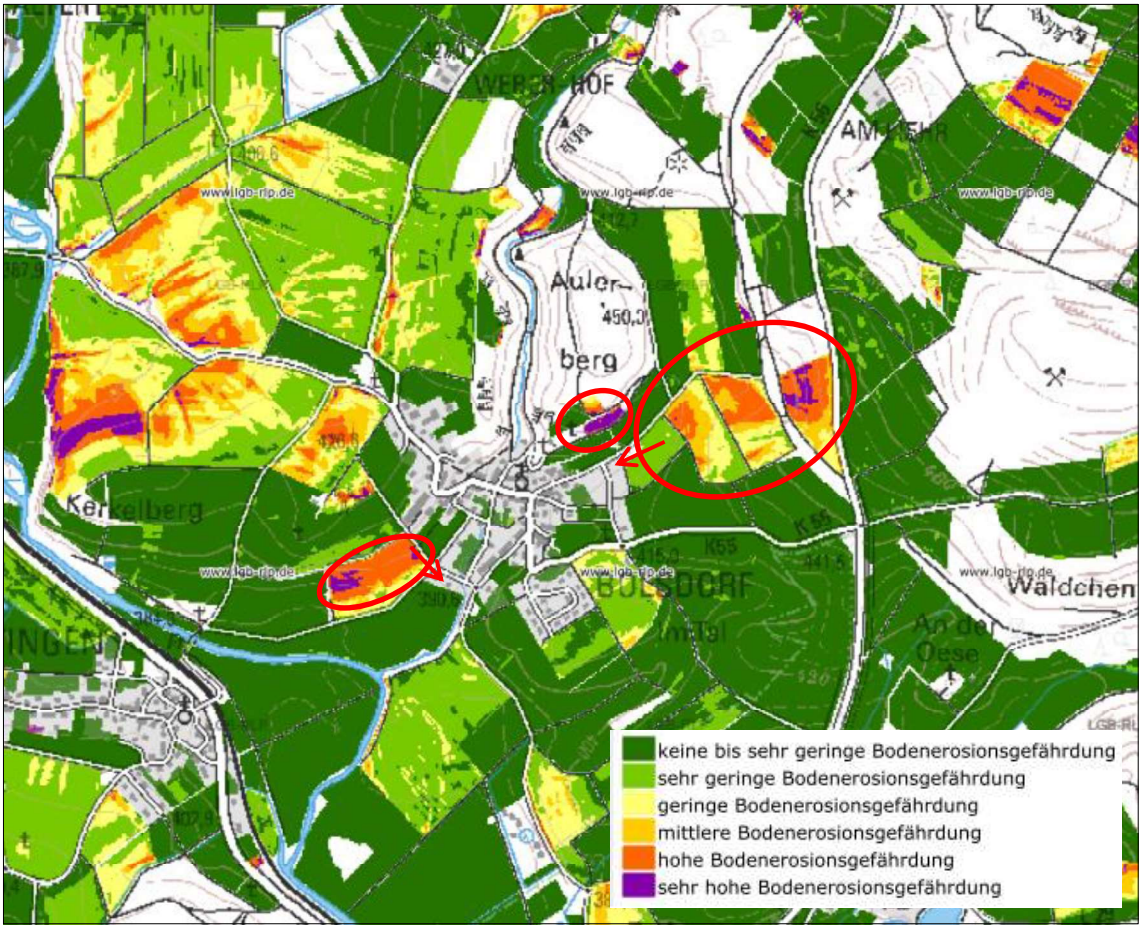

Abb. 5: Auszug aus der Erosionsgefährdungskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau für den Bereich Bolsdorf für die Fruchtfolge in den Jahren 2016 – 2019

Niederbettingen

In Niederbettingen liegen Flächen mit hoher Erosionsgefährdung am Hang westlich des Lierbaches. Sie stellen allerdings wegen der Gefällerichtung zum Lierbach hin keine unmittelbare Gefährdung für die Ortslage dar. Südlich der Ortslage im Einzugsgebiet des Baches vom Wolfbeuel ist die Bodenerososionsgefährdung ebenfalls erhöht, was bei Starkregen zu Problemen am Einlauf westlich der K47 führen kann. Ebenso sind kleine Flächen im Umfeld des Bergfelderhofes als gefährdet dargestellt (siehe Abb. 6). Besonders problematisch sind die stark erosionsgefährdeten Flächen in der hochgelegenen Geländemulde auf dem Wolfsbeuel südwestlich des Bergfelder Hofes. Von hier aus wurden bei den vergangenen Starkregenereignissen in großem Umfang Bodenmassen über die Straßenseitengräben der alten Rother Straße in Richtung Ortslage abgeschwemmt.

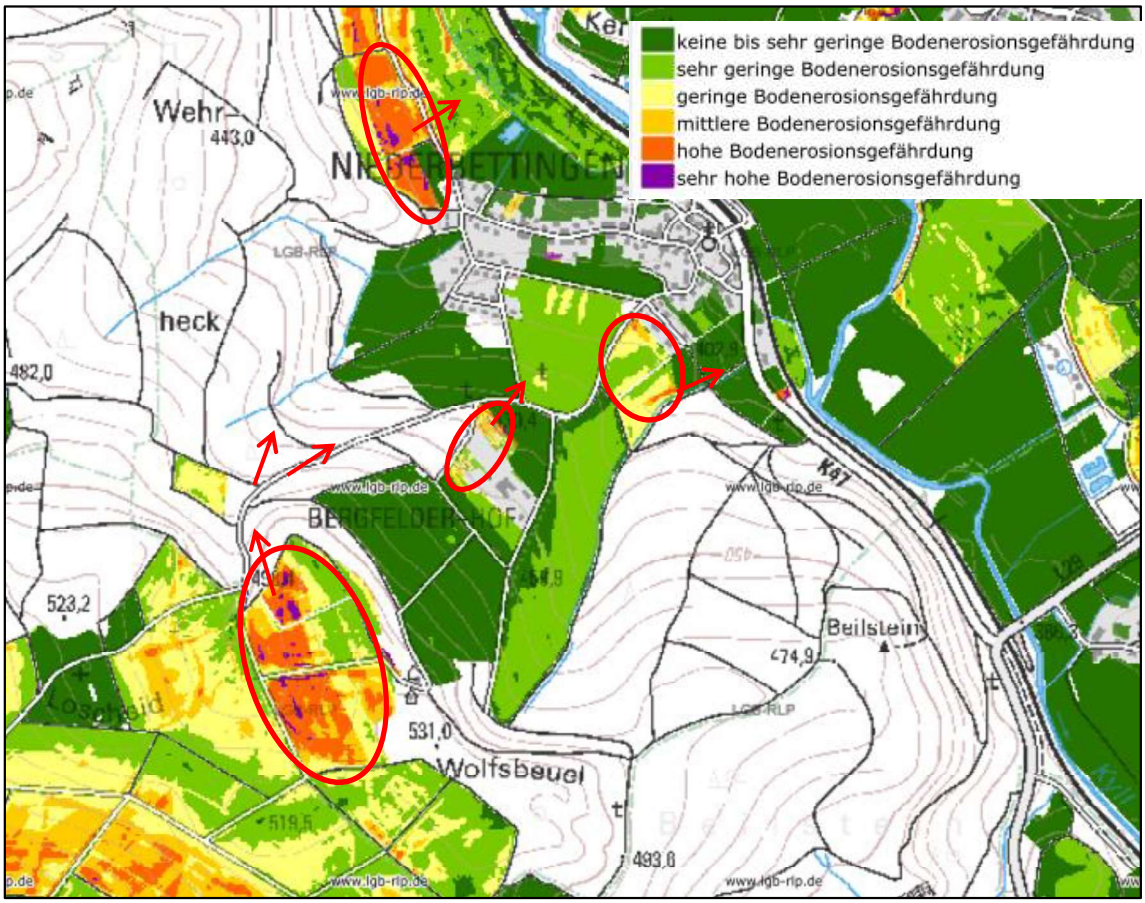

Abb. 6: Auszug aus der Erosionsgefährdungskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau für den Bereich Niederbettingen für die Fruchtfolge in den Jahren 2016 – 2019

3 Hochwasserereignisse im Juni und Juli 2021

Am 05. Juni 2021 wurden an der Wetterstation Niederbettingen 38 mm Niederschlag innerhalb 1 Stunde gemessen (Datenquelle: https://kachelmannwetter.com/de/kw-messnetz/luxemburg/niederschlagssumme/20210606-0600z.html#obs-detail-VB0017-48h) (siehe Abb. 7).

Am 14. Juli 2021 fielen innerhalb von 6 Stunden von 12.50 Uhr bis 18.50 Uhr ca. 70 bis 80 mm Niederschlag (siehe Abb. 8).

Nach der Starkregendefinition des DWD gelten Niederschlagsereignisse mit einer Niederschlagssumme von 25 bis 40 mm in 1 Stunde als „heftige Starkregen“ (Warnstufe 3 von 4) und mit mehr als 60 mm innerhalb von 6 Stunden als „extrem heftige Starkregen“ (Warnstufe 4 von 4).

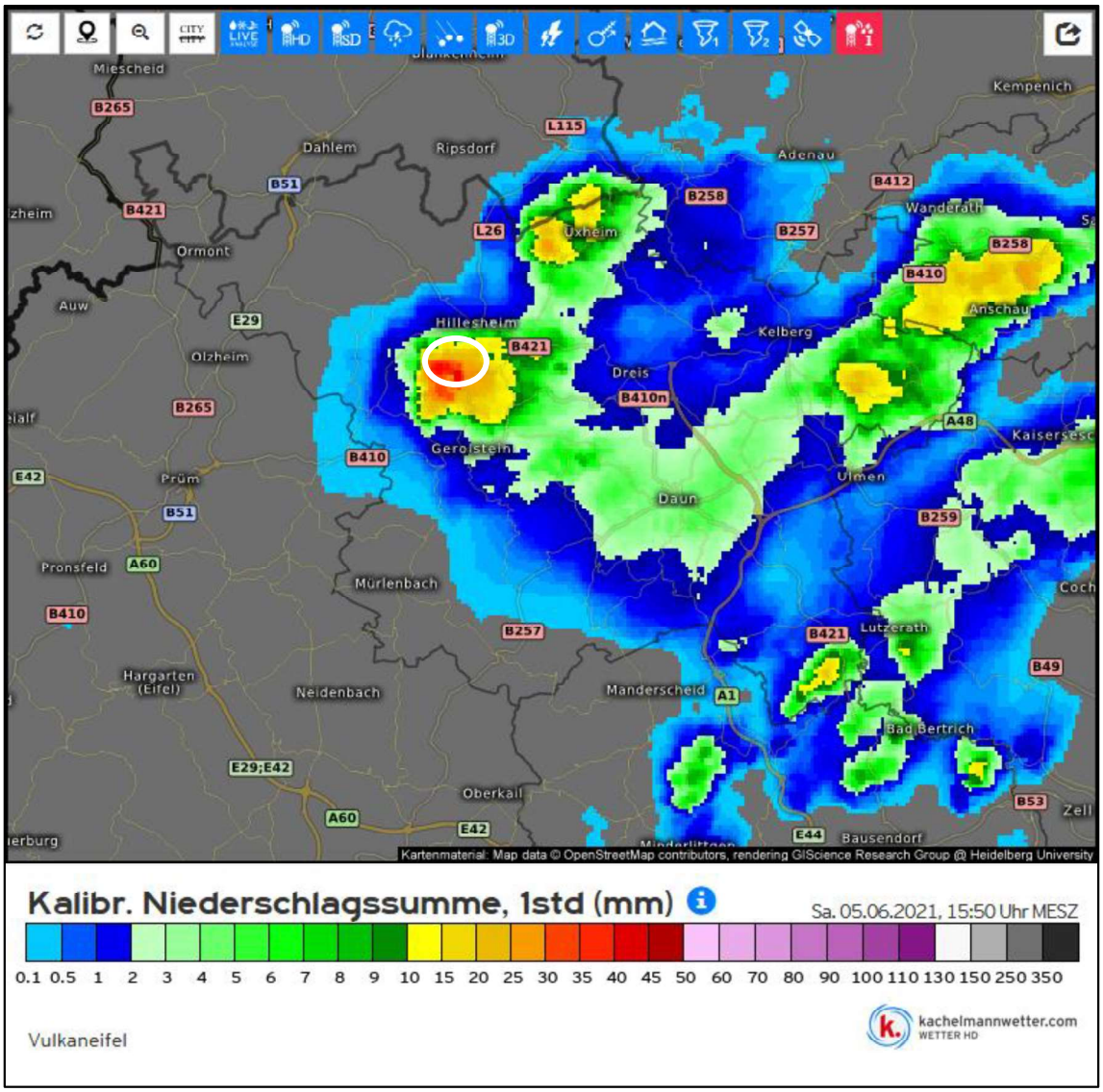

Abb. 7: Kalibrierte 1-Std-Summe des Niederschlags am 05.06.2021, 14.50 Uhr bis 15.50 Uhr nach den

Radardaten des Deutschen Wetterdienstes, aufbereitet durch „Kachelmannwetter“ (Quelle: https://kachelmannwetter.com)

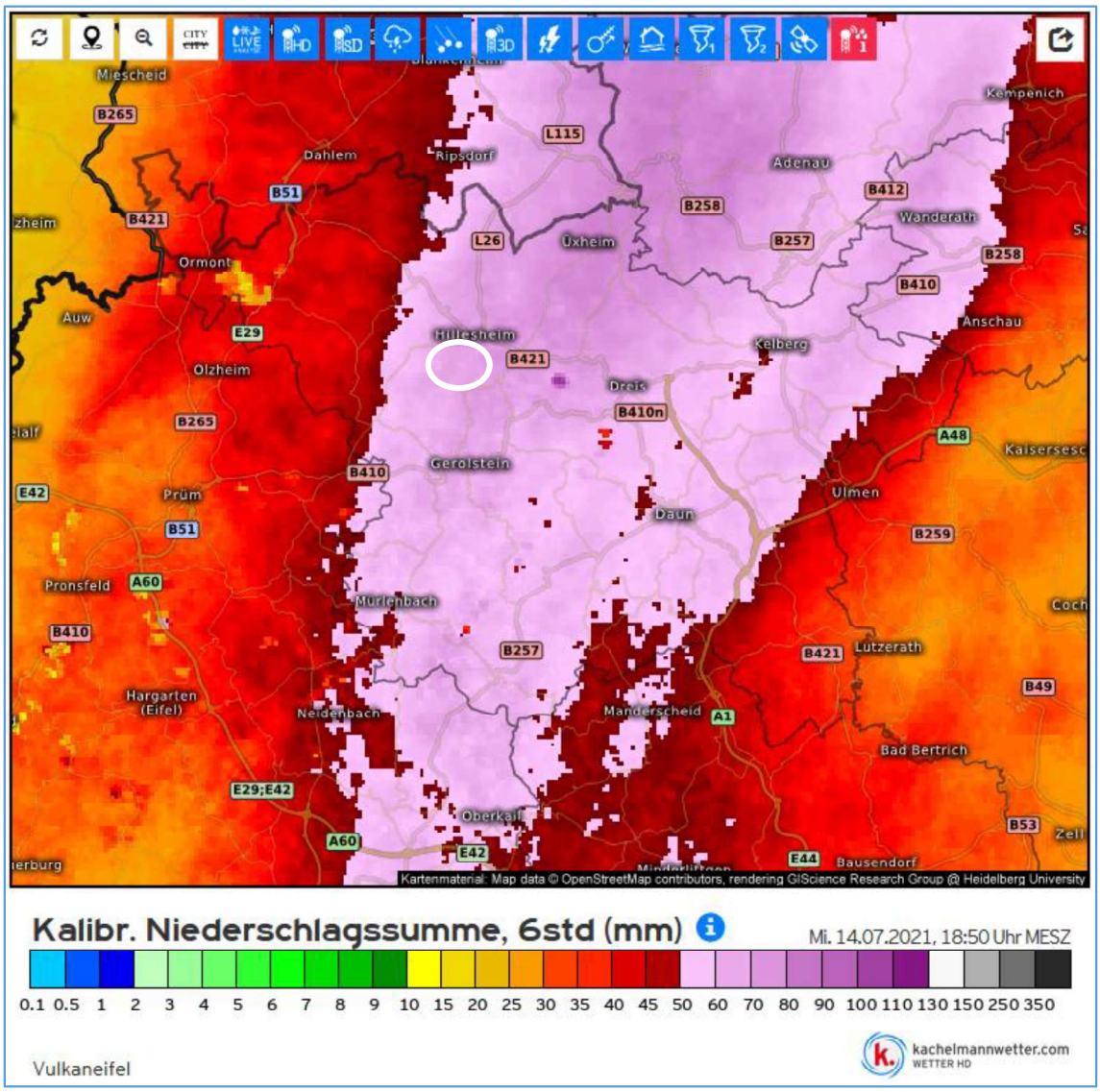

Abb. 8: 6-Std-Summe des Niederschlags nach den Radardaten des Deutschen Wetterdienstes in der Zeit vom 14.07.2021, 12.50 Uhr bis 14.07.2021, 18.50 Uhr (Quelle: https://kachelmannwetter.com)

In Folge der Niederschläge im Juni und Juli 2021 kam es zu unterschiedlichen Schadbildern in den beiden Stadtteilen.

Am 5. Juni kam es in **Bolsdorf** abgesehen von der Ausspülung des Weges im Bolsdorfer Tälchen und dem Einströmen von Außengebietswasser über diesen Weg in die Ortslage nicht zu größeren Schäden. Am 21. Juli hingegen trat der Hillesheimer Bach massiv über die Ufer, die Verdolung wurde überlastet und streckenweise aufgebrochen. Zahlreiche Gebäude entlang des Bachlaufes wurden überflutet. Bereits bei Niederschlagsereignissen 2016 und 2019 kam es zu Überflutungen am Bach. Auslöser waren damals Verklausungen am Einlauf in die Verdolung und nicht generell die hydraulische Überlastung.

In **Niederbettingen** führte das kleinräumige Niederschlagereignis am 5. Juni zum unkontrollierten Oberflächenabfluss über den Hang in die Ortslage. Eine besondere Rolle spielten dabei Wegeseitengräben und Durchlässe, die hydraulisch überlastet wurden und ausuferten. Insbesondere über die alte Rother Straße und deren Seitengräben wurde Oberflächenwasser in großem Umfang von den Ackerflächen (Mais und Getreide) aus der Geländemulde auf dem Rother Berg hangabwärts transportiert. Hier kam es insbesondere von den Maisfeldern auch in großem Umfang zum Bodenabtrag. Dieses Wasser wurde zum Teil auch über Abschläge durch den Wald in den Niederbettinger Bach abgeleitet und führte dort zu erheblicher Sohl- und Ufererosion.
Eine andere Situation entstand am Einlauf des Bachs vom Wolfbeuel in die Verrohrung unter der Gerolsteiner Straße. Der vorgeschaltete Einlaufrechen setzte sich durch Treibgut teilweise zu. In Verbindung mit dem hohen Abfluss kam es zur Überlastung des Einlaufschachtes und zum Übertritt des Wassers über die Böschung auf die Gerolsteiner Straße und von dort in die angrenzenden Anwesen. Zusätzlich konnte der Regenwasserkanal, der das Außengebietswasser von der Gerolsteiner Straße aufnimmt nicht ordnungsgemäß in die Kyll entwässern, weil der Rohrauslauf im Bereich der erneuerten Bahnunterführung blockiert war.
Das großräumige Ereignis am 21. Juli führte am Bach vom Wolfbeuel zu einem ähnlichem Schadbild wie am 5. Juni. Am Niederbettinger Bach hingegen kam der Hauptzulauf aus dem Waldgebiet Roßbüsch/Wehrheck. Oberhalb der Verrohrung in der Ortslage kam es zu starker Sohlenerosion. Das Material staute sich am Einlauf in die Verrohrung. Durch den Rückstau kam es zu Überflutungen in der Lindenstraße und Hauptstraße.
Außerdem uferte die Kyll aus und auch von dort trat Wasser in die Ortslage über.

4 Ortsbegehung

Bolsdorf

Die Ortsbegehung fand am 23.06.2021 statt.

Durch starke Niederschläge 2016 wurde Oberflächenwasser über die Straße vom Friedhof kommend in die Straße „Im Auel" geleitet und führte im Kreuzungsbereich zur Überschwemmung des Schotterplatzes. Danach wurde hier im Kreuzungsbereich der Bordstein erhöht, um die Überschwemmung des Platzes zu verhindern. Zuletzt wurden hier keine Schäden mehr verzeichnet.

In der Waldstraße kam es zum Überlaufen des Regenrückhaltebeckens. Es wurde Schlamm und Pflanzenmaterial von den Feldern abgespült, wodurch sich die Entwässerungsgräben und Durchlässe entlang des Wirtschaftsweges zusetzten. Das Wasser lief dem Gefälle folgend weiter die Waldstraße hinab in die bebaute Ortslage. Besondere Schäden oder Überschwemmungen von Gebäuden in der Waldstraße wurden aber nicht verzeichnet.

Am 05.06.2021 kam es im Umfeld der Ortslage erneut zu einem außergewöhnlichen Regenereignis. Bei diesem Ereignis ist der Hillesheimer Bach nicht ausgeufert, es wurden jedoch große Wassermengen über den Wanderweg aus dem Bolsdorfer Tälchen in die Ortslage geführt.

Erläuterte Problemstellen:

- Straße im Auel, Einlass der Verdolung
- Wanderweg im Bolsdorfer Tälchen
- Friedhof und Abflussweg Im Auel
- Straße Am Berg mit Rückhalteeinrichtung im Fußweg unterhalb
- Waldstraße mit Regenrückhaltebecken
- Im Bachgarten / Im Wiesengrund Bereich der Verdolung

Neben den bekannten Schadstellen wurden aus der Auswertung der Karte der Starkregengefährdungsanalyse folgende bisher unauffällige Bereiche festgestellt, an denen bei Extremniederschlägen ein Gefährdungspotenzial besteht, insbesondere an den Eintrittsstellen von Gewässern und Tiefenlinien bzw. Abflusskonzentrationsbereichen in die Ortslage.

Es handelt sich dabei um folgende Stellen:

- Straßenzug am Berg
- Straßenzug Waldstraße
- Bereich Aufm Peschweg (Straßen Peschweg und Zum Hosten)

Details zu den Ergebnissen der Ortsbegehung finden sich im Begehungsprotokoll im Anhang.

Niederbettingen

Die Ortsbegehung fand am 23.06.2021 statt.

Am 05.06.2021 kam es zu einem außergewöhnlichen Niederschlagsereignis, das an vielen Stellen im Ort zu Überflutungsschäden führte.

In der Folge dieses Niederschlags kam es einerseits zu hohen Abflüssen im Niederbettinger Bach und im Bach vom Wolsbeuel, besonders aber zu unkontrollierten Oberflächenabfluss über den Hang in die Ortslage. Eine besondere Rolle spielten dabei Wegeseitengräben und Durchlässe, die hydraulisch überlastet wurden und ausuferten.

Erläuterte Problemstellen:

- Gerolsteiner Straße, Überflutung durch Rückstau am Gitter des Bacheinlaufs
- Hauptstraße, eindringendes Außengebietswasser
- Am Hasselbach, eindringendes Außengebietswasser
- Lindenstraße, eindringendes Außengebietswasser
- Verrohrung Niederbettinger Bach
- Entwässerung Biogasanlage Bergfelderhof
- Außengebietswasserzutritt über alte Rother Straße

Die Konzentrationszonen, die sich aus der Auswertung der Starkregengefährdungskarte ergeben haben, entsprechen den angesprochenen Problemstellen, an denen wild abfließendes Außengebietswasser in die Ortslage fließt.

Details zu den Ergebnissen der Ortsbegehung finden sich im Begehungsprotokoll im Anhang.

5 Bürgerbeteiligungen

5.1 Erste Bürgerversammlung am 30.11.2021

Nach einem 30-minütigen Einführungsvortrag (siehe Präsentationsfolien im Anhang) zur Hochwasservorsorge und zu den bisherigen Erkenntnissen aus der Ortsbegehung und der Auswertung vorhandener Unterlagen (v. a. Feuerwehreinsätze) wurden weitere Schadereignisse der beiden Ortslagen getrennt voneinander aufgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerversammlung sind im Protokoll im Anhang dokumentiert.

Die Auswertung der in der Bürgerversammlung ausgefüllten Fragebögen ergab aus Sicht der Bürger folgenden Handlungsbedarf:

Bolsdorf

- Vermeidung und Beseitigung von Ablagerungen an den Bächen
- Hochwasserrückhalteinrichtungen oberhalb des Dorfes
- Ausbau/Verbreiterung der Bachläufe
- Bauliche Maßnahmen an Straßen, Wegen, Brücken, Verrohrungen
- Freihaltung der Bachläufe von Abflusshindernissen
- Maßnahmen zur Abflussvermeidung im Einzugsgebiet
- Bauliche Maßnahmen an Gebäuden
- Information der Bevölkerung zum Verhalten im Hochwasserfall
- Personelle und technische Ausstattung der Feuerwehr
- Organisation und Koordination der Rettungsdienste / des Katastrophenschutzes
- Information der Bevölkerung zur besseren Vorsorge gegen Hochwasserschäden

Hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung der Feuerwehr wurden die Anschaffung einer Schmutzwasserpumpe und von leistungsfähigeren Funkgeräten genannt.

Der größte Teil der Teilnehmer hat vermerkt, von einem Schaden betroffen gewesen zu sein und bereits gegen Elementarschäden versichert zu sein.

Niederbettingen

- Freihaltung der Bachläufe von Abflusshindernissen
- Bauliche Maßnahmen an Straßen, Wegen, Brücken, Verrohrungen
- Hochwasserrückhalteinrichtungen oberhalb des Dorfes

- Ausbau/Verbreiterung der Bachläufe
- Maßnahmen zur Abflussvermeidung im Einzugsgebiet
- Personelle und technische Ausstattung der Feuerwehr
- Organisation und Koordination der Rettungsdienste / des Katastrophenschutzes
- Information der Bevölkerung zur besseren Vorsorge gegen Hochwasserschäden

Die nötige Verbesserung der technischen Ausstattung der Feuerwehr wurde explizit genannt. Als potenzieller Regenrückhalteraum wurde mehrfach der Bereich „Hasselbach" genannt.

Fast alle Teilnehmer haben angegeben, von einem Schaden betroffen gewesen und bereits gegen Elementarschäden versichert zu sein.

5.2 Zweite Bürgerversammlung am 28.06.2022

Mittels einer Präsentation wurden die Ergebnisse der ersten Bürgerbeteiligung zusammengefasst sowie Informationen zu Fördermöglichkeiten im Schadensfall bzw. für präventive Maßnahmen der Anwohner und der Gemeinde vorgestellt. Ergänzt wurden diese anhand von Beispielen zu möglichen Schutzmaßnahmen am und im Gebäude.

Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde der bisher erarbeitete Maßnahmenkatalog vorgestellt sowie die Maßnahmenvorschläge und die Notabflusswege diskutiert.

Zu Bolsdorf wurden insbesondere die Lage eines Treibgutfangs, die Beseitigung des Treibguts im Bachlauf oberhalb der Ortslage sowie der vorgeschlagene Notabflussweg in der Bachstraße angesprochen. Außerdem wurde nach dem Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen gefragt.

Zu Niederbettingen gab es Anregungen bezüglich der Ableitung des Oberflächenwassers von den Ackerflächen auf dem Rother Berg und zur Situation am Durchlass unter der Bahnlinie.

Die Ergebnisse der zweiten Bürgerversammlung sind im Protokoll im Anhang dokumentiert. Der Maßnahmenkatalog (siehe Abschnitt 7) wurde entsprechend angepasst und ergänzt.

6 Kritische Punkte / gefährdete Bereiche

Aus der Auswertung vorhandener Unterlagen, der Ortsbegehung und der 1. Bürgerbeteiligung mit den Angaben zu den Schadensereignissen im Juni und Juli 2021 wurden kritische Punkte identifiziert, an denen es zum Ausufern, zum Kanalüberstau und zum Eintritt von Außengebietswasser in die bebaute Ortslage gekommen ist und in der Folge Schäden an Hab und Gut entstanden sind.

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Stellen (siehe auch Abb. 9 bis 10):

Bolsdorf

1. Außengebietswasserzutritt aus nordwestlicher Richtung (Gem. Hinter der Sandkaul; Halle Am Berg 7)
2. Überflutung durch einströmendes Außengebietswasser und ausufernden Hillesheimer Bach (Auf der Plätsch)
3. Überlastung und Rückstau der Doppelverrohrung / Brücke (Im Wiesengrund)
4. Überlastung des Einlaufs in die Verdolung / Übertreten des Hillesheimer Baches (Im Auel)
5. Hydraulische Überlastung der Verdolung (Im Bachgarten)
6. Überlastetes Regenrückhaltebecken (Waldstraße)
7. Einlauf in Regenwasserkanal setzt sich zu (K55, Einmündung Auf dem Graben)
8. Außengebietswasserzutritt über Wirtschaftsweg östlich des Neubaugebietes Auf Beiwenacker

Abb. 9: Kritische Punkte / Gefährdete Bereiche in Bolsdorf

Niederbettingen

1. Ausufernder Niederbettinger Bach tritt in Straßenzug über (Lindenstraße und Hauptstraße)
2. Außengebietswasserzutritt über Grünlandflächen (Am Hasselbach und Lindenstraße)
3. Außengebietswasserzutritt über Grünlandflächen (Hauptstraße)
4. Außengebietswasserzutritt über Straßenseitengräben (Alte Rother Straße)
5. Einlaufgitter in die Verrohrung setzt sich durch Treibgut zu; Bach vom Wolfsbeul ufert aus (Gerolsteiner Straße)
6. Ausgeuferte Kyll überströmt Gerolsteiner Straße; Wasser sammelt sich am Tiefpunkt; Strömung spült Weidefläche massiv aus (Gerolsteiner Straße)
7. Sohlensprung in Durchlass unter der Bahnstrecke führt zum Rückstau des abfließenden Wassers; hier mündender Regenwasserkanal ist wahrscheinlich defekt und führt zu weiterem Rückstau

Abb. 10: Kritische Punkte / Gefährdete Bereiche in Niederbettingen

6.1 Kritische Infrastruktur

Unter kritischer Infrastruktur versteht man technische Einrichtungen vorwiegend im Bereich der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sowie der Telekommunikation, deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung gefährdet sowie erhebliche Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursachen kann.

Nachfolgend werden deshalb die bei der Ortsbegehung erfassten und/oder durch den Ortsbürgermeister mitgeteilten Einrichtungen aufgelistet und hinsichtlich ihrer Gefährdungssituation im Hochwasserfall eingestuft.

Gefährdete Anlagen sind durch den jeweiligen Betreiber auf Überflutungssicherheit zu prüfen und ggf. gegen Ausfall zu sichern.

Es wird dringend empfohlen, mit dem örtlichen Stromversorger Absprachen zu treffen, wie im Hochwasserfall bei drohenden oder bereits eingetretenen Schäden an der Stromversorgung vorgegangen wird (Ansprechpartner, Zuständigkeit, Abschaltung gefährdeter Bereiche des Stromnetzes, Aufrechterhaltung einer Notversorgung etc.), um einerseits eine Personengefährdung durch Stromschlag auszuschließen und andererseits zwingend auf Stromversorgung angewiesene Einrichtungen auch bei Stromausfall zu versorgen.

Ortsnetzstationen und Multifunktionsgehäuse (meist Telekommunikation) innerhalb der Ortslagen werden in unten stehender Tabelle erfasst und in drei Gefährdungsklassen eingeteilt (1 = nicht gefährdet; 2 = potenziell gefährdet; 3 = stark gefährdet).

Bolsdorf

Standort	Anlage	Gefährdungsklasse (1-3)
Im Bachgarten 8	Ortsnetzstation	3
Am Berg 22	Ortsnetzstation	1
Zum Hostert 1	Multifunktionsgehäuse	2

Niederbettingen

Standort	Anlage	Gefährdungsklasse (1-3)
Am Hasselbach 6	Ortsnetzstation	2
Rother Straße 13	Ortsnetzstation	2
Bergfelder Hof	Ortsnetzstation	2

7 Maßnahmenkatalog

Neben den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten individuellen Maßnahmen an einzelnen gefährdeten Objekten und Risikobereichen gilt grundsätzlich:

- im Uferbereich an allen Bachläufen
  - die Ablagerungen von Schnittgut und Abfällen dauerhaft zu beseitigen und zukünftige Ablagerungen zu unterlassen
  - die Nutzung der Uferbereiche für die Lagerung von Brennholz, Bauholz, Heuballen, Maschinenteilen und sonstiger abtriebsgefährdeter Materialien einzustellen und dort bestehende Lagerflächen zu räumen
- Die Einläufe in die Kanalisation sind regelmäßig zu kontrollieren und so oft zu reinigen, dass die Funktionstüchtigkeit jederzeit gewährleistet ist.
- Feuerwehr und Katastrophenschutz: Optimierung der Einsatzpläne (z.B. Erreichbarkeit von Risikoobjekten, Sicherung von Trafostationen und Schaltkästen, Bergung von Menschen aus volllaufenden Gebäuden, Eigensicherung); Anschaffung von leistungsstarken Schmutzwasserpumpen und Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Sandsäcken sowie Sanddepots.
- Generell ist die Bevölkerung über alle Möglichkeiten der Hochwasservorsorge – ggf. im Rahmen einer Einzelberatung – zu informieren. Darüber hinaus sind insbesondere Informationen zum konkreten Verhalten im Hochwasserfall und ggf. bei der Evakuierung bereit zu stellen.

Zum besseren Verständnis der unten stehenden Maßnahmenvorschläge wird hier kurz Zweck und Funktionsweise von Notabflusswegen und Treibgutfängen erläutert sowie mögliche Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit starkem Oberflächenabfluss:

Notabflusswege dienen dazu, Hochwasserabfluss bzw. Sturzfluten, die vom vorhandenen Bachbett, der Kanalisation oder der Straßenentwässerung nicht mehr bewältigt werden, temporär so durch bebaute Gebiete zu leiten, dass die Schäden möglichst klein gehalten werden. Dazu können entweder dauerhafte bauliche Anlagen errichtet werden oder mobile Barrieren, die nur im Hochwasserfall aufgestellt werden. Da Sturzfluten nach Starkregen in der Regel nur sehr kurze Vorwarnzeiten haben, ist die Errichtung von mobilen Barrieren oftmals nicht rechtzeitig möglich. Die dauerhafte Herstellung von Notabflusswegen erfordert in der Regel bauliche Maßnahmen im Straßenraum in Kombination mit Objektschutzmaßnahmen an den angrenzenden Häusern. Im Idealfall kann durch eine Erhöhung der Bordsteine entlang von Straßen, die Errichtung von Palisadenwänden an Grundstücksgrenzen und/oder

die Herstellung einer Straßenoberfläche in Form eines umgekehrten Dachprofils ein dauerhafter Notabflussweg mit hoher Abflusskapazität hergestellt werden.
Im Zuge zukünftiger Straßensanierungsarbeiten sollen die baulichen Anforderungen an den Hochwasserschutz bzw. die Notwendigkeit der Einrichtung von Notabflusswegen in die Planung und Umsetzung einbezogen werden.

Treibgutfänge werden in der Regel an Bachläufen oberhalb von bebauten Ortslagen errichtet, um bei Hochwasser Treibgut aufzufangen, das andernfalls Brücken und Durchlässe in der Ortslage blockieren könnte und zum Aufstau und Ausufern des Baches führen würde. Treibgutfänge gibt es in verschiedenen technischen Ausführungen von der Ringnetzsperre, über V-Rechen bis hin zu den bekannten Fanggittern an Rohreinläufen. Im Außenbereich oberhalb von Ortslagen haben sich V-Rechen (siehe Abb. 26) wegen ihres verhältnismäßig geringen baulichen Aufwands und der guten Räumbarkeit bewährt. Wichtig ist eine gut befahrbare Zufahrt, um eine maschinelle Räumung durchführen zu können.

V-Rechen bestehen aus senkrecht in die Gewässersohle und Böschung gerammte Rundhölzer, Betonsäulen oder Stahlrohre in V-förmiger Anordnung (siehe Schemazeichnung in Abb. 10).

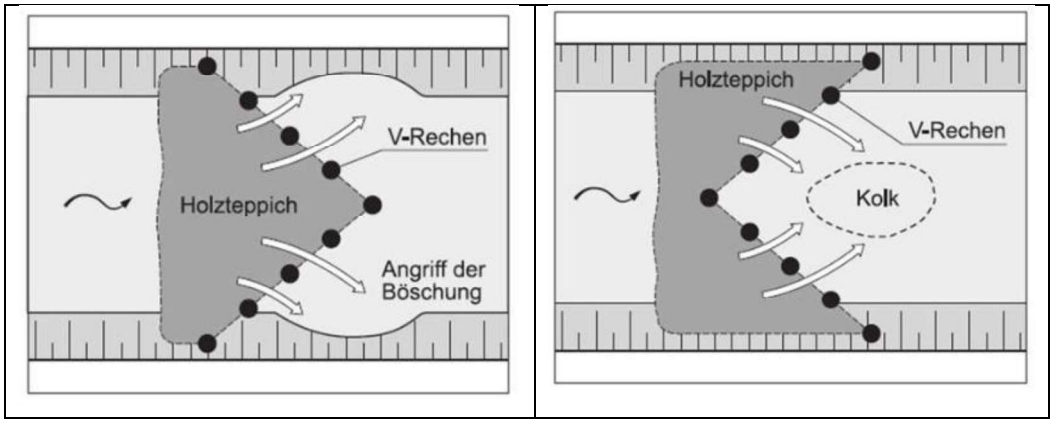

Abb. 11: Schematische Darstellung (Lange & Bezzola 2006) von V-Rechen zur Rückhaltung von Treibgut: links Öffnung bachaufwärts, rechts Öffnung bachabwärts

Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Der Abtrag von Oberboden (Bodenerosion) von landwirtschaftlichen Nutzflächen kann bei Starkregen und fehlender oder lückiger Vegetationsbedeckung erhebliche Ausmaße annehmen: Das abgetragene Material sammelt sich in Bächen, Gräben und Wegseitengräben und mindert deren hydraulische Leistungsfähigkeit, so dass Ausuferungen die Folge sein können. In der bebauten Ortslage führt mit dem Hochwasser mitgeführter Schlamm aus der landwirtschaftlichen Flur zu deutlich größeren Schäden als Wasser alleine (siehe auch Abschnitt 2.3).

Das Landesamt für Umwelt stellt im Hochwasserinformationspaket für Verbandsgemeinden eine Karte zur Verfügung, in der Maßnahmen für abtragsgefährdete Flächen unter Ackernutzung, Grünlandnutzung und Sonderkulturen vorgeschlagen werden. In den unten dargestellten Kartenausschnitten (siehe Abb. 21 und 22 in Abschnitt 7.1.4) sind die Maßnahmen für die Umgebung der Ortslagen für die betroffenen Einzugsgebiete dargestellt.

Darin werden für die landwirtschaftlich genutzten Flächen je nach Grad der Abfluss- und Erosionsgefährdung und in Abhängigkeit von der Nutzung folgende Maßnahmengruppen vorgeschlagen:

Abfluss-intensität	Grundsätzlich geeignete Maßnahmengruppen
Ackernutzung	
A0	keine besonderen Maßnahmen auf Acker nötig
A1	Konservierende Bodenbearbeitung inkl. Mulchsaat
A2	Direktsaat oder wie A1, zusätzlich Hanglängenverkürzung, Verzicht auf erosionsgefährdete Kulturen etc.
A3	Umwandlung in Grünland prüfen
A4	Umnutzung in Gehölzstrukturen prüfen
Grünlandnutzung	
G0	keine besonderen Maßnahmen auf Grünland nötig
G1	Grünland erhalten, Narbenpflege überprüfen und ggf. optimieren (Anpassung der Beweidungsintensität, keine Winteraußenhaltung, Abschleppen im Frühjahr, regelmäßige Übersaaten, Erhaltungskalkung, Befestigung von Futter- und Tränkeplätzen etc.)
G2	wie G1, zusätzlich Vorflut wie Wegeentwässerung überprüfen und nach Möglichkeit Aktivieren von Kleinrückhalt (Ableiten von Wegeentwässerung in die Fläche, Retentionsraum an Dämmen etc.)
G3	Umnutzung in Gehölzstrukturen prüfen

7.1 Maßnahmen zur Vorsorge bei Extremabflüssen

7.1.1 Rückhalteeinrichtungen oberhalb der Ortslagen

Bolsdorf

Im Rahmen der Renaturierung des Hillesheimer Baches wurde bereits ein Teilbereich südlich von Hillesheim umgestaltet, um dem Gewässer mehr Raum zu geben und die Abflussgeschwindigkeit in Richtung Bolsdorf zu verringern. Mit der Inbetriebnahme des neuen Rückhaltebeckens 2020 südlich der Stadt Hillesheim werden Spitzenabflüsse aus dem städtischen Mischwasserkanal vor der Einleitung in den Hillesheimer Bach abgefangen und gedrosselt in den Vorfluter abgeleitet. Bis zum großflächigen Starkregenereignis am 14.07.2021 wurde auch bei stärkeren Regenereignissen keine Ausuferung in Bolsdorf gemeldet. In der Vergangenheit kam es nur bei Verklausungen des Einlaufs in die Verdolung zu Überflutungen.
Die Weiterführung der Renaturierung im Bolsdorfer Tälchen sollte folgende Maßnahmen zur weiteren Entlastung der Verdolung am nördlichen Ortseingang von Bolsdorf enthalten:

- Aufweitung des Gewässerbettes durch Abgrabung der Randbereiche soweit dies die Morphologie der Talsohle zulässt
- Einbau von Sohlschwellen zur Anhebung der Sohle (ggf. in Verbindung mit Geschiebezugabe) und zur Förderung der frühzeitigen Ausuferung
- Seitliche Anlage von Retentionsmulden soweit dies die Talsohle zulässt
- Bauliche Verengung natürlicher Engstellen (z.B. im Bereich 2. Fußgängerbrücke), um bei höheren Abflüssen einen Rückstau zu erzeugen

Retentionsräume:

- Wirtschaftsweg östlich des Neubaugebietes Auf Beiwenacker: Anlage einer wegbegleitenden Rückhalte- und Versickerungsmulde
- Entlang der K55 oberhalb der Einmündung „Auf dem Graben“: straßenbegleitende Rückhalte- und Versickerungsmulde (Aufweitung des bestehenden Seitengrabens und Einbau von Querriegeln)

Bestehende Rückhalteanlagen

Waldstraße

Das Regenrückhaltebecken in der Waldstraße nimmt das einströmende Außengebietswasser zuverlässig auf. Sowohl bei der Begehung als auch bei der 1. Bürgerversammlung wurde jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen, das Becken regelmäßig zu pflegen sowie die Zu- und Abläufe regelmäßig zu kontrollieren. Beim Starkregenereignis am 14.07.2021 ist das Becken übergelaufen und hat Wasser über die Waldstraße in Richtung Ortslage geführt. Das Wasser konnte von den (gereinigten) Straßeneinläufen schadlos aufgenommen werden.

Rückhaltebecken an der Einmündung des Fußweges in die Straße Am Berg

Das Rückhaltebecken hat seit dem Ausbau der Straße Am Berg keine Probleme mehr bereitet, da das abfließende Wasser durch die geänderte Querneigung der Straße nun dem Straßenverlauf folgt.

Niederbettingen

- Anlage eines Erdwalls im Bereich des Tiefpunktes der Geländemulde auf dem Rotherberg zur Rückhaltung von Oberflächenwasser und erodiertem Bodenmaterial; gezielte Lenkung des überschüssigen Wassers mit einer überfahrbaren Leitschwelle und/oder Pflasterrinne in den talseitigen Seitengraben und mittels Abschlägen in den Wald

Abb. 12: Erdwall auf dem Rotherberg zur Rückhaltung von Oberflächenwasser und Erosionsmaterial

- Retentionsmulde auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes zur Rückhaltung des Wassers aus dem Waldgebiet Wehrheck (siehe Abb. 14)
- Rückhalteraum oberhalb des geplanten Neubaugebietes in der Lindenstraße : Anlage eines Erdwalles mit vorgelagertem Rückhalteraum und Drosselablauf in den vorhandenen bzw. geplanten Regenwasserkanal in der Lindenstraße; Notabflussweg im Extremfall in Richtung Hauptstraße und Lierbach

Abb. 13: Erdwall mit vorgelagerter Rückhaltemulde; Drosselablauf in den geplanten Regenwasserkanal in der Lindenstraße, Notabflussweg über Hauptstraße in den Lierbach

- Aufweitung (Renaturierung) des Niederbettinger Baches und Einbau von Querriegel zur Wasserrückhaltung und Sohlenstabilisierung

Abb. 14: Aufweitung des Niederbettinger Baches und Einbau von Querriegel sowie Anlage einer Retentionsmulde auf dem alten Sportplatz

- Rückhaltung des Oberflächenwassers von den befestigten Flächen des Bergfelder Hofes (falls noch nicht umgesetzt)
- Aufweitung (Renaturierung) des Baches vom Wolfsbeuel und Einbau von Querriegel

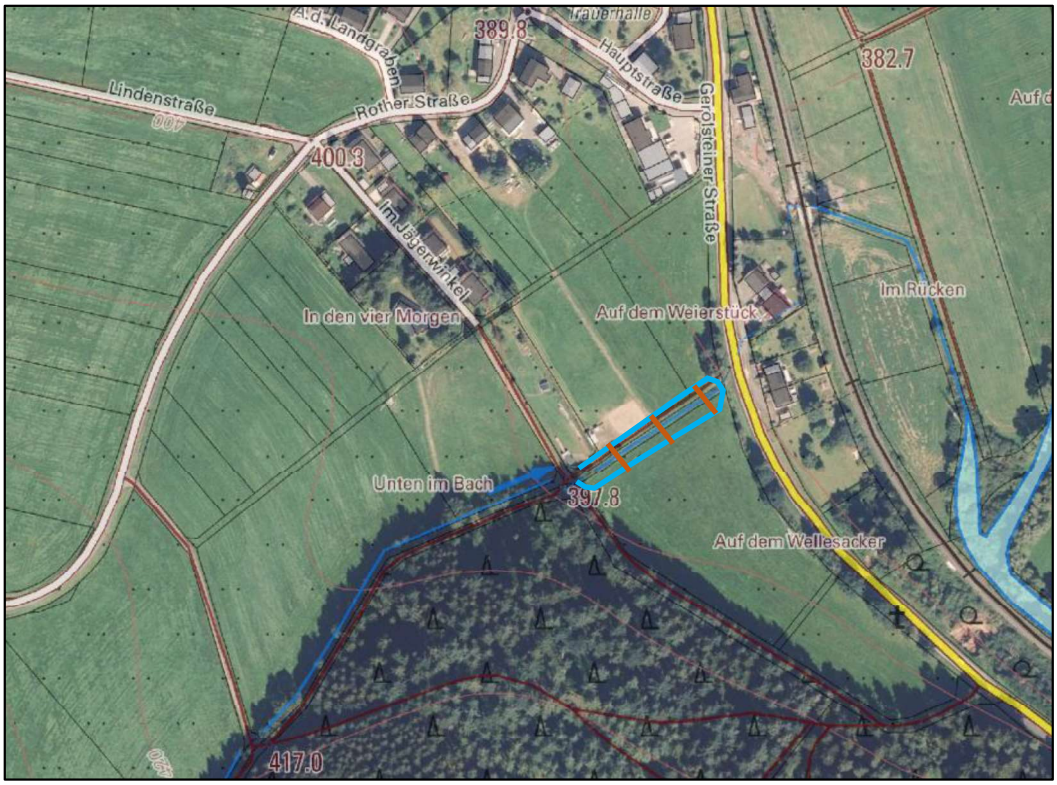

Abb. 15: Aufweitung des Baches vom Wolfsbeuel und Einbau von Querriegel

7.1.2 Notabflusswege

Bolsdorf

Die Einrichtung eines Notabflussweges empfiehlt sich entlang des verrohrten/verdolten Bachlaufes Im Auel / Im Bachgarten

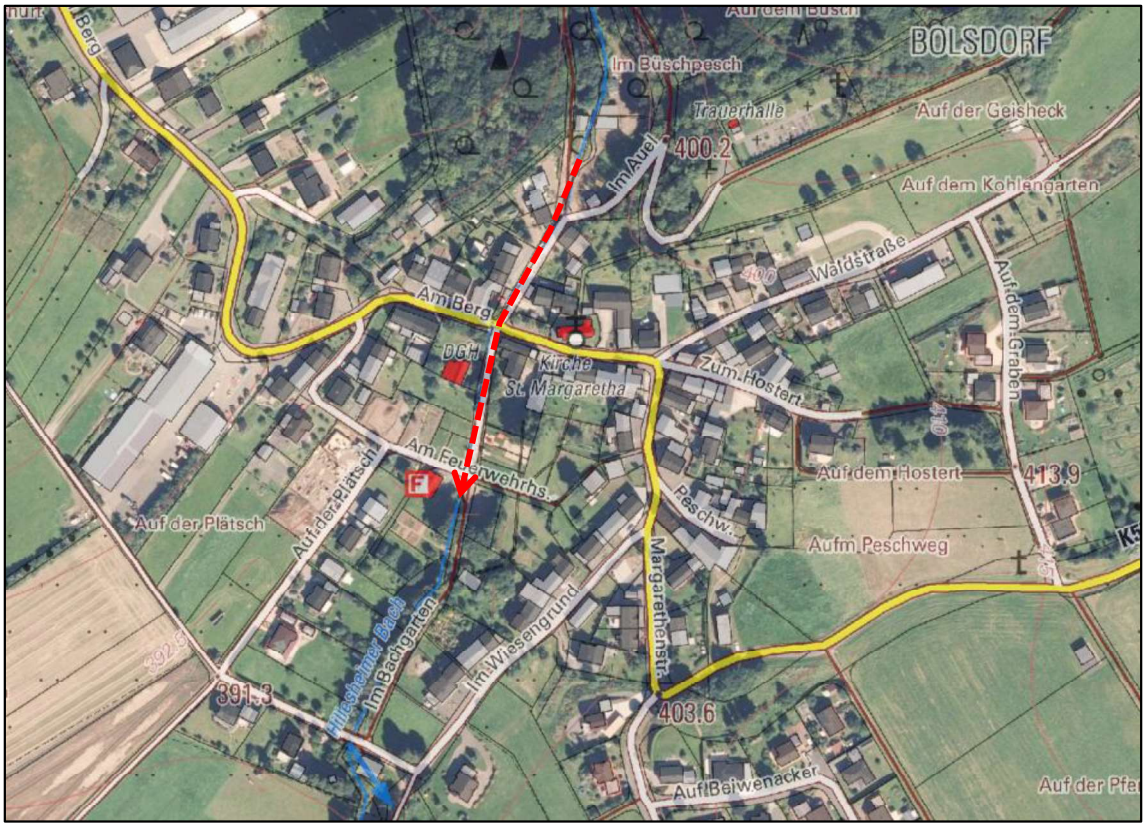

Abb. 16: Notabflussweg in Bolsdorf

Im Rahmen der Renaturierung des Hillesheimer Baches innerhalb der Ortschaft sollte die Verdolung zumindest zwischen der Straße Am Berg und Am Feuerwehrhaus streckenweise geöffnet werden und der Doppelrohrdurchlass in der Straße im Wiesengrund durch ein Brückenbauwerk ersetzt werden. Dazwischen wird die Aufweitung des Gewässerbettes empfohlen, um die hydraulische Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

Oberhalb der Ortslage sollten im Zuge der Renaturierung Sohlschwellen eingebaut und die Bachsohle angehoben werden, um einerseits die Tiefenerosion und den Geschiebetrieb zu unterbinden und andererseits die Ausuferung zu fördern. Dadurch wird auch der Notabflussweg entlastet.

Beim Hochwasser im Juli 2021 wurde die Straße Im Auel bis zu einer Höhe von ca. 70 cm überflutet. Nach Umsetzung der hier vorgeschlagenen Maßnahmen oberhalb der Ortslage von Bolsdorf (Retentionsmulden im Bereich der Stadt Hillesheim, Renaturierung des Hillesheimer Bachs) ist in der Straße Im Auel bei vergleichbaren Niederschlägen wie am 14. Juli

2021 mit niedrigeren Wasserständen zu rechnen. Deshalb können bei Umsetzung des Notabflussweges die notwendigen Randaufhöhungen auch deutlich niedriger als 70 cm sein.

Niederbettingen

Es wird empfohlen folgende Notabflusswege einzurichten:

- Vom Hangbereich „Im Flurgarten“ über Lindenstraße zur Hauptstraße zwischen Hausnr. 14 und 16 bzw. 23 und 27: Abflussweg auch zukünftig von Bebauung freihalten, auch bei Erweiterung des Neubaugebietes im Lindenweg
- Lindenstraße – Hauptstraße – Im Wiesental: Bordsteine erhöhen, Palisadenwände oder Gartenmauern errichten; evtl. verlängern über Lindenstraße bis Wirtschaftsweg von „In der Hasselbach“, falls keine Rückhaltung auf dem Rotherberg und im Bereich Bergfelder Hof betrieben wird

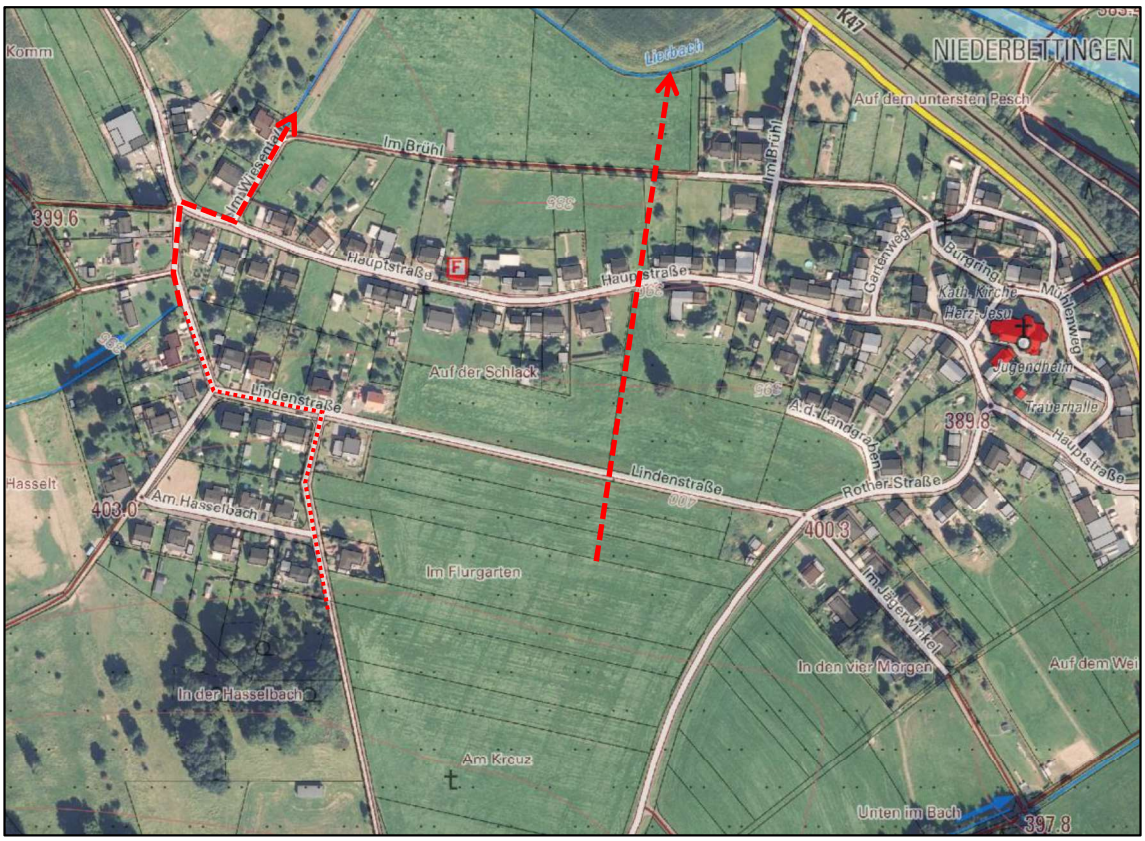

Abb. 17: Notabflusswege in Niederbettingen

7.1.3 Treibgutfänge

Bolsdorf

Um zu verhindern, dass sich der Einlauf in die Verdolung des Hillesheimer Baches zusetzt, sollte oberhalb der bebauten Ortslage ein maschinell räumbarer Treibgutfang errichtet werden (siehe Abb. 18). Die genaue Lage des Treibgutfangs ist vor Ort in Abhängigkeit von der Geländesituation und der Zufahrtsmöglichkeit im Detail festzulegen.

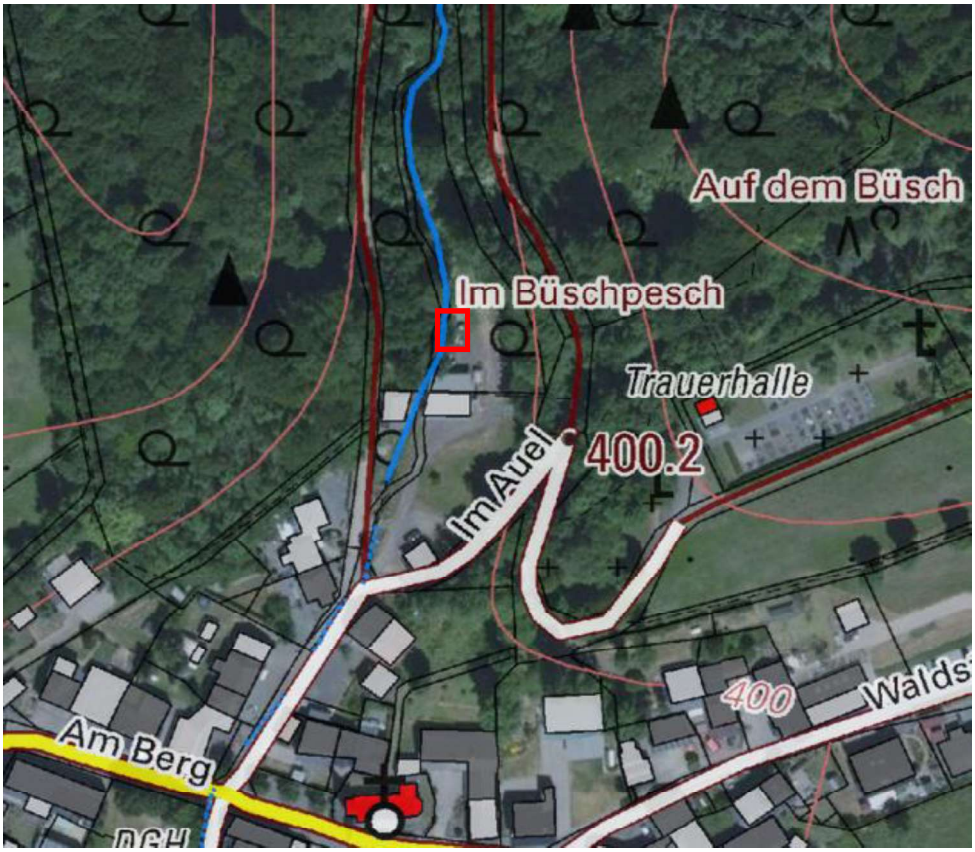

Abb. 18: Lagevorschlag für Treibgutfang am Hillesheimer Bach Bolsdorf (rote Markierung)

Niederbettingen

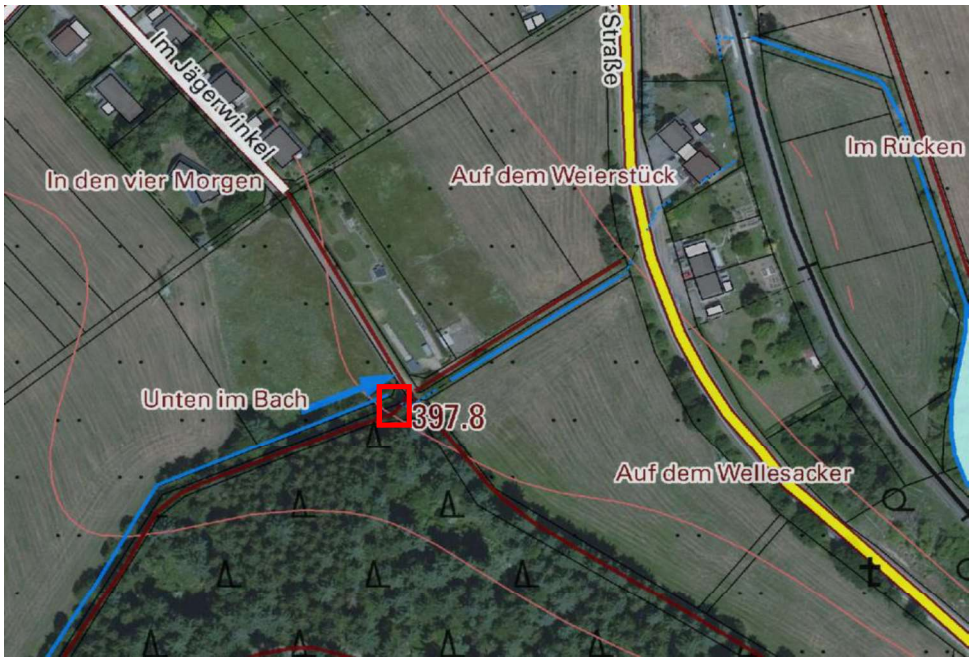

Abb. 19: Lagevorschlag für Treibgutfang am Bach vom Wolfsbeuel in Niederbettingen (rote Markierung)

Oberhalb des Einlaufgitters des Baches vom Wolfsbeuel sollte ein maschinell räumbarer Treibgutfang installiert werden, um das Zusetzen des Gitters zu verhindern (siehe Abb. 19).

Abb. 20: Lagevorschlag für Treibgutfang am Niederbettinger Bach (rote Markierung)

Die Errichtung eines weiteren Treibgutfanges ist in der Ortslage am Niederbettinger Bach oberhalb der Bebauung und unterhalb des alten Sportplatzes zu empfehlen (siehe Abb. 20). An dieser Stelle sind beim Starkregenereignis am 14.07.2021 große Mengen an Geröll aus dem Außengebiet eingetragen worden, die den Rohreinlauf in der Lindenstraße zugesetzt haben.

7.1.4 Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Das Landesamt für Umwelt stellt im Hochwasserinformationspaket für Verbandsgemeinden eine Karte zur Verfügung, in der Maßnahmen für abtragsgefährdete Flächen unter Ackernutzung, Grünlandnutzung und Sonderkulturen vorgeschlagen werden. In den nachfolgenden Kartenausschnitten (siehe Abb. 21 und 22) sind die Maßnahmen für die Umgebung von Bolsdorf und Niederbettingen bzw. für die betroffenen Einzugsgebiete dargestellt.

In Bolsdorf sollten demnach auf den Ackerflächen im Einzugsgebiet Waldstraße eine konservierende Bodenbearbeitung erfolgen und auf den Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen verzichtet werden. Das Grünland sollte erhalten bleiben, wobei die Wegeentwässerung in die Fläche abgeleitet und Kleinstrückhalte an Wegedämmen aktiviert werden sollten. Ähnliches gilt auch für die Flächen östlich Beiwenacker und am Hang oberhalb Auf der Plätsch.

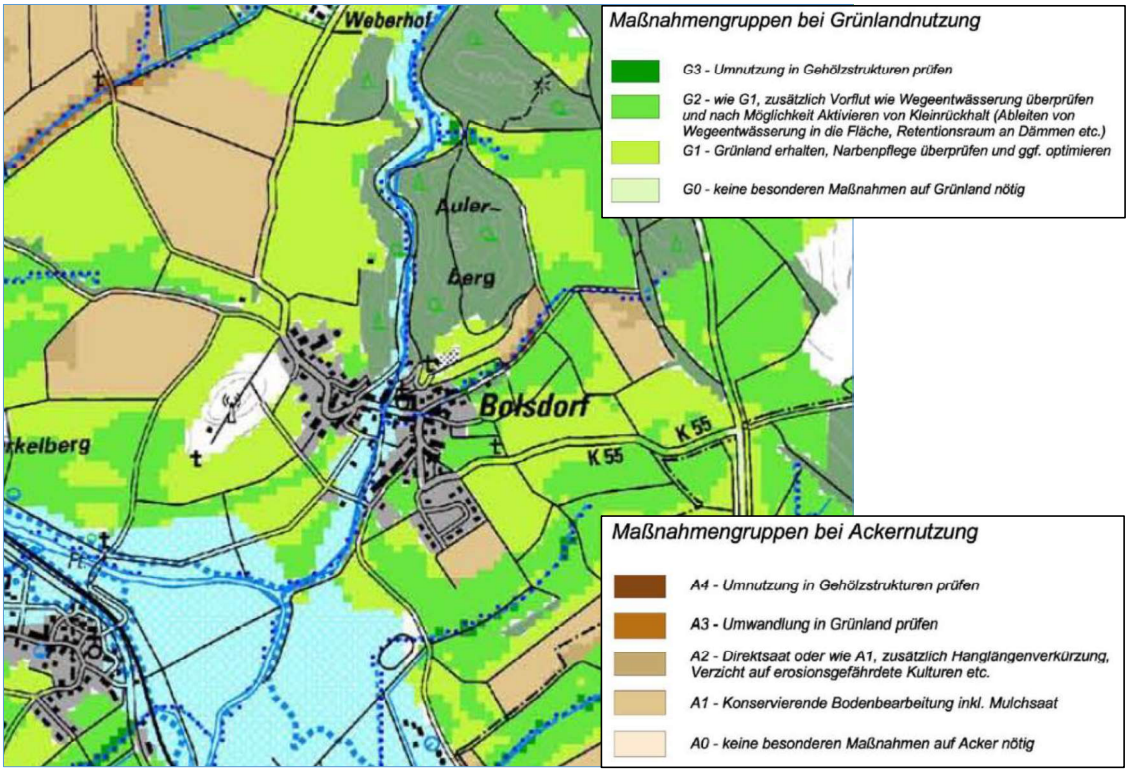

Abb. 21: Auszug aus Karte 4 „Maßnahmen in der Fläche“ des Hochwasserinformationspaketes für die ehemalige Verbandsgemeinde Hillesheim (Landesamt für Umwelt 2012)

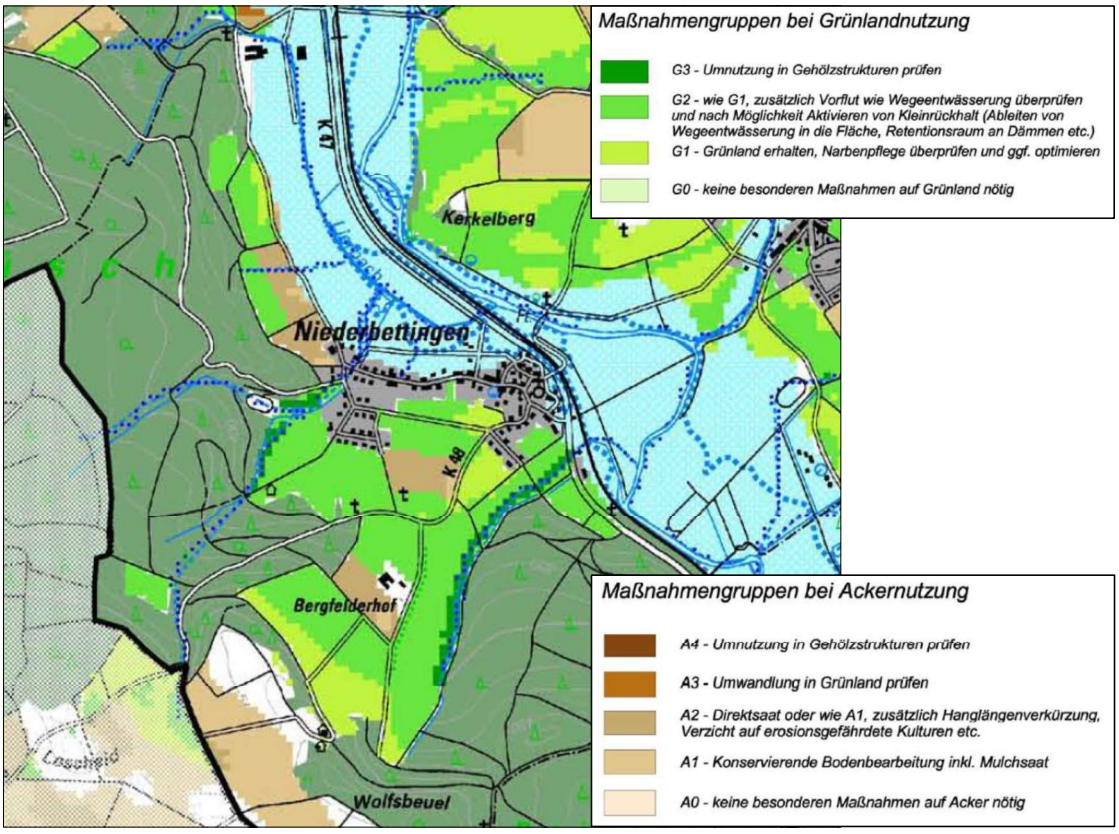

Abb. 22: Auszug aus Karte 4 „Maßnahmen in der Fläche“ des Hochwasserinformationspaketes für die ehemalige Verbandsgemeinde Hillesheim (Landesamt für Umwelt 2012)

In Niederbettingen soll das Grünland am Hang oberhalb der Ortslage erhalten bleiben, die Narbenpflege optimiert werden und die Wegeentwässerung breitflächig erfolgen. Auch hier wird die Aktivierung von Kleinstrückhaltungen empfohlen. In der ackerbaulich genutzten Mulde auf dem Rotherberg wird eine konservierende Bodenbearbeitung empfohlen, um die Erosionsgefahr zu reduzieren.

7.2 Einzelmaßnahmen

In der nachfolgenden Maßnahmentabelle sind alle Maßnahmen zusammengestellt und Prioritäten zur Umsetzung zugeordnet. Es werden drei Prioritäten unterschieden sowie Maßnahme, die regelmäßig bzw. bei Bedarf durchzuführen sind:

- Priorität 1: vordringlich (sofort umsetzen)
- Priorität 2: mittelfristig (in den nächsten 2 Jahren umsetzen)
- Priorität 3: langfristig umsetzen (in den nächsten 5 Jahren)
- regelmäßig umsetzen (wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen

Tab. 1: Maßnahmenplan

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
Bolsdorf					
1	Regenrückhalte-becken Wald-straße	RRB ist stark zugewachsen, am 14.07.2021 war das Becken überlastet und uferte in Richtung Waldstraße aus	• vorhandener Durchlass zum RRB und oberhalb verlaufende Wegeseitengräben regelmäßig kontrollieren und bei Bedarf räumen • RRB regelmäßig mähen und Schnittgut entfernen • Kleine Verwallung entlang des Wegeseitengrabens im Bereich des Durchlasses zum RRB erstellen und eine überfahrbare Schwelle auf dem Weg anlegen um Wasser, das aus dem Graben auf den Weg übertritt, abzufangen und in das RRB abzuleiten	OG OG OG	regelmäßig regelmäßig mittelfristig
2	Waldstraße	Außengebietswasser aus ausgeufertem RRB oberhalb überströmt die Waldstraße	• Regelmäßige Kontrolle und ggf. Wartung der Einläufe im Straßenverlauf • Objektschutz an tiefliegenden Gebäudeöffnungen	OG Anlieger	regelmäßig mittelfristig
3	Einlass in die Verdolung im Auel (2 m x 0,9 m)	Einlauf am 14.07.2021 hydraulisch überlastet; Verklausung durch eingespültes Treibgut und mitgeführtes Geröll; Ausuferung entlang der Straße im Auel / Im Bachgarten	• Installation eines maschinell räumbaren Treibgutfanges oberhalb der Ortslage und Räumung bzw. Sicherung von abtriebsgefährdetem Material im Bachverlauf oberhalb der Ortslage • Weiterführung der Renaturierungsmaßnahmen am Hillesheimer Bach (Einbau von Sohlschwellen, Aufweiten der Ufer, Einengung des Abflussquerschnittes an geeigneten Stellen, um schadlose Ausuferung und Rückhaltung zu fördern	VG/OG VG	kurzfristig mittelfristig

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
4	Straßenzug im Auel aus Richtung Friedhof	Aus Richtung Friedhof fließt Außengebietswasser über den Straßenzug Im Auel in die bebaute Ortslage	• Falls Wasser aus Bereich des Friedhofs und des oberhalb gelegenen Waldes: frühzeitige Ableitung des Wassers in die unterhalb liegenden Wiesen (südlich) • Falls Wasser aus Wald westlich des Friedhofs: Ableitung über Waldweg in den Hillesheimer Bach oberhalb der Bebauung	OG OG	kurzfristig mittelfristig
5	Im Auel 4 / 4a	Ausgeuferter Hillesheimer Bach überströmt das Grundstück und dringt in die Gebäude ein	• Siehe Maßnahmen Nr. 3 • Objektschutz an Gebäudeöffnungen • Wall / Mauer entlang der Grundstücksgrenze als Teil des Notabflussweges Im Auel / Im Bachgarten	Anlieger Anlieger / OG	kurzfristig mittelfristig
6	Straße Im Bachgarten	Durch hydraulische Überlastung der Verdolung floss ein Teil des ausgeuferten Hillesheimer Baches über die Straße talabwärts mit erheblichen Schäden am Straßenkörper	• Siehe Maßnahmen Nr. 3 • Kontrolle der Verdolung im Straßenverlauf auf Fließhindernisse, ggf. Räumung • Objektschutz an Gebäudeöffnungen • Notabflussweg über Straßenverlauf im Auel / Im Bachgarten herstellen • Prüfen, ob Bachlauf zwischen Straße am Berg und Feuerwehrhaus offengelegt werden kann	VG/OG Anlieger OG/Anlieger VG/OG	regelmäßig kurzfristig langfristig langfristig
7	Grünlandfläche nordwestlich der Gewerbefläche Am Berg 7	Außengebietswasser strömt aus dem Hang auf die Gewerbehalle zu; der Hang wird teilweise abgetragen und das erodierte Material wird vor die Halle gespült	• Lenkung des Außengebietswassers oberhalb der Halle durch Wall und Graben in Richtung Südwesten zum Wirtschaftsweg und von dort über eine Querrinne in das angrenzende Wiesengelände; hangabwärts Hsnr. 9 und 11 Im Wiesengrund dürfen nicht gefährdet werden: Erdwall entlang Wirtschaftsweg zur Lenkung des Wassers in den Außenbereich	OG/Anlieger	mittelfristig

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
			empfohlen		
8	Auf der Plätsch 11, 13, 15	Außengebietswasser strömt aus Richtung Nordwesten in den Straßenzug; zusätzlich strömt Wasser des ausgeuferten Hillesheimer Baches vom Straßenzug am Feuerwehrhaus in die Straße (ca. 50 cm hoch); Grundstücke und Gebäude werden überflutet	• Siehe Maßnahmen Nr. 3, 6 und 7 • Objektschutz an den Gebäudeöffnungen • Evtl. Abflusslenkung auf bzw. an den Grundstücken	 Anlieger Anlieger	 mittelfristig mittelfristig
9	Brücke im Wiesengrund (Durchlass mit Doppelverrohrung)	Durchlass war am 14.07.2021 hydraulisch überlastet und setzte sich mit Treibgut zu; in Folge kam es zum Rückstau und zur Ausuferung	• Ersatz der Verrohrung durch ein Brückenbauwerk • Regelmäßige Kontrolle des Bachlaufs auf abtriebsgefährdetes Totholz und ggf. Räumung • Aufweitung des Bachbettes zwischen Am Feuerwehrhaus und Im Wiesengrund im Rahmen der geplanten Renaturierung	OG OG VG	mittelfristig regelmäßig langfristig
10	Im Wiesengrund 9 und 11	Am 14.07.2021 überströmt das Wasser des ausgeuferten Hillesheimer Baches die Grundstücke und überflutet den Keller von Haus Nr. 9	• Siehe Maßnahmen 3, 6 und 9 • Objektschutz an Gebäudeöffnungen • Evtl. Abflusslenkung an bzw. auf den Grundstücken	 Anlieger Anlieger	 mittelfristig mittelfristig
11	Einlauf in den Regenwasserkanal (DN400) an der K55, Einmün-	Der Einlauf hat sich am 14.07.2021 zugesetzt und konnte die Straßenentwässerung und das einströmende Wasser nicht mehr aufnehmen; über-	• Regelmäßige Kontrolle des Einlaufs sowie des zuführenden Straßengrabens und ggf. Wartung bzw. Räumung • Optimierung des Einlaufschachtes (evtl. vergrößern	LBM / OG LBM / OG	regelmäßig mittelfristig

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
	dung „Auf dem Graben“	schüssiges Wasser ist in Richtung Auf dem Graben und entlang der K55 in die bebaute Ortslage geflossen	und Sediment- /Schmutzfang vorschalten) • Schaffung einer Retentionsmulde durch Aufweitung des Straßenseitengrabens und Schaffung kaskadenartiger Becken • Rückhalteanlagen für das Oberflächenwasser aus dem geplanten Neubaugebiet anlegen	LBM / OG OG	mittelfristig langfristig
12	Wirtschaftsweg östlich des Neubaugebietes Auf Beiwenacker	Außengebietswasser strömt über Wirtschaftsweg in Richtung K55; von dort fließt es teilweise in die Zufahrt zum Peschweg und teilweise in Richtung Margarethenstraße; im Bereich der scharfen Rechtskurve tritt das Wasser auf die angrenzenden Grundstücke über und fließt hangabwärts zur Straße Im Wiesengrund und schließlich in den Hillesheimer Bach	• Anlage einer wegbegleitenden Rückhalte- und Versickerungsmulde entlang des Wirtschaftsweges • Anlage von straßenbegleitenden Mulden an der K55, evtl. kaskadenartig angeordnet zur Abflussverzögerung	OG OG / LBM	mittelfristig mittelfristig
00	Allgemeines	Schnittgut- und Unratablagerungen am Gewässer; Materiallager am Gewässer	• Konsequentes dauerhaftes Freihalten der Ufer von Ablagerungen und abtriebsgefährdetem Material • bestehende Lagerflächen im Uferbereich sind zu räumen	Anlieger VG / OG / Anlieger	regelmäßig kurzfristig

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
00	Allgemeines	Straßeneinläufe / Sinkkästen nur teilweise funktionstüchtig	• Prüfung, Wartung und Reinigung	OG / Anlieger	kurzfristig/ regelmäßig
Niederbettingen					
1	Hauptstraße 53 und Lindenstraße Nr. 6	Einlauf in die Verrohrung des Niederbettinger Baches überlastet; Rückstau auch durch abgespültes Material aus dem Bachlauf oberhalb; ausgeuferter Niederbettinger Bach fließt über die angrenzenden Grundstücke bzw. in die Kellergeschosse	• Bau einer Rückhalteanlage im Bereich des alten Sportplatzes • Errichtung eines maschinell räumbaren Treibgutfanges deutlich oberhalb des Rohreinlaufs • Aufweitung des Bachbettes (Renaturierung) und Einbau von Querriegel oberhalb des Einlaufes zur Wasser- und Geschieberückhaltung • Einrichtung eines Notabflussweges über die Lindenstraße, Hauptstraße und Straße Im Wiesental	OG VG / OG VG / OG OG	mittelfristig kurzfristig mittelfristig mittelfristig
2	Am Hasselbach	Außengebietswasser vom Hang überflutet Grundstücke	• Lenkender Erdwall zur Ableitung des Wassers in Richtung Niederbettinger Bach • Überfahrbare Leitschwelle oder Abflussrinne auf Wirtschaftsweg, um Einströmen in die Ortslage zu verhindern	OG / Anlieger OG	kurzfristig kurzfristig
3	Durchlass an Zufahrt von altem Rother Weg zum Bergfelder Hof	verkleinerter Durchlass führt zu Rückstau und unkontrolliertem Abfluss Richtung Ortslage	• Ordnungsgemäße Wiederherstellung des Durchlasses und regelmäßige Wartung / Freihaltung • Räumen und ggf. Aufweiten des Wegeseitengrabens Richtung Bebauung Am Hasselbach	OG / Anlieger OG	kurzfristig mittelfristig

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
4	Ackerflächen auf dem Rotherberg	starker Oberflächenabfluss und Bodenerosion; Wasser und Bodenmaterial überlastet Wegseitengraben und fließt Richtung Ortslage	• Erosionsmindernde Bewirtschaftung (konservierende Bodenbearbeitung, möglichst ganzjährige Bodenbedeckung mit Vegetation) • Anlage eines Erdwalls zur Wasser- und Bodenrückhaltung am unteren Rand des Ackers • Räumung des vorhandenen Straßenseitengrabens entlang der alten Rother Straße und Wiederherstellung der Ableitungen in den angrenzenden Wald • Anlage einer überfahrbaren Wasserleitschwelle, evtl. in Kombination mit einer Pflasterrinne zur Leitung des Wassers von der Retentionsanlage in den talseitigen Seitengraben	Flächennutzer Flächennutzer/ OG OG OG	mittelfristig kurzfristig kurzfristig mittelfristig
5	Hang oberhalb des geplanten Neubaugebietes in der Lindenstraße	Außengebietswasser vom Hang fließt über das Grünland in Richtung Ortslage / Neubaugebiet	• Wall mit vorgelagerter Mulde oberhalb des Neubaugebietes; Drosselablauf in geplanten Regenwasserkanal und Notüberlauf über Notabflussweg Richtung Hauptstraße und Lierbach • Evtl. Rückhaltemaßnahmen auf den Privatgrundstücken	OG Anlieger	kurzfristig mit Bebauung
6	Gerolsteiner Str. 2 und 2a	Einlauf in die Verrohrung des Baches vom Wolfsbeuel setzt sich durch Treibgut zu - das Wasser schießt in Folge über die Böschung auf die Straße (K47) und von dort auf die Grundstücke	• Einbau eines maschinell räumbaren Treibgutfanges deutlich oberhalb des Rohreinlaufs (siehe auch Abb. 19) • Schaffung von Retentionsraum entlang des Baches vom Wolfsbeuel (Muldenverwallung mit Drosselablauf oder Aufweitung des Bachbettes und Anlage von Querriegel) • Objektschutz an Gebäuden	VG/ OG OG / VG	mittelfristig mittelfristig

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
				Anlieger	mittelfristig
7	Einlauf in die Verrohrung unter der Bahnlinie (Bach vom Wolfsbeuel)	Wasser in der Verrohrung kann nicht ordnungsgemäß abfließen; am Durchlass unter dem Bahndamm besteht seit Sanierung ein Sohlensprung; in Folge staut sich das Wasser so lange auf, bis der Sohlensprung überflossen werden kann; zulaufender Regenwasserkanal von der K47 evtl. durch Bauarbeiten beschädigt – Rückstau; zusätzlich verursacht einströmendes Kyllhochwasser starke Auskolkung	• Klärung der tatsächlichen Situation am Durchlass und Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Vorflut • Evtl. Absenkung der Wiesenfläche zw. Bahn und K47 als Retentionsraum › • Räumung des Bachbettes von Sediment und Geröll, Rückschnitt der abflussbehindernden Gehölze	OG / Bahn / LBM OG / Anlieger VG / OG	kurz- bis mittelfristig mittelfristig kurzfristig
00	Allgemeines	Straßeneinläufe / Sinkkästen nur teilweise funktionstüchtig	• Prüfung, Wartung und Reinigung	OG / Anlieger	kurzfristig/ regelmäßig

8 Kostendimensionierung baulicher Anlagen

Nachfolgend werden für die in der Maßnahmentabelle aufgeführten baulichen Maßnahmen im öffentlichen Raum die Kostendimensionen angegeben. Eine belastbare Kostenschätzung ist erst im Zuge der Entwurfsplanung der jeweiligen Maßnahme möglich, da erst dann konkrete Längen, Volumina, hydraulische Leistungsfähigkeiten etc. bekannt sind.

Die genannten Kosten geben lediglich die Größenordnung an; Flächenerwerb, Planungskosten und ggf. erforderliche Ausgleichszahlungen sind nicht berücksichtigt. Bei Erdbewegungen zur Schaffung von Retentionsraum, zur Anlage von wasserlenkenden Erdwällen und Ableitungsgräben sowie für Muldenverwallungen wird davon ausgegangen, dass es sich um unbelastete Böden handelt und dadurch keine erhöhten Entsorgungskosten für Überschussmassen entstehen.

Die angegebenen Fördersätze geben die maximal mögliche Förderung wieder. Im Einzelfall können die Fördersätze auch niedriger sein. Der endgültige Fördersatz wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf der Grundlage einer Entwurfsplanung und Kostenschätzung festgelegt; in diesem Rahmen können Kosten für Teilmaßnahmen oder einzelne Positionen als nicht förderfähig beurteilt werden.

In der nachfolgenden Kostentabelle wird in der ersten Spalte die Nummer aus der Maßnahmentabelle im HW-Vorsorgekonzept genannt, in der diese bauliche Maßnahme erstmalig erwähnt wird. Einige bauliche Maßnahmen wirken auf mehrere Stellen im HW-Vorsorgekonzept. Sie werden in der Kostentabelle aber nur einmal aufgeführt.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich einige bauliche Maßnahmen gegenseitig beeinflussen. So können die vorgeschlagenen Rückhalteeinrichtungen dazu führen, dass ein Notabflussweg kleiner dimensioniert werden oder ganz wegfallen kann, z.B. in der Lindenstraße/Hauptstraße in Niederbettingen oder nach durchgehender Renaturierung des Hillesheimer Baches in der Straße Im Auel/Im Bachgarten in Bolsdorf.

Nr.	Maßnahme	Menge / Anzahl	EP (netto)	Kostendimension	max. Förderung
Bolsdorf					
1	überfahrbare Wasserleitschwelle erstellen	1	500 €	500 e	60 % HW-Vorsorge
3	Errichtung eines Treibgutfangs	1	15.000 €	15.000 €	60 % HW-Vorsorge
	Renaturierung Hillesheimer Bach fortsetzen			siehe Detailplanung	90 % Aktion Blau Plus
6	Notabflussweg einrichten	180 m	300 €	54.000 €	60 % HW-Vorsorge
7	Errichten eines Erdwalls mit Graben	120 m	20 €	2.400 €	60 % HW-Vorsorge
	Querrinne über Wirtschaftsweg herstellen	1	1.000 €	1.000 €	60 % HW-Vorsorge
9	Verrohrung durch Brückenbauwerk ersetzen	1	50.000 €	50.000 €	90 % Aktion Blau Plus
11	Aufweitung des Straßenseitengrabens der K55 als Rückhalte- und Versickerungsmulde	200 m	25 €	5.000 €	60 % HW-Vorsorge; Abstimmung mit LBM
12	wegbegleitende Rückhalte- und Versickerungsmulde	120 m	20 €	2.400 €	60 % HW-Vorsorge

Nr.	Maßnahme	Menge / Anzahl	EP (netto)	Kostendimension	max. Förderung
Niederbettingen					
1	Retentionsmulde anlegen	500 m^3	25 €	12.500 €	70 % HW-Vorsorge
	Treibgutfang errichten	1	5.000 €	5.000 €	60 % HW-Vorsorge
	Aufweitung des Bachbettes (Renaturierung) und Einbau von Querriegel	100 m	50 €	5.000 €	90 % Aktion Blau Plus
	Notabflussweg einrichten	200 m	100 €	20.000 €	60 % HW-Vorsorge
2	Erdwall zur Abflusslenkung errichten	100 m	10 €	1.000 €	60 % HW-Vorsorge
	überfahrbare Wasserleitschwelle oder Abflussrinne erstellen	1	500 €	500 €	60 % HW-Vorsorge
4	Erdwall zur Rückhaltung von Oberflächenwasser und Bodenmaterial errichten	50 m	10 €	500 €	70 % HW-Vorsorge
	überfahrbare Wasserleitschwelle und/oder Abflussrinne erstellen	1	500 €	500 €	60 % HW-Vorsorge
5	Erdwall mit vorgelagerter Rückhaltemulde und Drosselablauf errichten	150 m^3	50 €	7.500 €	70 % HW-Vorsorge
6	Treibgutfang errichten	1	5.000 €	5.000 €	60 % HW-Vorsorge
	Aufweitung des Bachbettes (Renaturierung) und Einbau von Querriegel	100 m	50 €	5.000 €	90 % Aktion Blau Plus

9 Hinweise zur privaten Hochwasservorsorge

9.1 Informationen zur Gefahrenlage

Jeder Bürger kann sich durch öffentlich zugängliche Informationsquellen über aktuelle Gefahrenlagen informieren.

Bundesweit steht dazu der einheitliche mobile Warndienst **KATWARN** (www.katwarn.de) zur Verfügung. Angemeldete KATWARN-Nutzer erhalten entweder über SMS, Email oder Smartphone-App direkt Warnungen auf ihre registrierten Geräte, falls ihr Postleitzahlenbereich von einem Unwetter oder anderen Schadensereignissen betroffen ist. Sobald eine Warnmeldung verschickt wird, werden zeitgleich auch die Kreismeldestellen und von dort aus die Einsatzkräfte informiert.

Der Vulkaneifelkreis ist derzeit aber nicht an dieses Warnsystem angeschlossen.

Alternativ kann sich der Einzelne auch über www.fruehwarnung.hochwasser-rlp selbst im Internet informieren. Auf dieser Internetseite findet sich auch eine direkte Verlinkung zu den Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes.

Darüber hinaus steht das modulare Warnsystem des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe **MoWas** zur Verfügung, das u.a. über die Warn-App **NINA** Informationen zu Gefahrenlagen verbreitet. Die Warn-App steht auf www.bbk.bund.de/DE/NINA/Warn-App_NINA_node.html zum kostenlosen Herunterladen bereit.

Bei den Wetterwarnungen besteht grundsätzlich das Problem, dass Starkregen wegen der kleinräumigen und kurzfristigen Entstehung weder räumlich noch zeitlich genau vorhergesagt werden können. Es ist nur möglich vor Wetterlagen zu warnen, in denen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Starkregen hoch ist. Die räumliche Eingrenzung ist meist nur grob möglich (z. B. in der Eifel"). Starkregenvorhersagen mit den oben genannten Einschränkungen können beispielweise unter www.unwetterzentrale.de abgerufen werden.

Im konkreten Ernstfall vor Ort kann die Bevölkerung durch Lautsprecherfahrzeuge, durch Telefonketten, über Messenger-Dienste oder persönliche Ansprache gewarnt werden.

9.2 Objektschutz in und an Gebäuden

Innerhalb des Gebäudes ist darauf zu achten, dass wertvolle Einrichtungen, Dokumente, technische Geräte und Anlagen der Hausversorgung (Öltank, Gastank, Heizung, Schaltkästen etc.) vor eindringendem Wasser geschützt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Wasser sowohl über Gebäudeöffnungen wie Türen und Fenster als auch über Rohrleitungen in das Gebäude eindringen kann.

Jeder Hausbewohner sollte sich bewusst machen, dass bei Überflutungen infolge eines Starkregens die Vorwarnzeiten sehr gering sind oder eine Überflutung völlig überraschend auftreten kann (z.B. durch Kanalrückstau oder berstende Fenster). In der Regel bleibt also

keine oder sehr wenig Zeit, um wertvolle Gegenstände in höher gelegene Etagen zu bringen oder temporäre Schutzeinrichtungen zu installieren. Außerdem besteht unter Umständen Lebensgefahr, wenn Kellerräume in kürzester Zeit bis zur Decke geflutet werden.

Folgende Maßnahmen können zum Schutz von Innenräumen / Inventar ergriffen werden:

- Überflutungsgefährdete Räume angemessen nutzen: keine hochwertiges Mobiliar oder hochwertige technische Geräte, keine Lagerung von wichtigen persönlichen Dokumenten, keine Lagerung von gefährlichen Stoffen für Gesundheit und Umwelt
- Verwendung wasserabweisender Baustoffe / Schutzanstriche in überflutungsgefährdeten Räumen
- Sicherung von Öl- und Gastanks gegen Aufschwimmen
- Installation von Versorgungsanlagen (Stromverteiler, Router, Zählerkasten, Wechselrichter, Stromspeicher, Heizungsbrenner etc.) in nicht überflutungsgefährdeten Räumen oder deutlich erhöht über der Kellersohle
- Rückstausicherung an allen die Gebäudehülle durchdringenden Rohrleitungen, idealerweise kombiniert mit einer Hebeanlage
- Bereithalten einer Tauchpumpe und eines Notstromaggregates

Außerhalb des Gebäudes ist im ersten Schritt zu prüfen, ob der Wasserzutritt zum Grundstück unterbunden werden kann bzw. aus welcher Richtung mit Wasserzutritt und in welcher Richtung mit Wasserabfluss zu rechnen ist. Sind die Fließwege bekannt, so kann durch die Anlage von Notabflusswegen (z.B. erhöhte Randsteine, Geländeeintiefung, Aufschütten von kleinen Erdwällen, Gefällerichtung weg vom Gebäude) eine Lenkung des Wassers erfolgen. Durch die Lenkung dürfen allerdings benachbarte Gebäude nicht gefährdet werden!

Im zweiten Schritt werden sämtliche Gebäudeöffnungen, in die möglicherweise Wasser (und Schlamm / Geröll) eindringen kann geprüft:

- Erhöhung von Lichtschächten auf mindestens 15 cm über das umgebende Bodenniveau
- Errichtung von Schwellen (mindestens 15 cm hoch) vor tieferliegenden Gebäudezugängen wie Souterraineingänge, außenliegende Kellertreppen, aufsteigende Garagenzufahrten
- Einbau von wasserdichten und druckfesten Türen und Fenstern im potenziellen Überflutungsbereich
- Bereithalten von Schutzmaterial wie Sandsäcke, Dammbalken, wasserfeste Abdichtplatten und Silikon zum Abdichten
- Sicherung von außenliegenden Tanks gegen Aufschwimmen und/oder Abtrieb
- Generell Lagerung von gefährlichen Stoffen für Gesundheit und Umwelt außerhalb überflutungsgefährdeter Bereiche

9.3 Anpassung der Nutzung im Hochwasserabflussbereich

Im Überschwemmungsfall können beidseits von Bächen und Gräben, aber auch entlang von gewässerfernen Tiefenlinien im Gelände starke Strömung und damit verbunden hoher Wasserdruck entstehen. Alle nicht befestigten Gegenstände (z.B. Brennholz, Strohballen, Rasenschnitt, Gartenmobiliar, Fahrzeuge) oder auch scheinbar unbewegliche bauliche Anlagen wie Stege, Schuppen können abgetrieben werden und an anderer Stelle zu Schäden führen, indem Brückendurchlässe oder Verrohrungen verstopft werden, die wiederum zu Rückstau und Überflutungen führen können. In der Strömung treibende feste Gegenstände können außerdem zu Personen- und Materialschäden in stromabwärts liegender Richtung führen.

Bewegliche Gegenstände und einfache bauliche Einrichtungen sind deshalb aus überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu entfernen oder ausreichend und standfest zu fixieren. Ablagerungen von Abfall und Unrat sowie Grünschnitt im Uferbereich sind unzulässig.

Gehölze im Siedlungsbereich sind regelmäßig auf ihre Standsicherheit und ihre abflusseinengende Wirkung zu prüfen. Ggf. müssen sie zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Generell sind Gewässeranlieger und Grundstücksnutzer in hochwasser- und sturzflutgefährdeten Bereichen verpflichtet, die jeweiligen Grundstücke hochwasserangepasst zu nutzen.

9.4 Verhalten im Überschwemmungsfall

Vor dem Hochwasser

- Wettermeldungen und Unwetterwarnungen verfolgen
- Notfallgepäck und wichtige persönliche Dokumente für eine mögliche Evakuierung bereithalten
- Aufstellung eines persönlichen Notfallplans: Was erledige ich in welcher Reihenfolge?
- Notfallplan umsetzen
- Ggf. Absprache mit Nachbarn oder Bekannten, was bei persönlicher Abwesenheit unbedingt im oder am Gebäude zu erledigen ist

Während des Hochwassers

- Überflutungsgefährdete Räume/ Bereiche nicht betreten
- Abschalten der Strom- , Gas- und Wasserversorgung
- Im Gefahrenfall Notruf der Feuerwehr nutzen
- Mobiltelefon nur im Notfall nutzen, um Netzüberlastung zu vermeiden
- Ggf. rechtzeitig Türen oder Tore gezielt öffnen, um schadensmindernden Abfluss zu ermöglichen
- Ggf. Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen ohne sich selber oder andere in Gefahr zu bringen

- Aktivitäten der Rettungskräfte nicht behindern
- Keine Kanaldeckel öffnen, keine Schmutzfänger aus dem Kanal entfernen: Abflusswirkung im Regelfall unbedeutend, aber große Unfallgefahr!

Nach dem Hochwasser

- Erst nach dem Rückgang des Hochwassers mit den Aufräumarbeiten beginnen - Unwetterwarnungen weiter verfolgen
- Vor Betreten geschädigter Bereiche Gefahrenprüfung: Standsicherheit, Verletzungsgefahr, Stromschlag, Austritt gesundheitsgefährdender Stoffe etc.; ggf. Alarmierung der Feuerwehr oder anderen Fachpersonals
- Dokumentation der Schäden (fotografisch und schriftlich) im und am Gebäude
- Entfernung von Wasser- und Schlammresten
- Ablagern von zerstörtem Mobiliar, Fußbodenbelägen, Geröll etc. nicht auf öffentlichen Verkehrswegen
- Schnellstmögliche Trocknung vernässter Bereiche (v.a. Wände und Fußböden), um Bauschäden und Schimmelbefall möglichst gering zu halten
- Information der Versicherung
- Feststellung von Schwachstellen am und im Gebäude, um zukünftige Schäden zu vermeiden oder zu minimieren
- Ordnungsgemäße Entsorgung des angesammelten Unrats als Abfall

9.5 Versicherung gegen Hochwasserschäden

Wohngebäude- und Hausratversicherung decken üblicherweise keine Schäden durch Hochwasser ab. Es wird daher empfohlen, eine ergänzende Elementarschadensversicherung abzuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für einen umfänglichen Schutz sowohl eine Elementarschadensversicherung Wohngebäude als auch eine Elementarschadensversicherung Hausrat notwendig ist.

Weitere Informationen dazu werden vom Land Rheinland-Pfalz unter www.naturgefahren.rlp.de bereit gestellt.

BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Stadt Hillesheim

Örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept

Dokumentation und Maßnahmen

Juli 2022

Verbandsgemeinde Gerolstein

Kyllweg 1

54568 Gerolstein

BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Veranlassung und Aufgabenstellung 3

2 Örtliche Situation in der Stadt Hillesheim 4
2.1 Einzugsgebiet 4
2.2 Gefährdungsanalyse Starkregen 5
2.3 Gefährdungsanalyse Bodenerosion 6

3 Hochwasserereignisse im Juli 2019 und Juli 2021 8

4 Ortsbegehung 10

5 Bürgerbeteiligungen 11
5.1 Erste Bürgerversammlung am 14.12.2021 11
5.2 Zweite Bürgerversammlung am 28.06.2022 11

6 Kritische Punkte / gefährdete Bereiche 13
6.1 Kritische Infrastruktur 15

7 Maßnahmen 17
7.1 Maßnahmen zur Vorsorge bei Extremabflüssen 19
7.1.1 Rückhalteeinrichtungen oberhalb der Ortslage 19
7.1.2 Notabflusswege 24
7.1.3 Treibgutfänge 25
7.1.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts auf landwirtschaftlichen Nutzflächen 26
7.2 Einzelmaßnahmen 28

8 Kostendimensionierung baulicher Anlagen 36

9 Hinweise zur privaten Hochwasservorsorge 38
9.1 Informationen zur Gefahrenlage 38
9.2 Objektschutz in und an Gebäuden 38
9.3 Anpassung der Nutzung im Hochwasserabflussbereich 40
9.4 Verhalten im Überschwemmungsfall 40
9.5 Versicherung gegen Hochwasserschäden 41

Anhang

Anhang I: Dokumentation der Bürgerbeteiligung

1. Präsentationsfolien zur ersten Bürgerversammlung
2. Ergebnisprotokoll zur ersten Bürgerversammlung
3. Präsentationsfolien zur zweiten Bürgerversammlung
4. Ergebnisprotokoll zur zweiten Bürgerversammlung

Anhang II: Karten

Karte 1: Lageplan Maßnahmen Stadt Hillesheim 1:3.000_A1h

Karte 2: Lageplan Maßnahmen Stadt Hillesheim, Bereich Achtersbach/Greisenbach 1:3.000_A1h

Anhang III: Sonstiges

- Ergebnisprotokoll der Ortsbegehung
- Stichwortliste Feuerwehr und Katastrophenschutz

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Hillesheim wurde im Juli 2019 und Juli 2021 in Folge intensiver Niederschläge an mehreren Stellen überflutet. Dabei traten zum Teil auch erhebliche Sachschäden auf.

Da generell die Gefahr von Starkregen durch den Klimawandel zunimmt, hat das Land Rheinland-Pfalz ein Förderprogramm aufgelegt, um Kommunen bei der Hochwasservorsorge zu unterstützen. In diesem Rahmen erstellt die Stadt Hillesheim ein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept. Damit sollen die Bürger und die Verantwortlichen beim Katastrophenschutz einerseits für die Gefahrenlage sensibilisiert werden und andererseits mit Vorsorgemaßnahmen das Schadenspotenzial bei zukünftigen Überflutungen reduziert werden.

Das vorliegende Konzept betrachtet Hochwasser verursacht durch die Bäche im Ort, Überschwemmungen durch wild abfließendes Wasser von Hängen und Schäden durch Kanalüberstau.

Die Arbeitsschritte folgen dem Leitfaden des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz (ibh).

Im ersten Arbeitsschritt wurde eine Einzugsgebietsanalyse der Gewässer im Umfeld der Ortslage durchgeführt und die Unterlagen des Hochwasserinformationspaketes des Landes Rheinland-Pfalz ausgewertet sowie Angaben der Stadt, der Verbandsgemeinde (VG) und der Feuerwehr zu den Schadstellen beim Hochwasser im Juli 2019 gesichtet.
Im zweiten Arbeitsschritt wurde eine Ortsbegehung mit Vertretern der Feuerwehr, der Stadt und der VG durchgeführt und die kritischen Stellen aufgenommen.
Im dritten Arbeitsschritt hatten die Bürger die Möglichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung ihre Erfahrungen und Kenntnisse sowie eigene Maßnahmenvorschläge in die Konzepterstellung einzubringen. Hier wurden zusätzliche Schadstellen infolge des Starkregenereignisses am 14. Juli 2021 ergänzt und in das Vorsorgekonzept aufgenommen.

Aus diesen Informationen wurden die nachfolgenden Vorschläge für Vorsorgemaßnahmen für den zukünftigen Hochwasserfall abgeleitet. Sie wurden mit den Fachbehörden abgestimmt und bei einer zweiten Bürgerversammlung vorgestellt und diskutiert.
Die Ergebnisse der zweiten Bürgerversammlung wurden danach eingearbeitet.

2 Örtliche Situation in der Stadt Hillesheim

2.1 Einzugsgebiet

Hillesheim liegt in der Talmulde des Achterbachs/ Hillesheimer Bachs. Das Einzugsgebiet umfasst oberhalb des nördlichen Stadtrandes eine Fläche von rund 2,8 km². Über verschiedene Tiefenlinien erfolgen zusätzlich seitliche Zuflüsse von den Hängen in den Talraum. Über das Straßennetz (L26, B421, K59, L10) kann Außengebietswasser in die Ortslage geführt werden.

Abb. 1: Einzugsgebiete oberhalb der Stadt Hillesheim (rote Markierung: Bahndamm mit verengtem Durchlass)

Das Einzugsgebiet des Hillesheimer Baches ist lediglich im oberen Teil bewaldet, im mittleren und unteren Teil überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung.
Der Bahndamm am oberen Ende der Bebauung wird bereits durch eine Verengung des Durchlasses für die Rückhaltung genutzt. Bei starken Niederschlägen werden dadurch die Wiesenflächen oberhalb des Bahndammes eingestaut (siehe Abb. 1).

Der Bach selbst ist innerhalb des Stadtgebietes an sechs Stellen streckenweise verrohrt bzw. verdolt. Die längste Verrohrung mit ca. 220 m befindet sich im Bereich des Sportplatzes, die übrigen Verrohrungen weisen Längen von 35 m bis 70 m auf. Sie liegen im Bereich von Gewerbeflächen und unter Verkehrsflächen.

2.2 Gefährdungsanalyse Starkregen

Das Informationspaket Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz stellt als Grundlage für die örtliche Analyse der Starkregengefährdung eine erste Einschätzung der Gefährdung der bebauten Ortslagen dar. In der Starkregengefährdungskarte (siehe Abb. 2) werden Sturzflut-Entstehungsgebiete sowie Sturzflut-Wirkungsbereiche aufgezeigt, die sich auf Grund der Topgraphie und der zur Oberflächenabflussbildung beitragenden Flächen ergeben. Im dazugehörigen Bericht wird der Stadt Hillesheim eine hohe Gefährdungswahrscheinlichkeit zugeordnet (siehe nachfolgende Tabelle).

	Gefährdung durch wild abfließendes Wasser		Gefährdung durch Ausuferung eines Fließgewässers						Bewertung
Ortslage	Abfluss-konzentration in Richtung Ortslage	Verstärkende Wirkung durch abflussfördernde Flächennutzung, Hangneigung oder Wegeführung	Fluss/ Bach/ Graben in der Ortslage (nur Gewässer 2. und 3. Ordnung)	Abflussquerschnitt in der Ortslage eingeengt	Einzugsgebiet >10 km² und abflussfördernde Eigenschaften	Bebauung im potenziellen Überflutungsbereich (nach HoWaRüPo)	Bebauung im Überflutungsbereich nach HWRM-RL bei HQ 100 (nur Gewässer 2. Ordnung)	Starkregenschäden bekannt*	Gefährdungswahrscheinlichkeit
Hillesheim	x	x	x	x	-	x	-	x	hoch

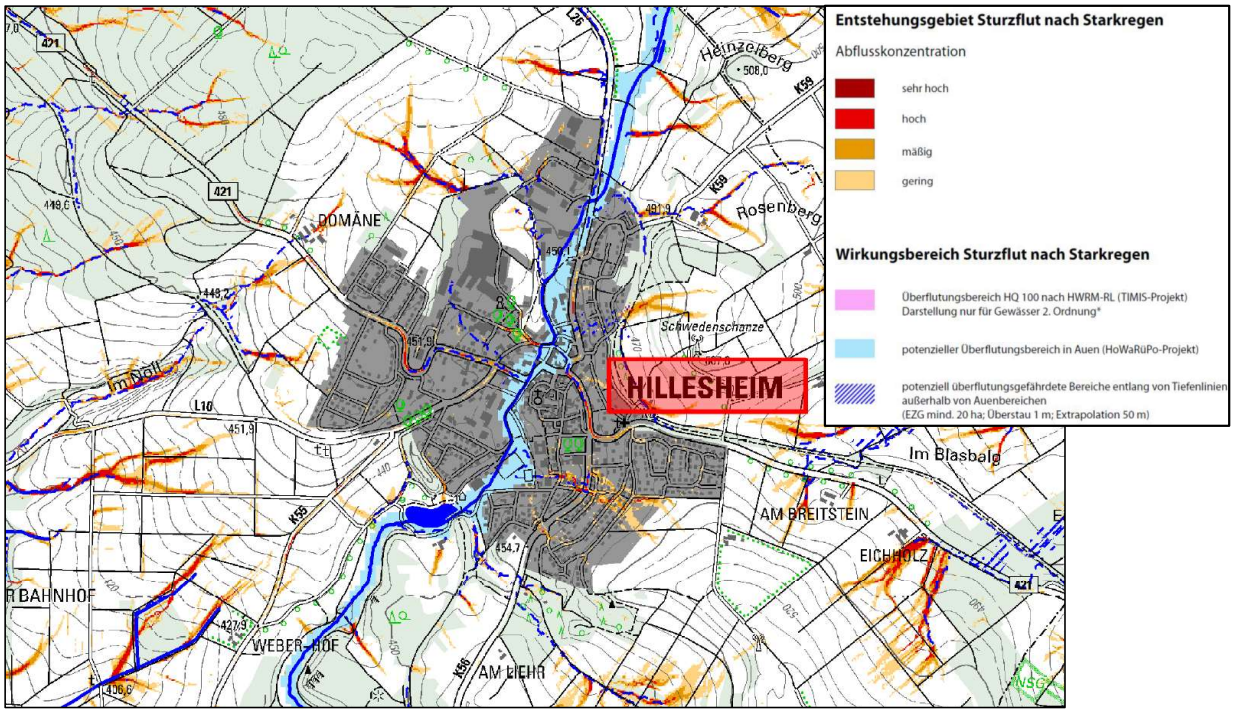

Abb. 2: Auszug aus der Starkregengefährdungskarte der ehemaligen VG Hillesheim

Aus der Starkregengefährdungskarte wird ersichtlich, dass im gesamten Stadtbereich entlang des Hillesheimer Baches potenzielle Überflutungsbereiche bestehen. Besonders neuralgische Punkte stellen die verschiedenen Verrohrungen dar, die im Falle eines Hochwassers hydraulisch überlastet werden können.

Zusätzlich bestehen durch die Tallage der Stadt sowohl westlich als auch östlich Abflusskonzentrationsbereiche, die in Folge von Starkregen Außengebietswasser gezielt in Richtung Bebauung leiten können. Westlich ist dies im Bereich des Industriegebietes (Industriestraße) sowie über die B421 der Fall. Östlich der Stadt bestehen diese Bereiche nördlich der Berndorfer Straße, im Bereich „Schwedenschanze", entlang der B421 sowie östlich der Bebauung am „Stefansweg" und „Am Kreuz".

Im Zuge der Aktion Blau Plus wurde der Hillesheimer Bach in einem ersten Abschnitt südlich der Stadt bereits renaturiert (Fertigstellung Mai 2019). In diesem Zusammenhang wurde auch ein großes Retentionsbecken zur Rückhaltung des Wassers aus dem Mischwasserkanal der Stadt errichtet. In einem zweiten Bauabschnitt soll der Bereich vom Mühlendamm nördlich des Sportplatzes bis zum Freizeitweiher (Gesamtausbaulänge ca. 920 m) umgebaut werden. Durch die Renaturierung soll eine durchgängige Verbesserung der Gewässerstrukturgüte erreicht werden. Dazu wird das Bachbett oberhalb des Sportplatzes aufgeweitet, eine Rückhaltemulde angelegt und südlich des Sportplatzes ein Umgehungsgerinne hergestellt. Die bestehende Verdolung unter dem Sportplatz bleibt als Hochwasserentlastung aktiv.

2.3 Gefährdungsanalyse Bodenerosion

Bei Starkregen kann insbesondere von Ackerflächen ohne schützende Vegetationsbedeckung in großem Umfang Boden abgespült und mit dem abfließenden Oberflächenwasser in die Ortslage eingetragen werden. In der Folge entstehen meist deutlich höhere Schäden als alleine durch Wasser verursacht werden.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz stellt für landwirtschaftliche Nutzflächen Karten mit einer Bewertung der Erosionsgefährdung zur Verfügung. Dabei wird die tatsächliche Fruchtfolge der vergangenen Jahre als Grundlage für die schützende Wirkung der Vegetation herangezogen (siehe Abb. 3).

In den Einzugsgebieten, aus denen Oberflächenwasser in die Bebauung eindringen kann, befinden sich nur in geringem Umfang Flächen mit erhöhter Erosionsgefahr (rot umrandet). Im Bereich westlich der Schwedenschanze besteht geringe bis mittlere Bodenerosionsgefährdung. Nordwestlich der Industriestraße besteht eine mittlere bis sehr hohe Erosionsgefährdung. Beim Abgleich mit der tatsächlichen Nutzung zeigt sich aber, dass die Flächen nordwestlich der Industriestraße als Gewerbefläche genutzt bzw. mittlerweile mit Gehölzen bestockt sind. Der weitaus größte Teil der Einzugsgebiete ist daher nicht oder nur gering

abtragsgefährdet, so dass die Gefahr von Schlammeintrag in den bebauten Bereich bei Starkregen sehr gering ist.

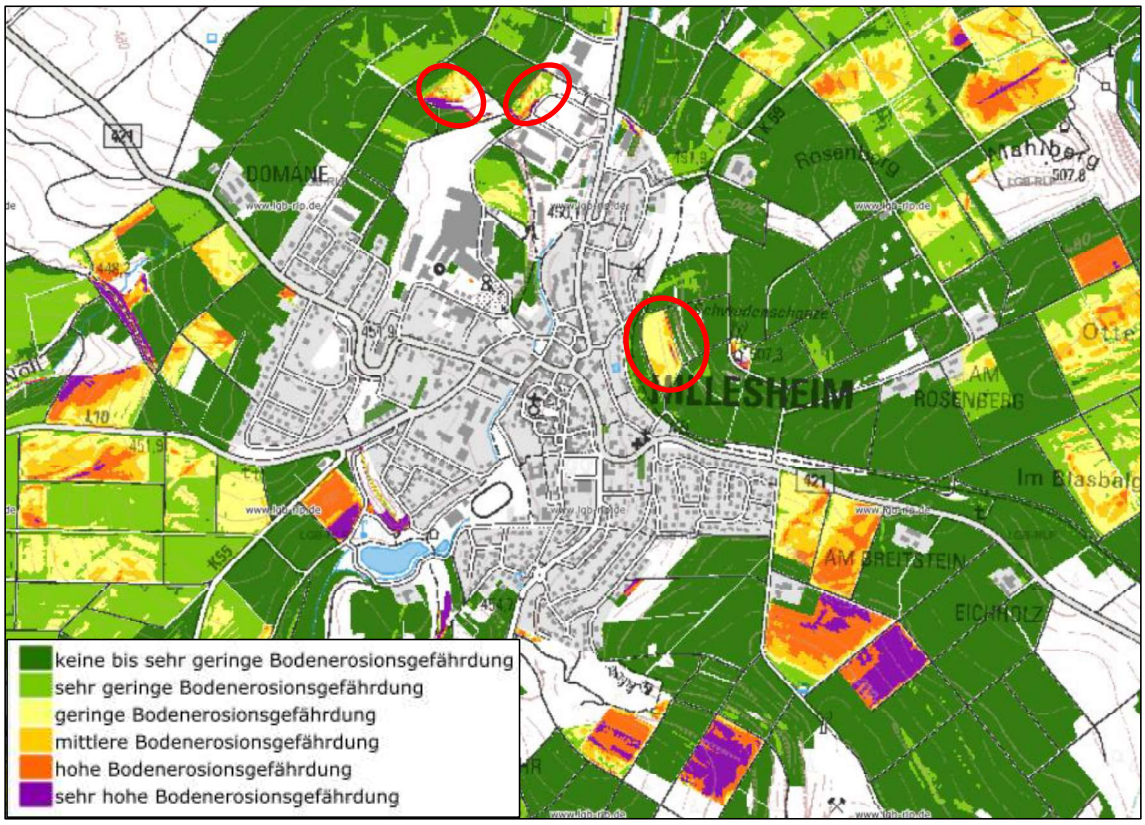

Abb. 3: Auszug aus der Erosionsgefährdungskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau für den Bereich Hillesheim für die Fruchtfolge in den Jahren 2016 – 2019

3 Hochwasserereignisse im Juli 2019 und Juli 2021

Beim Niederschlagsereignis am 27./28. Juli 2019 fielen im Raum Hillesheim innerhalb von 6 Stunden zwischen 22.50 Uhr und 04.50 Uhr ca. 35 bis 40 mm Niederschlag (siehe Abb. 4). Am 14. Juli 2021 fielen von 12.50 Uhr bis 18.50 Uhr ca. 70 bis 80 mm Niederschlag (siehe Abb. 5). Nach der Starkregendefinition des DWD gelten Niederschlagsereignisse mit einer Niederschlagssumme von mehr als 60 mm innerhalb von 6 Stunden als „extrem heftige Starkregen" (Warnstufe 4 von 4). Der Niederschlag im Juli 2019 wird dagegen lediglich als „heftiger Starkregen" (Warnstufe 3 von 4) eingestuft.

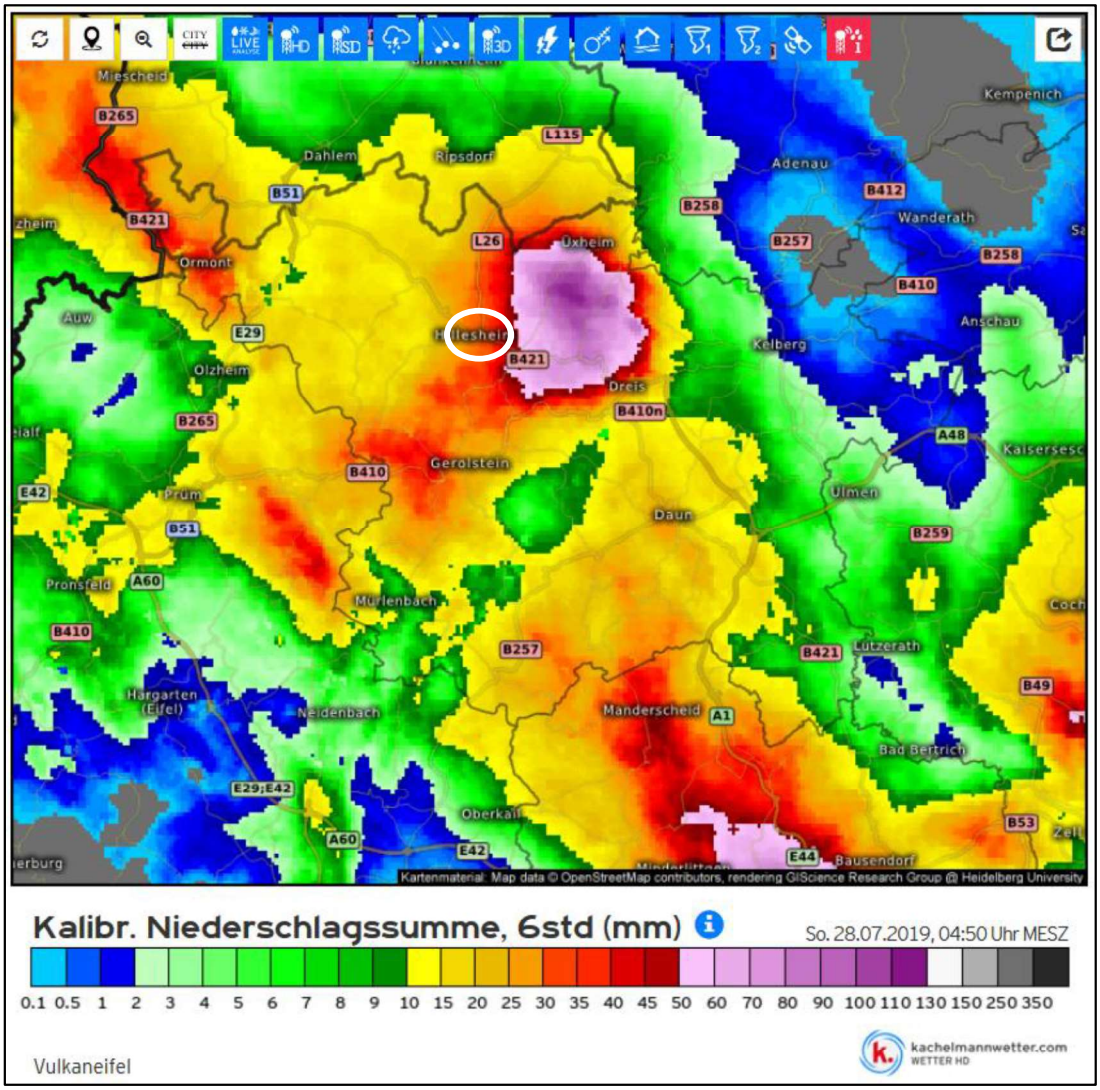

Abb. 4: Kalibrierte 6-Std-Summe des Niederschlags in der Zeit vom 27.07.2019, 22.50 Uhr bis 28.07.2019, 04.50 Uhr nach den Radardaten des Deutschen Wetterdienstes, aufbereitet durch „Kachelmannwetter" (Quelle: https://kachelmannwetter.com)

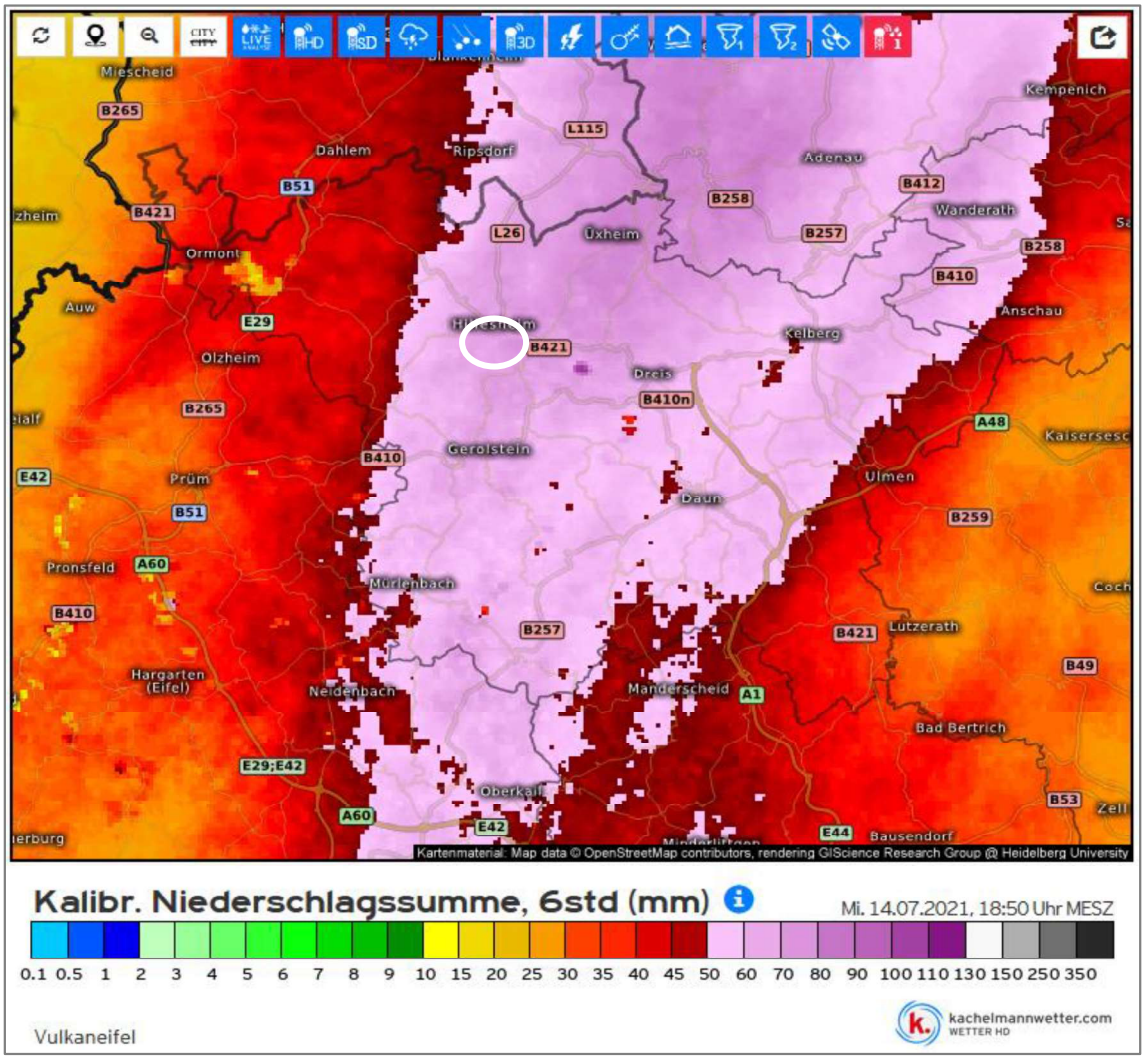

Abb. 5: 6-Std-Summe des Niederschlags nach den Radardaten des Deutschen Wetterdienstes in der Zeit vom 14.07.2021, 12.50 Uhr bis 14.07.2021, 18.50 Uhr (Quelle: https://kachelmannwetter.com)

In Folge der Niederschläge 2019 kam es innerhalb der Stadt zu kleineren Überflutungen in der Augustinerstaße und im Bereich des Seniorenwohnheims. Der Rechen am Einlass in die Verdolung unter dem Sportplatz setzte sich zu, so dass in der Folge die oberhalb liegenden Grünflächen und der Spielplatz überflutet wurden.

Anders stellte sich die Situation im Juli 2021 dar. Der Achterbach trat bereits am Bahndamm oberhalb der Bebauung über die Ufer, flutete den vorhandenen Retentionsraum und stieg soweit an, dass das Wasser über den Bahndamm und die Kölner Straße Richtung Ortszentrum strömte. Ursache der Ausuferung des Retentionsraumes war vermutlich neben den extrem hohen Niederschlägen auch die Tatsache, dass sich der gedrosselte Durchlass unter dem Bahndamm zugesetzt hatte. Der Hillesheimer Bach selbst uferte innerstädtisch großflächig aus, was durch Verklausungen mehrerer Durchlässe bzw. Verrohrungen noch weiter verstärkt wurde. Zusätzlich kam es zu Schäden durch wild abfließendes Außengebietswasser, das in die bebaute Ortslage eindrang.

4 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung fand am 27.05.2021 statt.

Am 28.07.2019 verursachte ein Starkregen Schäden am Auslass unterhalb des Rückhaltebeckens am unteren Stadtrand, Auskolkungen des Bachbetts in Richtung Bolsdorf sowie Überflutungen in Bolsdorf. In der Ortslage von Hillesheim selbst kam es zu Überflutungen in der Augustinerstaße und im Bereich des Seniorenwohnheims. Auch der Einlass in die Verdolung unter dem Sportplatz setzte sich zu, wodurch die oberhalb liegenden Grünflächen und der Spielplatz überflutet wurden. Bei einem früheren Ereignis wurde zudem das angrenzende Schulgebäude in Mitleidenschaft gezogen.

Eine besondere Bedeutung für die Entwässerungssituation im Osten der Stadt Hillesheim hat die ehemalige Bahntrasse. Sie verläuft streckenweise im Einschnitt und streckenweise in Dammlage. Über den Einschnitt wird dauerhaft Wasser von den Böschungen und den oberhalb liegenden Hängen in die bebaute Ortslage geführt.

Aufgrund von zurückliegenden Überflutungsschäden wurden im Stadtgebiet mehrere Regenrückhaltebecken errichtet, um Außengebiets- und Oberflächenwasser abzufangen und schadlos über den Mischwasserkanal in die Vorflut zu leiten:

- Zwei Rückhalteanlagen nordöstlich der Industriestraße
- Ein Rückhaltebecken im Bereich „Im Hundspesch“

Insgesamt zeigte sich bei der Ortsbegehung, dass die Stadt durch vorlaufende Schadereignisse bereits eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt hatte, um zukünftige Schäden zu vermeiden oder zu vermindern. Als größtes potenzielles Schadensrisiko stellte sich bei der Begehung der Achtersbach innerhalb der Bebauung dar. Um dieses Risiko zu verkleinern, wurden von der Stadt bereits Renaturierungsmaßnahmen angestoßen. Umgesetzt wurden bisher aber vor allem Maßnahmen unterhalb der Stadt.

Details zu den Ergebnissen der Ortsbegehung finden sich im Begehungsprotokoll im Anhang.

5 Bürgerbeteiligungen

5.1 Erste Bürgerversammlung am 14.12.2021

Nach einem 30-minütigen Einführungsvortrag (siehe Präsentationsfolien im Anhang) zur Hochwasservorsorge und zu den bisherigen Erkenntnissen aus der Ortsbegehung und der Auswertung vorhandener Unterlagen wurden im Plenum weitere Schadstellen sowie neu aufgetretene Problemstellen aufgenommen und protokolliert.

Die Ergebnisse sind im Protokoll im Anhang dokumentiert.

Die Auswertung der in der Bürgerversammlung ausgefüllten Fragebögen ergab, dass vor allem in folgenden Bereichen aus Sicht der Bürger Handlungsbedarf gesehen wird:

- Hochwasserrückhalteinrichtungen oberhalb der Stadt
- Ausbau/Verbreiterung der Bachläufe
- Freihaltung der Bachläufe von Abflusshindernissen
- Bauliche Maßnahmen an Straßen, Wegen, Brücken, Verrohrungen
- Personelle und technische Ausstattung der Feuerwehr
- Information der Bevölkerung zur besseren Vorsorge gegen Hochwasserschäden
- Information der Bevölkerung zum Verhalten im Hochwasserfall
- Vermeidung und Beseitigung von Ablagerungen am Bach
- Bauliche Maßnahmen an Gebäuden
- Maßnahmen zur Abflussvermeidung im Einzugsgebiet des Baches

Hinsichtlich der technischen Ausstattung der Feuerwehr wurde die notwendige Anschaffung von leistungsfähigen Schmutzwasserpumpen genannt.

Die Mehrheit der Anwesenden hatte bisher keine Schäden zu verzeichnen, ist jedoch gegen Elementarschäden versichert.

5.2 Zweite Bürgerversammlung am 28.06.2022

Mittels einer Präsentation wurden die Ergebnisse der ersten Bürgerbeteiligung zusammengefasst sowie Informationen zu Fördermöglichkeiten im Schadensfall bzw. für präventive Maßnahmen der Anwohner und der Gemeinde vorgestellt. Ergänzt wurden diese anhand von Beispielen zu möglichen Schutzmaßnahmen am und im Gebäude.

Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde der bisher erarbeitete Maßnahmenkatalog vorgestellt sowie die Maßnahmenvorschläge und die Notabflusswege diskutiert.

Als zusätzliche Maßnahme wurde angeregt, auch oberhalb des vorhandenen Retentionsraumes am Bahndamm nach weiteren geeigneten Flächen für die Rückhaltung zu suchen und dort ggf. ergänzende Retentionsmulden zu errichten.

Die Ergebnisse der zweiten Bürgerversammlung sind im Protokoll im Anhang dokumentiert. Der Maßnahmenkatalog (siehe Abschnitt 7) wurde entsprechend angepasst und ergänzt.

6 Kritische Punkte / gefährdete Bereiche

Aus der Auswertung vorhandener Unterlagen, der Ortsbegehung und der Bürgerbeteiligung mit den Angaben zu den Schadensereignissen am Juli 2019 und Juli 2021 wurden kritische Punkte identifiziert, an denen es zum Ausufern, zum Kanalüberstau und zum Eintritt von Außengebietswasser in die bebaute Ortslage gekommen ist und in der Folge Schäden an Hab und Gut entstanden sind.

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Stellen (siehe Abb. 6 und 7)

1. Eintritt von Außengebietswasser in das Gewerbegebiet in der Industriestraße (Rückhaltebecken oberhalb des ehemaligen Bahndammes überlastet)
2. Einstau von Außengebietswasser nördlich des ehemaligen Bahndammes (Ausuferung über Kölner Straße)
3. Verklausung Durchlass Kölner Straße und dadurch bedingter Rückstau
4. Schadstellen durch ausgeuferten Hillesheimer Bach
   4.1. Kölner Str. 43: Überflutung durch Rückstau unterhalb liegender Verrohrung
   4.2. Seniorenzentrum: Überflutung
   4.3. Hotel Augustiner Kloster und Krimihotel: Überflutung
   4.4. Augustiner Str. 5/7: Überflutung
   4.5. Augustiner Realschule: Überflutung von Gelände und Gebäude
5. Am Kreuz 1, 3, 5, 7: Außengebietswassereintritt / Oberflächenabfluss durch undurchlässige und schnell gesättigte Böden; Überflutung der Grundstücke / Gebäude

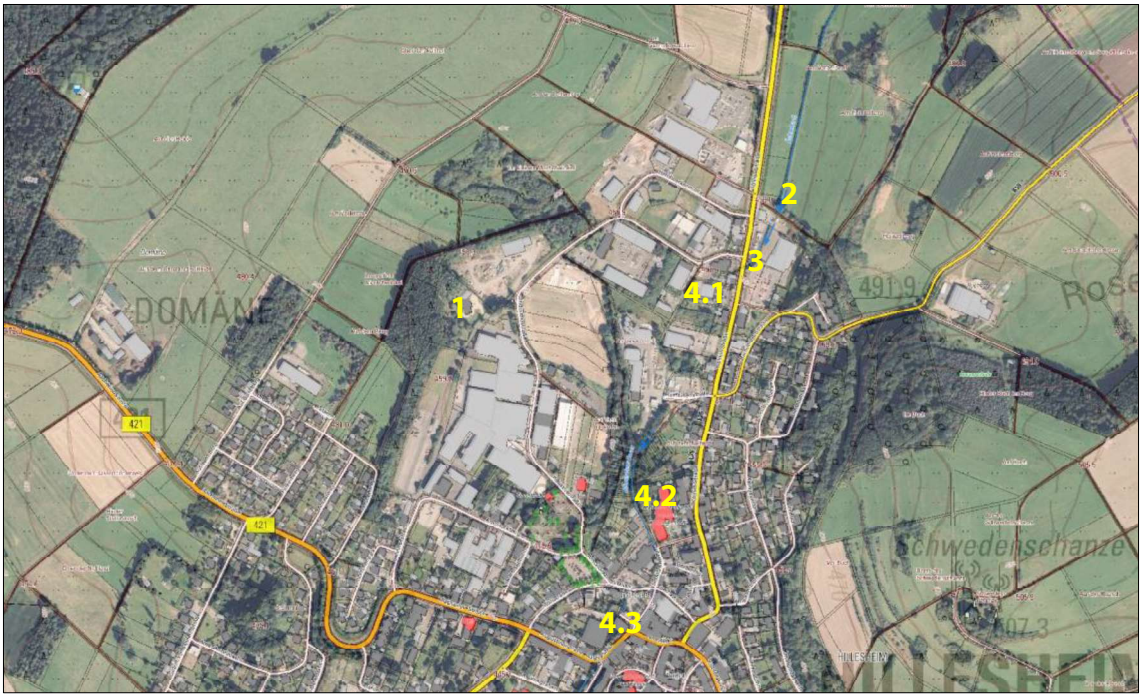

Abb. 6: Kritische Punkte / Gefährdete Bereiche in der Stadt Hillesheim Nordteil

Abb. 7: Kritische Punkte / Gefährdete Bereiche in der Stadt Hillesheim Südteil

6.1 Kritische Infrastruktur

Unter kritischer Infrastruktur versteht man technische Einrichtungen vorwiegend im Bereich der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sowie der Telekommunikation, deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung gefährdet sowie erhebliche Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursachen kann.

Nachfolgend werden deshalb die bei der Ortsbegehung erfassten und/oder durch die Stadtverwaltung mitgeteilten Einrichtungen aufgelistet und hinsichtlich ihrer Gefährdungssituation im Hochwasserfall eingestuft.

Gefährdete Anlagen sind durch den jeweiligen Betreiber auf Überflutungssicherheit zu prüfen und ggf. gegen Ausfall zu sichern.

Es wird dringend empfohlen, mit dem örtlichen Stromversorger Absprachen zu treffen, wie im Hochwasserfall bei drohenden oder bereits eingetretenen Schäden an der Stromversorgung vorgegangen wird (Ansprechpartner, Zuständigkeit, Abschaltung gefährdeter Bereiche des Stromnetzes, Aufrechterhaltung einer Notversorgung etc.), um einerseits eine Personengefährdung durch Stromschlag auszuschließen und andererseits zwingend auf Stromversorgung angewiesene Einrichtungen auch bei Stromausfall zu versorgen.

Ortsnetzstationen und Multifunktionsgehäuse (meist Telekommunikation) innerhalb der Ortslagen werden in unten stehender Tabelle erfasst und in drei Gefährdungsklassen eingeteilt (1 = nicht gefährdet; 2 = potenziell gefährdet; 3 = stark gefährdet).

Stadt Hillesheim

Standort	Anlage	Gefährdungsklasse (1-3)
Schützenweg gegenüber Altenheim	Ortsnetzstation	3
Parkhaus Grabenstraße neben Haus Nr. 5	Ortsnetzstation	1
Im Mühlenpesch 2	Ortsnetzstation	1
Auf dem Bungert 1	Ortsnetzstation	1
hinter Haus Am Steinrausch 15	Ortsnetzstation	1
Vor Kyllerhöhe 20	Ortsnetzstation	1
In den Büdden 23	Ortsnetzstation	1
Alter Bahnhof	Ortsnetzstation	2
Alter Bahnhof gegenüber	Multifunktionsgehäuse	2
Nähe Bachwiesenhof	Ortsnetzstation	2

hinter Haus Berndorfer Straße 2	Ortsnetzstation	1
Auf der Lahn 4	Ortsnetzstation	2
Nähe Industriestr. 7	Ortsnetzstation	1
Kölner Straße 57	Ortsnetzstation	1
Nikolausweg 3	Ortsnetzstation	1
Augustinerstraße 1	Ortsnetzstation	3
Lammersdorfer Straße 26	Ortsnetzstation	2
Weberhof K55	Ortsnetzstation	1
In den Birken	Ortsnetzstation	1
Am Breitstein 1	Ortsnetzstation	1
Marienstraße 1	Ortsnetzstation	1
Am Rosenberg 1	Ortsnetzstation	1
Buchhof 25	Ortsnetzstation	1
Starenweg 2	Ortsnetzstation	1
Finkenweg 2	Zähleranschlusssäulen	2
Grüner Weg 1	Zähleranschlusssäulen	1
Koblenzer Straße 20	Zähleranschlusssäulen	1
Lammersdorfer Straße 20	Zähleranschlusssäulen	2

Kläranlage Hillesheim

Das Wasser der ausgeuferten Kyll hat die Kläranlage am 14.07.2021 zwar erreicht, es sind jedoch keine Schäden entstanden. Es ist zu prüfen, ob die Errichtung eines Walls an der Westseite der Anlage als Schutzmaßnahme sinnvoll wäre.

7 Maßnahmen

Neben den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten individuellen Maßnahmen an einzelnen gefährdeten Objekten und Risikobereichen gilt grundsätzlich:

- im Uferbereich an allen Bachläufen
  - die Ablagerungen von Schnittgut und Abfällen dauerhaft zu beseitigen und zukünftige Ablagerungen zu unterlassen
  - die Nutzung der Uferbereiche für die Lagerung von Brennholz, Bauholz, Heuballen, Maschinenteilen und sonstiger abtriebsgefährdeter Materialien einzustellen und dort bestehende Lagerflächen zu räumen
- Zur Verringerung des Risikos im Hochwasserfall durch Ablagerungen und durch ungesicherte Anlagen am Gewässer sollten öffentliche Ortsbegehungen durchgeführt werden, bei denen die Anlieger auf die konkrete Problemsituation und Möglichkeiten der Entschärfung hingewiesen werden.
- Stege und Überfahrten sind baulich so anzupassen, dass der Abflussquerschnitt bei Hochwasser nicht eingeengt wird. Ist eine entsprechende Anpassung nicht möglich, ist die Beseitigung angeraten (z.B. eingebrochene Betonbrücke unterhalb der Einmündung des Schützengrabens).
- Die Einläufe in die Kanalisation sind regelmäßig zu kontrollieren und so oft zu reinigen, dass die Funktionstüchtigkeit jederzeit gewährleistet ist.
- Feuerwehr und Katastrophenschutz: Optimierung der Einsatzpläne (z.B. Erreichbarkeit von Risikoobjekten, Sicherung von Trafostationen und Schaltkästen, Bergung von Menschen aus volllaufenden Gebäuden, Eigensicherung); Anschaffung von leistungsstarken Schmutzwasserpumpen und Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Sandsäcken sowie Sanddepots.
- Generell ist die Bevölkerung über alle Möglichkeiten der Hochwasservorsorge – ggf. im Rahmen einer Einzelberatung – zu informieren. Darüber hinaus sind insbesondere Informationen zum konkreten Verhalten im Hochwasserfall und ggf. bei der Evakuierung bereit zu stellen.

Zum besseren Verständnis der unten stehenden Maßnahmenvorschläge wird hier kurz Zweck und Funktionsweise von Notabflusswegen und Treibgutfängen erläutert.

Notabflusswege dienen dazu, Hochwasserabfluss bzw. Sturzfluten, die vom vorhandenen Bachbett, der Kanalisation oder der Straßenentwässerung nicht mehr bewältigt werden, temporär so durch bebaute Gebiete zu leiten, dass die Schäden möglichst klein gehalten

werden. Dazu können entweder dauerhafte bauliche Anlagen errichtet werden oder mobile Barrieren, die nur im Hochwasserfall aufgestellt werden. Da Sturzfluten nach Starkregen in der Regel nur sehr kurze Vorwarnzeiten haben, ist die Errichtung von mobilen Barrieren oftmals nicht rechtzeitig möglich. Die dauerhafte Herstellung von Notabflusswegen erfordert in der Regel bauliche Maßnahmen im Straßenraum in Kombination mit Objektschutzmaßnahmen an den angrenzenden Häusern. Im Idealfall kann durch eine Erhöhung der Bordsteine entlang von Straßen, die Errichtung von Palisadenwänden an Grundstücksgrenzen und/oder die Herstellung einer Straßenoberfläche in Form eines umgekehrten Dachprofils ein dauerhafter Notabflussweg mit hoher Abflusskapazität hergestellt werden.
Im Zuge zukünftiger Straßensanierungsarbeiten sollen die baulichen Anforderungen an den Hochwasserschutz bzw. die Notwendigkeit der Einrichtung von Notabflusswegen in die Planung und Umsetzung einbezogen werden.

Treibgutfänge werden in der Regel an Bachläufen oberhalb von bebauten Ortslagen errichtet, um bei Hochwasser Treibgut aufzufangen, das andernfalls Brücken und Durchlässe in der Ortslage blockieren könnte und zum Aufstau und Ausufern des Baches führen würde. Treibgutfänge gibt es in verschiedenen technischen Ausführungen von der Ringnetzsperre, über V-Rechen bis hin zu den bekannten Fanggittern an Rohreinläufen. Im Außenbereich oberhalb von Ortslagen haben sich V-Rechen (siehe Abb. 8) wegen ihres verhältnismäßig geringen baulichen Aufwands und der guten Räumbarkeit bewährt. Wichtig ist eine gut befahrbare Zufahrt, um eine maschinelle Räumung durchführen zu können.

V-Rechen bestehen aus senkrecht in die Gewässersohle und Böschung gerammte Rundhölzer, Betonsäulen oder Stahlrohre in V-förmiger Anordnung (siehe Schemazeichnung in Abb. 8).

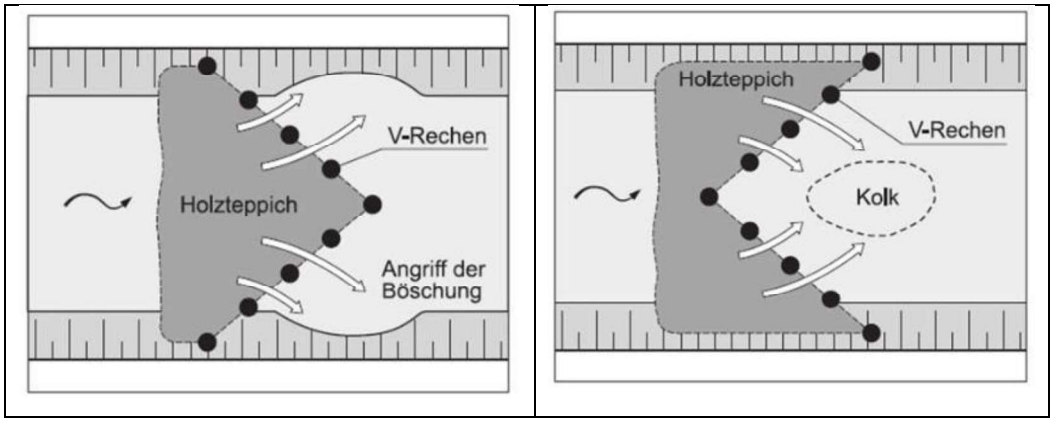

Abb. 8: Schematische Darstellung (Lange & Bezzola 2006) von V-Rechen zur Rückhaltung von Treibgut: links Öffnung bachaufwärts, rechts Öffnung bachabwärts

7.1 Maßnahmen zur Vorsorge bei Extremabflüssen

Neben den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen kommt der Renaturierung des Hillesheimer Baches/Achtersbaches für den Hochwasserschutz im bebauten Stadtgebiet eine zentrale Bedeutung zu. Nur durch Aufweitung der verengten Gewässerabschnitte und Öffnung oder mindestens Aufweitung der Verrohrungen können kritische Stellen entlang des Bachlaufes entschärft werden. An diesen Engstellen kam es in der Vergangenheit zu Rückstau und Ausuferung mit den bekannten Schäden. Nur durch Kombination aus Rückhaltung im Außenbereich und Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit im Innenbereich können zukünftige Schäden verringert oder vermieden werden. Unabhängig davon sollten auch im Privatbereich die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

7.1.1 Rückhalteeinrichtungen oberhalb der Ortslage

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde die Möglichkeit diskutiert, das Rückhaltevolumen nördlich des ehemaligen Bahndammes (aktuell ca. 15.000 m^3) zu vergrößern. Als Möglichkeit kommt die Abgrabung der Wiesenfläche, die Errichtung eines Erdwalles entlang der L26 bzw. die Nutzung eines mobilen Hochwasserschutzes (Schlauchdeich) in diesem Bereich in Frage (siehe Abb. 9).
Beim Hochwasser im Juli 2021 hat sich der gedrosselte Durchlass unter dem Bahndamm zugesetzt, so dass es zum frühzeitigen Rückstau kam und das Grünland großflächig eingestaut wurde. An der tiefsten Stelle des ehemaligen Eisenbahndammes nahe an der Kölnerstraße trat das Wasser schließlich auf die Kölner Straße über und strömte in Richtung Stadtzentrum. Durch einen Erdwall oder einen Schlauchdeich an der Ecke Bahndamm/Kölnerstraße könnte ein derartiges Überströmen in Zukunft verhindert werden. Es ist allerdings unklar, ob es auch zum Überlaufen des Retentionsraumes gekommen wäre, wenn der Ablauf unter dem Bahndamm ordnungsgemäß funktioniert hätte.

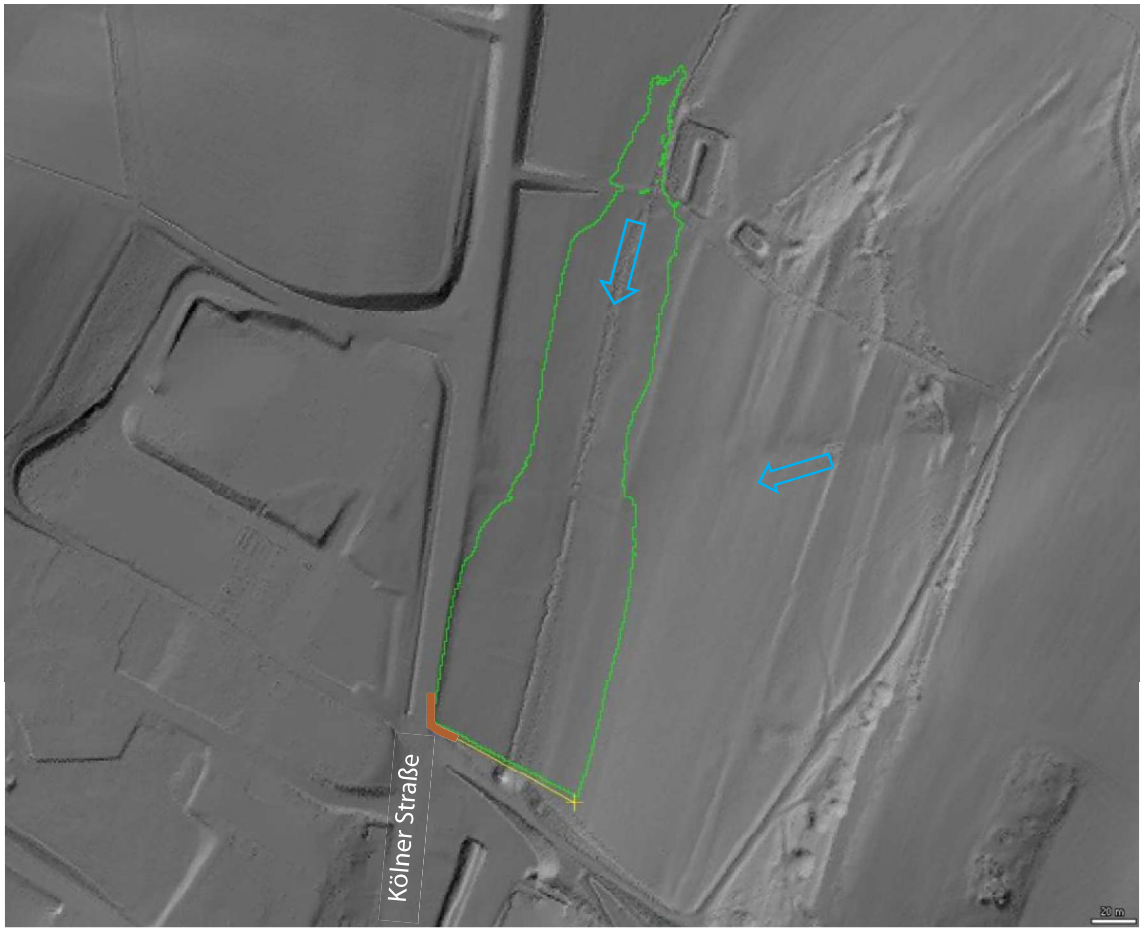

Abb. 9: aktuell verfügbarer Rückhalteraum oberhalb des ehemaligen Bahndammes und Lage eines zukünftigen Erdwalles oder Schlauchdeiches zur Vergrößerung des Rückhaltevolumens bzw. zur Absicherung der Kölner Straße gegen Überflutung

Im Zuge der 2. Bürgerbeteiligung wurde angeregt, auch weiter oberhalb im Einzugsgebiet des Greisenbachs und des Achterbachs zusätzliche Retentionsmulden anzulegen.
Eine Prüfung der Situation im Einzugsgebiet ergab mehrere Stellen, die für zusätzliche Rückhalteeinrichtungen geeignet sind (siehe Abb. 10 und Lageplan im Anhang). Durch Aufschüttung von Erdwällen mit einer maximalen Höhe von 1,5 m bei Erhaltung der Durchgängigkeit der Bäche kommt es bei hohen Abflüssen zum Rückstau mit Ausuferung und schadloser Überflutung des angrenzenden Geländes. Die landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch nicht oder nur kurzzeitig eingeschränkt. Dennoch sind mit den Flächeneigentümern bzw. den Flächennutzern Vereinbarungen zu treffen, über die ggfs. auftretende Bewirtschaftungserschwernisse oder Ertragsausfälle ausgeglichen werden.

Die K58 quert den Achtersbach und den Greisenbach in Dammlage. In Abstimmung mit dem LBM kann durch Drosselung der Durchlässe (aktuell DN 500) ein zusätzlicher Rückstau erzeugt werden.

Ergänzend zu diesen Rückhalteanlagen wird dringend empfohlen, den Achtersbach und den Greisenbach zur Verzögerung des Abflusses und zur Verbesserung des Rückhaltevermögens zu renaturieren. Derzeit handelt es sich um sehr stark bis vollständig veränderte Gewässer (Strukturgüte 6 und 7) mit begradigten Lauf.

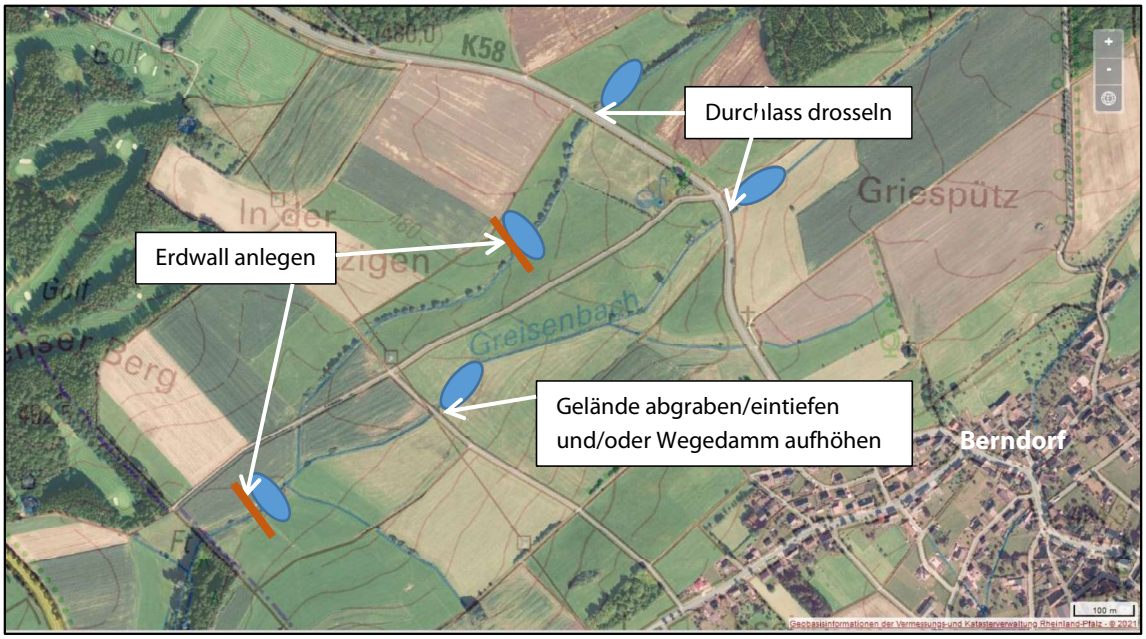

Abb. 10: Vorschläge für zusätzliche Retentionsanlagen oberhalb der Stadt Hillesheim am Achtersbach und am Greisenbach

Im alten Bahndamm oberhalb des bestehenden Regenrückhaltebeckens „Im Hundspesch“ besteht ein Durchlass. Das Außengebietswasser aus dem Bereich Schwedenschanze kann im Starkregenfall effektiv zurückhalten werden, wenn der Durchlass gedrosselt wird und das Wasser von dort kontrolliert an das bestehende Regenrückhaltebecken abgegeben wird. Bei einer maximalen Einstauhöhe von 2 m ergibt sich ein Rückhaltevolumen von ca. 900 m^3 (siehe Abb. 11).

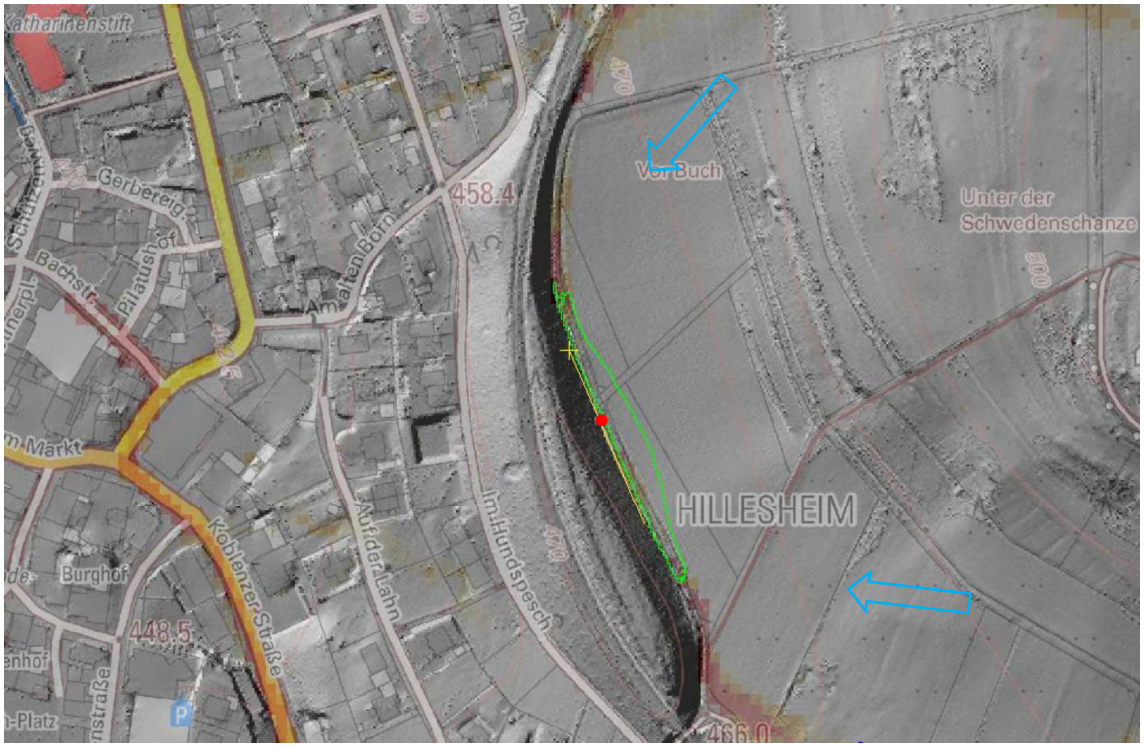

Abb. 11: entstehender Rückhalteraum bei Einengung des Durchlasses (roter Punkt) unter dem Bahndamm

Am unteren Liehrbach kurz vor der Mündung in den Hillesheimer Bach kann im dortigen Grünland in der Talsohle ein Erdwall errichtet bzw. die Talsohle abgegraben werden, evtl. in Verbindung mit der Einengung des Durchlasses unter dem Rad- und Fußweg. Bei einer Einstautiefe von max. 2 m entsteht ein Rückhaltevolumen von ca. 1.900 m³ (siehe Abb. 12), bei einer Einstautiefe von max. 1 m ca. 450 m³. Auf diese Weise kann der Außengebietswasserzufluss aus dem Liehrbach-Einzugsgebiet zurückgehalten und dadurch die Abflussspitze des Hillesheimer Baches, insbesondere im Hinblick auf die Situation in Bolsdorf, reduziert werden. Alternativ zu einem eigenständigen Erdwall auf der Talsohle kann auch der vorhandene aktuell ca. 40 cm hohe Wegedamm erhöht werden.

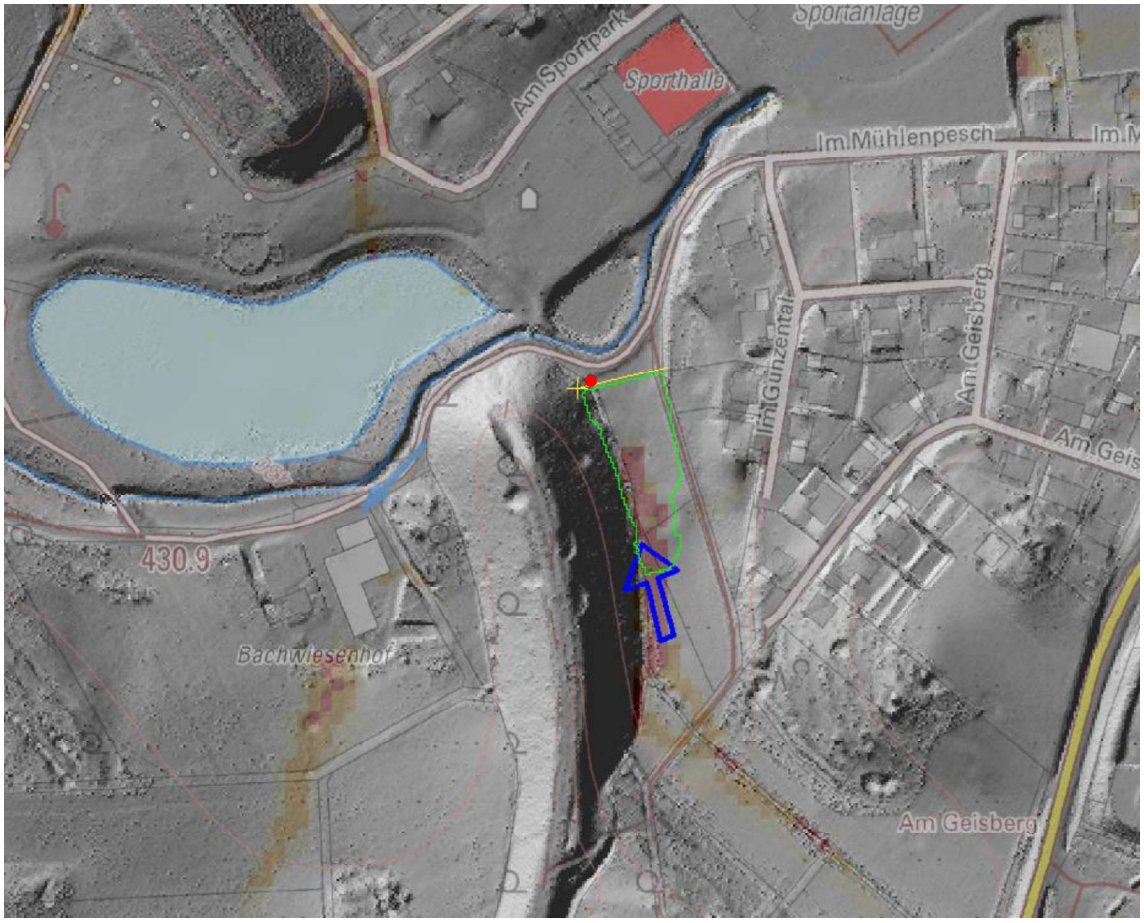

Abb. 12: entstehender Rückhalteraum am Liehrbach bei Einengung des Durchlasses (roter Punkt) unter dem Rad- und Wanderweg und Errichtung eines Erdwalles von 2 m Höhe

Im Bereich des Baugebietes „Am Kreuz“ fließt vom Hang oberhalb bei Starkregen Außengebietswasser auf die bebauten Grundstücke. Derzeit kann das Problem nur durch individuellen Objektschutz und wasserlenkende Maßnahmen auf den Privatgrundstücken gelöst werden. Bei der geplanten Erweiterung des Baugebietes in Richtung Süden sollte oberhalb ein Erdwall mit einer vorgelagerten Rückhaltemulde errichtet werden (siehe Abb. 13) und das Wasser gedrosselt in den Regenwasserkanal Richtung Liehrbach entwässert werden. Bei Erweiterung hangaufwärts im nördlichen Bereich des Baugebietes muss das Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen auf den Privatgrundstücken mittels Mulden-Rigolen und Retentionszisternen zurückgehalten werden. Zur Entleerung sind Drosselabläufe in den vorhandenen Mischwasserkanal notwendig. Inwieweit über einen neu zu bauenden Regenwasserkanal auch eine Ableitung in Richtung Liehrbachtal möglich ist, muss durch eine örtliche Geländevermessung geklärt werden.

Abb. 13: Vorschlag für Schutz der geplanten Erweiterung des Neubaugebietes im Bereich „Am Kreuz“ in Richtung Süden: Anlage eines Erdwalles mit vorgelagerter Retentionsmulde und Drosselablauf in Regenwasserkanal Richtung Liehrtal

Diese Maßnahmen würden im Starkregenfall eine effiziente Möglichkeit bieten, das Außengebietswasser zurückzuhalten bzw. kontrolliert weiterzugeben und damit die innerstädtischen Bereiche zu schützen. Alle Maßnahmen, die im Umfeld der Stadt Hillesheim ergriffen werden leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz des Stadtteils Bolsdorf. Dies trifft in besonderem Maße auf den Retentionsraum am unteren Liehrbach zu. Sie ergänzen auch die begonnene und streckenweise bereits abgeschlossene Renaturierung des Hillesheimer Baches zum Schutz von Bolsdorf.

7.1.2 Notabflusswege

Die Einrichtung eines Notabflussweges wird aktuell nur für den Bereich „Am Kreuz“ empfohlen (siehe Abb. 14). Mittels Bordsteinerhöhungen und überfahrbarer Wasserleitschwellen an tiefliegenden Grundstückszufahrten kann das Außengebietswasser im Straßenraum gehalten werden und von dort über die Straßeneinläufe abgeführt werden.

Abb. 14: Notabflussweg Am Kreuz - Antoniusweg

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Neubaugebietes sollten zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden:

- Rückhaltung des Oberflächenwasser von den befestigten Flächen auf den Privatgrundstücken (Mulden-Rigolen, Retentionszisternen mit Drosselablauf in den Kanal)
- Anlage eines Erdwalles mit vorgelagerter Retentionsmulde oberhalb des Neubaugebietes; Drosselablauf nach Möglichkeit in Regenwasserkanal Richtung Liehrbachtal.

7.1.3 Treibgutfänge

Um zu verhindern, dass sich der gedrosselte Durchlass des Achtersbaches unter dem alten Bahndamm zusetzt, ist es sinnvoll einen Treibgutfang / Fanggitter oberhalb des Bahndammes einzurichten. Es empfiehlt sich eine Stelle zu wählen, die gut anfahrbar ist, damit eine maschinelle Räumung-auch während des Hochwasserfalls möglich ist (siehe Abb. 15).

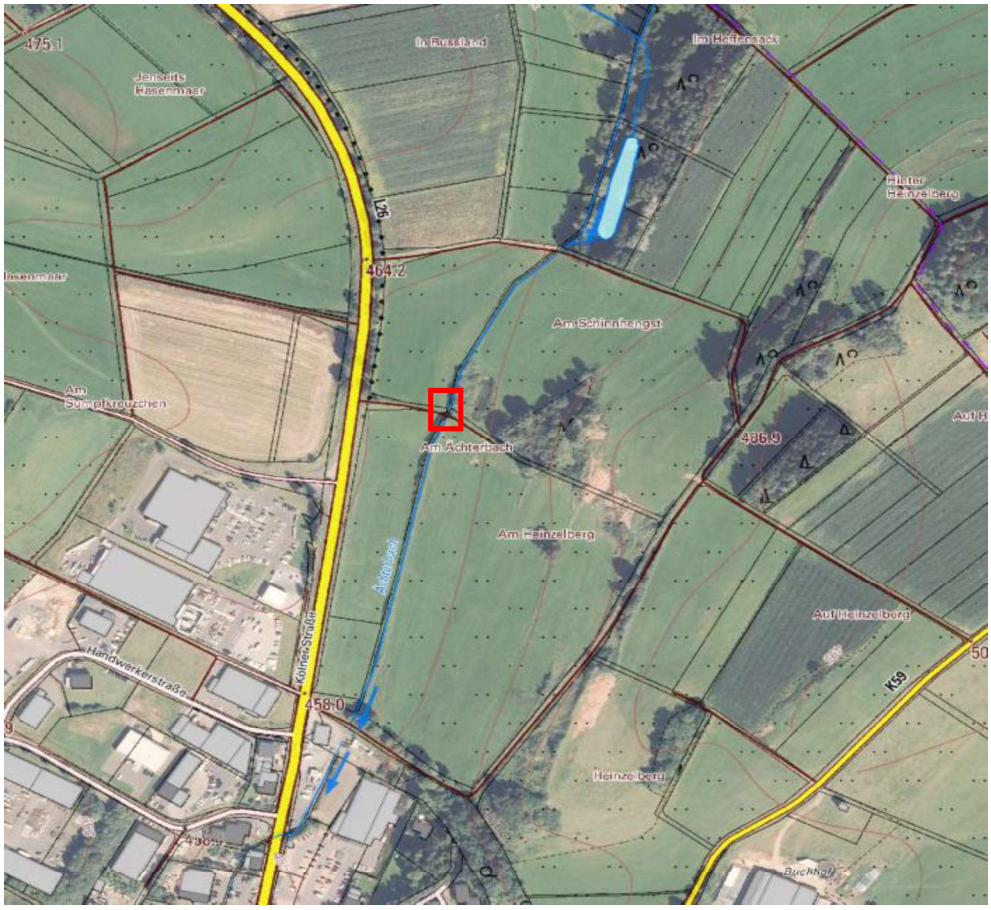

Abb. 15: Lagevorschlag für Treibgutfang / Fanggitter Achterbach Hillesheim (rote Markierung)

Der Durchlass am Bahndamm selbst ist regelmäßig auf Durchgängigkeit zu kontrollieren. Abflussbehindernder Bewuchs ist zu entfernen und insbesondere nach der Mahd des Grünlands muss das Schnittgut im Abflussbereich des Achterbaches vollständig entfernt werden, um ein Zusetzen des Durchlasses zu verhindern.

7.1.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Der Abtrag von Oberboden (Bodenerosion) von landwirtschaftlichen Nutzflächen kann bei Starkregen und fehlender oder lückiger Vegetationsbedeckung erhebliche Ausmaße annehmen. Das abgetragene Material sammelt sich in Bächen, Gräben und Wegseitengräben und mindert deren hydraulische Leistungsfähigkeit, so dass Ausuferungen die Folge sein können. In der bebauten Ortslage führt mit dem Hochwasser mitgeführter Schlamm aus der landwirtschaftlichen Flur zu deutlich größeren Schäden als Wasser alleine.

Das Landesamt für Umwelt stellt im Hochwasserinformationspaket für Verbandsgemeinden eine Karte zur Verfügung, in der Maßnahmen für abtragsgefährdete Flächen unter Ackernutzung, Grünlandnutzung und Sonderkulturen vorgeschlagen werden. In den unten darge-

stellten Kartenausschnitten (siehe Abb. 16) sind die Maßnahmen für die Umgebung der Ortslagen für die betroffenen Einzugsgebiete dargestellt.

Darin werden für die landwirtschaftlich genutzten Flächen je nach Grad der Abfluss- und Erosionsgefährdung und in Abhängigkeit von der Nutzung folgende Maßnahmengruppen vorgeschlagen:

Abfluss-intensität	Grundsätzlich geeignete Maßnahmengruppen
Ackernutzung	
A0	keine besonderen Maßnahmen auf Acker nötig
A1	Konservierende Bodenbearbeitung inkl. Mulchsaat
A2	Direktsaat oder wie A1, zusätzlich Hanglängenverkürzung, Verzicht auf erosionsgefährdete Kulturen etc.
A3	Umwandlung in Grünland prüfen
A4	Umnutzung in Gehölzstrukturen prüfen
Grünlandnutzung	
G0	keine besonderen Maßnahmen auf Grünland nötig
G1	Grünland erhalten, Narbenpflege überprüfen und ggf. optimieren (Anpassung der Beweidungsintensität, keine Winteraußenhaltung, Abschleppen im Frühjahr, regelmäßige Übersaaten, Erhaltungskalkung, Befestigung von Futter- und Tränkeplätzen etc.)
G2	wie G1, zusätzlich Vorflut wie Wegeentwässerung überprüfen und nach Möglichkeit Aktivieren von Kleinrückhalt (Ableiten von Wegeentwässerung in die Fläche, Retentionsraum an Dämmen etc.)
G3	Umnutzung in Gehölzstrukturen prüfen

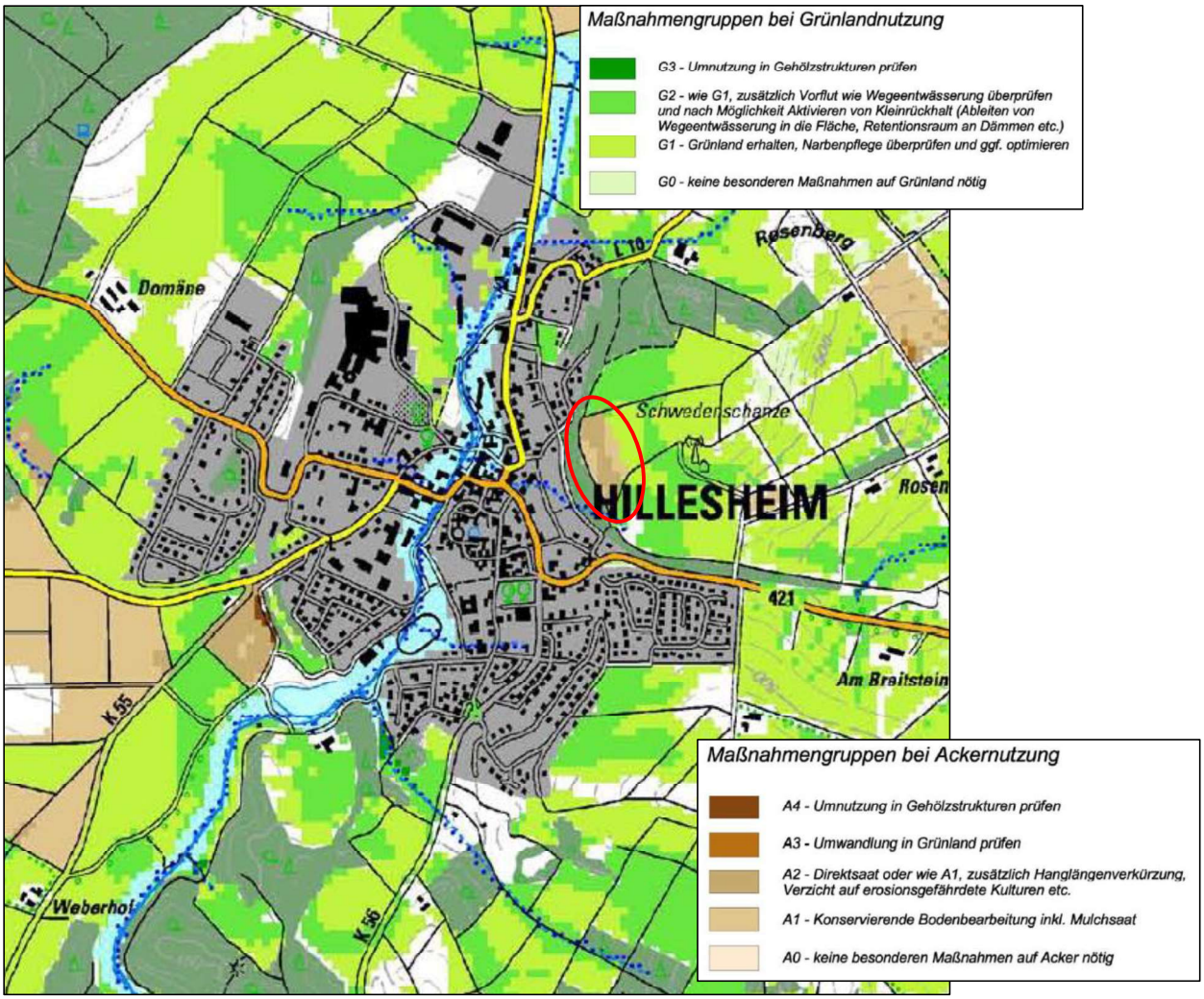

Abb. 16: Auszug aus Karte 4 „Maßnahmen in der Fläche“ des Hochwasserinformationspaketes für die ehemalige Verbandsgemeinde Hillesheim (Landesamt für Umwelt 2012)

Aus dem Kartenausschnitt ergibt sich, dass im Umfeld von Hillesheim der Erhalt der Grünlandnutzung, evtl. mit optimierter Narbenpflege die wichtigste Maßnahme darstellt. Auf der Ackerfläche östlich des Bahndammes sollte möglichst eine ganzjährige Bodenbedeckung angestrebt werden.

7.2 Einzelmaßnahmen

In der nachfolgenden Maßnahmentabelle sind alle Maßnahmen zusammengestellt und Prioritäten zur Umsetzung zugeordnet. Es werden drei Prioritäten unterschieden sowie Maßnahme, die regelmäßig bzw. bei Bedarf durchzuführen sind:

- Priorität 1: vordringlich (sofort umsetzen)
- Priorität 2: mittelfristig (in den nächsten 2 Jahren umsetzen)
- Priorität 3: langfristig umsetzen (in den nächsten 5 Jahren)
- regelmäßig umsetzen (wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen)

Tab. 1: Maßnahmentablle

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
Stadt Hillesheim					
1	Regenrückhalteraum nördlich des Bahndammes	Das Einstauvolumen der Grünlandflächen wurde am 14.07. überschritten (ca. 15.000 m³) und das Wasser trat auf die Kölner Straße über und strömte in großen Mengen in Richtung Stadt. Der Durchlass unter dem Bahndamm hatte sich wahrscheinlich zumindest zeitweise zugesetzt, was den Rückstau verstärkte.	• Regelmäßige Kontrolle und Freihaltung des gedrosselten Durchlasses unter dem Bahndamm • Vergrößerung/Optimierung des Einstauvolumens entweder durch Abgrabung des Wiesengeländes und/oder durch Errichtung eines Erdwalls entlang des Tiefpunktes an der L26 (alternativ könnte auch ein mobiles Hochwasserschutzsystem z.B. in Form eines Schlauchdeiches eingesetzt werden) • Installation eines Treibgutfanges am Achterbach oberhalb der Ortslage (evtl. auch Fanggitter am Bahndamm, um Mahdgut aus dem Grünland zurückzuhalten)	Stadt Stadt / VG Stadt / VG	regelmäßig mittelfristig kurzfristig
2	Industriestraße 22 (Gewerbebetrieb)	vorhandene Rückhaltebecken oberhalb des Bahndammes sind übergelaufen, das Außengebietswasser floss durch die Unterführung auf die Industriestraße, der Kanaleinlauf (DN 600) wurde überlastet; der Wirtschaftsweg unterhalb der Retentionsbecken wurde ca. 0,5 m tief ausgespült und das Geröll wurde in Richtung Industriestraße transportiert; Wasser strömte	• kniehohe Mauer an der Grundstücksgrenze, um das Außengebietswasser südlich am Betriebsgebäude vorbei in Richtung Schützengraben zu leiten (in Planung) • evtl. ergänzend Objektschutz an Gebäudeöffnungen	Anlieger Anlieger	mittelfristig mittelfristig

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
		über den Bordstein auf das Betriebsgelände (Hsnr. 22) und floss von dort weiter Richtung Schützengraben			
3	Durchlass Kölner Straße / L26	Das Gitter vor dem Durchlass (DN 1200) hat sich am 14.07.2021 zugesetzt und führte zu einem Rückstau. Der Bereich musste mit Hilfe eines Greifers geräumt werden.	• regelmäßige Kontrolle und Freihaltung des Durchlasses bzw. des Einlaufgitters • dauerhafte Entfernung von abtriebsgefährdetem Material zwischen dem Durchlass am Bahndamm und dem Durchlass an der Kölner Straße • Vergrößerung/Optimierung des Retentionsraumes nördlich der Stadt (siehe Maßnahme 1)	Stadt Stadt/Anlieger	regelmäßig kurzfristig
4	Kölner Straße 43 (Blumengeschäft)	Überflutung von Grundstück und Gebäude durch Rückstau an unterhalb gelegener Verrohrung verursacht durch abgetriebenes Material vom überfluteten Grundstück	• dauerhafte Entfernung des abtriebsgefährdeten Materials auf dem Grundstück • Objektschutz an Gebäudeöffnungen • Öffnung oder mindestens Vergrößerung der Verrohrung im Zuge der anstehenden Renaturierung des Achterbaches • Vergrößerung/Optimierung des Retentionsraumes nördlich der Stadt (siehe Maßnahme 1)	Stadt/Anlieger Anlieger Stadt / VG	kurzfristig mittelfristig mittelfristig
5	Seniorenzentrum	Das Gebäude wurde durch den ausgeuferten Hillesheimer Bach/Achterbach überflutet	• Objektschutz an den Gebäudeöffnungen • Evtl. Anhöhung des Wegedammes / Wall an der Grundstücksgrenze • Vergrößerung/Optimierung des Retentionsraumes nördlich der Stadt (siehe Maßnahme 1)	Anlieger Anlieger	mittelfristig mittelfristig

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
6	Hotel Augustiner Kloster und Krimihotel	Oberhalb des Durchlasses unter der Augustinerstraße ist der Hillesheimer Bach am 14.07.2021 erstmalig ausgeufert. Beide angrenzenden Immobilien wurden bis ins Erdgeschoss überflutet. Laut Anlieger stand das Wasser vor dem Hotel um ca. 21.30 Uhr ca. 50 cm hoch auf der Straße (vermutete Scheitellage ca. 23 Uhr)	• Objektschutz an den Gebäudeöffnungen • Vergrößerung/Optimierung des Retentionsraumes nördlich der Stadt (siehe Maßnahme 1)	Anlieger	mittelfristig
7	Augustiner Straße 5 / 7	Oberflächenwasser sammelte sich im Kurvenbereich der Augustinerstraße. Der ausgeuferte Hillesheimer Bach überflutete die Garage/Carport an der Südseite des Grundstückes Hsnr. 7. Nachdem das Wasser des eingestauten Rückhalteraumes oberhalb des Bahndammes nördlich der Stadt gegen 20.00 Uhr übergelaufen ist und große Mengen Wasser über die Kölnerstraße in die Ortslage geleitet wurde, ist das Wasser rückseitig in die Keller der Häuser gelaufen (laut Anlie-	• Objektschutz an den Gebäudeöffnungen (teilweise bereits erfolgt: bei Hsnr. 7 Tauchpumpe und Abdichtplatte an Eingangstür) • Erhöhung des Uferwalls entlang des Grundstücks Hsnr. 5 • Aufweitung des Bachbettes unterhalb (im Zuge der Renaturierungsmaßnahmen geplant) • Vergrößerung/Optimierung des Retentionsraumes nördlich der Stadt (siehe Maßnahme 1)	Anlieger Stadt/Anlieger Stadt/VG	mittelfristig mittelfristig mittelfristig

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
		ger gegen 20 Uhr). Um 23.30 Uhr stand das Wasser auf der Augustinerstraße ca. 30 cm hoch (vermutete Scheitellage ca. 23 Uhr).			
8	Augustiner Realschule	Das Wasser des ausgeuferten Hillesheimer Baches überflutet das Gelände und Teile des Schulgebäudes	• Aufweitung des Hillesheimer Baches entlang des Mühlendamms (geplante Renaturierungsmaßnahme) und ggf. Errichtung eines schulseitigen Erdwalls • Objektschutz an den Gebäudeöffnungen • Vergrößerung/Optimierung des Retentionsraumes nördlich der Stadt (siehe Maßnahme 1)	Stadt / VG Schulträger	mittelfristig mittelfristig
9	Parkplatz Am Viehmarkt	Das Oberflächenwasser der teilversiegelten Fläche sammelt sich am nordwestlichen Tiefpunkt und überlastet den dortigen Einlauf (teilweise auch wegen abgeschwemmtem Schotter); in der Folge fließt das Wasser über die Lammersdorfer Straße bis zum Kindergarten und von dort Richtung Hillesheimer Bach. Im Straßenverlauf sind keine Schäden entstanden	• Regelmäßige Kontrolle des Einlaufbereichs und bei Bedarf Reinigung • bauliche Umgestaltung des Einlaufs zur Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und zur Rückhaltung des Schotters von den unbefestigten Flächen • generelle Neuregelung der Entwässerung und Neugestaltung des Viehmarktplatzes	Stadt Stadt Stadt	regelmäßig mittelfristig langfristig

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
10	Am Kreuz 1, 3, 5, 7	Außengebietswasser strömt über das oberhalb gelegene Grünland flächig auf die Grundstücke. Wegen der geringen Durchlässigkeit der Böden bzw. der geringen Versickerungsfähigkeit auf dem Grünland kommt es bei Starkregen zur raschen Aufsättigung und zum Oberflächenabfluss hangabwärts auf die Bebauung zu. Nach Passage der Grundstücke fließt das Wasser über den Straßenzug Am Kreuz und Antoniusweg schadlos ab, da es von den Kanaleinläufen aufgenommen werden kann.	• Objektschutz an Gebäudeöffnungen • wasserlenkende Maßnahmen auf den Grundstücken • Notabflussweg zwischen den Gebäuden • Prüfen, ob Ableitung des Wassers vom Hang über einen noch zu errichtenden RW-Kanal möglich ist • Außengebietswasser oberhalb des Baugebietes durch Erdwall mit vorgelagerter Retentionsmulde abfangen; Drosselablauf in Kanal führen	Anlieger Anlieger Stadt Stadt/ VG-Werke Stadt/ VG-Werke	kurzfristig mittelfristig mittelfristig kurzfristig mittelfristig mittelfristig
11	Bahndamm-durchlass unterhalb Schwedenschanze	Außengebietswasser vom Hang fließt über Durchlass in den Siedlungsbereich; bisher keine Schäden, aber unterhalb liegendes Rückhaltebecken war im Juli 2021 „randvoll"	• Verkleinerung des vorhandenen Durchlasses, um vorhandenes Rückhaltevolumen zu aktivieren	Stadt/ Anlieger	kurzfristig
12	Wiese im Mündungsbereich des Liehrbaches	vorhandene Talmulde mit Retentionsraum; bisher keine Schäden	• Anhöhung des vorhandenen Wegedammes (aktuell ca. 40 cm hoch) oder alternativ Anschüttung eines vorgelagerten Erdwalles zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum • Evtl. Einengung des vorhandenen Wegedurchlasses	Stadt/ Anlieger Stadt	mittelfristig mittelfristig

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
			notwendig		
13	Retentionsräume am Achtersbach und Greisenbach	Wasser aus dem Einzugsgebiet der beiden Bäche überlastet Bachlauf im Stadtgebiet und führt zu Überflutungen	• Schüttung von Erdwällen quer zur Talsohle zur Erzeugung von Rückstau und Ausuferung bei hohen Abflüssen • Ggf. Aufhöhung eines Wegedamms und/oder Geländeabgrabung	Stadt/ Anlieger Stadt/ Anlieger	mittelfristig mittelfristig
14	Retentionsräume am Achtersbach und Greisenbach oberhalb der K58	Wasser aus dem Einzugsgebiet der beiden Bäche überlastet Bachlauf im Stadtgebiet und führt zu Überflutungen	• Verengung der Straßendurchlässe unter der K58	Stadt/ VG/ LBM	kurzfristig
15	Renaturierung Achtersbach und Greisenbach	die Bäche sind kanalartig ausgebaut und führen das Wasser aus dem Einzugsgebiet ungebremst in die Stadt	• Aufweitung und Strukturierung der Ufer, ggf. Beseitigung der Ufer- und Sohlbefestigungen, Laufverlängerung, Bereitstellung eines Gewässerentwicklungskorridors, Entwicklung eines durchgehenden Ufergehölzsaums	VG	langfristig
			•		
00	Allgemeines	Schnittgut- und Unratablagerungen am Gewässer; Materiallager am Gewässer	• Konsequentes dauerhaftes Freihalten der Ufer von Ablagerungen und abtriebsgefährdetem Material • bestehende Lagerflächen im Uferbereich sind zu räumen • öffentliche Ortsbegehung zur Feststellung kritischer Stellen	Anlieger VG / Stadt / Anlieger VG / Stadt /	regelmäßig kurzfristig kurzfristig

Nr.	Bezeichnung/ Lage	Problem	Maßnahme	zuständig/ verantw.	Priorität
				Anlieger	
00	Allgemeines	Stege und Überfahrten, die den Hochwasserabfluss behindern	• baulich anpassen, so dass der Abflussquerschnitt bei Hochwasser nicht eingeengt wird; wenn Anpassung nicht möglich, Rückbau prüfen	Anlieger / Stadt	mittelfristig
00	Allgemeines	Straßeneinläufe / Sinkkästen nur teilweise funktionstüchtig	• Prüfung, Wartung und Reinigung	Stadt / Anlieger	kurzfristig/ regelmäßig
			•		

8 Kostendimensionierung baulicher Anlagen

Nachfolgend werden für die in der Maßnahmentabelle aufgeführten baulichen Maßnahmen im öffentlichen Raum die Kostendimensionen angegeben. Eine belastbare Kostenschätzung ist erst im Zuge der Entwurfsplanung der jeweiligen Maßnahme möglich, da erst dann konkrete Längen, Volumina, hydraulische Leistungsfähigkeiten etc. bekannt sind.

Die genannten Kosten geben lediglich die Größenordnung an; Flächenerwerb, Planungskosten und ggf. erforderliche Ausgleichszahlungen sind nicht berücksichtigt. Bei Erdbewegungen zur Schaffung von Retentionsraum, zur Anlage von wasserlenkenden Erdwällen und Ableitungsgräben sowie für Muldenverwallungen wird davon ausgegangen, dass es sich um unbelastete Böden handelt und dadurch keine erhöhten Entsorgungskosten für Überschussmassen entstehen.

Die angegebenen Fördersätze geben die maximal mögliche Förderung wieder. Im Einzelfall können die Fördersätze auch niedriger sein. Der endgültige Fördersatz wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf der Grundlage einer Entwurfsplanung und Kostenschätzung festgelegt; in diesem Rahmen können Kosten für Teilmaßnahmen oder einzelne Positionen als nicht förderfähig beurteilt werden.

In der nachfolgenden Kostentabelle wird in der ersten Spalte die Nummer aus der Maßnahmentabelle im HW-Vorsorgekonzept genannt, in der diese bauliche Maßnahme erstmalig erwähnt wird. Einige bauliche Maßnahmen wirken auf mehrere Stellen im HW-Vorsorgekonzept. Sie werden in der Kostentabelle aber nur einmal aufgeführt.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich bauliche Maßnahmen gegenseitig beeinflussen können. Die Vergrößerung des Rückhalteraums nördlich des Bahndammes bzw. oberhalb am Achtersbach und am Greisenbach kann dazu führen, dass der vorgeschlagene Erdwall bzw. der mobile Schlauchdeich zur Erhöhung des Tiefpunktes auf dem Bahndamm nicht benötigt wird. Außerdem ist unklar, ob bei voller Funktionsfähigkeit des gedrosselten Durchlasses unter dem Bahndamm überhaupt der Einstau so hoch geworden wäre, dass Wasser über die Kölner Straße Richtung Stadtzentrum geflossen wäre. Auch in diesem Fall wäre der Erdwall bzw. der Schlauchdeich nicht notwendig. Es ist auch denkbar, dass eine effektive Rückhaltung

ohne Vergrößerung des bestehenden Rückhalteraums bereits erreicht wird, wenn durch ein Fanggitter / Treibgutrechen und regelmäßige Kontrolle des Durchlasses dessen Funktion jederzeit gewährleistet ist und/oder die vorgeschalteten Retentionsmulden am Achtersbach und Greisenbach umgesetzt werden.

Nr.	Maßnahme	Menge / Anzahl	EP (netto)	Kostendimension	max. Förderung
Hillesheim					
1	Rückhalteraum nördlich Bahndamm durch Abgrabung vergrößern	5000 m³	35 €	175.000 €	70 % HW-Vorsorge
	Erdwall (oder ggf. mobiler Schlauchdeich) zum Schutz der Kölner Straße	30 m	50 €	1.500 €	70 % HW-Vorsorge
	Errichtung eines Treibgutfangs	1	5.000 €	5.000 €	60 % HW-Vorsorge
4	Renaturierung Hillesheimer Bach fortsetzen			siehe Detailplanung	90 % Aktion Blau Plus
9	Einlaufbauwerk optimieren	1	5.000 €	5.000 €	
10	Notabflussweg einrichten	150 m	100 €	15.000 €	60 % HW-Vorsorge
11	Durchlass unter Bahndamm einengen	1	2.000 €	2.000 €	60 % HW-Vorsorge
12	Erdwall errichten (oder ggf. Rad-/ Fußwegdamm anhöhen) zur Schaffung von Retentionsraum	40 m	100 €	4.000 €	70 % HW-Vorsorge
	Durchlass unter Fuß-/Radweg einengen	1	2.000 €	2.000 €	60 % HW-Vorsorge
13	Schaffung von Retentionsräumen am Achtersbach und Greisenbach	3	10.000 €	30.000 €	70 % HW-Vorsorge
14	Einengung der Durchlässe unter der K58	2	2.000 €	4.000 €	60 % HW-Vorsorge
15	Renaturierung von Achtersbach und Greisenbach	3.000 m	50 €	150.000 €	90 % Aktion Blau Plus

9 Hinweise zur privaten Hochwasservorsorge

9.1 Informationen zur Gefahrenlage

Jeder Bürger kann sich durch öffentlich zugängliche Informationsquellen über aktuelle Gefahrenlagen informieren.

Bundesweit steht dazu der einheitliche mobile Warndienst **KATWARN** (www.katwarn.de) zur Verfügung. Angemeldete KATWARN-Nutzer erhalten entweder über SMS, Email oder Smartphone-App direkt Warnungen auf ihre registrierten Geräte, falls ihr Postleitzahlenbereich von einem Unwetter oder anderen Schadensereignissen betroffen ist. Sobald eine Warnmeldung verschickt wird, werden zeitgleich auch die Kreismeldestellen und von dort aus die Einsatzkräfte informiert.

Der Vulkaneifelkreis ist derzeit aber nicht an dieses Warnsystem angeschlossen.

Alternativ kann sich der Einzelne auch über www.fruehwarnung.hochwasser-rlp selbst im Internet informieren. Auf dieser Internetseite findet sich auch eine direkte Verlinkung zu den Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes.

Darüber hinaus steht das modulare Warnsystem des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe **MoWas** zur Verfügung, das u.a. über die Warn-App **NINA** Informationen zu Gefahrenlagen verbreitet. Die Warn-App steht auf www.bbk.bund.de/DE/NINA/Warn-App_NINA_node.html zum kostenlosen Herunterladen bereit.

Bei den Wetterwarnungen besteht grundsätzlich das Problem, dass Starkregen wegen der kleinräumigen und kurzfristigen Entstehung weder räumlich noch zeitlich genau vorhergesagt werden können. Es ist nur möglich vor Wetterlagen zu warnen, in denen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Starkregen hoch ist. Die räumliche Eingrenzung ist meist nur grob möglich (z. B. in der Eifel"). Starkregenvorhersagen mit den oben genannten Einschränkungen können beispielweise unter www.unwetterzentrale.de abgerufen werden.

Im konkreten Ernstfall vor Ort kann die Bevölkerung durch Lautsprecherfahrzeuge, durch Telefonketten, über Messenger-Dienste oder persönliche Ansprache gewarnt werden.

9.2 Objektschutz in und an Gebäuden

Innerhalb des Gebäudes ist darauf zu achten, dass wertvolle Einrichtungen, Dokumente, technische Geräte und Anlagen der Hausversorgung (Öltank, Gastank, Heizung, Schaltkästen etc.) vor eindringendem Wasser geschützt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Wasser sowohl über Gebäudeöffnungen wie Türen und Fenster als auch über Rohrleitungen in das Gebäude eindringen kann.

Jeder Hausbewohner sollte sich bewusst machen, dass bei Überflutungen infolge eines Starkregens die Vorwarnzeiten sehr gering sind oder eine Überflutung völlig überraschend auftreten kann (z.B. durch Kanalrückstau oder berstende Fenster). In der Regel bleibt also

keine oder sehr wenig Zeit, um wertvolle Gegenstände in höher gelegene Etagen zu bringen oder temporäre Schutzeinrichtungen zu installieren. Außerdem besteht unter Umständen Lebensgefahr, wenn Kellerräume in kürzester Zeit bis zur Decke geflutet werden.

Folgende Maßnahmen können zum Schutz von Innenräumen / Inventar ergriffen werden:

- Überflutungsgefährdete Räume angemessen nutzen: keine hochwertiges Mobiliar oder hochwertige technische Geräte, keine Lagerung von wichtigen persönlichen Dokumenten, keine Lagerung von gefährlichen Stoffen für Gesundheit und Umwelt
- Verwendung wasserabweisender Baustoffe / Schutzanstriche in überflutungsgefährdeten Räumen
- Sicherung von Öl- und Gastanks gegen Aufschwimmen
- Installation von Versorgungsanlagen (Stromverteiler, Router, Zählerkasten, Wechselrichter, Stromspeicher, Heizungsbrenner etc.) in nicht überflutungsgefährdeten Räumen oder deutlich erhöht über der Kellersohle
- Rückstausicherung an allen die Gebäudehülle durchdringenden Rohrleitungen, idealerweise kombiniert mit einer Hebeanlage
- Bereithalten einer Tauchpumpe und eines Notstromaggregates

Außerhalb des Gebäudes ist im ersten Schritt zu prüfen, ob der Wasserzutritt zum Grundstück unterbunden werden kann bzw. aus welcher Richtung mit Wasserzutritt und in welcher Richtung mit Wasserabfluss zu rechnen ist. Sind die Fließwege bekannt, so kann durch die Anlage von Notabflusswegen (z.B. erhöhte Randsteine, Geländeeintiefung, Aufschütten von kleinen Erdwällen, Gefällerichtung weg vom Gebäude) eine Lenkung des Wassers erfolgen. Durch die Lenkung dürfen allerdings benachbarte Gebäude nicht gefährdet werden!

Im zweiten Schritt werden sämtliche Gebäudeöffnungen, in die möglicherweise Wasser (und Schlamm / Geröll) eindringen kann geprüft:

- Erhöhung von Lichtschächten auf mindestens 15 cm über das umgebende Bodenniveau
- Errichtung von Schwellen (mindestens 15 cm hoch) vor tieferliegenden Gebäudezugängen wie Souterraineingänge, außenliegende Kellertreppen, aufsteigende Garagenzufahrten
- Einbau von wasserdichten und druckfesten Türen und Fenstern im potenziellen Überflutungsbereich
- Bereithalten von Schutzmaterial wie Sandsäcke, Dammbalken, wasserfeste Abdichtplatten und Silikon zum Abdichten
- Sicherung von außenliegenden Tanks gegen Aufschwimmen und/oder Abtrieb
- Generell Lagerung von gefährlichen Stoffen für Gesundheit und Umwelt außerhalb überflutungsgefährdeter Bereiche

9.3 Anpassung der Nutzung im Hochwasserabflussbereich

Im Überschwemmungsfall können beidseits von Bächen und Gräben, aber auch entlang von gewässerfernen Tiefenlinien im Gelände starke Strömung und damit verbunden hoher Wasserdruck entstehen. Alle nicht befestigten Gegenstände (z.B. Brennholz, Strohballen, Rasenschnitt, Gartenmobiliar, Fahrzeuge) oder auch scheinbar unbewegliche bauliche Anlagen wie Stege, Schuppen können abgetrieben werden und an anderer Stelle zu Schäden führen, indem Brückendurchlässe oder Verrohrungen verstopft werden, die wiederum zu Rückstau und Überflutungen führen können. In der Strömung treibende feste Gegenstände können außerdem zu Personen- und Materialschäden in stromabwärts liegender Richtung führen.

Bewegliche Gegenstände und einfache bauliche Einrichtungen sind deshalb aus überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu entfernen oder ausreichend und standfest zu fixieren. Ablagerungen von Abfall und Unrat sowie Grünschnitt im Uferbereich sind unzulässig.

Gehölze im Siedlungsbereich sind regelmäßig auf ihre Standsicherheit und ihre abflusseinengende Wirkung zu prüfen. Ggf. müssen sie zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Generell sind Gewässeranlieger und Grundstücksnutzer in hochwasser- und sturzflutgefährdeten Bereichen verpflichtet, die jeweiligen Grundstücke hochwasserangepasst zu nutzen.

9.4 Verhalten im Überschwemmungsfall

Vor dem Hochwasser

- Wettermeldungen und Unwetterwarnungen verfolgen
- Notfallgepäck und wichtige persönliche Dokumente für eine mögliche Evakuierung bereithalten
- Aufstellung eines persönlichen Notfallplans: Was erledige ich in welcher Reihenfolge?
- Notfallplan umsetzen
- Ggf. Absprache mit Nachbarn oder Bekannten, was bei persönlicher Abwesenheit unbedingt im oder am Gebäude zu erledigen ist

Während des Hochwassers

- Überflutungsgefährdete Räume/ Bereiche nicht betreten
- Abschalten der Strom- , Gas- und Wasserversorgung
- Im Gefahrenfall Notruf der Feuerwehr nutzen
- Mobiltelefon nur im Notfall nutzen, um Netzüberlastung zu vermeiden
- Ggf. rechtzeitig Türen oder Tore gezielt öffnen, um schadensmindernden Abfluss zu ermöglichen
- Ggf. Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen ohne sich selber oder andere in Gefahr zu bringen

- Aktivitäten der Rettungskräfte nicht behindern
- Keine Kanaldeckel öffnen, keine Schmutzfänger aus dem Kanal entfernen: Abflusswirkung im Regelfall unbedeutend, aber große Unfallgefahr!

Nach dem Hochwasser

- Erst nach dem Rückgang des Hochwassers mit den Aufräumarbeiten beginnen - Unwetterwarnungen weiter verfolgen
- Vor Betreten geschädigter Bereiche Gefahrenprüfung: Standsicherheit, Verletzungsgefahr, Stromschlag, Austritt gesundheitsgefährdender Stoffe etc.; ggf. Alarmierung der Feuerwehr oder anderen Fachpersonals
- Dokumentation der Schäden (fotografisch und schriftlich) im und am Gebäude
- Entfernung von Wasser- und Schlammresten
- Ablagern von zerstörtem Mobiliar, Fußbodenbelägen, Geröll etc. nicht auf öffentlichen Verkehrswegen
- Schnellstmögliche Trocknung vernässter Bereiche (v.a. Wände und Fußböden), um Bauschäden und Schimmelbefall möglichst gering zu halten
- Information der Versicherung
- Feststellung von Schwachstellen am und im Gebäude, um zukünftige Schäden zu vermeiden oder zu minimieren
- Ordnungsgemäße Entsorgung des angesammelten Unrats als Abfall

9.5 Versicherung gegen Hochwasserschäden

Wohngebäude- und Hausratversicherung decken üblicherweise keine Schäden durch Hochwasser ab. Es wird daher empfohlen, eine ergänzende Elementarschadensversicherung abzuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für einen umfänglichen Schutz sowohl eine Elementarschadensversicherung Wohngebäude als auch eine Elementarschadensversicherung Hausrat notwendig ist.

Weitere Informationen dazu werden vom Land Rheinland-Pfalz unter www.naturgefahren.rlp.de bereit gestellt.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	**Datum:**	30.08.2022
Aktenzeichen:	Erster Beigeordneter Gerald Schmitz	**Vorlage Nr.**	**G-0249/22/15-342**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Resolution des Stadtrates an den Verbandsgemeinderat zur Verkehrsüberwachung

Sachverhalt:

Der Stadtrat Hillesheim spricht sich für die Geschwindigkeitsüberwachung durch die Verbandsgemeinde Gerolstein aus

Der Verbandsgemeinderat möge beschließen, dass die Verbandsgemeinde als örtliche Ordnungsbehörde die Kompetenz an sich zieht.

Begründung: Für die Abwehr von Gefahren durch haltende und parkende Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist die Verbandsgemeindeverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde bereits zuständig. Gemäß § 1 Abs. 5 des POG ist bislang die Polizei zuständig für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr. Das Ministerium des Innern und für Sport kann diese Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten des Straßenverkehrs zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung auf die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreisordnungsbehörden übertragen. Von dieser Verordnungsermächtigung ist in den §§ 7 und 8 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in der Verbandsgemeinde Gerolstein bislang kein Gebrauch gemacht worden. Die Befugnis würde nach § 7 Ziffer 4 der Landesverordnung die Befugnis zur Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr wegen der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortschaften enthalten. Die Übertragung einer entsprechenden Verfolgungs- und Ahndungskompetenz an verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden kommt nur für Kommunen mit mindestens 25 000 Einwohnern in Betracht. Die VG Gerolstein hat mit 30.853 Einwohner eine solche Größenordnung und könnte diese Kompetenz an sich ziehen.

Von dieser Ermächtigung haben bislang 20 Verbandsgemeinen, auch mit kleinerer Mindesteinwohnerzahl, Gebrauch gemacht. In der Nähe sind dies die VG Pellenz (16.803 Einwohner), VG Maifeld (24.848 Einwohner), VG Weißenthurm (34.951 Einwohner) oder die verbandsfreie Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (26.550 Einwohner).

Die Daten aus den Geschwindigkeitsanzeigetafeln zeigen, dass die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer sich nicht an die erlaubte Höchstgeschwindigkeit hält. Überhöhte Geschwindigkeit ist eine der Hauptursachen für Verkehrsunfälle.

Die Vorteile der Fusion sollten in diesem Punkt genutzt werden, um die Polizeiinspektion Daun in diesem Bereich zu entlasten. Für den Stadtrat ist klar, dass die Verkehrsüberwachung nicht zum Nulltarif zu haben sein wird. Dem erhöhten Personal- und Organisationsaufwand stehen aber auch Einnahmen durch Bußgelder gegenüber. Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, dass sich die Kosten amortisieren. Die Verbandsgemeinde Pellenz gab in einer Presseerklärung bekannt, dass sich die Einnahmen in Höhe von jährlich rund 60.000 Euro mit Ausgaben in Höhe von rund 70.000 Euro fast ausgleichen. Dabei sei der Ausgabenansatz keine Zielvorgabe für den Überwachungsumfang.

Vorrangiges Ziel der Verkehrsüberwachung ist die Verkehrsunfallprävention, besonders in schutzwürdigen Bereichen wie Schulwege, Nahbereiche von Kindergärten, Seniorenheime und verkehrsberuhigte Zonen. Das ist für den Stadtrat Hillesheim ein ganz wesentlicher Aspekt, die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung von der Kommune selbst ausführen zu lassen. Ein Tempolimit ist letztlich nur dann effizient, wenn es überwacht wird, sonst hat das entsprechende Verkehrszeichen nur eine Alibifunktion. Der Verkehrsteilnehmer hat sehr schnell ein Gespür dafür, ob eine Regelung überwacht wird oder nicht.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	23.08.2022
Aktenzeichen:	FB 2-610	**Vorlage Nr.**	**2-3431/22/15-329/1**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Zukunftscheck Dorf

Sachverhalt:

Zukunfts-Check Dorf

Hintergrund und Ziel des Projekts:
Die Dorferneuerungskonzepte vieler Gemeinden sind stark veraltet und geben kaum noch Antworten auf die aktuellen Herausforderungen in unseren Dörfern. Das Dorferneuerungskonzept des Stadtteils Bolsdorf ist aus dem Jahr 1997 (25 Jahre) und des Stadtteils Niederbettingen aus dem Jahre 1997 (25 Jahre)**.** Überalterung der Bevölkerung, problematische Gebäudeleerstände sowie Rückgang des sozialeren Miteinanders in vielen Dörfern sind nur einige Beispiele für drängende Handlungsbedarfe und Herausforderungen die sich in Folge des demographischen Wandels ergeben. Die erstmalige Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes oder die Aktualisierung des vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes kann sehr hilfreich sein, um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen.

Hier setzt das Projekt „Zukunfts-Check Dorf“ an, das im Eifelkreis Bitburg-Prüm entwickelt wurde und mittlerweile in einigen Landkreisen umgesetzt wird. Dieses Projekt eröffnet den Gemeinden die Chance, anhand aktueller Erkenntnisse in sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen und baulichen Belangen eine zukunftsfähige Strategie mit Maßnahmenansätzen zu entwickeln. Durch eine breite Bürgerbeteiligung soll ein Bewusstsein für das eigene Dorf geschaffen werden, um so Chancen und Herausforderungen der weiteren Entwicklung zu erkennen. Mit dem Projekt werden Probleme und Aufgaben, die aufgrund bestehender und sich abzeichnender Gebäudeleerstände und sozialer Veränderungsprozesse zu bewältigen sind, bewusstgemacht. Darüber hinaus wird ein schneller Überblick über die Situation und Realisierungsmöglichkeiten zur Innenentwicklung gegeben, und Folgerungen für den Einsatz der Dorferneuerung für gemeindliche Aufgaben werden deutlich.
Der Zukunfts-Check Dorf basiert auf den folgenden vier Säulen und dauert im Regelfall von der Auftaktveranstaltung bis zum Abschlussbericht ca. ein Jahr:

- Bürgerbeteiligung durch Teilnahme an Arbeitskreisen bzw. Teilnahme an Bürgerbefragung
- Bestandsaufnahme mittels standardisierter Erfassungsbögen
- Potenzial-/Bedarfsanalyse zur Identifizierung von Handlungserfordernissen
- Maßnahmenkatalog mit Prioritätenliste und Maßnahmenplan als Bestandteil eines Abschlussberichtes (Dokumentation)

Das Ergebnis des Zukunfts-Check Dorf ist ein Abschlussbericht mit Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Dieser kann als Dorferneuerungskonzept bzw. als Fortschreibung eines vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden und so als Grundlage für die Einwerbung weiterer Fördergelder im Bereich der kommunalen und privaten Dorferneuerung dienen.

Anerkennung als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungs-konzepts

Fördervoraussetzung für kommunale und private Dorferneuerungs-Vorhaben im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Dorferneuerung“ (VV-Dorf) des Innenministeriums ist ein aktuelles Dorferneuerungskonzept. Das Ministerium weist immer wieder auf die Notwendigkeit einer Fortschreibung älterer Konzepte hin und versieht Förderbescheide mit entsprechenden Auflagen.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf mit dem Ergebnis eines anerkannten Dorferneuerungskonzepts erfordert ein hohes Engagement der Gemeinde und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Die derzeitig zu erwartenden Eigenanteile von etwa 1.500 € pro Gemeinde liegen dabei deutlich unter den Kosten, die ein eigenständiges Verfahren zur Konzepterstellung bzw. Konzeptfortschreibung erfordern würde. Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf und der Abschlussbericht können vom Dorferneuerungsbeauftragten der Kreisverwaltung als Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes bzw. Fortschreibung eines veralteten Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden. Auch das Innenministerium bzw. die ADD erkennen den Abschlussbericht des Zukunfts-Check Dorf als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes an.
Im Eifelkreis Bitburg-Prüm, der das Projekt Zukunfts-Check Dorf bereits in etwa 170 Gemeinden durchführt hat, wird dieses vom Innenministerium im Rahmen der Kommunalentwicklung mit 70 % der Kosten gefördert. Nach Erfahrungen aus dem Eifelkreis Bitburg-Prüm entstehen Planungs- und Durchführungskosten von ca. 5.000 EUR pro Gemeinde. Abzüglich der angenommenen 70-prozentigen Förderung durch das Innenministerium, verbleibt bei diesem Beispiel ein Eigenteil der Ortsgemeinde in Höhe von derzeit 30%, was 1.500 EUR entspricht. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Auswirkungen des demographischen Wandels und der sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen ist der Zukunfts-Check Dorf ein wichtiges Planungsinstrument zur Daseinsvorsorge. Durch die Erstellung bzw. Aktualisierung des Dorferneuerungskonzeptes werden die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, auch in Zukunft Fördermöglichkeiten aus der Dorferneuerung in Anspruch zu nehmen.

Weitere Schritte:

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel beabsichtigt, das Projekt Zukunfts-Check Dorf nach dem Vorbild des Eifelkreises Bitburg-Prüm durchzuführen. Hierüber wurde in einer Ortsbürgermeisterversammlung am 31. Mai 2022 informiert. Gleichzeitig hat man dort vereinbart, durch ein Interessensbekundungsverfahren die Anzahl der Gemeinden festzustellen, die an diesem Projekt teilnehmen wollen. Nach Abschluss dieses Interessensbekundungsverfahrens beantragt die Kreisverwaltung beim Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz Fördermittel für die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden zur Durchführung des Projekts. Bei positiver Förderzusage des Innenministeriums kann ein Projektmanager eingestellt werden, der das Projekt in den teilnehmenden Gemeinden nacheinander initiiert und begleitet. Die im Projekt herausgearbeiteten Maßnahmen sollten im Anschluss an das Projekt bei Bedarf mit Hilfe von Fachkräften und Planungsbüros konzipiert und umgesetzt werden.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf wird für die Gemeinde etwa ein Jahr in Anspruch nehmen und ein hohes bürgerschaftliches Engagement erfordern. Gleichzeitig bietet der Zukunfts-Check Dorf hier die Möglichkeit, in diesem zeitlich definierten Rahmen ein Dorferneuerungskonzept zu erstellen oder ein veraltetes Dorferneuerungskonzept kostengünstig fortzuschreiben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hillesheim bekundet das Interesse der Teilnahme an dem Projekt Zukunfts-Check Dorf im Landkreis Vulkaneifel für die Stadtteile Bolsdorf und Niederbettingen. Unter Vorbehalt der Förderzusage des Ministeriums des Innern und für Sport sichert die Gemeinde die Bereitstellung der benötigten Eigenmittel bis maximal 1.500 € je Stadtteil im Haushalt des Durchführungsjahres des Projektes zu.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, der Kreisverwaltung Vulkaneifel das Interesse der Teilnahme der Stadtteile Bolsdorf und Niederbettingen zu melden.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	22.08.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-3548/22/15-337**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Aufstellungsbeschluss über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Auf den Weiden"

Sachverhalt:

Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Ein Investor beabsichtigt in der Gemarkung Hillesheim, Flur 26, Flurstück 3, eine landwirtschaftliche Halle mit Wohneinheit zu errichten. Hintergrund für den Antrag auf die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, dass der Investor den elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern fortführen wird, der sich aktuell noch in einer anderen Kommune befindet. Es werden ausschließlich Grünflächen ohne Viehhaltung bewirtschaftet. Hierzu ist weiter die Gründung einer GbR zusammen mit seinem Bruder geplant. Da der Investor keine unbeaufsichtigte Halle als Unterstand für die Maschinen errichten möchte, soll hier gleichzeitig eine Wohneinheit integriert werden.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der VG Hillesheim (alt), befindet sich das Grundstück im Außenbereich. Unter Außenbereich sind Gemarkungsteile zu zählen, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und auch nicht zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (unbeplanter Innenbereich) gehören. Im Außenbereich ist ein Bauvorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es sich eindeutig um ein sog. Privilegiertes Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

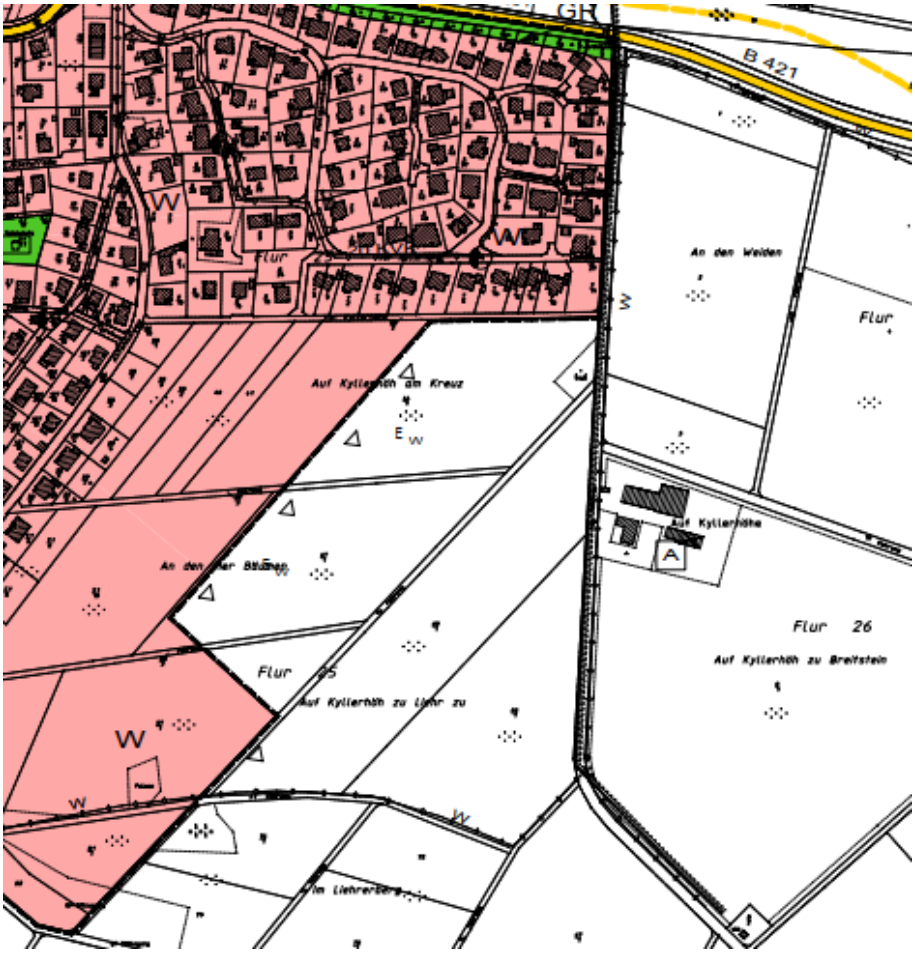

Auszug aus dem FNP

Lagekarte

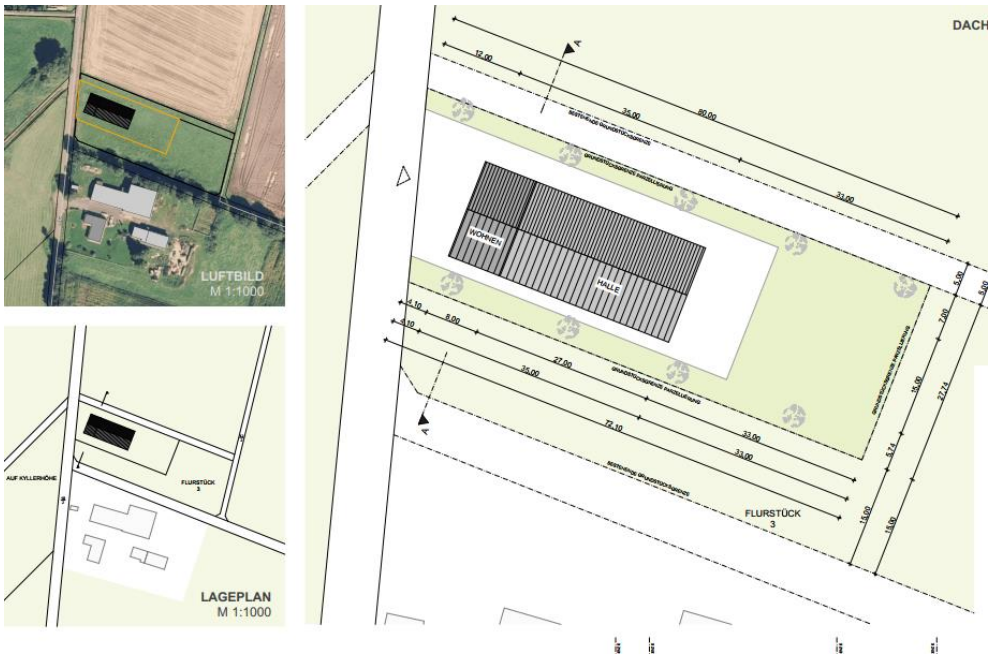

Geplantes Vorhaben

Ein Gesellschaftsvertrag über die Gründung einer GbR sowie eine Bestätigung für eine Privilegierung nach § 35 BauGB liegt bisher nicht vor. Daher soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt werden, um die vorgesehene Bebauung zu ermöglichen.
Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet sich der Vorhabenträger gegenüber der Stadt Hillesheim als Träger der Planungshoheit, alle mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verbundenen Kosten zu übernehmen. Auf die Stadt Hillesheim entfallen keine Kosten. Hier wird zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Ein Anspruch des Vorhabenträgers gegenüber der Stadt Hillesheim zur Aufstellung des Bebauungsplanes besteht nicht und kann auch durch Vertrag nicht begründet werden. Das Verfahren wird im zweistufigen Regelverfahren nach § 30 BauGB durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erklärt sich grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden und beschließt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Grundstück Gemarkung Hillesheim, Flur 26, Flurstück 3 aufzustellen. Der Vorhabenträger hat sich gegenüber der Stadt Hillesheim schriftlich zur Übernahme aller mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verbundenen Kosten zu verpflichten. Die Verwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Hillesheim entstehen keine Kosten.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	26.08.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-3560/22/15-338**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Information zur Fortschreibung des Einzelhandels- u. Zentrenkonzeptes - weiterer Verfahrensablauf

Sachverhalt:

Hinsichtlich verschiedener Änderungen von Grundstücknutzungen „An der Kuhhol“ sowie der Realisierung des Vorhabens „Alte Molkerei“, als möglicher Standort für Gewerbenutzungen, hat die Stadt Hillesheim die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes in Auftrag gegeben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde durch die Verwaltung mit Schreiben vom 12.08.2022 angestoßen. Das Beteiligungsverfahren läuft noch bis zum 23. September 2022.

Für die weitere Vorgehensweise wird über folgenden Zeitablauf informiert:

bis einschl. 23.09.2022	Beteiligungsverfahren EHK
09.11.2022	Bauausschuss Stadt Hillesheim *Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen und Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat*
28.11.2022	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss Verbandsgemeinde *Empfehlungsbeschluss an den VG-Rat*
07.12.2022	Stadtrat
15.12.2022	Verbandsgemeinderat

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept wird verfahrenstechnisch wie ein Bebauungsplan behandelt und somit im Stadtrat sowie im Verbandsgemeinderat hinsichtlich der Gebietsänderung Diskussionsgrundlage sein. Die Abwägungsvorschläge sowie eine Würdigung der während der Offenlage eingehenden Stellungnahmen, wird durch Dr. Schwarze vorgenommen und entsprechend Grundlage für die weitere Vorgehensweise sein.

Beschlussvorschlag:

Lediglich z. K.